

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Sozialbericht 2013

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Fundstellen der bisherigen Sozialberichte/Sozialbudgets	6
Abkürzungsverzeichnis	7
Teil A – Maßnahmen und Vorhaben der Gesellschafts- und Sozialpolitik	11
Berichtsauftrag	11
1. Einleitung „Wandel der Gesellschaft und des Arbeitsmarktes“	11
2. Arbeitsmarktpolitik	12
2.1 Ziele und Aufgaben	12
2.2 Ausgangslage	13
2.3 Das Wichtigste in Kürze	15
2.4 Tabellarische Übersicht	17
3. Arbeitsrecht und Arbeitsschutz	26
3.1 Ziele und Aufgaben	26
3.2 Ausgangslage	26
3.3 Das Wichtigste in Kürze	28
3.4 Tabellarische Übersicht	28
4. Migration und Integration	30
4.1 Ziele und Aufgaben	30
4.2 Ausgangslage	31

	Seite
4.3 Das Wichtigste in Kürze	33
4.4 Tabellarische Übersicht	34
5. Gleichstellungspolitik	37
5.1 Ziele und Aufgaben	37
5.2 Ausgangslage	38
5.3 Das Wichtigste in Kürze	38
5.4 Tabellarische Übersicht	39
6. Kinder- und Jugendpolitik sowie Familien-, Senioren- und Engagementpolitik	45
6.1 Ziele und Aufgaben	45
6.2 Ausgangslage	46
6.3 Das Wichtigste in Kürze	47
6.4 Tabellarische Übersicht	49
7. Gesundheit	59
7.1 Ziele und Aufgaben	59
7.2 Ausgangslage	59
7.3 Das Wichtigste in Kürze	60
7.4 Tabellarische Übersicht	62
8. Pflege	71
8.1 Ziele und Aufgaben	71
8.2 Ausgangslage	71
8.3 Das Wichtigste in Kürze	72
8.4 Tabellarische Übersicht	73
9. Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	76
9.1 Ziele und Aufgaben	76
9.2 Ausgangslage	76
9.3 Das Wichtigste in Kürze	77
9.4 Tabellarische Übersicht	78
10. Alterssicherung	79
10.1 Ziele und Aufgaben	79
10.2 Ausgangslage	79

	Seite
10.3 Das Wichtigste in Kürze	80
10.4 Tabellarische Übersicht	81
11. Weitere Bereiche der sozialen Sicherung	84
11.1 Gesetzliche Unfallversicherung	84
11.1.1 Ziele und Aufgaben	84
11.1.2 Ausgangslage	84
11.1.3 Das Wichtigste in Kürze	85
11.1.4 Tabellarische Übersicht	85
11.2 Landwirtschaftliche Sozialpolitik	87
11.2.1 Ziele und Aufgaben	87
11.2.2 Ausgangslage	88
11.2.3 Das Wichtigste in Kürze	88
11.2.4 Tabellarische Übersicht	89
11.3 Künstlersozialversicherung	91
11.3.1 Ziele und Aufgaben	91
11.3.2 Ausgangslage	91
11.3.3 Das Wichtigste in Kürze	91
11.3.4 Tabellarische Übersicht	91
11.4 Sozialhilfe	92
11.4.1 Ziele und Aufgaben	92
11.4.2 Ausgangslage	92
11.4.3 Das Wichtigste in Kürze	92
11.4.4 Tabellarische Übersicht	93
11.5 Soziale Entschädigung	93
11.5.1 Ziele und Aufgaben	93
11.5.2 Ausgangslage	93
11.5.3 Das Wichtigste in Kürze	94
11.5.4 Tabellarische Übersicht	94
11.6 Sozialgerichtsbarkeit	96
11.6.1 Ziele und Aufgaben	96
11.6.2 Ausgangslage	96
11.6.3 Das Wichtigste in Kürze	97
11.6.4 Tabellarische Übersicht	97
11.7 Soziale Aspekte der Steuer- und Finanzpolitik	99
11.7.1 Ziele und Aufgaben	99
11.7.2 Ausgangslage	99
11.7.3 Das Wichtigste in Kürze	100
11.7.4 Tabellarische Übersicht	101
11.8 Soziale Aspekte der Wohnungs- und Städtebaupolitik	103
11.8.1 Ziele und Aufgaben	103
11.8.2 Ausgangslage	103

	Seite
11.8.3 Das Wichtigste in Kürze	105
11.8.4 Tabellarische Übersicht	105
12. Europäische und internationale Beschäftigungs- und Sozialpolitik	107
12.1 Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Europäischen Union	107
12.1.1 Ziele und Aufgaben	107
12.1.2 Ausgangslage	108
12.1.3 Das Wichtigste in Kürze	109
12.1.4 Tabellarische Übersicht	109
12.2 Internationale Beschäftigungs- und Sozialpolitik	114
12.2.1 Ziele und Aufgaben	114
12.2.2 Ausgangslage	114
12.2.3 Das Wichtigste in Kürze	115
12.2.4 Tabellarische Übersicht	116
Teil B – Sozialbudget 2012	119
1. Das Sozialbudget der Bundesrepublik Deutschland	119
1.1 Aufbau des Sozialbudgets	119
1.2 Daten- und Rechtsstand	120
1.3 Grundlagen der Modellrechnung	120
1.3.1 Demografie	120
1.3.2 Erwerbstätigkeit	122
1.3.3 Wirtschaftsannahmen	124
2. Soziale Sicherung in Deutschland	124
2.1 Die Entwicklung der Sozialleistungen	124
2.1.1 Sozialleistungen und Bruttoinlandsprodukt	124
2.1.2 Sozialleistungsquote	126
2.2 Sozialleistungen nach Funktionen	127
2.2.1 Funktionen Alter und Hinterbliebene	128
2.2.2 Funktionen Krankheit und Invalidität	129
2.2.3 Funktionen Kinder, Ehegatten und Mutterschaft	130
2.2.4 Funktion Arbeitslosigkeit	131
2.2.5 Funktionen Wohnen und Allgemeine Lebenshilfen	131
2.3 Sozialleistungen nach Institutionen	132
2.3.1 Gesetzliche Rentenversicherung	132
2.3.2 Gesetzliche Krankenversicherung	133
2.3.3 Soziale Pflegeversicherung	135
2.3.4 Gesetzliche Unfallversicherung	136
2.3.5 Arbeitslosenversicherung	137
2.3.6 Alterssicherung der Landwirte	138
2.3.7 Versorgungswerke	140

	Seite
2.3.8 Private Altersvorsorge	141
2.3.9 Private Kranken- und Pflegeversicherung	142
2.3.10 Pensionen, Familienzuschläge und Beihilfen	144
2.3.11 Arbeitgebersysteme	145
2.3.12 Entschädigungssysteme	147
2.3.13 Kindergeld und Familienleistungsausgleich	149
2.3.14 Elterngeld und Betreuungsgeld	150
2.3.15 Grundsicherung für Arbeitsuchende und sonstige Arbeits- förderung	151
2.3.16 Ausbildungs- und Aufstiegsförderung	152
2.3.17 Sozialhilfe	153
2.3.18 Kinder- und Jugendhilfe	155
2.3.19 Wohngeld	156
2.4 Finanzierung der Sozialleistungen	156
2.4.1 Finanzierungsarten	157
2.4.2 Finanzierungsquellen	159
3. Soziale Sicherung im europäischen Vergleich	160
4. Tabellenanhang	165

Fundstellen der bisherigen Sozialberichte/Sozialbudgets

Sozialbudget	1968	Anlage zu V/416
Sozialbericht/Sozialbudget	1969/70	VI/643
Sozialbericht/Sozialbudget	1971	VI/2155
Sozialbericht/Sozialbudget	1972	VI/3432
Sozialbericht/Sozialbudget	1973	7/1167
Sozialbudget	1974	7/2853
Sozialbericht/Sozialbudget	1976	7/4953
Sozialbericht/Sozialbudget	1978	8/1805
Sozialbericht/Sozialbudget	1980	8/4327
Sozialbericht/Sozialbudget	1983	10/842
Sozialbericht/Sozialbudget	1986	10/5810
Sozialbericht/Sozialbudget	1990	11/7527
Sozialbericht/Sozialbudget	1993	12/7130
Sozialbericht/Sozialbudget	1997	13/10142
Sozialbericht/Sozialbudget	2001	14/8700
Sozialbericht	2005	15/5955
Sozialbericht/Sozialbudget	2009	16/13830

Abkürzungsverzeichnis

ABM	Arbeitsbeschaffungsmaßnahme
AdL	Alterssicherung der Landwirte
AELV	Arbeitseinkommen-Verordnung Landwirtschaft
AEntG	Arbeitnehmer-Entsendegesetz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AFBG	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
AG	Aktiengesellschaft
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AMNOG	Arzneimittelmarkt-Neuordnungsgesetz
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ASEAN	Association of Southeast Asian Nations
ASMK	Arbeits- und Sozialministerkonferenz
ASR	Arbeitsstättenregeln
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
AZWW	Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BAV	Betriebliche Altersversorgung
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
BeitrRUMsG	Beitreibungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz
BEM	Betriebliches Eingliederungsmanagement
BetrGeldG	Betreuungsgeldgesetz
BFD	Bundesfreiwilligendienst
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BildschirmV	Bildschirmarbeitsverordnung
BioStoffV	Biostoffverordnung
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BISS	Bildung durch Sprache und Schrift
BIWAQ	Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BQFG	Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetz
BSG	Bundessozialgericht

BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVG	Bundesversorgungsgesetz
DAAD	Deutscher Akademischer Austauschdienst
DBS	Deutscher Behindertensportverband
DJI	Deutsches Jugendinstitut
DIMDI	Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information
DRG	Deutsche Röntgengesellschaft e.V.
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
EBRG	Europäisches Betriebsräte-Gesetz
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
EGF	Europäischer Fonds zur Anpassung an die Globalisierung
EP	Europäisches Parlament
EQ	Einstiegsqualifizierung
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESSOSS	Europäisches System der Integrierten Sozialschutzstatistik
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EURES	Europäisches Portal zur beruflichen Mobilität
Eurostat	Statistisches Amt der Europäischen Union
EVS	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FamLeistG	Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen
FÖJ	Freiwilliges Ökologisches Jahr
För-Mig	Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund
FSJ	Freiwilliges Soziales Jahr
GARP	Government Assisted Repatriation Program
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
GDA	Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie
GG	Grundgesetz
GIZ	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GKV-OrgWG	Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung
GKV-WSG	Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung
GPSG	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
gwo-Projekte	Gemeinwesenorientierte Projekte

HIV/AIDS	Human Immunodeficiency Virus/Acquired Immune Deficiency Syndrome
HRK	Hochschulrektorkonferenz
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
IAO/ILO	Internationale Arbeitsorganisation
IBS	Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung
ICF	International Classification of Functioning, Disability and Health
ICT	Intra-Corporate-Transfer
IdA	Integration durch Austausch
IJFD	Internationale Jugendfreiwilligendienst
IQ	Integration durch Qualifizierung
IZBB	Investitionsprogramm „Zukunft, Bildung und Betreuung“
Job	Jobs ohne Barrieren
JuMiKo	Justizminister Konferenz
KDA	Kuratorium Deutsche Altenhilfe
KdU	Kosten der Unterkunft und Heizung
KFRG	Krebsfrüherkennung und zur Qualitätssicherung durch klinische Krebsregister
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KHSB	Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin
KHRG	Krankenhausfinanzierungsreformgesetz
KiföG	Kinderförderungsgesetz
KMK	Kultusministerkonferenz
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KOM	Kommission der Europäischen Union
KSVG	Künstlersozialversicherungsgesetz
KVLG	Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
LKV	Landwirtschaftliche Krankenversicherung
Logib-D	Lohnleichheit im Betrieb-Deutschland
LSV	Landwirtschaftliche Sozialversicherung
LSVMG	Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung
LSV-NOG	Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung
MaschinenV	Maschinenverordnung
MBE	Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer
MGH	Mehrgenerationenhaus
MiArbG	Mindestarbeitsbedingungengesetz
MINT	Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik
NAP-I	Nationaler Aktionsplan Integration
NGO	Nicht-Regierungs-Organisation
NS	Nationalsozialismus
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEG	Opferentschädigungsgesetzes
OMK	Offene Methode der Koordinierung

ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
p	vorläufig
PflvDV	Pflegevorsorgezulage-Durchführungsverordnung
PKV	Private Krankenversicherung
PNG	Pflege-Neuorientungs-Gesetz
PSCI	Europäisches Programm für sozialen Wandel und soziale Innovation
RBSFV	Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung
REAG-Programme	Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany
RL	Richtlinie
s	geschätzt
S.	Seite
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SPF	Social Protection Floors
SPV	Soziale Pflegeversicherung
SVLFG	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
TFGR	Task Force Griechenland der Europäischen Kommission
UN/VN	Vereinte Nationen
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
UVMG	Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz
UVT	Unfallversicherungsträger
VerA	Initiative zur Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen
VersMedV	Versorgungsmedizin-Verordnung
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
VStG	Vermögensteuergesetz
WeGebAU	Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter Älterer in Unternehmen
WHO	Weltgesundheitsorganisation
WIFF	Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte
WTO	Welthandelsorganisation
ZöD	Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst
ZVALG	Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

Teil A – Maßnahmen und Vorhaben der Gesellschafts- und Sozialpolitik

Berichtsauftrag

Mit dem Sozialbericht dokumentiert die Bundesregierung Umfang und Bedeutung der sozialstaatlichen Leistungen und die in diesem Kontext ergriffenen Reformen in der jeweiligen Legislaturperiode. Er besteht aus zwei Teilen: Teil A gibt einen umfassenden Überblick über Maßnahmen und Vorhaben der Gesellschafts- und Sozialpolitik. Teil B widmet sich dem Sozialbudget, mit dem die Bundesregierung in regelmäßigen Abständen über Umfang, Struktur und Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Zweige der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland informiert. Dabei wird die ansonsten übliche jährliche tabellarische Berichterstattung des Sozialbudgets durch eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Sicherungssysteme ersetzt und durch eine Vorausschau auf die künftige mittelfristige Entwicklung der Sozialleistungen ergänzt.

Der Deutsche Bundestag hat zuletzt mit Beschluss vom 10. Dezember 1986 (2. Spiegelstrich der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, Bundestagsdrucksache 10/6704) die Bundesregierung aufgefordert, die Sozialberichterstattung in der bewährten Form fortzuführen. Mit dem vorliegenden Sozialbericht kommt die Bundesregierung dieser Verpflichtung auch in dieser Legislaturperiode nach.

Die Sozialberichterstattung wurde 1969 mit der Vorlage des ersten Sozialbudgets begonnen. Ein Jahr später wurde das zweite Sozialbudget um einen Berichtsteil ergänzt, in dem die Bundesregierung der Öffentlichkeit ihre sozialpolitischen Ziele und die übergreifenden Zusammenhänge zu anderen Bereichen der Gesellschaftspolitik aufzeigt. Aufgrund der neuen Konzeption wurde das Sozialbudget in Sozialbericht umbenannt. Bis dahin wurde unter dem Namen Sozialbericht jährlich über die Finanzen der Rentenversicherung berichtet. Nach der Namensänderung des Sozialbudgets wurde letzterer als Rentenanpassungsbericht herausgegeben, der Vorläufer des heutigen Rentenversicherungsberichts.

In dieser Form wurde die Sozialberichterstattung zunächst im jährlichen Rhythmus fortgesetzt. Ab 1976 erschien der Sozialbericht alle zwei Jahre, mit den Berichten 1986 und 1990 wurde der Abstand auf drei Jahre bzw. auf vier Jahre erhöht. In den Jahren 1993 und 2005 wurde der Rhythmus um ein Jahr verkürzt. Dies hing 1993 mit dem Wunsch nach einer möglichst zeitnahen Berichterstattung über die Überleitung der sozialen Sicherungssysteme auf die neuen Länder zusammen. 2005 war die Verkürzung der 15. Legislaturperiode ursächlich für die Abkehr vom gewohnten Rhythmus. Der letzte Sozialbericht wurde am 20. Juli 2009 veröffentlicht.

Seit 1995 erscheint das Sozialbudget in jedem Jahr, in dem kein Sozialbericht erstellt wird, ohne Mittelfristprojektion in Form eines Tabellenbands.

1. Einleitung „Wandel der Gesellschaft und des Arbeitsmarktes“

Der Sozialstaat mit seiner über hundertdreißigjährigen Tradition ist ein Grundpfeiler der deutschen Gesellschaftsordnung. Seine zentralen Merkmale sind die Sozialpartnerschaft, die Sozialversicherungen sowie das dichte Netz aus sozialen Regelungen, die den Rahmen der Sozialen Marktwirtschaft ausfüllen. Das Ineinandergreifen von Markt und sozialem Ausgleich war in den vergangenen Jahrzehnten ein wesentlicher Erfolgsgarant sowohl für den wirtschaftlichen Wohlstand als auch für die Stabilisierung der Demokratie in Deutschland.

In der jüngsten Finanz- und Wirtschaftskrise hat sich die gewachsene Sozialpartnerschaft mit ihrem Ausgleich von Arbeitnehmer- und Unternehmensinteressen hervorragend bewährt. Die Sozialversicherungen haben als automatische Stabilisatoren gewirkt, und die verschiedenen Formen innerbetrieblicher Flexibilität, wie der Abbau von Überstunden oder Kurzarbeit, haben für Beschäftigungsstabilität gesorgt und die Folgen der Krise für unser Land stark abgemildert. Inzwischen wird der deutsche Sozialstaat auch im europäischen und internationalen Vergleich als in vielen Bereichen vorbildliches Modell angesehen. So ist – um nur ein Beispiel zu nennen – die Jugendarbeitslosigkeit in Deutschland die niedrigste in der gesamten Europäischen Union. Dabei hat es in den letzten Jahren zahlreiche Anpassungen des Ordnungsrahmens an sich verändernde äußere Bedingungen gegeben. Der Sozialstaat wurde – wie in den Jahrzehnten zuvor – in vielen Schritten aus- und umgebaut.

Vor diesem Hintergrund konnte die Sozialpolitik der Bundesregierung in der 17. Legislaturperiode auf den bewährten Prinzipien und institutionellen Grundlagen des deutschen Sozialstaats aufbauen. Auf neue Herausforderungen und Entwicklungen wurde mit angemessenen Maßnahmen und Instrumenten reagiert. Wie sich dies in den einzelnen sozialpolitischen Bereichen ausgewirkt hat, wird im vorliegenden Sozialbericht 2013 dargestellt. Der Bericht, den die Bundesregierung einmal pro Legislaturperiode erstellt, beschreibt in Teil A die wesentlichen sozial- und gesellschaftspolitischen Maßnahmen und Vorhaben in den vergangenen vier Jahren. Teil B des Sozialberichts umfasst mit dem Sozialbudget 2012 einen Überblick über die erbrachten Sozialleistungen und ihre Finanzierung in Zahlen. Der Sozialbericht bietet damit eine umfassende Gesamtschau der in dieser Legislaturperiode durchgeführten Reformen in sämtlichen Politikfeldern mit sozialpolitischem Bezug und verdeutlicht dabei die stabilisierende Wirkung der sozialstaatlichen Leistungen, Maßnahmen und Institutionen.

Innerhalb des Berichts sind die Kapitel zu den einzelnen sozialpolitischen Themen jeweils gleich strukturiert. So werden unter „Ziele und Aufgaben“ die Leitlinien bzw. die wichtigsten Grundzüge der Politik der noch laufenden Legislaturperiode in dem entsprechenden sozialpolitischen Bereich dargestellt, aber auch für die Zukunft anzustrebende Ziele benannt. Unter „Ausgangslage“ werden relevante Entwicklungen und Problemstellungen aufgezeigt, beispielsweise aktuelle Daten über Art und Umfang

von Leistungen oder die Anzahl von Leistungsempfängern. Im Kasten „Das Wichtigste in Kürze“ sind besonders wichtige Maßnahmen und Reformen sowie deren Wirkungen zu finden. Jedes Kapitel schließt mit einer spezifischen Maßnahmenübersicht. Da diese Tabelle für die Nutzerinnen und Nutzer des Sozialberichts eine vollständige Übersicht über die Politik der Bundesregierung darstellen soll, sind hier alle in der noch laufenden Legislaturperiode ergriffenen Maßnahmen in dem betreffenden Politikbereich knapp aufgeführt.

Die Ausführungen des Berichts machen im Detail deutlich, welchen Herausforderungen die Sozialpolitik und ihre nachhaltige Finanzierung in den vergangenen Jahren ausgesetzt war und auch in Zukunft sein wird. Aus den langfristigen gesellschaftlichen Entwicklungen, die beschäftigungs- und sozialpolitische Maßnahmen in vielen Bereichen erfordert, ragt der demografische Wandel hervor. Er wird die Gesellschaft ähnlich wie die Globalisierung in den nächsten Jahren und Jahrzehnten tiefgreifend verändern. Die Bundesregierung hat daher mit ihrer Demografiestrategie einen breiten, ebenenübergreifenden Dialogprozess zur Gestaltung des demografischen Wandels eingeleitet. Erstmals wurde mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder und Kommunen, der Sozialpartner und Verbände sowie aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft die auf den verschiedenen Ebenen und in unterschiedlichen Themenfeldern von der Familie über den Arbeitsmarkt bis hin zur Gestaltung des Lebens im Alter bestehenden Initiativen und Aktivitäten in einem Gesamtansatz zusammengeführt. Insbesondere gilt es, das Spannungsfeld von sinkender Arbeitslosigkeit und zunehmendem Fachkräftebedarf aufzulösen. Im Fachkräftekonzept der Bundesregierung, das im Juni 2011 beschlossen wurde, sind die entscheidenden Pfade für notwendiges Handeln systematisch angelegt. Es kommt darauf an, sich auf vorhandene Beschäftigungspotentiale zu konzentrieren und diese möglichst produktiv in den Arbeitsmarkt einzubinden. Nur wenn dies gelingt, werden die Menschen in Deutschland ihren Lebensstandard auch in Zukunft halten können und sich allen – auch denen, die noch nicht in den Arbeitsmarkt integriert sind – soziale Einstiegs- und Aufstiegsoptionen eröffnen.

Die Voraussetzungen zur Gestaltung dieses Wandels sind gut: Wirtschaft und Beschäftigung haben sich in den vergangenen Jahren positiv entwickelt, das Sozialversicherungssystem wurde weiter stabilisiert. Millionen Menschen haben wieder Arbeit und sind nicht oder weniger von staatlicher Hilfe abhängig. Es war nicht nur ein starker politischer Reformwille, sondern auch eine entsprechende Reformfähigkeit, die diese Entwicklung möglich gemacht hat.

Für eine Politik der sozialen Mobilität bietet das Konzept der Sozialen Marktwirtschaft eine gute Grundlage, verbindet es doch die Prinzipien von Freiheit und Wettbewerb mit denen des sozialen Ausgleichs und der Gerechtigkeit. Insofern bleibt die große und faszinierende Zusage der Sozialen Marktwirtschaft, dass Wohlstand durch Arbeit für jeden möglich und sozialer Aufstieg für jeden erreichbar ist, weiter bestehen. Dabei müssen die

bewährten Prinzipien der sozialen Sicherheit und der Anspruch auf Teilhabe für alle auch in Zukunft aufrecht erhalten werden. Die Sozialpolitik der Bundesregierung in der 17. Legislaturperiode – das zeigt der vorliegende Sozialbericht 2013 deutlich – hat hierzu bedeutsame Weichenstellungen vorgenommen.

2. Arbeitsmarktpolitik (inkl. Grundsicherung für Arbeitsuchende, Ausbildungspolitik)

2.1 Ziele und Aufgaben

Gute Arbeitsmarktpolitik ist ein wichtiger Erfolgsfaktor der gesellschaftlichen Entwicklung. Sie unterliegt in modernen und leistungsfähigen Volkswirtschaften kontinuierlichen Anpassungen. Das Ziel guter Arbeitsmarktpolitik ist es, Menschen rasch und möglichst nachhaltig in ungeforderte Erwerbstätigkeit einzugliedern und zur Sicherung der Fachkräftebasis das inländische Erwerbspersonenpotenzial besser zu erschließen und die Beschäftigungsquote deutlich zu steigern. Voraussetzung dafür sind rechtliche Rahmenbedingungen, die die Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes gewährleisten und dabei Flexibilität und Sicherheit in ein ausgewogenes Verhältnis bringen. Gute Arbeitsmarktpolitik muss aber auch Menschen, die nicht unmittelbar in ungeforderte Erwerbstätigkeit integriert werden können, dabei unterstützen, ihre Vermittlungschancen für den allgemeinen Arbeitsmarkt und ihre Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern bzw. zu erhalten. Sie eröffnet damit Perspektiven der gesellschaftlichen Teilhabe und Lebenschancen.

Die Rahmenbedingungen der Arbeitsmarktpolitik wurden deshalb in der laufenden Legislaturperiode so ausgestaltet, dass in den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern die vorhandenen Fähigkeiten und der besondere Unterstützungsbedarf, den Ausbildungs- und Arbeitsuchenden haben, schnell erkannt werden kann, um rasch und passgenau zu vermitteln. Gleichzeitig wurden Bedingungen geschaffen, die es den Menschen ermöglichen, für die Anforderungen des Arbeitsmarktes ausreichend qualifiziert zu sein. Mit der Stärkung der dezentralen Entscheidungskompetenz, einem besseren Zuschnitt der Instrumente auf den Einzelfall, mehr Transparenz für die Ausbildungs- und Arbeitsuchenden sowie für die Fachkräfte vor Ort ist die Effektivität und Effizienz beim Einsatz der Arbeitsmarktinstrumente erhöht worden. Die zur Verfügung stehenden Mittel für die Integration in Erwerbstätigkeit, insbesondere in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, können so gezielter als bisher genutzt werden. Die Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung ist damit zukunftsfähig und kann die Herausforderungen am Arbeitsmarkt, die durch den Wandel der Arbeitswelt und den demografischen Wandel entstehen, aufgreifen und angehen.

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurden die dezentrale Verantwortung gestärkt und die Steuerungsmöglichkeiten verbessert. Der Wettbewerb zwischen den gemeinsamen Einrichtungen und den zugelassenen kommunalen Trägern um die beste Organisationsform ist überwunden. Es gilt nun, die Vernetzung zwischen allen Jobcentern zu stärken und Beispiele guter Umsetzungs-

praxis zu übertragen. Ziel ist es, die Qualität der Aufgabenwahrnehmung weiter zu erhöhen. Dazu bedarf es auch der eingehenden Prüfung leistungsrechtlicher Regelungen auf Vereinfachungsmöglichkeiten. Ein grundlegender Wandel vollzog sich im Bereich der Förderung der Kinder und Jugendlichen neben der bisherigen Ausrichtung auf die Erwerbsfähigen im Haushalt. Einen besonderen Stellenwert nahm dabei die neue Ermittlung der Regelleistungen/-bedarfe unter Beachtung kinderspezifischer Bedarfe ein. Gleichzeitig wurden leistungsrechtliche Regelungen getroffen, die insbesondere die materielle Situation von schulpflichtigen Kindern verbessern. Damit ist für jeden Leistungsberechtigten verfassungskonform der unmittelbar aus dem grundrechtlich verbürgten Schutz der Würde des Menschen abzuleitende Anspruch auf Sicherung des Existenzminimums gewahrt.

Wichtige Voraussetzung für die nachhaltige Integration junger Menschen in Berufsausbildung und Arbeit ist das Vorliegen eines Schul- bzw. Berufsabschlusses. Vor diesem Hintergrund unterstützt die Bundesregierung durch vielfältige Maßnahmen insbesondere benachteiligte und junge Menschen mit Behinderungen am Übergang Schule-Beruf. Gemeinsam mit den Ländern hat sie sich das Ziel gesetzt, ausgehend vom Jahr 2005 die Schulabschreiberquote und den Anteil der jungen Erwachsenen zwischen 20 bis 29 Jahren ohne Berufsabschluss bis 2015 zu halbieren. Die Unterstützung benachteiligter junger Menschen am Übergang Schule-Beruf geht mit der Sicherung des Fachkräftebedarfes der Unternehmen einher. Infolge des demografischen Wandels können Unternehmen ihre Ausbildungsplätze bereits heute teilweise nicht mehr besetzen. In verschiedenen Branchen und Regionen herrscht sogar ein Bewerbermangel. Aufgrund dessen liegt der Fokus der Maßnahmen der Bundesregierung jetzt verstärkt auf der Erschließung aller Ausbildungspotenziale (z. B. Altbewerber, Migrantinnen, Lernbeeinträchtigte, sozial Benachteiligte, Menschen mit Behinderungen sowie Mütter und Väter, die auf eine Teilzeitausbildung angewiesen sind).

2.2 Ausgangslage

Die zurückliegenden Jahre waren durch starke Schwankungen in der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung geprägt. Auf den drastischen Einbruch der deutschen Wirtschaftsleistung im Zuge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise im Winterhalbjahr 2008/2009 folgte ab Frühjahr 2009 eine kräftige Belebung, in deren Folge sich Deutschland – rascher als zahlreiche andere Industrienationen – von den Folgen der weltweiten Rezession erholt hat. Der deutsche Arbeitsmarkt entwickelte sich während der Krise deutlich günstiger als zunächst zu befürchten war. In der Spitze erhöhte sich die saisonbereinigte Arbeitslosigkeit in Deutschland im Zuge der Krise um rd. 300 000 Personen, die um saisonale Schwankungen bereinigte Arbeitslosenquote stieg um lediglich 0,7 Prozentpunkte. Auch in den auf die Finanz- und Wirtschaftskrise folgenden Jahren hat sich der deutsche Arbeitsmarkt als sehr robust erwiesen. Trotz der konjunkturellen Eintrübung durch die Euro-Krise fanden ein nachhaltiger Abbau

der Arbeitslosigkeit und ein noch stärkerer Aufbau an Beschäftigung statt.

Die Zahl der in Deutschland Erwerbstätigen stieg seit dem Jahr 2009 um gut 1,2 Millionen auf 41,6 Millionen im Jahr 2012 an. Dabei hat sich vor allem die Erwerbstätigenquote von Frauen und Älteren in den letzten Jahren deutlich erhöht. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung hat zwischen 2009 und 2012 sogar noch stärker zugenommen als die Erwerbstätigkeit insgesamt. Sie legte um gut 1,5 Millionen Personen zu. Die Zahl der ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigten ging in diesem Zeitraum um knapp 2 Prozent (rd. -98 000) auf rd. 4,8 Millionen zurück.

Damit korrespondierend ist die jahresdurchschnittliche Zahl der Arbeitslosen zwischen 2009 und 2012 von 3,41 auf 2,90 Millionen zurückgegangen (-15,2 Prozent). Entsprechend sank die Arbeitslosenquote von 8,1 Prozent auf 6,8 Prozent. Im Vergleich der Rechtskreise ist die Arbeitslosigkeit im Bereich des SGB III prozentual betrachtet mit 24,2 Prozent (rd. -288 000) gut doppelt so stark zurückgegangen wie im Bereich des SGB II (-10,3 Prozent bzw. rd. -230 000). Der Rechtskreis SGB III hatte 2009 stärker auf den Einbruch der Konjunktur reagiert und profitiert seit 2010 in größerem Maße vom Aufschwung. Von allen Altersgruppen hat sich dabei die Arbeitslosigkeit von jungen Menschen zwischen 15 bis unter 25 Jahren mit einem Rückgang um über ein viertel relativ am stärksten abgebaut. Die Arbeitslosenquote junger Menschen lag 2012 im Jahresdurchschnitt bei 5,9 Prozent und damit deutlich unter der Gesamtquote.

Die günstige Arbeitsmarktentwicklung seit 2009 wird zusätzlich am Abbau der Unterbeschäftigung ersichtlich, die auch nicht als arbeitslos zählende Personen berücksichtigt, etwa Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik oder Personen in einem arbeitsmarktbedingten Sonderstatus. Im Jahresdurchschnitt 2012 betrug die Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit) nur noch rd. 3,9 Millionen. Der Rückgang im Vergleich zu 2009 um rd. eine Million bzw. 20,8 Prozent fällt damit stärker aus als der Rückgang der Arbeitslosigkeit; der Abstand zwischen beiden Größen hat sich auf rd. 995 000 verringert. Der deutliche Rückgang der Arbeitslosigkeit erfolgte also bei gleichzeitiger Verringerung der entlastenden Arbeitsmarktpolitik.

Die Entwicklung am Arbeitsmarkt zeigt sich auch in einem Rückgang der Anzahl der erwerbsfähigen Personen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten. Ihr Anteil an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter ging zwischen 2009 und 2012 von 9,1 Prozent auf 8,2 Prozent zurück. Gab es im Jahresdurchschnitt 2009 noch rd. 4,9 Millionen erwerbsfähige Erwachsene, die Grundsicherungsleistungen bezogen, so waren es im Jahr 2012 nur noch rd. 4,4 Millionen. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften verringerte sich in diesem Zeitraum von 3,6 auf 3,3 Millionen.

Besonders stark von Arbeitslosigkeit betroffen sind Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung. Ihr Anteil an allen Arbeitslosen lag im Jahr 2012 bei 42 Prozent.

Gut ein Drittel aller Arbeitslosen (36 Prozent) ist länger als 12 Monate arbeitslos. Ebenfalls knapp ein Drittel der Arbeitslosen ist 50 Jahre oder älter (32 Prozent). Auf 30 Prozent der Arbeitslosen treffen mindestens zwei dieser Merkmale gleichzeitig zu, wobei der Anteil deutlich zwischen dem SGB III (18 Prozent) und dem SGB II (35 Prozent) differiert.

Der Schwerpunkt aktiver Arbeitsmarktpolitik liegt damit bei den Jobcentern und dort bei den Personen, bei denen sich die Abhängigkeit von den Leistungen der Grundversicherung für Arbeitsuchende verfestigt hat. Ziel ist es, auch diesen Personen eine Integrationsperspektive in den ersten Arbeitsmarkt aufzuzeigen, auch wenn hierzu ein „langer Atem“ aller Beteiligten benötigt wird. Insbesondere die Nachqualifizierung junger Erwachsener ohne Berufsabschluss ist ein zentraler Handlungsschwerpunkt der Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2013 und den kommenden Jahren.

Darüber hinaus ist es gerade für Alleinerziehende besonders schwierig, Kinderbetreuung und Arbeit zu vereinbaren. Deshalb verbleiben Alleinerziehende und ihre Kinder bislang besonders lange im Leistungsbezug der Grundversicherung für Arbeitsuchende. Da aber auch viele ältere Alleinerziehende mit Kindern zwischen zehn und 17 Jahren im Leistungsbezug sind, reicht die unzureichende Betreuung als Begründung für die geringe Erwerbsbeteiligung nicht aus. Hier spielen fehlende Qualifikation, jahrelange Erwerbsunterbrechung, aber auch die Einkommensschwelle eine Rolle, die zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit unter Berücksichtigung der Mehrbedarfe aber auch der Erwerbstätigenfreibeträge überschritten werden muss.

Die Bundesregierung erwartet in ihrer Frühjahrsprojektion für 2013 ein Wachstum des BIP um 0,5 Prozent. Dabei wird die Arbeitslosigkeit im Durchschnitt des Jahres unverändert bei 2,897 Millionen liegen. Die Erwerbstätigkeit steigt weiter auf 41,8 Millionen. Für das Jahr 2014 wird ein BIP-Wachstum von 1,6 Prozent und ein Rückgang der Arbeitslosigkeit auf 2,807 Millionen erwartet, während die Zahl der Erwerbstätigen weiter auf 41,9 Millionen steigen dürfte.

Die stabile wirtschaftliche Lage und der sich fortsetzende Beschäftigungsaufbau wirken sich auf die Arbeitsmarktengpässe und die Fachkräftesicherung aus. Das gesamtwirtschaftliche Stellenangebot lag im dritten Quartal 2012 mit rd. 860 000 weiterhin auf einem hohen Niveau, nach rd. 920 000 im dritten Quartal 2011 und rd. 996 000 im vierten Quartal 2010. Die durchschnittliche Vakanzzeit der bei der BA gemeldeten Arbeitsstellen stieg von 64 Tagen im Jahr 2011 auf 77 Tage in 2012. Um diese Entwicklungen aktiv mitzugestalten und dem demografischen Trend entgegenzuwirken, hat die Bundesregierung im Juni 2011 ein systematisches Fachkräftekonzept mit fünf Sicherungspfaden beschlossen, das jährlich überprüft wird.

Zum 30. September 2009 wurden bundesweit 564 306 neue Ausbildungsverträge abgeschlossen, damit 8,4 Prozent weniger als im Vorjahr. Als Ursache ist nicht nur die welt-

weite Wirtschafts- und Finanzkrise, sondern auch der demografisch bedingte Einbruch bei der Anzahl der Schulabgänger und Schulabgängerinnen anzusehen. Nachdem im Berichtsjahr 2009/2010 die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge nahezu unverändert blieb (-0,8 Prozent), wurde zum 30. September 2011 ein leichter Zuwachs von 1,7 Prozent und zum 30. September 2012 ein Rückgang von 3,2 Prozent verzeichnet. Im Jahr 2012 wurde es offenbar schwieriger, die Ausbildungsplatzangebote der Betriebe und die Ausbildungswünsche der Jugendlichen regional und beruflich zusammenzuführen. So nahm ungeachtet des insgesamt sinkenden Ausbildungsplatzangebots die Zahl der am 30. September noch unbesetzten Stellen um 3 600 bzw. 12,1 Prozent auf 33 300 zu. Damit wurden zum fünften Mal in Folge mehr unbesetzte Ausbildungsstellen erfasst als unversorgte Bewerber bzw. Bewerberinnen. Die Entwicklungen verdeutlichen, dass eine passgenaue Vermittlung immer wichtiger wird. Zudem haben es leistungsschwächere junge Menschen nach wie vor schwer, direkt nach dem Verlassen der Schule eine Ausbildungsstelle zu finden. Hier förderte die Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2012 durchschnittlich rd. 300 000 junge Menschen mit ausbildungsfördernden Leistungen mit einem Ausgabevolumen von rd. 1,6 Mrd. Euro (SGB III und SGB II, ohne Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben).

Seit 1996 sind in der Institution Ausbildungsförderung die Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) enthalten, das die berufliche Fortbildung zur Meisterin oder zum Meister, zur Technikerin oder zum Techniker oder zu vergleichbaren Abschlüssen fördert und damit der Gleichstellung der Förderbedingungen in allgemeiner und beruflicher Bildung dient. Im Jahr 2011 wurden 166 000 Personen gefördert. Die im Sozialbudget enthaltenen Leistungen nach dem AFBG betragen im Jahr 2011 knapp 0,2 Mrd. Euro. Die Förderung nach dem AFBG erfolgt zu 78 Prozent durch den Bund und zu 22 Prozent durch die Länder.

Mit der Bildungsprämie hat die Bundesregierung zum Dezember 2008 in einer ersten Förderphase eine neuartige nachfrageorientierte Förderung eingeführt, die seit 1. Dezember 2011 in der zweiten Förderphase umgesetzt wird. Sie umfasst folgende Komponenten zur Finanzierung beruflicher Weiterbildung:

- Einen Prämiegutschein in Höhe von max. 500 Euro bzw. 50 Prozent der Maßnahmekosten können Erwerbstätige erhalten, deren zu versteuerndes Jahreseinkommen 20 000 Euro (oder 40 000 Euro bei gemeinsam Veranlagten) nicht übersteigt. Der Gutschein kann bei einem Weiterbildungsanbieter eingelöst werden, der die Fördergelder beantragt. Während der gesamten Laufzeit wurden bisher (Stand April 2013) rd. 221 000 Prämiegutscheine ausgegeben.
- Mit dem Weiterbildungssparen wird im Vermögensbildungsgesetz zur Finanzierung von Weiterbildung eine Entnahme aus den Guthaben erlaubt, sofern eine Bescheinigung durch eine Bildungsprämienberatungsstelle vorliegt.

- Der sinnvolle Einsatz der privaten und öffentlichen Mittel wird durch eine obligatorische Beratung sichergestellt.

Die Bundesregierung hat in den Vorjahren bereits mit einer Reihe von Maßnahmen die Ausbildungssituation verbessert und Maßnahmen zur Modernisierung in der beruf-

lichen Bildung in Angriff genommen, die 2011 angepasst und fortgeführt wurden. Die Maßnahmen werden insbesondere verzahnt und aufeinander abgestimmt. Sie werden in unterschiedlicher Art und Weise von weiteren Akteuren der beruflichen Bildung wie z. B. den Sozialpartnern in der Umsetzung unterstützt.

2.3 Das Wichtigste in Kürze

Fachkräftesicherung

Angesichts des demografiebedingten Rückgangs der Personen im erwerbsfähigen Alter in den kommenden Jahren in Millionenhöhe ist die Sicherung der Fachkräftebasis eine der größten gesellschaftlichen Herausforderungen. Um inländische und ausländische Arbeitskräftepotenziale noch stärker zu erschließen, hat die Bundesregierung im Juni 2011 ein Konzept zur Fachkräftesicherung mit Zielen und Maßnahmen entlang der folgenden fünf Sicherungspfade beschlossen: (1) Aktivierung und Beschäftigungssicherung; (2) Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf; (3) Bildungschancen für alle von Anfang an; (4) Qualifizierung: Aus- und Weiterbildung; (5) Integration und qualifizierte Zuwanderung. Der erste Fortschrittsbericht zum Fachkräftekonzept, der am 23. Januar 2013 vom Kabinett beschlossen wurde, überprüft die Erreichung der Ziele und entwickelt die Strategien und Maßnahmen zur Sicherstellung der Fachkräftebasis der Zukunft weiter. BMWI, BMAS und BA begleiten und ergänzen das Fachkräftekonzept mit der Fachkräfte-Offensive. Diese Kampagne informiert und sensibilisiert die Öffentlichkeit, Unternehmen und Fachkräfte über Ursachen und Auswirkungen zum Thema Fachkräftemangel. Sie bündelt Beratungs- und Unterstützungsangebote der beteiligten Partner und zeigt, wie bestehende und bisher vernachlässigte Potenziale im In- und Ausland besser erkannt und aktiviert werden können. Bereits im Jahr 2011 hat das Bundeswirtschaftsministerium das Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung eingerichtet, welches insbesondere KMU dabei unterstützt, ihre Fachkräftebasis zu sichern und sich im Wettbewerb um Fachkräfte gut zu positionieren. Es bietet KMU sowohl online (www.kompetenzzentrum-fachkraeftesicherung.de) als auch in regionalen Workshops Hilfestellungen, Praxisbeispiele und Informationen rund um das Thema Fachkräftesicherung. Das Willkommensportal „Make it in Germany“ (www.make-it-in-germany.com) ist Teil der Fachkräfte-Offensive, es richtet sich an Fachkräfte aus dem Ausland. Es informiert, warum es sich lohnt, hier zu leben und zu arbeiten, in welchen Branchen Fachkräfte gesucht werden und unter welchen Voraussetzungen Interessierte eine Stelle in Deutschland annehmen können. Auf dem zweiten Demografieipfel wurde dazu die Vernetzung mit Ländern, Wirtschaftsverbänden und weiteren Akteuren intensiviert.

Arbeitsmarktinstrumente

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt hat die Bundesregierung den Auftrag des Koalitionsvertrages zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente umgesetzt. Das Gesetz ist im Wesentlichen am 1. April 2012 in Kraft getreten. Die arbeitsmarktpolitischen Instrumente wurden an den folgenden Zielen ausgerichtet:

- Mehr Dezentralität – gewährleistet eigenverantwortliche Gestaltungsfreiheit und dezentrale Entscheidungskompetenzen der Vermittler vor Ort.
- Höhere Flexibilität – ermöglicht variabel einsetzbare Arbeitsmarktinstrumente, die auf unterschiedliche Bedarfssituationen zugeschnitten werden können.
- Größere Individualität – ermöglicht, die Erwartungen der Ausbildung- und Arbeitssuchenden und der Arbeitgeber an individuell zugeschnittene Leistungen zu berücksichtigen.
- Höhere Qualität – stärkt die Qualitätssicherung durch einen neuen Qualitätsnachweis für die Anbieter von Arbeitsmarktdienstleistungen.
- Mehr Transparenz – verbessert die Adressatenorientierung durch ein klar gegliedertes und übersichtliches Instrumentarium.

Die Instrumente der aktiven Arbeitsförderung wurden neu geordnet. Das Arbeitsmarktinstrumentarium enthält Instrumente und Leistungen, die in bestimmten Arbeitsmarktkontexten für die Integration der Ausbildung- und Arbeitssuchenden erforderlich sind. Die Zahl der Instrumente der aktiven Arbeitsförderung wurde um rund ein Viertel reduziert, der Handlungsspielraum bleibt erhalten und wird erweitert. Die gesetzlichen Regelungen beschränken sich auf Kerninhalte und Rahmenbedingungen, die zu einer einheitlichen Anwendung des Rechts unbedingt notwendig sind.

Zudem wurde die seit Februar 2009 erprobte Berufseinstiegsbegleitung verstetigt. Dabei wurde die erforderliche Kofinanzierung der Berufseinstiegsbegleitung durch Bundesmittel aus dem 12-Mrd.-Euro-Programm für Bildung und Forschung für die in den Schuljahren 2012/2013 und 2013/2014 beginnenden Maßnahmen an den Modellschulen sichergestellt.

Organisationsreform SGB II

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende hat die Zusammenarbeit von BA und Kommunen in gemeinsamen Einrichtungen als Regelfall der Aufgabenwahrnehmung verfassungsrechtlich abgesichert. Das Optionsmodell wurde verstetigt und 41 weiteren Kommunen die Möglichkeit gegeben, die Aufgaben des SGB II als zugelassene kommunale Träger allein wahrzunehmen. Die getrennte Aufgabenwahrnehmung wurde abgeschafft. Die Entscheidungsverantwortung vor Ort wurde gestärkt. Es wurden klare Entscheidungskompetenzen für die Trägerversammlung in organisatorischen Fragen geschaffen. Die Geschäftsführung erhielt umfangreiche Kompetenzen im Bereich Personal, und erstmalig wurde für alle Jobcenter ein modernes Steuerungssystem mit Zielvereinbarungen, Kennzahlenvergleichen und mehr Transparenz eingeführt.

Bemessung der Regelleistungen/Ermittlung von Regelbedarfen

Mit der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 zur verfassungskonformen neuen Ermittlung der Regelleistungen für Erwachsene und Kinder vollzog sich ein grundlegender Wandel im SGB II und SGB XII. Die bisherige Ermittlung von Regelleistungen und Regelsätzen wurde durch eine transparente, sach- und realitätsgerechte Ermittlung der Regelbedarfe abgelöst, die prozentuale Ableitung der Bedarfshöhe von Kindern und Jugendlichen durch eine eigenständige Regelbedarfsermittlung ersetzt und durch eine unmittelbar von ihren Bedarfen abgeleitete Förderung der Kinder und Jugendlichen ergänzt.

Die verfassungskonforme Ermittlung der Regelbedarfe zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums wurde durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XI in das SGB II und SGB XII vorgenommen. Die eigentliche Regelbedarfsermittlung, also die statistische Ermittlung von Bedarfen auf der Grundlage von Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008, ist im Regelbedarfsermittlungsgesetz enthalten.

Darüber hinaus werden die Regelbedarfe jährlich nach dem sogenannten Mischindex fortgeschrieben. Dieser berücksichtigt mit 70 Prozent die Preisentwicklung der regelsatzrelevanten Güter und Dienstleistungen sowie zu 30 Prozent die Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter. Auf dieser Grundlage wird für die Einhaltung des verfassungsrechtlichen Maßstabs Sorge getragen, nachdem für die Anpassung der zu gewährenden existenzsichernden Leistungen die jährliche Preisentwicklung für die Verbrauchssituation von Menschen mit niedrigem Einkommen zu beachten und die Beteiligung der Leistungsberechtigten an der gesellschaftlichen Wohlstandsentwicklung zu berücksichtigen ist.

Bildungs- und Teilhabeleistungen

Für Kinder und Jugendliche werden nunmehr zusätzlich zu den eigenständig ermittelten, nach Altersstufen gestaffelten maßgebenden Regelbedarfen alters- und entwicklungsspezifische Bedarfe für Bildung und Teilhabe zur Deckung ihres spezifischen soziokulturellen Existenzminimums anerkannt. Die Bildungs- und Teilhabeleistungen werden – mit Ausnahme des persönlichen Schulbedarfs und der Schülerbeförderung – nicht durch Geldleistungen, sondern durch Sach- und Dienstleistungen erbracht. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Leistungen tatsächlich beim Kind ankommen. Die Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen wurde den Kommunen und kreisfreien Städten übertragen. 2,5 Millionen bedürftige Kinder, die in einkommensschwachen Familien aufwachsen, profitieren vom Bildungspaket.

Bildung, Ausbildung und Qualifizierung

Mit der Qualifizierungsinitiative für Deutschland „Aufstieg durch Bildung“ haben die Bundeskanzlerin und Regierungschefs der Länder im Herbst 2008 anlässlich des Bildungsgipfels in Dresden ein umfassendes Programm zur Stärkung von Bildung und Ausbildung beschlossen. Dabei wurden die folgenden Ziele bis zum Jahr 2015 beschlossen: die Steigerung der Aufwendungen für Bildung und Forschung auf 10 Prozent des Bruttoinlandsprodukts, die Senkung der Schulabbrecherquote von 8 Prozent im Jahr 2006 um die Hälfte auf 4 Prozent, die Halbierung des Anteils der jungen Erwachsenen ohne Berufsabschluss von 17 Prozent im Jahr 2005 auf 8,5 Prozent, die Steigerung der Studienanfängerquote auf 40 Prozent eines Altersjahrgangs sowie die Erhöhung der Weiterbildungsquote auf 50 Prozent. Mittlerweile konnten erhebliche Fortschritte erzielt werden: Der Anteil der Aufwendungen von Bildung und Forschung am Bruttoinlandsprodukt (BIP) lag 2010 bereits bei 9,5 Prozent, d. h. das 10-Prozent-Ziel ist in greifbarer Nähe; der Anteil der Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss betrug 2011 nur noch 6,3 Prozent, der Anteil der jungen Erwachsenen ohne Berufsabschluss ist 2011 auf 16 Prozent gesunken, die Studienanfängerquote ist 2011 auf ein Rekordhoch von rd. 50 Prozent gestiegen und die Weiterbildungsquote betrug 2011/2012 49 Prozent, womit das Ziel nahezu erreicht ist.

Dazu haben die von der Bundesregierung im Rahmen der Qualifizierungsinitiative entwickelten und umgesetzten Initiativen und Maßnahmen einen wesentlichen Beitrag geleistet. Dazu gehören

- die drei Wissenschaftspakte (Hochschulpakt 2020, Exzellenzinitiative und Pakt für Forschung und Innovation). Diese gemeinsamen Initiativen zur Stärkung von Bildung, Wissenschaft und Forschung haben ein Gesamtvolumen von rd. 23 Mrd. Euro bis 2020;
- das Deutschlandstipendium mit dem Ziel, begabte und leistungsstarke junge Menschen durch ein Stipendium in Höhe von 300 Euro pro Monat zu unterstützen und zugleich Anreize für mehr privates Engagement im Hochschulbereich zu setzen. Dieser Stipendienbetrag wird je zur Hälfte von privaten Mittelgebern und vom Bund zur Verfügung gestellt;
- das neue Förderprogramm „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“, mit dem außerschulische Bildungsmaßnahmen, insbesondere der kulturellen Bildung, für bildungsferne Kinder und Jugendliche auf lokaler Ebene ab 2013 gefördert werden;
- die Initiative „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“, die auf eine frühzeitige individuelle Unterstützung zielt und förderbedürftige Jugendliche bei Berufsorientierung und Berufswahl, beim Erreichen des Schulabschlusses und beim Einstieg und während der Ausbildung unterstützt;
- die Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung durch die Bildungsprämie, die ein großer Erfolg ist und sich mit über 147 000 eingelösten Gutscheinen (Stand April 2013) großer Beliebtheit erfreut.

Die Sicherung eines adäquaten Ausbildungs- und Qualifizierungsangebots für alle ausbildungswilligen und -fähigen Jugendlichen ist erklärte Zielsetzung der Bundesregierung. Die Bundesregierung hat deshalb gemeinsam mit den Spitzenverbänden der Wirtschaft erstmals im Juni 2004 den „Nationalen Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland“ vereinbart, der sowohl mehr betriebliches Ausbildungsengagement als auch zusätzliche Anstrengungen der öffentlichen Hand vorsieht. Im Oktober 2010 wurde der Ausbildungspakt mit neuen Schwerpunkten um weitere vier Jahre verlängert. Als neue Partner mit eigenen Beiträgen wurden die Kultusministerkonferenz (KMK) sowie die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration in den Pakt aufgenommen. Für die inhaltliche Fortentwicklung des Paktes war bedeutsam, dass sich die Ausgangssituation seit 2004 grundlegend verändert hat. Statt Lehrstellenmangel ist aufgrund der demografischen Entwicklung inzwischen in einigen Branchen und Regionen ein Bewerbermangel zu verzeichnen. Gleichzeitig gibt es aber nach wie vor eine erhebliche Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern, denen der Übergang von der Schule in die Ausbildung nicht sofort gelingt. Der verlängerte Ausbildungspakt will daher unter dem Motto „Alle Potenziale erschließen“ gerade diesen jungen Menschen verstärkt Chancen auf eine Berufsausbildung bieten.

Zur Sicherung des Fachkräftebedarfs zielt die Paktvereinbarung aber auch darauf, mehr leistungsstarke Jugendliche für eine betriebliche Berufsausbildung zu gewinnen. Zu diesem Zweck haben BMWI und BMBF die gemeinsame Kampagne im Rahmen des Ausbildungspaktes „Berufliche Bildung – praktisch unschlagbar“ am 8. November 2011 gestartet, die auch in 2013 mit dem Höhepunkt der Berufsweltmeisterschaften in Leipzig Anfang Juli 2013 weitergeführt wird. Am 6. Februar 2013 wurde eine Halbzeitbilanz des Paktes vorgelegt. Demnach haben die Bemühungen der Paktpartner zu einer weiteren Verbesserung der Ausbildungsmarktsituation beigetragen. Das gilt nicht nur für die Anstrengungen der Wirtschaft, sondern auch für die flankierenden Programme, mit denen die Bundesregierung ihren Beitrag zur Verbesserung der Ausbildungsmarktsituation leistet.

2.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Arbeitsförderung			
Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt	Neuordnung der Instrumente nach typischen Unterstützungsleistungen, erhebliche Reduzierung der Regelungsdichte	Mehr Dezentralität, eigenverantwortliche Gestaltungsfreiheit und dezentrale Entscheidungskompetenzen der Vermittler vor Ort;	Inkrafttreten: im Wesentlichen zum 1. April 2012

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Arbeitsförderung			
noch Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt		Berücksichtigung der Erwartungen der Ausbildung- und Arbeitsuchenden und der Arbeitgeber an individuell zugeschnittene Leistungen durch größere Individualität; Absicherung höherer Qualität durch einen neuen Qualitätsnachweis für die Anbieter von Arbeitsmarktdienstleistungen	
Sonderregelung für überwiegend kurz befristet Beschäftigte in der Arbeitslosenversicherung	Erfüllung der erforderlichen Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld unter besonderen Voraussetzungen bereits nach einer Beschäftigungszeit von sechs Monaten für überwiegend kurz befristet Beschäftigte (im Regelfall zwölf Monate Versicherungszeit)	Modifizierung der Regelung zum 1. August 2012 mit dem Ziel, den berechtigten Personenkreis zu erweitern (Erhöhung der sogenannten Beschäftigungsbedingung von sechs auf zehn Wochen); daneben Verlängerung der ursprünglich bis zum 1. August 2012 befristeten Regelung bis zum 31. Dezember 2014	Weiterhin Evaluation der Regelung im Rahmen der Wirkungsforschung durch das IAB
Bundesprogramm „Gründercoaching Deutschland – Gründungen aus Arbeitslosigkeit“	Aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierte Zuschüsse zu Coachingleistungen an Gründer/innen aus Arbeitslosigkeit im ersten Jahr nach Gründung	Erhöhung der Erfolgsaussichten und nachhaltige Sicherung von Existenzgründungen aus Arbeitslosigkeit	Beratungsförderung auf Grundlage einer Förderrichtlinie bis zum Ende der laufenden ESF-Förderperiode (2007 bis 2013)
Mitfinanzierte Qualifizierungsangebote für Empfänger/innen von Transferkurzarbeitergeld	Bezuschussung der Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen (z. B. kaufmännische oder technische Lehrgänge, EDV-Basisqualifikationen) mit Mitteln des ESF	Verbesserung der Eingliederungschancen; Förderung nur für nach AZWV zugelassene Maßnahmen und Bildungsträger	Förderung aufgrund der ESF-Richtlinie möglich bis Ende 2013
BA-Programm „Weiterbildung Geringqualifizierter und Älterer in Unternehmen (WeGebAU)“	Weiterbildung von Geringqualifizierten und beschäftigter Älterer in kleinen und mittleren Unternehmen	Stärkung der Qualifizierung von Beschäftigten; Sicherung bzw. Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit und Vermeidung von Arbeitslosigkeit	Jährliche Neuauflage seit 2006; Fördervolumen 2012: 280 Mio. Euro
BA-Programm „Initiative zur Flankierung des Strukturwandels (IFlaS)“	Erwerb von anerkannten Berufsabschlüssen oder berufsanschlussfähigen Teilqualifikationen, welche am Arbeitsmarkt besonders nachgefragt werden.	Abbau von Arbeitslosigkeit, Qualifizierung, Begleitung des Strukturwandels	Seit 2010; Fördervolumen 2012: 400 Mio. Euro

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Grundsicherung für Arbeitsuchende			
Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen“ (Familienleistungsgesetz – FamLeistG)	Einführung einer „zusätzlichen Leistung für die Schule“ in Höhe von 100 Euro jährlich für Kinder und Jugendliche aus Familien, die Leistungen nach dem SGB II und XII erhalten; (BGBI. Teil I Nr. 64 vom 22. Dezember 2008)	Unterstützung einer verbesserten schulischen Bildung von Kindern und Jugendlichen, ohne die grundsätzliche Verantwortung der Länder für den Bereich der schulischen Bildung infrage zu stellen.	Wirksam erstmals zum Schuljahresbeginn 2009/2010
Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilisierung in Deutschland	Erhöhung der maßgebenden Regelleistung für die Altersgruppe der 6 bis 13-jährigen Bezieher von Sozialgeld von 60 auf 70 Prozent der Regelleistung einer/s Alleinstehenden bzw. einer/s Alleinerziehenden; Gesetz vom 2. März 2009 (BGBI. Teil I Nr. 11 vom 5. März 2009)	Berücksichtigung entwicklungspezifischer Bedarfe von Schulkindern	Inkrafttreten: 1. Juli 2009
Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende	Einfachgesetzliche Ausgestaltung der verfassungsrechtlichen Absicherung der Zusammenarbeit von BA und Kommunen in Artikel 91e GG (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 21. Juli 2010); Zusammenarbeit von BA und Kommunen in gemeinsamen Einrichtungen als Regelfall; Verstetigung und Erweiterung des Optionsmodells; Wegfall der getrennten Aufgabenwahrnehmung	Fortsetzung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung von BA und Kommunen in gemeinsamen Einrichtungen; unbefristete Aufgabenwahrnehmung der zugelassenen kommunalen Träger; Schaffung solider Trägerstrukturen; Verbesserung der Qualität der Leistungserbringung	Inkrafttreten: 1. Januar 2011
Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und XII	Ermittlung der Regelbedarfe zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums;	Nachvollziehbare und transparente Ermittlung der Regelbedarfe auf der Grundlage der aktuellen Einkommens- und Verbrauchstichprobe 2008	Inkrafttreten: 1. Januar 2011; jährliche Fortschreibung der Regelbedarfe nach dem sog. Mischindex

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
noch Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Än- derung des SGB II und XII	Weiterentwicklung des Er- werbstätigenfreibetrages, d. h. der leistungsrechtli- chen Regelungen zur Berücksichtigung von Ein- kommen aus Erwerbstätig- keit für den Einkommens- bereich von 800 bis 1 000 Euro; (BGBl. I S. 453 vom 24. März 2011)	Berücksichtigung eines Freibetrags auf Erwerbsein- kommen von max. 300 Euro bei einem Brutto- einkommen von bis zu 1 200 Euro, Freistellung von max. 330 Euro von der Anrechnung auf das Ar- beitslosengeld II für Er- werbstätige mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern bei einem Einkom- men von bis zu 1 500 Euro	Inkrafttreten: 1. Juli 2011
Änderung der Grund- sicherungs-Datenabgleichs- verordnung	Anpassung des erhöhten Aufwands nach Zulassung weiterer zugelassener kom- munaler Träger mit Umset- zung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Or- ganisation der Grundsiche- rung für Arbeitsuchende; Anpassung an den Geset- zeswortlaut	Anpassung Kostenrege- lung; redaktionelle Änderung zur Verbesserung der Über- sichtlichkeit; Präzisierung und Transpa- renz der Regelungen	Inkrafttreten: 2. März 2012
Änderung der Kommunalträger- Zulassungsverordnung	Entfristung der 69 beste- henden zugelassenen kom- munalen Träger; Neuzulassung von weiteren 41 kommunalen Trägern; Anpassungen an Gebietsre- formen in Sachsen, Sach- sen-Anhalt und Mecklen- burg-Vorpommern	Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grund- sicherung für Arbeitsu- chende	Inkrafttreten: 1. Januar 2012 (Zweite und Dritte Verordnung); 1. Januar 2013 (Vierte Ver- ordnung)
ESF-Ideenwettbewerb „Gute Arbeit für Allein- erziehende“	Förderung von 77 lokalen Projekten zur Arbeitsmarkt- integration von erwerbs- fähigen Alleinerziehenden, die Leistungen nach dem SGB II beziehen.	Verbesserung der Arbeitsm- arktintegration und Be- schäftigungssituation von Alleinerziehenden; Identifizierung erfolgrei- cher Konzepte und Hand- lungsansätze, die für eine Übertragung in die Regel- förderung des SGB II ge- eignet sind.	Projektlaufzeit: 1. September 2009 bis 31. Dezember 2012
ESF-Bundesprogramm „Modellprojekt Bürger- arbeit“	Zwei Phasen: – Aktivierungsphase: Integration in den allge- meinen Arbeitsmarkt durch intensive und kon- sequente Aktivierung	Integration erwerbsfähiger (Langzeit-)Arbeitsloser nach dem SGB II in den all- gemeinen Arbeitsmarkt	Aktivierungsphase (mind. 6 Monate): seit 15. Juli 2010; Beschäftigungsphase (max. 36 Monate): seit 15. Januar 2011; Laufzeit: bis 31. Dezember 2014

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
noch ESF-Bundesprogramm „Modellprojekt Bürgerarbeit“	– Beschäftigungsphase: Beschäftigung auf Bürgerarbeitsplätzen im Bereich zusätzlicher und im öffentlichen Interesse liegender Arbeiten, begleitendes Coaching; Auszahlung eines Zuschusses zu Arbeitsentgelt und Sozialversicherungsaufwand an Arbeitgeber		
Bundesprogramm „Perspektive 50plus – Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen“	Förderung von 78 regionalen Beschäftigungspaketen zur intensiven Unterstützung älterer langzeitarbeitsloser Arbeitslosengeld-II-Bezieher zwischen 50 und 64 Jahren bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt; www.perspektive50plus.de	Verbesserung der Beschäftigungssituation und Integration von langzeitarbeitslosen Älteren in den allgemeinen Arbeitsmarkt; geplante Integrationen 2012: ca. 65 000	Laufzeit: 2005 bis 2015
ESF-Bundesprogramm „Netzwerke wirksamer Hilfen für Alleinerziehende“	Förderung von bestehenden oder sich bildenden arbeitsmarkt-, familienpolitischen und vereinbarkeitsorientierten lokalen Netzwerkstrukturen zur Unterstützung von Alleinerziehenden	Steigerung der Transparenz und der inhaltlichen und zeitlichen Koordinierung von Angeboten für arbeitssuchende und beschäftigte Alleinerziehende; Förderung der Kooperation der verschiedenen Träger untereinander	Förderzeitraum: 1. April 2011 bis 30. Juni 2013
Fachkräftesicherung			
Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung des BMWi	Unterstützung (Website, regionale Workshops) insbesondere von KMU bei der Sicherung der Fachkräftebasis sowie bei der Positionierung im Wettbewerb um Fachkräfte www.kompetenzzentrum-fachkraeftesicherung.de	Sensibilisierung von KMU für das Thema Fachkräftesicherung: Hilfe zur Selbsthilfe durch einfach umzusetzende Handlungsempfehlungen und nachahmenswerte Praxisbeispiele	
Fachkräfte-Offensive des BMAS, des BMWi und der BA	Begleitung und Ergänzung des Fachkräftekonzepts der Bundesregierung durch eine öffentlichkeitswirksame Informations- und Mobilisierungskampagne	Sensibilisierung von Unternehmen, insbes. KMU, für das Thema Fachkräftesicherung und Aufzeigen von Handlungsoptionen; Unterstützung von Unternehmen bei der langfristigen Deckung ihres Bedarfs an qualifizierten Mitarbeiter/inne/n;	Seit Juni 2012

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
noch Fachkräfte-Offensive des BMAS, des BMWI und der BA		Mobilisierung vorhandener Fachkräftepotenziale im In- und Ausland; Eröffnung von Chancen für Fachkräfte zum (Wieder-) Einstieg in den Beruf und zum Ausbau ihrer Kompe- tenzen	
Innovationsbüro Fach- kräfte für die Region	Identifizierung von regiona- len Netzwerkansätzen zur Fachkräftesicherung und Anstoßen von Netzwerk- gründungen bzw. Unterstüt- zung bestehender Netz- werke; Serviceeinrichtung für die regionalen Partner („Netz- werk der Netzwerke“) mit regelmäßigem Erfahrungs- austausch und Weiterbil- dungsangeboten für Netz- werkpartner vor Ort sowie bundesweiten Fachveran- staltungen	Motivierung der regionalen Arbeitsmarktakteure zur Vernetzung sowie Entwick- lung und Umsetzung von Maßnahmen gegenüber drohenden regionalen Fach- kräfteengpässen	Seit März 2011; Befristung zunächst bis 31. Dezember 2014
Bildung und Qualifizierung			
ESF-Programm „Lernen vor Ort“	Modellhafte Unterstützung von 40 Kreisen und kreis- freien Städten zur Entwick- lung und Verstetigung eines datenbasierten integrierten Bildungsmanagements auf kommunaler Ebene in Zu- sammenarbeit mit derzeit über 180 Stiftungen	Nachhaltige Organisation einer neuen Lernkultur; Erhöhung der Bildungsbe- teiligung; Langfristige Stärkung der Motivation für das Lernen im Lebenslauf Qualitative und quantita- tive Verbesserungen der Angebotsstrukturen	Laufzeit: 2009 bis 2014
Referenzmodell „Profil- PASS“	Instrument zur umfassenden Kompetenzfeststellung; bundesweiter Einsatz mit Unterstützung einer ständi- gen Servicestelle beim Deutschen Institut für Er- wachsenenbildung (DIE) durch ca. 40 regionale Dialogzentren und rd. 4 000 ausgebildete Berater/ innen	Unterstützung der Validie- rung informellen Lernens; Ansprechen neuer Zielgrup- pen	Nutzung von über 140 000 Exemplaren (gemeinsam mit dem „Pro- filPASS für junge Men- schen“); seit 2012 auch Online-Fas- sung „eProfilPASS“

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Hochschulpakt 2020	Bereitstellung von 13 000 Euro verteilt auf vier Jahre pro zusätzlichen/r Studienanfänger/in, zusätzlich 180 Mio. Euro zum Erhalt der Studienkapazitäten in den neuen Ländern	Bereitstellung eines der Nachfrage entsprechenden Studienangebots bis 2020; Sicherung der Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft	Erste Phase 2007 bis 2010 mit bereits rd. 185 000 zusätzlichen Erstsemestern gegenüber dem Bezugsjahr 2005; Verlängerung für eine zweite Phase bis 2015; Angestrebt: weitere 624 000 Studienmöglichkeiten gegenüber 2005; Gesamtinvestitionen des Bundes für zusätzliche Studienanfängerinnen und -anfänger der Jahre 2007 bis 2015 inklusive deren Ausfinanzierung bis 2018 rd. 10,3 Mrd. Euro; Bereitstellung von rd. 9 Mrd. Euro durch die Länder
Ausbildungsprogramm Ost	Finanzierung zusätzlicher außerbetrieblicher, aber betriebsnaher Ausbildungsplätze für unvermittelte Ausbildungsplatzbewerber	Finanzvolumen 1,26 Mio. Euro	Ende: 31. Dezember 2013
Nationaler Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs	Erstmals im Jahr 2004 zwischen der Bundesregierung und den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft geschlossen; 2007 Verlängerung für weitere drei Jahre; 2010 Beschluss zur Fortsetzung bis 2014 mit neuen Schwerpunkten, dabei Aufnahme neuer Partner: Kultusministerkonferenz (KMK) und Integrationsbeauftragte der Bundesregierung; www.bmwi.de	Jährliche Einwerbung von neuen Ausbildungsplätzen (60 000) und neuen Ausbildungsbetrieben (30 000); Bereitstellung von 30 000 Plätzen für Einstiegsqualifizierung, darunter 10 000 Plätze für förderungsbedürftige junge Menschen (EQ-Plus); Sicherung des Fachkräftebedarfs der Unternehmen durch die Erschließung aller Ausbildungspotenziale	Laufzeit: 2010 bis 2014
Initiative „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“	www.bildungsketten.de	Bündelung und Verzahnung neuer Förderinstrumente mit bereits bestehenden Förderprogrammen von Bund und Ländern; effiziente Förderung von Jugendlichen schon in der Schule, um Warteschleifen im Übergangsbereich zu vermeiden	Laufzeit: 2010 bis 2014; Fördervolumen: 460 Mio. Euro (inklusive Sonderprogramm Berufseinstiegsbegleitung, Potenzialanalyse, Berufsorientierungsprogramm und VerA)

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Initiative „VerA zur Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen“	www.vera.ses-bonn.de	Hilfe durch ehrenamtlich engagierte Menschen als unabhängige Coaches bei der Berufsorientierung	Laufzeit: 1. Dezember 2008 bis 31. Dezember 2014; Fördervolumen: 5,9 Mio. Euro
Programm „JOBSTARTER CONNECT – Erprobung bundeseinheitlicher und kompetenzorientierter Ausbildungsbausteine“	www.jobstarter-connect.de	Qualifizierung ausbildungsfähiger junger Menschen in Maßnahmen der Berufsvorbereitung und an- und ungelerner junger Erwachsener über bundeseinheitliche und kompetenzorientierte Ausbildungsbausteine unter Nutzung bestehender Bildungs- und Förderstrukturen	Laufzeit: 2009 bis 2015; Fördervolumen: 23,6 Mio. Euro, ESF-kofinanziert
Informationsoffensive „Berufliche Bildung – praktisch unschlagbar“	www.praktisch-unschlagbar.de	Verdeutlichung der hohen Attraktivität der dualen Ausbildung und der vielfältigen Chancen beruflicher Weiterbildung als Beitrag zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses	Laufzeit: Nov. 2011 bis 2013; Fördervolumen: rd. 9 Mio. Euro
Ausbildungsstrukturprogramm „JOBSTARTER“	www.jobstarter.de ; www.kausa-medienpreis.de		Laufzeit: 2006 bis 2013; Fördervolumen: 125 Mio. Euro, ESF-kofinanziert
Übergangsfinanzierung Berufseinstiegsbegleitung 2012 und 2013	Unterstützung junger Menschen ab der Vorabgangsklasse allgemeinbildender Schulen bis sechs Monate in die Berufsausbildung hinein durch Berufseinstiegsbegleiter an rd. 1 000 Modellschulen; www.arbeitsagentur.de	Verbesserung der Schulabbrecherquote bzw. Erreichen des Hauptschulabschlusses; Verbesserung der Übergänge in Berufsausbildung; Stabilisierung der Berufsausbildung	Laufzeit: Schuljahre 2012/2013 und 2013/2014 (Eintritte, Ausfinanzierung der Maßnahmen bis 2017)
Verstetigung von Berufsorientierungsmaßnahmen	Verstetigung der bislang befristeten, erweiterten Berufsorientierungsmaßnahmen als Regelmaßnahmen (generelle Aufhebung der bisherigen Beschränkung der Dauer auf bis zu vier Wochen und der grundsätzlichen Vorgabe der regelmäßigen Durchführung in der unterrichtsfreien Zeit) BGBl. I S. 2467 vom 5. Dezember 2012	Verbesserung der Berufsorientierung und Berufswahlentscheidung junger Menschen	Inkrafttreten: 1. Januar 2013

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Einrichtung einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zu den Maßnahmen am Übergang Schule-Beruf	Überprüfung der Programme und Förderinstrumente des Bundes für junge Menschen am Übergang Schule-Beruf; www.bmas.de	Verbesserung der Abstimmung zwischen den Ressorts sowie sinnvolle Bündelung von Programmen und Förderinstrumenten; Herstellung von Transparenz	Laufzeit: 2010 bis 2011
Einführung eines BA-Fachkonzeptes „Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz“	Berufsvorbereitende Alternative für junge Menschen mit komplexem Förderbedarf	Größere Flexibilität und passgenauere Lösungen vor Ort bei der Berufsvorbereitung junger Menschen; Fokus: Vorbereitung auf die Aufnahme einer Berufsausbildung	Laufzeit: 1.1.2013
ESF-Bundesprogramm „weiter bilden – Initiative für berufsbegleitende Bildung“ (Sozialpartner-richtlinie)	Verbesserung der Rahmenbedingungen für Weiterbildung im Unternehmen und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen; ESF-Richtlinie zur Förderung der beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten (Bundesanzeiger Nr. 57 vom 16. April 2009, S. 1373); www.initiative-weiterbilden.de	Stärkung der Weiterbildungsbeteiligung von Beschäftigten und Unternehmen; Zielgruppe: Sozialpartner und Unternehmen	Programmlaufzeit: 16. April 2009 bis 31. Dezember 2013; 191 Projektanträge zur Förderung empfohlen, 68 neu abgeschlossene Sozialpartnervereinbarungen
ESF-Bundesprogramm „rückenwind – Für die Beschäftigten in der Sozialwirtschaft“	Entwicklung von Modellen; Richtlinie zur Personalentwicklung in der Sozialwirtschaft vom 3. März 2009 (Bundesanzeiger Nr. 40 vom 13. März 2009, S. 943); www.bagfw-esf.de	Stärkung der Personalentwicklung in der Sozialwirtschaft und Gewinnung von qualifizierten Fach- und Führungskräften	Programmlaufzeit 13. März 2009 bis 31. Dezember 2013; Auswahl von 133 Projekten in unterschiedlichen Arbeitsfeldern für eine Förderung
Verbesserung von Beschäftigungsbedingungen			
Erstes Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)	Umsetzung der EU-Richtlinie 2008/104/EG vom 19. November 2008; Einführung einer Drehtürklausel zur Verhinderung von Entlassungen mit anschließender Wiedereinstellung als Zeitarbeitskräfte zu schlechteren Arbeitsbedingungen; Möglichkeit der Bundesregierung, auf gemeinsamen Vorschlag von Tarifvertragsparteien der Zeitarbeit durch Rechtsverordnung eine verbindliche Lohnuntergrenze festzulegen; www.bmas.de	Anpassung des Anwendungsbereiches des AÜG; Stärkung der Arbeitnehmerüberlassung als arbeitsmarktpolitisches Instrument; Verhinderung von Missbrauch der Arbeitnehmerüberlassung; Stärkung der Rechte der Zeitarbeitskräfte; absolute Lohnuntergrenze ab 1. Januar 2012	Inkrafttreten: 30. April 2011 (Drehtürklausel und Lohnuntergrenze); 1. Dezember 2011 (Umsetzung der Leiharbeitsrichtlinie)

3. Arbeitsrecht und Arbeitsschutz

3.1 Ziele und Aufgaben

Für den Erhalt des erreichten Wohlstandes und der Stellung Deutschlands als hochentwickelten Industrie- und Dienstleistungsstandort sind Investitionen in gute Arbeits- und Lebensbedingungen der Beschäftigten unabdingbar. Verlässliche Arbeitsbedingungen und faire Löhne sind wichtiger Bestandteil einer funktionierenden sozialen Marktwirtschaft und stärken die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in Deutschland.

Die Tarifautonomie ist ein hohes Gut und gehört unverzichtbar zum Ordnungsrahmen der sozialen Marktwirtschaft. Es ist vorrangig Aufgabe der Tarifvertragsparteien, Lohn- und Arbeitsbedingungen zu vereinbaren, die einerseits den Belangen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Rechnung tragen und andererseits sicherstellen, dass die betreffenden Unternehmen die Löhne auch erwirtschaften können. Zudem erlauben es die bestehenden Regelungen, nach dem Tarifvertragsgesetz (TVG), dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG), dem Mindestarbeitsbedingungengesetz (MiArbG) und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), in bestimmten Teilbereichen der Wirtschaft unter strengen Voraussetzungen tariflich festgesetzte Mindestlöhne allgemeinverbindlich zu erklären. In der Regierungskoalition findet derzeit eine Diskussion statt, ob und inwieweit branchenspezifische Mindestlöhne durch eine allgemeine verbindliche und angemessene Lohnuntergrenze flankiert werden sollen. Die Meinungsbildung ist nicht abgeschlossen.

Die Veränderungen in der Arbeitswelt bringen für die Beschäftigten neue Belastungen und Beanspruchungen mit sich. Die Verhütung arbeitsbedingter Erkrankungen und der Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit sind daher von wachsender Bedeutung. In der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) verfolgen Bund, Länder und Unfallversicherungsträger zusammen mit den Sozialpartnern das Ziel einer nachhaltig wirkenden Präventionspolitik. In Gesetzen und Verordnungen greift die Bundesregierung die neuen Herausforderungen auf und sorgt damit für mehr Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Die Bundesregierung setzt sich auch auf europäischer und internationaler Ebene für Mindeststandards der Arbeits- und Sozialbedingungen ein. Diese Politik wird durch die Umsetzung und Ratifikation des Seearbeitsübereinkommens 2006 der Internationalen Arbeitsorganisation und der entsprechenden EU-Richtlinie unterstrichen. Das Übereinkommen schafft weltweit einheitliche Mindeststandards der Arbeits- und Lebensbedingungen der Seeleute an Bord von Handelsschiffen und sorgt für einen fairen Welthandel.

Eine mitarbeiterorientierte Unternehmenskultur sichert die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in Deutschland. Unternehmen, die die Gesundheit ihrer Beschäftigten fördern, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Qualifizierung und Weiterbildung ermuntern, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in den Blick nehmen

und den Beschäftigten faire und gerechte Karrierechancen bieten, gewinnen und binden qualifizierte Fachkräfte. Innovative Ansätze der Personalführung und -arbeit müssen selbstverständlicher Bestandteil jeder Unternehmenspolitik sein.

3.2 Ausgangslage

Das AEntG bietet einen Rechtsrahmen, um tarifvertragliche Mindestlöhne für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einer Branche verbindlich zu machen, unabhängig davon, ob der Arbeitgeber seinen Sitz im In- oder Ausland hat. Hierfür muss die betroffene Branche in das AEntG aufgenommen worden sein, ein entsprechender Mindestlohtarifvertrag von Tarifvertragsparteien der Branche abgeschlossen und dieser dann auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien durch Rechtsverordnung staatlich erstreckt werden. Gemeinsames Charakteristikum der Möglichkeit, Mindestlöhne nach dem TVG, AEntG, MiArbG oder AÜG festzusetzen, ist die maßgebliche Einbindung der Sozialpartner in den jeweiligen Verfahren. Auf diese Weise wird den spezifischen Verhältnissen der Branchen Rechnung getragen. Neun Branchen sind in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz aufgenommen.

Die Anforderungen des Seearbeitsübereinkommens 2006 werden durch das Gesetz zur Umsetzung des Seearbeitsübereinkommens 2006 der Internationalen Arbeitsorganisation und die auf seinen Ermächtigungen beruhenden Rechtsverordnungen erfüllt. Im Vordergrund steht das neue Seearbeitsgesetz, welches das Seemannsgesetz aus dem Jahre 1957 ersetzt. Die im Seearbeitsübereinkommen vorgesehenen Rechte der Seeleute werden für Besatzungsmitglieder auf Schiffen unter deutscher Flagge verbindlich geregelt. Das Gesetz ist vom Parlament verabschiedet worden. Es wird am 1. August 2013 in Kraft treten.

Die Bundesrepublik hat als Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation an den Verhandlungen über das Seearbeitsübereinkommen teilgenommen und für die Annahme des Übereinkommens gestimmt. Damit das Übereinkommen für die Bundesrepublik voll wirksam wird, muss es als völkerrechtlicher Vertrag förmlich abgeschlossen werden. Diese Ratifikation erfolgt durch das hierfür erforderliche Vertragsgesetz. Das Gesetzgebungsverfahren zum Vertragsgesetz wurde Anfang Juni 2013 abgeschlossen. Die Ratifikation soll bis September 2013 erfolgen.

Mit der umfangreichen Überarbeitung des Europäische Betriebsräte-Gesetzes (EBRG), in Kraft seit dem 18. Juni 2011, hat die Bundesregierung in Umsetzung einer entsprechenden EU-Richtlinie die Arbeitsbedingungen der europäischen Arbeitnehmervertreter erheblich verbessert. Dazu gehören die Sicherstellung der rechtzeitigen Unterrichtung und Anhörung des Europäischen Betriebsrats über geplante Maßnahmen des Unternehmens, bevor die endgültige Entscheidung gefallen ist, sowie Verbesserungen in der praktischen Arbeit Europäischer Betriebsräte wie etwa das Recht auf Teilnahme an erforderlichen Schulungen. Mit den Neuregelungen wird eine effektivere Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer er-

möglichst, die für das Gelingen von Umstrukturierungen, für die Glaubwürdigkeit der Unternehmensleitungen und für die dauerhafte Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen unverzichtbar ist.

Mit der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) ist eine Systematisierung des Arbeitsschutzes erreicht worden. Ein abgestimmtes und planvolles Vorgehen der Arbeitsschutzakteure verbessert die Organisation und Durchführung der Prävention in den Betrieben. Ursprünglich aus europäischen und internationalen Verpflichtungen hervorgegangen, verkörpert die GDA inzwischen eine breit angelegte nationale Arbeitsschutzpolitik. Bund, Länder und Unfallversicherungsträger leisten hier ihren Beitrag, Sicherheit und Gesundheitsschutz auf allen Ebenen zu fördern. Ziel ist es – abgestimmt mit den Sozialpartnern – ganz praktische Verbesserungen für die Beschäftigten in der Prävention zu erreichen. Wirksamer Arbeitsschutz darf nicht lediglich punktuell ansetzen, er muss dauerhaft und nachhaltig umgesetzt werden. Dies geschieht durch Arbeitsprogramme in Bereichen mit hohem Präventionspotenzial, bei der Beratung und Überwachung der Betriebe sowie durch Schaffung eines fortschrittlichen Rechtsrahmens. „Gemeinsam handeln mit System“, diese Leitidee verbindet alle GDA-Träger und motiviert auch Kooperationspartner zum Mitmachen. Insbesondere mit den Krankenkassen ist der „Netzwerkgedanke“ gepflegt und ausgebaut worden.

Deutschland verfügt über ein leistungsstarkes duales Arbeitsschutzsystem. Arbeit stellt ein wichtiges Element der Lebensgestaltung und der Persönlichkeitsentfaltung dar und enthält zahlreiche gesundheitsförderliche Elemente. Mehr Arbeitsschutz und bessere Arbeitsbedingungen in unserer Arbeitswelt drücken sich langfristig nicht zuletzt in der grundsätzlichen Fähigkeit aus, länger am Arbeitsleben teilzunehmen. Zugleich steht die sich rasant verändernde Arbeits- und Lebenswelt vor neuen Herausforderungen. Zwar können mehr Verantwortung, mehr Flexibilität und moderne Kommunikationsmittel bereichernde und motivierende Aspekte des Arbeitslebens sein, die nicht selten ermöglichen, Beruf, Familie und Privatleben besser zu verbinden. Es besteht aber weitgehend Konsens darüber, dass psychische Belastungsfaktoren mit dem Wandel der Arbeitswelt zunehmen. Entwicklungstendenzen sind etwa:

- zunehmende geistige Arbeit und steigende Anforderungen an Qualifikation und beständige Weiterbildung (Trend zur Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft),
- fortlaufende Beschleunigung von Fertigungs-, Dienstleistungs- und Kommunikationsprozessen
- verstärkter Einsatz neuer Technologien, die permanente Erreichbarkeit ermöglichen, zunehmende Arbeitsunterbrechungen und „Entgrenzung“ der Arbeit,
- erhöhte Eigenverantwortung der Beschäftigten bei steigender Komplexität der Arbeitsanforderungen,
- diskontinuierliche Beschäftigungsverhältnisse, steigende Mobilitätsanforderungen und wachsende berufliche Unsicherheit, etwa im Kontext von Restrukturierungsprozesse

Mögliche Folgen, wie psychische Störungen, Herz-Kreislauferkrankungen oder Muskel-Skelett-Erkrankungen, können im Einzelfall dramatisch sein und bedeuten gesamtgesellschaftlich Verluste in Milliardenhöhe. Deshalb muss das Thema der Förderung der psychischen Gesundheit auch in der Arbeitswelt noch stärker in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit gerückt werden.

Die Bundesregierung hat sich mit den Ländern, der Unfallversicherung und in Abstimmung mit den Sozialpartnern auf eine Stärkung der psychischen Gesundheit als eines der drei Hauptziele für die neue GDA-Periode ab 2013 verständigt. Dabei gilt es, flächendeckend Maßnahmen zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit in den Unternehmen für Beschäftigte und Betriebe umzusetzen. Dazu werden im Rahmen des Arbeitsprogramms folgende Teilziele verfolgt:

- Information, Sensibilisierung und Qualifizierung der betrieblichen und überbetrieblichen Akteure im Arbeits- und Gesundheitsschutz,
- Identifizierung oder Erarbeitung geeigneter Vorgehensweisen zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen (insbesondere Gefährdungsbeurteilung),
- Verbreitung guter Praxisbeispiele und
- die Umsetzung betrieblicher Gestaltungslösungen für das Erkennen, die Vorbeugung und die Bewältigung von arbeitsbedingten psychischen Belastungen aufzuzeigen.

Zugleich geht es darum, den Schutz der Gesundheit der Beschäftigten bei psychischen Belastungen stärker als bisher in das Beratungs- und Aufsichtshandeln der Länder und Unfallversicherungsträger zu integrieren. Auch die Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind gefordert. Sie kennen die Arbeitsbedingungen im Unternehmen und können Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen anstoßen. Im vertraulichen, individuellen Gespräch können insbesondere Betriebsärzte den einzelnen Beschäftigten Strategien zur Bewältigung psychischer Beanspruchungen aufzeigen. Es gibt bereits eine Reihe fortschrittlicher Handlungsansätze, insbesondere größerer Betriebe bei der Gesundheitsvorsorge ihrer Mitarbeiter. Im Rahmen des GDA Arbeitsprogramms „Förderung der psychischen Gesundheit“ sollen solche Modelle verbreitet und auch verstärkt in KMU bekannt gemacht und angewendet werden.

Die Bundesregierung hat im Arbeitsschutzgesetz die Klarstellung auf den Weg gebracht, dass psychische Belastungen bei der Arbeit berücksichtigt werden müssen. Konkret sieht die Änderung entsprechende Hinweise beim Gesundheitsbegriff und bei der Gefährdungsbeurteilung vor.

Am 1. Dezember 2011 ist das neue Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) in Kraft getreten; es löst das bisherige Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) ab. Haarföhn, Wasserkocher und Minibagger fallen genauso in seinen Anwendungsbereich wie Atemschutzgeräte und komplexe Anlagen.

Auch wurden Änderungen in verschiedenen Arbeitsschutzverordnungen (BioStoffV, ArbStättV, ArbMedVV) initiiert bzw. vorbereitet. Diese Neuerungen dienen der Umsetzung des weiter entwickelten europäischen Rechts und der Anpassung an die Fortentwicklung des Standes von Technik und Arbeitsmedizin.

Eine hohe Qualität der Arbeit und eine mitarbeiterorientierte Unternehmenskultur sind von großer Bedeutung für den wirtschaftlichen Erfolg von Unternehmen. Faire, gesunde und motivierende Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten können die Innovationsfähigkeit und damit

die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen stärken. Für eine Verbesserung der Qualität der Arbeit, von der Unternehmen und Beschäftigte gleichermaßen profitieren, engagieren sich Bund, Länder, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, Unternehmen, Bundesagentur für Arbeit, Sozialversicherungsträger und Stiftungen gemeinsam in der Initiative Neue Qualität der Arbeit. Mit Blick auf die konkreten Bedarfe und Herausforderungen in den Betrieben (insbesondere bei KMU) bietet die Initiative vielfältige und vor allem niederschwellige Informations- und Beratungsangebote insbesondere zu personalpolitischen Handlungsbedarfen.

3.3 Das Wichtigste in Kürze

Während der Legislaturperiode sind auf der Grundlage des AEntG per Verordnung Branchenmindestlöhne im Bauhauptgewerbe, in der Gebäudereinigung, im Dachdeckerhandwerk, dem Elektrohandwerk und dem Maler- und Lackierhandwerk – zum Teil mehrfach – verlängert worden.

Seit dem 1. August 2012 gilt zudem erstmals ein verbindlicher Mindestlohn für das pädagogische Personal in der Branche der Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II und III. Ebenfalls in dieser Legislaturperiode erstmals festgesetzt wurde ein Mindestlohn in der Abfallwirtschaft, der in der Folge mehrfach verlängert wurde, sowie in der Branche Bergbauspezialarbeiten. Außerdem wurde zum 1. August 2010 für die Pflegebranche auf Grundlage des in dieser Branche nach dem AEntG möglichen Vorschlags einer besonderen Kommission ein Mindestlohn festgesetzt.

2011 wurde eine Regelung in das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) aufgenommen, die für Zeitarbeiterinnen und -arbeitnehmer die Festsetzung einer Lohnuntergrenze auf entsprechenden Vorschlag von Tarifvertragsparteien der Branche ermöglicht. Nachdem Tarifvertragsparteien der Branche von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, wurde zum 1. Januar 2012 erstmals für die Zeitarbeit eine verbindliche Lohnuntergrenze festgelegt. Mit der Lohnuntergrenze gilt nunmehr eine absolute Grenze in der Zeitarbeit für die Entlohnung in Verleihzeiten und verleihtfreien Zeiten.

Insgesamt sind derzeit ca. 4 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in 12 Wirtschaftszweigen beschäftigt, in denen branchenspezifische Mindestlöhne gelten.

Die Mindestlöhne nach dem AEntG sind gleichermaßen von in- und ausländischen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigen, einzuhalten. Die Einhaltung der Mindestlöhne wird staatlich von den Behörden der Zollverwaltung kontrolliert.

Eine Übersicht über die aktuell geltenden Mindestlöhne findet sich im Internet:
www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsrecht/Mindestlohngesetze/inhalt.html

3.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesetz zur Umsetzung des Seearbeitsübereinkommens 2006 der IAO	Seearbeitsgesetz, Änderungen sonstiger Vorschriften insbesondere im Seeverkehrsrecht, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht	Die im Seearbeitsübereinkommen vorgesehenen Rechte der Seeleute werden für Besatzungsmitglieder auf Schiffen unter deutscher Flagge verbindlich geregelt.	Inkrafttreten voraussichtlich 1. August 2013
Vertragsgesetz	Nach Artikel 59 GG Voraussetzung der Ratifikation des Seearbeitsübereinkommens durch die Bundesrepublik	Ermöglicht die Ratifikation des Seearbeitsübereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschlands.	Abschluss bis Mitte 2013

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Zweites Gesetz zur Änderung des Europäischen Betriebsräte-Gesetzes – Umsetzung der Richtlinie 2009/38/EG über Europäische Betriebsräte (2. EBRG-ÄndG)	Änderung des Europäische Betriebsräte-Gesetzes (EBRG) nach den Vorgaben der neugefassten EU-Richtlinie über Europäische Betriebsräte	Verbesserung der Unterrichts- und Anhörungsrechte sowie der Arbeitsbedingungen des Europäischen Betriebsrates	Inkrafttreten: 18. Juni 2011
Arbeitsprogramme für die GDA-Periode 2008 bis 2012	<p>11 Arbeitsprogramme (AP)</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Verringerung der Häufigkeit und Schwere von Arbeitsunfällen (AP Bau, AP Zeitarbeit, AP Transport, AP Schule) – zur Verringerung der Häufigkeit und Schwere bei Muskel-Skelett-Belastungen und -Erkrankungen (AP Pflege, AP Büro, AP Feinmechanik, AP Ernährungsindustrie, AP Hotellerie, AP ÖPNV) – zur Verringerung der Häufigkeit und Schwere von Hauterkrankungen (AP Haut); <p>www.gda-portal.de</p>	<p>Entwicklung gemeinsamer Arbeitsschutzziele von Bund, Ländern und UVT;</p> <p>Ableitung von Handlungsfeldern;</p> <p>Evaluierung;</p> <p>Festlegung eines abgestimmten Vorgehens;</p> <p>Herstellung eines verständlichen, überschaubaren und abgestimmten Regelwerks;</p> <p>Verringerung von Arbeitsunfällen, Verringerung von Muskel-Skelett- und Hauterkrankungen</p>	Laufende Evaluation; Abschlussbericht 2013
Arbeitsprogramme für die GDA-Periode 2013 bis 2018	<p>Arbeitsprogramme:</p> <p>Verringerung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen und Erkrankungen im Muskel-Skelett-Bereich;</p> <p>Verbesserung der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes;</p> <p>Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingten psychischen Belastungen</p>	<p>Entwicklung einer Präventionskultur in Unternehmen und bei Führungskräften sowie Förderung der Gesundheitskompetenz der Beschäftigten und Versicherten im Zusammenhang mit der Prävention von Muskel-Skelett-Erkrankungen- und Belastungen;</p> <p>Entwicklung und Verbesserung einer effektiven betrieblichen Arbeitsschutzorganisation einschließlich der Förderung der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung;</p> <p>Umsetzung von Maßnahmen zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit und Vermeidung von Gesundheitsrisiken durch psychische Belastungen</p>	Beginn der Vorbereitung der Arbeitsprogramme; gemeinsame Auftaktveranstaltung für alle 3 Arbeitsprogramme: 29. Januar 2013

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Neufassung der Biostoffverordnung (BioStoffV)	Umsetzung der Richtlinie 2010/32/EU BGBl. I S. 2768 vom 18. Dezember 2008	Verbesserung des Schutzes der Beschäftigten vor Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe, insbes. Nadel-Stich-Verletzungen	Laufzeit: bis Mai 2013
Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbmedVV)	Klarstellung und Aktualisierung BGBl. I S. 2771 vom 24. Dezember 2008	Schaffung von Rechtssicherheit; Verbesserung der arbeitsmedizinischen Vorsorge	Abschluss: Ende 2013
Änderung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)	Klarstellung und Aktualisierung BGBl. I S. 960 vom 19. Juli 2010	Zusammenlegung von ArbStättV und BildschirmV; Aufnahme der Unterweisung der Beschäftigten	Verordnungsentwurf in Vorbereitung
Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)	Ablösung des bisherigen Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes BGBl. I S. 2178 vom 8. November 2011	Frühzeitige Entdeckung gefährlicher Produkte (Marktüberwachung); Bekämpfung des Missbrauchs des GS-Gütesiegels	Inkrafttreten: 1. Dezember 2011
Änderung 9. Produktsicherheitsverordnung/Maschinenverordnung (9. ProdSV/MaschinenV)	Umsetzung der EG-Richtlinie 2009/127/EG	Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzanforderungen für das Inverkehrbringen neuer Maschinen zur Ausbringung von Pestiziden	Inkrafttreten: 15. Dezember 2011
Initiative Neue Qualität der Arbeit	Überparteiliches Bündnis von Politik, Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften, Bundesagentur für Arbeit, Sozialversicherungen u. a. zur Verbesserung der Qualität von Arbeit	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen über Erhalt und Verbesserung der Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit von Beschäftigten	Fortlaufend seit 2002; strukturelle und inhaltliche Neuausrichtung im Jahr 2012

4. Migration und Integration

4.1 Ziele und Aufgaben

Bedingt durch den wirtschaftlichen Strukturwandel wie auch der demografischen Entwicklung der Wohnbevölkerung Deutschlands, zeichnet sich auf mittel- und langfristige Sicht ein erhöhter Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften ab. Mit dem Zuwanderungsgesetz wurden grundlegende gesetzliche Voraussetzungen zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen und Migranten geschaffen und ein Grundstein für eine stärker an den ökonomischen und demografischen Bedarfen orientierte und steuerbare Zuwanderungspolitik gelegt. Diese Politik der Bundesregierung findet u. a. mit dem Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen, der Blauen Karte EU, dem Programm zur berufsbezogenen Sprachförderung für Personen mit Migrationshintergrund im Bereich des Bundes (ESF-BAMF-Programm), dem

Willkommensportal für internationale Fachkräfte www.make-it-in-germany.com und dem Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung – IQ“ ihre Fortführung. Ein vorrangiges arbeitsmarktpolitisches Ziel bleibt die Erhöhung und Qualifizierung des inländischen Erwerbspersonenpotenzials, dazu zählen auch die bereits in Deutschland lebenden Personen mit Migrationshintergrund, um angesichts der demografischen Entwicklung die vorhandenen Erwerbspotenziale insgesamt besser nutzen zu können. Die sich wandelnden Rahmenbedingungen in der globalisierten Wirtschaftswelt erfordern darüber hinaus ein zeitgerechtes Umdenken in der Zuwanderungspolitik Deutschlands. Auf der einen Seite gilt es, Deutschland für Spitzenkräfte im internationalen Wettbewerb attraktiver zu machen und dem wachsenden Fachkräftebedarf zu begegnen, auf der anderen Seite gilt es, die bereits in Deutschland lebenden Migrantinnen und Migranten in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft deutlich besser zu integrieren.

Im Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode wurde zur Chancenverbesserung von Migrantinnen und Migranten auf dem Arbeitsmarkt vereinbart, einen Nationalen Aktionsplan Integration (NAP-I) zu entwickeln. Da die Arbeitslosigkeit von Migrantinnen und Migranten noch immer auf einem deutlich überdurchschnittlichen Niveau liegt, braucht es eine gemeinsame Kraftanstrengung aller Beteiligten. Dieser Aktionsplan der Bundesregierung, der eine langfristige Gesamtstrategie zur Umsetzung der Integration von Migrantinnen und Migranten darstellt und verbindliche und überprüfbare Zielvorgaben weiterentwickelt, wurde am 15. Juni 2011 im Kabinett verabschiedet.

4.2 Ausgangslage

Die Integration der dauerhaft in Deutschland lebenden Zuwanderinnen und Zuwanderer ist eine der wichtigsten Aufgaben der Bundesregierung. Die Dimension der Aufgabe lässt sich an folgenden Zahlen ablesen.

In Deutschland leben rd. 16 Millionen Personen mit Migrationshintergrund (Mikrozensus 2011). Dies entspricht etwa 19,5 Prozent der hier lebenden Bevölkerung. Davon sind 8,8 Millionen deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger und 7,2 Millionen Ausländerinnen und Ausländer. Knapp jede zehnte Erwerbsperson (Altersgruppe 15 bis 64 Jahre) hat eine ausländische Staatsbürgerschaft. Erste vorläufige Ergebnisse des Zensus 2011 (Stichtag 9. Mai 2011) zeigen allerdings, dass insbesondere die Zahl der in Deutschland lebenden Ausländer geringer als bisher angenommen ist.

Ende 2011 erhielten rd. 144 000 Personen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Damit steigt ihre Anzahl nach langem Absinken (seit 1997) seit dem Jahr 2009 wieder an. Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 ist eine Anpassung der Leistungen nach § 3 AsylbLG erforderlich. Die Bundesregierung erarbeitet derzeit einen Gesetzentwurf, der den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an eine folgerichtige, in einem transparenten und sachgerechten Verfahren am tatsächlichen Bedarf orientierten Bemessung entspricht. Die Ressortabstimmung ist noch nicht abgeschlossen. Grundlage für die Bemessung der Leistungen nach dem AsylbLG ist danach das Statistikmodell der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2008. Die Höhe der Leistungen in der beabsichtigten Neuregelung entspricht mit geringen Abweichungen der Höhe der Leistung in der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts. So liegt der Leistungssatz eines alleinstehenden erwachsenen Leistungsberechtigten nach dem Entwurf gemäß § 3 Absatz 1 und 2 AsylbLG-E (Bargeldbedarf + notwendiger Bedarf) im Jahr 2013 bei 344,- Euro. Hinzukommt Hausrat (Abt. 5 EVS), der anders als im SGB II und SGB XII in der Regel als Sachleistung gewährt wird.

Die Bedarfe nach dem AsylbLG sollen zukünftig nach demselben Fortschreibungsmechanismus wie im SGB XII fortgeschrieben werden. Auch soll die Bezugsdauer der Grundleistungen nach dem AsylbLG zukünftig statt von der Vorbezugs- von der Aufenthaltszeit im Bundesgebiet abhängig sein. Die Wartefrist in § 2 Absatz 1

AsylbLG, nach deren Ablauf Leistungsberechtigte nicht mehr die Grundversorgung nach dem AsylbLG, sondern Leistungen entsprechend dem SGB XII beziehen, bedarf ebenfalls der Reform. Sie wird nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in angemessener Form abgesenkt werden.

Die frühe Bildungsteilhabe von immigrierten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, auf die das AsylbLG Anwendung findet, ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung und der Länder, um deren gesellschaftliche Ausgrenzung (z. B. vom gemeinsamen Mittagessen und der Lernförderung) zu vermeiden. Für Kinder und Jugendliche im Anwendungsbereich des § 3 AsylbLG werden die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 von den Ländern daher auf freiwilliger Basis gewährt. Für Kinder und Jugendliche im Anwendungsbereich des § 2 AsylbLG, die Leistungen entsprechend dem SGB XII beziehen, sind sie schon heute gesetzlich vorgesehen. Der Entwurf des Gesetzes zur Dritten Änderung des AsylbLG regelt, dass diese Leistungen zukünftig an alle dem AsylbLG unterfallenden Leistungsberechtigten in vollem Umfang als Anspruch gewährt werden.

Auf europäischer Ebene haben Rat und Europäisches Parlament im Juni 2013 die Neufassung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Antragstellern auf internationalen Schutz verabschiedet. Diese sieht unter anderem vor, dass die Mitgliedstaaten Antragstellern auf internationalen Schutz grundsätzlich spätestens nach neun Monaten Arbeitsmarktzugang gewähren. Nach bislang in Deutschland geltender Rechtslage wird Asylbewerbern grundsätzlich ein Jahr nach Antragstellung Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt, sofern nach einer sog. Vorrangprüfung kein deutscher Staatsangehöriger/EU-Staatsangehöriger für die Stelle zur Verfügung steht. Die Mitgliedstaaten haben nach Inkrafttreten der o. a. Richtlinie zwei Jahre Zeit, die erforderlichen Änderungen im nationalen Recht umzusetzen.

Die Bundesregierung hat diese Änderung vorgezogen. Im Wege eines Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen wurde die Verkürzung der Frist für den Arbeitsmarktzugang von bisher zwölf auf nunmehr neun Monate bereits in das Gesetz zur Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie aufgenommen, das am 7. Juni 2013 vom Bundestag in 2./3. Lesung beschlossen wurde. Das Gesetzgebungsverfahren soll noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden.

Die bisherige Bilanz der Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen und Migranten fällt trotz vielfältiger Bemühungen ernüchternd aus: Seit nahezu 20 Jahren ist die Arbeitslosigkeit von Ausländerinnen und Ausländern etwa doppelt so hoch wie die der Deutschen. So lag ihre Arbeitslosenquote im Jahresdurchschnitt 2012 bei 14,3 Prozent, für Deutsche hingegen bei nur 6,2 Prozent.

Die Beherrschung der deutschen Sprache ist eine wichtige Voraussetzung für die Integration in den Arbeits-

markt. Die Bundesregierung fördert daher Integrationskurse zur Vermittlung von Sprachkenntnissen. Berechtig sind nicht nur Neuzuwanderer, sondern auch Altzuwanderer mit entsprechendem Integrationsbedarf. Bereits länger in Deutschland lebende SGB II-Bezieher mit Migrationshintergrund können durch die Träger der Grundversicherung für Arbeitsuchende zur Teilnahme verpflichtet werden. Neben dem allgemeinsprachlichen Angebot im Rahmen der Integrationskurse fördert der Bund seit 2008 die Aneignung berufsspezifischer Sprachkenntnisse mit dem „Programm zur berufsbezogenen Sprachförderung für Personen mit Migrationshintergrund im Bereich des Bundes (ESF-BAMF-Programm)“. Die Chancen von Menschen mit Migrationshintergrund zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt sollen erhöht und drohende Arbeitslosigkeit vermieden werden. Für das ESF-BAMF-Programm wurde bundesweit eine flächendeckende Förderstruktur neu aufgebaut. Als innovativer Ansatz wird hier der Deutschunterricht mit Elementen der beruflichen Weiterbildung verknüpft. Durch die Verzahnung der berufsbezogenen Maßnahmen zur Stärkung der Sprachkompetenz mit den Integrationskursen nach dem Aufenthaltsgesetz erfährt das Grundförderangebot des Bundes eine sinnvolle Ergänzung.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen hat die Bundesregierung für ihren Zuständigkeitsbereich die Voraussetzung für eine systematische Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen geschaffen. Das sogenannte Anerkennungsgesetz verbessert die Chancen für Menschen mit ausländischen Berufsqualifikationen, in Deutschland in ihrem erlernten Beruf zu arbeiten. Das Gesetz zeigt bereits Wirkung und ist ein starkes Signal in Richtung Fachkräfte im Ausland, das auch wahrgenommen wird.

Unterstützt wird die Umsetzung des Anerkennungsgesetzes durch das Förderprogramm IQ, das seit Mitte 2011 operativ zu einer bundesweiten Struktur regionaler Netzwerke mit drei Aufgabenschwerpunkten ausgebaut und weiterentwickelt wurde:

- Schaffung einer regionalen Unterstützungsstruktur für das am 1. April 2012 in Kraft getretene Gesetz zur Anerkennung von im Ausland erworbener Berufsqualifikationen;
- Unterstützung der für die Integration in den Arbeitsmarkt zuständigen Regelinstitutionen, insbesondere die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter, bei ihrer Aufgabenwahrnehmung – beispielsweise durch Schulungsangebote zur Stärkung der interkulturellen Kompetenz der Beratungsfachkräfte;
- Verzahnung der verschiedenen arbeitsmarktbezogenen Förderangebote (z. B. die Verknüpfung von allgemeinen Integrationskursen mit der berufsbezogenen Sprachförderung und beruflichen Qualifizierung).

In allen Bundesländern sind regionale Netzwerke eingerichtet worden, in denen die arbeitsmarktrelevanten Akteure einbezogen werden (Akteure sind insbesondere Landesministerien, Kommunalverwaltungen, Arbeits-

agenturen, Jobcenter, Migrantenorganisationen, Kammern, regionale Wirtschaft und Bildungsträger). Im Jahr 2013 wurde ein Ausbau der regionalen Netzwerke eingeleitet.

Um darüber hinaus die Gewinnung von Fachkräften aus dem Ausland zu erleichtern, wurden die Zugangsmöglichkeiten zum deutschen Arbeitsmarkt für Akademikerinnen und Akademiker und deren Ehepartner mit der Umsetzung der Hochqualifizierten – Richtlinie der Europäischen Union („Blaue Karte EU“) in das nationale Recht erweitert. Akademische Fachkräfte aus Nicht-EU-Staaten, die einen Arbeitsplatz haben und ein jährliches Bruttogehalt von mindestens 46 400 Euro erzielen, erhalten die Blaue Karte EU. Mathematiker, Informatiker, Naturwissenschaftler und Humanmediziner können die Blaue Karte EU auch dann erhalten, wenn sie genauso viel verdienen wie vergleichbare inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, mindestens jedoch 36 192 Euro brutto im Jahr. Bestehende Zuwanderungsmöglichkeiten sollen nun auf weitere Fachkräftebereiche ausgedehnt werden.

Das Willkommensportal für internationale Fachkräfte „Make it in Germany“ setzt ein Zeichen einer offenen Willkommenskultur. Ziel ist, internationale Fachkräfte für Deutschland zu begeistern und die Attraktivität Deutschlands im Wettbewerb um kluge Köpfe zu steigern – insbesondere im Vergleich zu den klassischen Einwanderungsländern. Das Portal, welches im Rahmen der gemeinsamen Fachkräfte-Offensive von der Bundesregierung und der BA umgesetzt wird, informiert umfassend zum Thema Leben und Arbeiten in Deutschland und bündelt bestehende Serviceangebote. Zur Unterstützung des Willkommensportals wurden Pilotprojekte in Indien, Indonesien und Vietnam gestartet. Die Projekte sehen den Einsatz lokaler „Make it in Germany“-Berater mit Deutschlandbezug vor. Sie bewerben das Willkommensportal und die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen (Blaue Karte EU) bei zuwanderungsinteressierten Fachkräften im MINT-Bereich, beraten und unterstützen bei der Arbeitssuche und Ausreisepreparierung. Die Beraterinnen und Berater fördern zudem die Vernetzung der vor Ort ansässigen deutschen Institutionen zum Thema Fachkräftegewinnung. Sowohl die Klickzahlen von Besuchern aus dem Ausland als auch die Beratungsanfragen bestätigen das große Interesse von Fachkräften – insbesondere auch aus Asien.

Gemeinsam mit Vertretern aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft erarbeitet die Arbeitsgruppe „Ausländisches Arbeitskräftepotenzial erschließen und Willkommenskultur schaffen“ im Rahmen des Dialogprozesses zur Demografiestrategie Empfehlungen und Maßnahmen, um die Gewinnung ausländischer Fachkräfte, Studierender und Auszubildender sowie deren Familien zu verstärken und ihre Integration nach ihrer Ankunft in Deutschland zu unterstützen.

Gute Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift sind wichtige Voraussetzungen für den Bildungserfolg. Schülerinnen und Schülern bleiben gute Bildungsabschlüsse oftmals deshalb verwehrt, weil sie an den An-

forderungen im Bereich der „Bildungssprache Deutsch“ scheitern. Hier stellt der wachsende Anteil von Kindern und Jugendlichen mit nichtdeutscher Herkunftssprache die in den Bildungseinrichtungen Verantwortlichen vor besondere Herausforderungen.

Beim Erwerb sprachlicher Kompetenzen kommt es auf einen guten Anfang an. Mit dem Ziel der Verbesserung der sprachlichen Bildung, insbesondere unter Dreijähriger in Kindertageseinrichtungen, fördert die Bundesregierung im Rahmen des Programms Offensive Frühe Chancen den Ausbau von bundesweit 4 000 Einrichtungen zu Schwerpunkt-Kitas Sprache und Integration. Die 4 000 geförderten Einrichtungen sind in Regionen mit Erneuerungsbedarf bzw. mit einem hohen Anteil von Familien mit Migrationshintergrund angesiedelt.

Darüber hinaus haben Bund und Länder im Oktober 2012 eine gemeinsame Initiative zur Verbesserung der Sprachförderung, Sprachdiagnostik und Leseförderung von Kindern vom Beginn ihrer institutionellen Betreuung bis zum Ende der Sekundarstufe I vereinbart. Das Programm „Bildung durch Sprache und Schrift“ (BISS) ist auf fünf Jahre angelegt; es wird zum September 2013 bundesweit starten. Die Initiative BISS verfolgt zwei Hauptziele. Zum einen geht es darum, die in den Ländern eingeführten Maßnahmen zur Sprachförderung, Sprachdiagnostik und Leseförderung im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und Effizienz wissenschaftlich zu überprüfen und weiterzuent-

wickeln. Zum anderen unterstützt das Programm die erforderliche Fort- und Weiterqualifizierung der Erzieherinnen und Erzieher sowie der Lehrkräfte in diesem Bereich.

Seit 2001 verfolgt das Bundesprogramm XENOS das Ziel, Demokratiebewusstsein und Toleranz zu stärken und Fremdenfeindlichkeit und Rassismus abzubauen. In der ESF-Förderperiode 2007 bis 2013 werden im ESF-Bundesprogramm „XENOS – Integration und Vielfalt“ bundesweit mehr als 365 Projektverbünde und Projekte mit dem Ziel gefördert, den Zugang von benachteiligten Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit und ohne Migrationshintergrund in Ausbildung und Beschäftigung durch interkulturelle Öffnung von Unternehmen und Öffentlichen Verwaltungen und die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern und damit die Chancen auf eine (Wieder-) Eingliederung in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft nachhaltig zu unterstützen. In einem weiteren Programmbereich von XENOS werden im „ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit mindestens nachrangigem Zugang zum Arbeitsmarkt“ in der zweiten Förderrunde seit November 2010 28 Beratungnetzwerke in allen Bundesländern finanziert. Diese unterstützen die Zielgruppe beim Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und verhelfen ihr zu einer schnelleren Vermittlung in den Arbeitsmarkt.

4.3 Das Wichtigste in Kürze

Mit dem am 1. April 2012 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen hat die Bundesregierung für Menschen, die ihre beruflichen Qualifikationen im Ausland erworben haben und in Deutschland in ihrem erlernten Beruf arbeiten wollen, die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen gelegt. Für die Berufe in Länderzuständigkeit sind im weiteren Verlauf entsprechende Länderregelungen zu schaffen. Inzwischen liegen in fünf Ländern entsprechende Regelungen vor. Daneben hat der Bund die Informations- und Beratungsangebote zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen massiv ausgebaut. Mit Inkrafttreten des Gesetzes stellt das Online-Portal „Anerkennung in Deutschland“ zentral Informationen zu Anerkennungsverfahren und gesetzlichen Grundlagen in Deutsch und Englisch zur Verfügung. Kernstück ist der sog. Anerkennungsfinder, der Interessierte mit wenigen Klicks zur richtigen zuständigen Stelle und zu individuellen Verfahrensinformationen leitet. Zusätzlich bietet die Hotline des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge für Interessierte aus dem In- und Ausland telefonische Beratung auf Deutsch und Englisch an. Das große Interesse an den neuen Verfahren belegen unter anderem die Zugriffszahlen auf das Anerkennungsportal, die Zahl der Beratungsfälle in den IQ-Beratungsstellen sowie bei den zuständigen Stellen.

Fachkräfte aus dem Ausland können sich zudem umfassend auf dem Willkommensportal www.make-it-in-germany.com über Leben und Arbeiten in Deutschland informieren. Das Portal, das in Indien, Indonesien und Vietnam durch Pilotprojekte begleitet wird, setzt ein weltweit sichtbares Zeichen von Willkommenskultur und stößt auf großes Interesse bei Fachkräften.

Das BQ-Portal – „Das Informationsportal für ausländische Berufsqualifikationen“ (www.bq-portal.de) unterstützt die Bewertungspraxis der Kammern. Mit seinen länder- und berufsübergreifenden Informationen werden die ausländischen Berufsabschlüsse für Unternehmen transparenter sowie Bewertungsverfahren einheitlicher und schneller. Die Bundesregierung hat im Rahmen ihrer Politik zur Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten in den Arbeitsmarkt, ergänzend zu den bereits genannten Vorhaben, folgende wichtige Maßnahmen ergriffen und mit auf den Weg gebracht:

- Ausbau des Förderprogramms IQ (2013 und 2014),
- Sonderprogramm zur „Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa“ (seit Januar 2013).

4.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Nationaler Aktionsplan Integration (NAP-I)	Konkretisierung und Weiterentwicklung des Nationalen Integrationsplans aus dem Jahr 2007	Verbindliche Gestaltung von Integration; Messbarmachung von Ergebnissen der Integrationspolitik; Erhöhung von Beschäftigungs- und Erwerbschancen sowie Qualifizierung; Sicherstellung interkultureller und migrationsspezifischer Qualifizierung des Beratungspersonals; Sicherung der Fachkräftebasis	Umsetzung der Zielvorgaben und Überprüfung der Zielerreichung in regelmäßigen Abständen, nächster Gipfel mit einem Umsetzungsbericht am 28. Mai 2013.
Förderprogramm IQ	Bundesweites Förderprogramm mit folgenden Schwerpunkten: Gewährleistung von Erst- anlaufstellen zur beruflichen Anerkennung, Vernetzung der Förderangebote vor Ort und Sensibilisierung und Schulung der Regelinstitutionen (z. B. Agenturen für Arbeit, Job-center etc.)	Förderung der Arbeitsmarktintegration von Migrant/inn/en	Laufende Förderperiode: 2011 bis 2014; Ausbau des Programms 2013 und 2014
Integrationskurse (bestehend aus Sprach- und Orientierungskurs)	Deutschkenntnisse bis zum Sprachniveau B1 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen – GER), Grundkenntnisse über Deutschland (i. d. R. 660 Stunden)	Schaffung von Voraussetzungen für Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben	Regelangebot der Integrationsförderung; Laufend
Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)	Professionelle Einzelberatung rund um den Integrationskurs für Neuzuwanderer, (nachholende) Beratung von „Altzuwanderern“ mit Integrationsbedarf	Initiierung und Steuerung des Integrationsprozesses, Feststellung der Kompetenzen, Befähigung zu selbständigem Handeln	Regelangebot der Integrationsförderung; Laufend
Maßnahmen zur gesellschaftlichen Integration, darunter gemeinwesenorientierte Projekte (gwo-Projekte)	Integration in Wohnumfeld und Gemeinwesen	Verbesserung der gesellschaftlichen Integration der Zugewanderten, Heranführung an vorhandene Integrationsangebote, Einbeziehung von Migrantenorganisationen, Vernetzung der Integrationsarbeit vor Ort	Ergänzung zum gesetzlichen Integrationsangebot der Bundesregierung

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
ESF-Bundesprogramm „XENOS – Integration und Vielfalt“	Förderung von Projekten mit Aktivitäten gegen Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Diskriminierung in arbeitsmarktlichen Handlungsfeldern wie Betrieb, Verwaltung, Ausbildung, Schule und Qualifizierung in Deutschland und im europäischen Kontext; www.esf.de	Abbau von Diskriminierungen, die die Chancengleichheit benachteiligter Gruppen beim Zugang in Ausbildung und Beschäftigung und im Hinblick auf gesellschaftliche Partizipation und Teilhabe beeinträchtigen.	1. Förderrunde (2008 bis 2012): Erreichung von rd. 115 000 Teilnehmenden und 7 500 Organisationen in 252 Projekten; 2. Förderrunde (seit 2012): Förderung von 109 Projekten; Mittleinsatz: 77 Mio. Euro ESF-Mittel und 33 Mio. Euro Bundesmittel (2. Förderrunde)
ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt (Sonderprogramm im Rahmen von XENOS)	Förderung von Projekten zur nachhaltigen Arbeitsmarktintegration der Zielgruppe; www.esf.de	Nachhaltige Arbeitsmarktintegration von Bleibeberechtigten und Flüchtlingen mit mindestens nachrangigem Zugang zum Arbeitsmarkt; Information von Akteuren des Arbeitsmarktes und des öffentlichen Lebens über die arbeitsmarktlichen Bedarfe und Möglichkeiten der Zielgruppe	1. Förderrunde (9/2008 bis 10/2010): 12 300 Teilnehmende und 10 000 Multiplikator/-innen, Vermittlungsquote 54 Prozent; 2. Förderrunde (seit 11/2010): 28 Beratungsnetzwerke mit 233 Einzelprojekten auf regionaler Ebene in allen Bundesländern; Mittleinsatz: 27 Mio. Euro ESF-Mittel, 18 Mio. Euro Bundesmittel (2. Förderrunde)
Berufsbezogene Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund (ESF-BAMF-Programm)	Maßnahmen zur Verbesserung der berufsbezogenen Sprachkenntnisse verknüpft mit Elementen der beruflichen Qualifizierung	Verbesserung der Chancen von Menschen mit Migrationshintergrund auf Integration in den ersten Arbeitsmarkt	Bis Ende der laufenden ESF-Förderperiode (2007 bis 2013)
Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifiziertenrichtlinie der EU	Einführung der Blauen Karte EU; Gesetz vom 1. Juni 2012	Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Akademiker/innen aus Drittstaaten und deren Ehepartner/innen zur Deckung des Fachkräftebedarfs	Inkrafttreten: 1. August 2012
Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen	Einführung eines Rechtsanspruches auf Bewertungsverfahren für Berufe in Bundeszuständigkeit; Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) erstreckt die Anerkennungsverfahren insbes. auf berufliche Aus- und Fortbildungsberufe;	Nachvollziehbare und bundesweit möglichst einheitliche Bewertungen zu beruflichen Auslandsqualifikationen für Anerkennungssuchende, Arbeitgeber und Betriebe; Verbesserung der Integration im Ausland qualifizierter Menschen in den deutschen Arbeitsmarkt;	Inkrafttreten: 1. April 2012; Vorliegen entsprechender Regelungen in derzeit fünf Ländern

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
noch Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Aner- kennung im Ausland erwor- bener Berufsqualifikationen	verbesserter Zugang zu An- erkennungsverfahren ins- bes. für Drittstaatsqualifika- tionen durch Änderungen im Fachrecht (z. B. für Handwerker, Ärzte, Kran- kenpfleger und weitere Ge- sundheitsberufe)	Erhöhung der Attraktivität des Standortes Deutschland für Fachkräfte im Ausland; Vorbild für Anerkennungs- regeln der Bundesländer für Berufe im Zuständigkeits- bereich der Länder	
Portal „Anerkennung in Deutschland“	Zentrale Informationen zu Anerkennungsverfahren und gesetzlichen Grundla- gen sowie zum „Anerken- nungs-Finder“, der Interesi- erte zu der für ihren Beruf zuständigen Anerkennungs- stelle leitet und für den indi- viduellen Fall relevante Verfahrensinformationen bereitstellt; www.erkennung-in- deutschland.de	Zentrale und qualitätsgesi- cherte Informationen für Anerkennungssuchende und Berater zu zuständigen Stellen und Anerkennungs- verfahren; Erhöhung der Transparenz und Erleichterung des Zu- gangs zu den Verfahren	Freischaltung zum 1. April 2012; Weiterentwicklung Portal (u. a. Aufnahme landes- rechtlich geregelter Berufe)
BQ-Portal	Unterstützung der Bewer- tungspraxis der Kammern durch Bereitstellung von berufs- und länderübergrei- fenden Informationen zu ausländischen Berufsquali- fikationen sowie von Hin- weisen und Methoden zu ihrer Bewertung; www.bq-portal.de	Einheitlichere und transpa- rentere Gestaltung und Beschleunigung der Bewer- tung von im Ausland erwor- benen Berufsqualifikatio- nen; verbesserte Möglichkeit für Arbeitgeber zur Einschät- zung von Qualifikationen ausländischer Bewerber	Freischaltung: 14. März 2012
Telefon-Hotline zum Anerkennungsgesetz	Erstberatung für Anerken- nungssuchende mit aus- ländischen Berufsquali- fikationen auf Deutsch und Englisch	Erhöhung der Transparenz und Erleichterung des Zu- gangs zu Anerkennungsver- fahren, dadurch bessere Nutzung des Potenzials von Menschen mit ausländi- schen Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeits- markt.	Freischaltung: 1. April 2012
Projekt „PROTOTYPING“	Modellvorhaben im Kam- merbereich zur Entwick- lung prototypischer Verfah- ren und Arbeitshilfen zur Durchführung sog. „Quali- fikationsanalysen“	Unterstützung zuständiger Stellen im Bereich nicht- reglementierter Aus- und Fortbildungsabschlüsse zur bundesweiten Vereinheitli- chung des Vollzugs des BQFG	Projektlaufzeit: 8/2011 bis 1/2014
Reform des Asylbewerber- leistungsgesetzes (AsylbLG)	Mindestsicherungssystem für Asylbewerber/innen, Bürgerkriegsflüchtlinge, Geduldete und Ausreise- pflichtige	Anpassung der Leistungen nach § 3 AsylbLG aufgrund des BVerfG-Urteils vom 18. Juli 2012	Laufend

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Rückkehrförderprogramm „REAG“ (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany)	Finanzierung der Rückreise von Asylantragstellern/innen, abgelehnten Asylbewerber/innen oder sonstigen ausreisepflichtigen Ausländern/innen, anerkannten Flüchtlingen sowie Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen, die freiwillig in ihre Heimat zurückkehren oder weiterwandern wollen.	Unterstützung insbes. von nicht aufenthaltsberechtigten Ausländern/innen bei freiwilliger Beendigung des Aufenthalts	Laufend
Rückkehrförderprogramm „GARP“ (Government Assisted Repatriation Programme)	Ergänzung zum REAG: Bereitstellung einer zusätzlichen finanziellen Hilfe für freiwillige Rückkehrer/innen aus für Deutschland migrationspolitisch bedeutenden Herkunftsländern	s. REAG	s. REAG
Willkommensportal für internationale Fachkräfte „Make it in Germany“	Umsetzung im Rahmen der gemeinsamen Fachkräfte-Offensive von BMWI, BMAS und BA; umfassende Information zum Thema Leben und Arbeiten und Bündelung bestehender Serviceangebote www.make-it-in-germany.com	Setzen eines weltweit sichtbaren Zeichens von Willkommenskultur; Werbung um Fachkräfte aus dem Ausland	Seit 5. Juni 2012
Neufassung Aufnahmebedingungen-Richtlinie	Vorschlag der EU-Kommission zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Asylbewerber/innen und Antragstellern/innen auf internationalen Schutz 2003/9 (Neufassung)	Höheres Maß an Harmonisierung und höheres Schutzniveau EU-weit bei der Aufnahme von Antragstellern/innen auf internationalen Schutz; enthält z. B. Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs	Rat und EP haben im Juni 2013 die RL verabschiedet. Angestrebt wird Veröffentlichung des Rechtsakts im Amtsblatt Ende Juni 2013

5. Gleichstellungspolitik

5.1 Ziele und Aufgaben

Auch heute noch bestehen teilweise erhebliche Unterschiede im Hinblick auf die Verwirklichungschancen von Frauen und Männern. Lebensentwürfe, Nutzung von Potenzialen und Chancen dürfen nicht vom Geschlecht abhängen. Dafür setzt sich die Gleichstellungspolitik der Bundesregierung ein.

Unter dem Leitgedanken fairer Chancen für Frauen und Männer in allen Bereichen der Gesellschaft erhält die Förderung gleichberechtigter Lebensperspektiven von Frauen und Männern insbesondere in der Erwerbsbiografie hohe Priorität. Dabei geht es vor allem um Entgelt-

gleichheit, gleiche Berufs- und Karrierechancen, den Erwerb eigener substanzieller Alterssicherungsleistungen, aber auch um Fragen von Gesundheit und Unversehrtheit aus einer geschlechterspezifischen Perspektive.

Um diese Ziele zu erreichen, setzt die Bundesregierung bei den Ursachen ungleicher Chancen an: Frauen „bezahlen“ für familienbedingte Auszeiten im Beruf mit Einkommenseinbußen im Lebensverlauf, eingeschränkten beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten und hieraus resultierenden geringeren Alterssicherungsleistungen. Frauen und Männer, die Verantwortung für Kinder oder pflegebedürftige Angehörige übernehmen, tragen daraus ökonomische und persönliche Risiken für ihren weiteren Lebensverlauf.

Echte Chancengleichheit setzt auch voraus, ohne Angst vor Gewalt leben zu können. Daher ist ein wichtiges Ziel der Gleichstellungspolitik der Schutz von Frauen in Notlagen und der Abbau geschlechterbedingter Gefährdungen. Das beginnt bei häuslicher Gewalt und reicht bis zu Zwangsverheiratung und Zwangsprostitution. Ein besonderes Augenmerk ist hierbei auf Frauen mit Behinderung zu richten, die besonders von Gewalt und Diskriminierung betroffen sind. Im Falle einer Schwangerschaft oder eines Schwangerschaftskonfliktes brauchen Frauen und ihre Partner Hilfe und Unterstützung. Sie dürfen bei der Entscheidung über die Elternschaft und auch nach der Geburt eines Kindes nicht allein gelassen werden.

5.2 Ausgangslage

Der Erste Gleichstellungsbericht der Bundesregierung „Neue Wege – gleiche Chancen. Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf“ (Bundestagsdrucksache 17/6240) zeigt, dass die Lebensverläufe von Frauen und Männern immer noch unterschiedliche Chancen widerspiegeln. Obwohl Frauen ihre Ausbildung im Schnitt erfolgreicher abschließen als Männer, verdienen sie weniger als Männer. Der reine Vergleich der Brutodurchschnittsverdienste pro Stunde ergibt eine (unbereinigte) Lohnlücke von 22 Prozent. Berücksichtigt man Unterschiede in Qualifikation, Branchen- und Betriebszugehörigkeit, beträgt die (bereinigte) Lohnlücke 7 Prozent. Gründe für den verbleibenden Verdienstunterschied sind u. a., dass Frauen weniger naturwissenschaftliche oder technische Berufe wählen und etwa zwei Drittel der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse von Frauen ausgeübt werden.

Mütter wenden im Schnitt deutlich mehr Zeit für die Familie auf als Väter und verzichten häufig zumindest

teilweise oder zeitweise auf eine Erwerbstätigkeit. Die Folgen von gemeinsam von Paaren getroffenen Entscheidungen – wie die Gründung einer Familie – werden damit unterschiedlich auf Frauen und Männer verteilt: Während Männer durch die meist ununterbrochene Erwerbstätigkeit berufliche Entwicklungsperspektiven haben, führen die unterbrochenen Erwerbsbiografien von Frauen häufig zu deutlichen beruflichen Nachteilen. Diese Nachteile kumulieren über die Zeit hinweg. Langfristig führt dies zu geringeren eigenen Alterssicherungsleistungen. Doch auch Männern steht nur ein begrenztes Spektrum an Verwirklichungschancen zur Verfügung. So ist beispielsweise Teilzeitarbeit für Männer immer noch nicht durchgängig sozial akzeptiert.

In der Arbeitsförderung und in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Prinzip zu verfolgen. Bei der Ausgestaltung der Leistungen der Arbeitsförderung sind die Lebensverhältnisse von Frauen und Männern, die Kinder erziehen oder Angehörige pflegen, zu berücksichtigen. Zudem gibt es seit 2011 in allen Jobcentern – wie zuvor schon in den Agenturen für Arbeit – Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt, deren Aufgabe es ist, ihre jeweilige Dienststellenleitung bei der Erfüllung der Ziele zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der besonderen Förderung von Frauen zu unterstützen.

Dazu gehört auch der Schutz vor Gewalt, denn Gewalt hindert Menschen daran, ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten und sich frei zu entfalten. Frauen mit Behinderungen sind in besonderem Maße von allen Formen von Gewalt betroffen, wie die Daten der im Herbst 2011 abgeschlossenen Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“ belegen.

5.3 Das Wichtigste in Kürze

Die Gleichstellungspolitik der Bundesregierung hat sich die Chancengerechtigkeit in den Lebens- und Erwerbsperspektiven von Frauen und Männern zum Ziel gesetzt. Hierzu hat sie in unterschiedlichen politischen Bereichen Maßnahmen ergriffen:

- Der Erste Gleichstellungsbericht „Neue Wege – gleiche Chancen. Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf“, vorgelegt 2011, arbeitet systematisch die gleichstellungspolitischen Herausforderungen in Deutschland auf. Das Projekt „Logib-D“ hilft Unternehmen außerdem, betriebliche Lösungen für eine faire Entlohnung zu entwickeln. Daneben bietet das Aktionsprogramm „Perspektive Wiedereinstieg“ Unterstützung für einen substanziellen beruflichen Wiedereinstieg.
- Faire Einkommensperspektiven für Frauen und Männer bedeutet, faire Berufs- und Karrierechancen zu eröffnen und Entgeltungleichheiten zu reduzieren. Auf Initiative der Bundesregierung haben sich die Unternehmen des deutschen Leitindex DAX 30 zu konkreten Zielen für einen höheren Frauenanteil in Führungspositionen und zur regelmäßigen Veröffentlichung ihrer Fortschritte verpflichtet.
- Die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter haben Gleichstellung von Männern und Frauen als durchgängiges Ziel zu verfolgen. Bei dieser Aufgabe werden sie von den Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt unterstützt.

- Für die Unterstützung von Frauen und Männern in Notlagen im Kontext von Schwangerschaft und Geburt werden umfangreiche Hilfsangebote zur Verfügung gestellt. Dazu gehört auch das Vorhaben eines Gesetzes zur vertraulichen Geburt, die ergänzenden Hilfen in schwierigen Notlagen durch die Bundesstiftung Mutter und Kind sowie die zusätzlichen Leistungen nach der Bundesförderrichtlinie zur Unterstützung bei Kinderwunschbehandlung.
- Verschiedene Forschungs- und Modellvorhaben erarbeiten und testen Ansatzpunkte zur Verbesserung der Situation von Frauen mit Behinderung.
- Zum Schutz von Frauen in Notlagen und zum Abbau geschlechterbedingter Gefährdungen setzt die Bundesregierung ihren zweiten Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen mit über 130 Maßnahmen um. Zentrale Maßnahme war die Einrichtung des bundesweiten Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“.
- Mit innovativen Maßnahmen der Jungen- und Männerpolitik soll im Rahmen der Gleichstellungspolitik auch Jungen und Männern ein Leben jenseits traditionell zugewiesener Geschlechterrollen und die Umsetzung ihrer individuellen Lebensentwürfe ermöglicht werden, ohne durch Rollenvorgaben neue Zwänge aufzubauen.

5.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Erster Gleichstellungsbericht „Neue Wege – gleiche Chancen. Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf“	Fokus auf Lebensverlaufsperspektive von Frauen und Männern; Hervorheben der Bedeutung der Wahlmöglichkeiten von Frauen und Männer im Lebensverlauf; www.bmfsfj.de	Etablierung der Lebensverlaufsperspektive als Grundlage einer konsistenten Gleichstellungspolitik, die faire Chancen für Frauen und Männer im Lebenslauf sichert.	Befassung Bundeskabinett am 14. Juni 2011; Befassung Bundestag 2012
Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen	Umfassendes Gesamtkonzept zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen	Verbesserung der Effizienz der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und des Schutzes der betroffenen Frauen	Fortlaufende Umsetzung von über 130 Maßnahmen der Bundesregierung; Flankierung durch entsprechende Aktionspläne und Projekte der Bundesländer
Einrichtung und Betrieb des bundesweiten Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ (zentrale Maßnahme des Aktionsplans II)	Schaffung eines niedrigschwelligen Hilfeangebots für Frauen in allen Gewaltsituationen, das rund um die Uhr, kostenlos, anonym und barrierefrei erreichbar ist; Hilfetelefontgesetz (BGBl. I Nr. 13)	Beseitigung von Zugangshindernissen zum bestehenden Unterstützungssystem	Inkrafttreten: 14. März 2012; Freischaltung: März 2013
Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder	Erstmalige Bestandsaufnahme des Hilfesystems bei Gewalt gegen Frauen in seiner gesamten Breite und bundesweiten Differenzierung; Bundestagsdrucksache 17/10500	Grundlage für weitere Planungen von Bund, Ländern und Kommunen zur notwendigen Weiterentwicklung des Hilfesystems	Vorlage des Berichts 15. August 2012

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Modellprojekt „Die neuen Großväter in Aktion“	Modellprojekt des DRK an 5 Standorten (Borken, Euskirchen, Güstrow, Herford, Schwalbach); Schaffung neuer Orte des generationenübergreifenden Austauschs	Unterstützung des Wandels des Rollenverständnisses der Männer; Stärkung von Großvaterschaft und Großvater-Enkel-Beziehungen	Laufzeit: Februar 2012 bis Januar 2013
Projekt Boys‘Day/ Neue Wege für Jungs	Thematisierung fairer Chancen bei der Berufs- und Lebensplanung im Rahmen eines geschlechtsspezifischen Orientierungstags; Aufzeigen neuer Perspektiven für Berufe und Studiengänge in den Bereichen Erziehung, Pflege und Gesundheit; „Neue Wege für Jungs“ als bundesweites Netzwerk von Initiativen für geschlechtersensible Pädagogik mit Jungen (über 200 Netzwerkpartner); www.boys-day.de; www.neue-wege-fuer-jungs.de	Neue Verwirklichungschancen für Mädchen und Jungen durch Überwinden der Aufteilung in Frauen- und Männerberufe; Koordinierung des bundesweiten Boys‘Day unter dem Dach des Netzwerkprojekts „Neue Wege für Jungs“	Laufzeit: Januar 2005 bis Februar 2014
Projekt Girls‘Day	Thematisierung fairer Chancen bei der Berufs- und Lebensplanung im Rahmen eines geschlechtsspezifischen Orientierungstags; Aufzeigen neuer Perspektiven für MINT-Berufe und -Studiengänge; www.girls-day.de	Neue Verwirklichungschancen für Mädchen und Jungen durch Überwinden der Aufteilung in Frauen- und Männerberufe	Laufzeit: April 2001 bis Juni 2014
Stufenplan (BMFSFJ) „Mehr Frauen in Führungspositionen“	Bündelung von Maßnahmen, u. a.: (1) Unternehmensspezifische Zielsetzungen der DAX 30-Unternehmen mit regelmäßige Veröffentlichung des jeweiligen Umsetzungsstandes (2) Besuch von Hauptversammlungen großer Aktiengesellschaften durch den Deutschen Juristinnenbund im Rahmen des Projekts „Aktionärinnen fordern Gleichberechtigung“; www.flexi-quote.de	Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen deutscher Unternehmen; Transparenz als zentrales Instrument	Seit Juli 2009

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Projekt „Logib-D“ (Lohnleichheit im Betrieb – Deutschland)	Unterstützung zur Entwick- lung von betrieblichen Lösungen für eine faire Ent- lohnung; Webtool mit Ergebnisbe- richt und Beratungspaketen (für 200 interessierte Unter- nehmen in den Jahren 2010 bis 2012); 2011 Ergänzung um Label „Logib-D geprüft“ und Er- fahrungs austauschtreffen	Unterstützung der Unter- nehmen durch qualitative und quantitative Auswer- tungen sowie individuelle Beratungsdienstleistungen zur Erreichung einer diver- sity-orientierten Unterneh- menskultur	Laufzeit: IV. Quartal 2009 bis Ende 2012 für die Beratungspakete; Verlängerung des Projektes bis Ende 2013 (Bereitstellung des Webtools)
Aktionsprogramm und ESF-Modellprogramm „Perspektive Wieder- einstieg“	www.perspektive-wieder- einstieg.de; www.wiedereinstiegs- rechner.de; Kooperation mit XING, Einrichtung einer eigenen XING-Netzwerkgruppe; Umsetzung von ESF-geför- derten Modellprojekten: Aktivierung, Beratung und Coaching von Teilneh- merinnen	Unterstützung für einen substantziellen beruflichen Wiedereinstieg nach fami- lienbedingter Erwerbsunter- brechung; Förderung der Aufnahme sozialversicherungspflichti- ger Beschäftigung	Seit 2008 bzw. 2009 (ESF-Programm); laufend bzw. bis 31. Dezember 2013 (ESF-Programm)
Bundesinitiative „Gleich- stellung von Frauen in der Wirtschaft“	Förderung von Projekten zur Verbesserung der Be- schäftigungssituation von Frauen in der Wirtschaft; www.esf.de	Eigenständige Existenz- sicherung, gleiche Auf- stiegs- und Karrierechan- cen, bessere Beteiligung an betrieblicher Weiterbildung und Verringerung der Ein- kommensunterschiede	11 Förderrunden (2009 bis 2014); Teilnehmende bisher 3 570 (geplant 9 600); 133 Einzelprojekte und Netzwerke in fast allen Bundesländern; Mittelausgaben: 55,6 Mio. Euro ESF-Mit- tel, 15,5 Mio. Euro Bundes- mittel
Qualitative Grundlagen- studie „Eltern – Lehrer – Schulerfolg, Wahrnehmungen und Erfahrungen im Schulalltag von Eltern und Lehrern“ (Auswirkungen von Schule auf die Erwerbsbeteiligung von Frauen)	Beantwortung von Fragen wie die der Auswirkungen von Schule auf Eltern, der Bedeutung der sozialen und lebensweltlichen Herkunft der Väter und Mütter für deren Förderverhalten ge- genüber ihren Kindern oder den Perspektiven von Lehr- rer/inne/n aus verschiede- nen Milieus in Bezug auf ihr Engagement für Schü- ler/innen	Gewinnung von Erkennt- nissen zu Schulkultur, dem Schule-Eltern-Verhältnis in verschiedenen Milieus und dem Einfluss der Schule auf das Familienleben	Veröffentlichung Februar 2013

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Internationale Konferenz „Männerpolitik – Männerpolitische Beiträge zu einer geschlechtergerechten Gesellschaft“	erste staatlich organisierte Konferenz dieser Art; ca. 300 Teilnehmer aus Praxis, Institutionen, Wissenschaft, Politik	Wecken eines öffentlichen Interesses für Gleichstellungspolitik für Jungen und Männer; Etablierung dieser Politik als zukunftsweisende Säule der Gleichstellungspolitik	22./23. Oktober 2012; Erscheinen einer Dokumentation voraussichtlich im Juni 2013
Bundesforum Männer	Anschubfinanzierung zum Aufbau von festen Strukturen	Schaffung einer handlungsfähigen Organisation in Analogie zum Deutschen Frauenrat; Verankerung der Anliegen von Jungen, Männern und Vätern im Bewusstsein der Öffentlichkeit	Laufzeit: Januar 2011 bis Januar 2014
Beirat Jungenpolitik	Innovatives Instrument der Politikberatung (kein klassischer Beirat, Jungen sind als Experten in eigener Sache vollwertige Beiratsmitglieder)	Erkundung der Vielfalt der Lebensentwürfe von Jungen, der sich wandelnden Männlichkeitsnormen und mitunter widersprüchlichen Erwartungen an Jungen; Wissenschaftlicher Abschlussbericht mit Politikempfehlungen; Planung einer Ansprache der Zielgruppe Jungen in einem gesonderten Format	Laufzeit: Januar 2011 bis Juni 2013
Bundesprogramm „Mehr Männer in Kitas“	4 Säulen: 1. Koordinationsstelle Männer in Kitas an der KHSB: Beratung und Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit, fachliche Begleitung des ESF-Programms 2. ESF-Modellprogramm mit 16 Trägern in 13 Bundesländern: Erprobung unterschiedlicher Konzepte, das Interesse von Jungen und Männern am Beruf des Erziehers zu wecken, Männer dabei zu unterstützen, den Erzieherberuf zu ergreifen, sowie sie im Beruf zu halten 3. Quereinsteigerinitiative: Schaffung realistischer Ausbildungsoptionen für wechselwillige Arbeitslose und Beschäftigte (Männer)	Erhöhung des Männeranteils an den pädagogischen Fachkräften in Kitas (2012 3,2 Prozent, Empfehlung des Beratenden Ausschusses der EU-KOM: 20 Prozent); Schaffung einer Präsenz von Frauen und Männern in der frühkindlichen Erziehung als Vorbilder für Jungen und Mädchen; Flexibilisierung männlicher Rollenbilder; Erweiterung der Spiel-, Aktivitäts- und Beziehungsangebote für Jungen und Mädchen Erweiterung des Berufswahlspektrums für Jungen; Mittel- bis langfristig: Gewinnung zusätzlicher Fachkräfte für den Ausbau der Kindertagesbetreuung	Laufzeit: Januar 2010 bis Juni 2014

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
noch Bundesprogramm „Mehr Männer in Kitas“	4. Tandemstudie: Gibt es Differenzen im Handeln/Verhalten weiblicher und männlicher Erzieher/innen gegenüber Kindern in der pädagogischen Praxis? Haben diese Auswirkungen auf die Kinder? Wie reagieren diese darauf?		
Gesetzentwurf zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt	Verbesserung des bestehenden Hilfesystems, Einführung der vertraulichen Geburt für Schwangere in prekären Notlagen; Rechts- und Handlungssicherheit für Schwangere, Beratungsstellen, Kliniken und Behörden	Schutz von Mutter und Kind durch medizinische Begleitung; Sicherung der Rechte von Kind (Kenntnis seiner Herkunft) und Vater; wo möglich, Verhinderung drohender Kindstötungen oder -aussetzungen oder heimlicher Entbindungen	Kabinettsbeschluss: 13. März 2013 Beschlussfassung Bundestag 2./3.Lesung: 7. Juni 2013 Befassung Bundestag voraussichtlich am 5. Juli 2013
Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“	Bereitstellung von Mitteln für ergänzende Hilfen, für werdende Mütter, die sich wegen einer Notlage an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern; § 2 Absatz 1 MuKStiftG	Unterstützung und Entlastung schwangerer Frauen in einer Notlage und für den Start in die Elternschaft sowie für das Neugeborene; Türöffnung in das System früher Hilfen; präventiver Kinderschutz	Seit 1984, seit 1993 auch in NBL
Bundesinitiative zur Unterstützung bei ungewollter Kinderlosigkeit	www.informationsportal-kinderwunsch.de	Verbesserung der Unterstützung ungewollt kinderloser Paare im Rahmen einer Gesamtkonzeption mit mehreren Handlungsbereichen: – finanzielle Unterstützung bei reproduktionsmedizinischen Maßnahmen, – bessere Aufklärung über Ursachen und Folgen ungewollter Kinderlosigkeit, – Verbesserungen im Bereich psychosozialer Beratung, – Informationen über Fruchtbarkeit und Verhütung im Lebenslauf einschließlich der Ermunterung zur rechtzeitigen Familiengründung	Seit 1. April 2012

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“	Befragung von über 1 500 Frauen im Alter von 16 bis 65 Jahren in Privathaushalten und in Einrichtungen der Behindertenhilfe; Ergebnis: hohe Gewaltbetroffenheit von Frauen mit Behinderungen	Solide empirische Basis zur Schaffung von gezielten Strategien gegen Gewalt und Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen	Laufzeit: Februar 2009 bis September 2011
Sonderauswertung und Broschüre zu „Frauen mit Behinderungen in Einrichtungen: Lebenssituation, Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen“	Weitere Differenzierung und Vertiefung der Vorgängerstudie und Einbettung in den aktuellen nationalen und internationalen Forschungsstand	Entwicklung von zielgenauen Maßnahmen für Prävention und Intervention	Laufzeit: Ende 2012 bis April 2013
Projekt „Ich will auch heiraten!“	Implementierung passgenauer Angebote bei der Schwangerschaftskonflikt- und allgemeinen Schwangerschaftsberatung bei Menschen mit geistiger Behinderung	Erweiterung der Beratungskompetenz von Beratungskräften der Schwangerschaftsberatungsstellen im Hinblick auf Menschen mit Lernschwierigkeiten; Vermittlung von zielgruppenspezifischem Fachwissen und Erlernen einer anschaulichen Kommunikation, z. B. durch Kenntnisse der Leichten Sprache	Laufzeit: März 2013 bis Februar 2016
Projekt „Politische Interessenvertretung behinderter Frauen“	Förderung der einzigen bundesweiten Organisation von Frauen mit Behinderungen für Frauen mit Behinderungen als Beitrag zur Umsetzung des Artikels 4 der Behindertenrechtskonvention	Netzwerkarbeit; Vertretung von Frauen mit Behinderungen in einschlägigen Gremien und Einbringen von Expertise in politische Stellungnahmen durch „Weibernetz e. V.“	Laufzeit: März 2011 bis März 2014
Projekt „Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und den Wohneinrichtungen“	Schulung und Unterstützung von Frauen mit Lernschwierigkeiten aus 16 verschiedenen Einrichtungen, um in ihrer Werkstatt oder ihrem Wohnheim die Aufgabe als Frauenbeauftragte wahrnehmen zu können	Gegenüber pädagogischem Personal besserer und direkterer Zugang zu den Frauen in den Einrichtungen durch Frauen mit Lernschwierigkeiten	Laufzeit: Oktober 2008 bis Mai 2011
Unterstützung von Migrantinnen selbstorganisations	Zwei Konferenzen mit dem Ziel der besseren Vernetzung der Migrantinnen untereinander, aber auch mit wichtigen Partnern wie dem Deutschen Frauenrat, der BA oder dem BAMF; www.migrantinnenforum.de	Gründung einer Arbeitsgemeinschaft von Migrantinnenorganisationen auf Bundesebene	Geplant: Ende 2014

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Nationaler Pakt für Frauen in MINT-Berufen	Gründung 2008 im Rahmen der Qualifizierungsinitiative mit 45 Partnern aus Politik, Wirtschaft, Sozialpartnern, Medien und Wissenschaft; Netzwerk mit inzwischen rd. 120 Partnern	Finanzierung von Projekten, die das Interesse von Mädchen und jungen Frauen für (akademische) Ausbildungen und Berufskarrieren im MINT-Feld wecken bzw. stärken sollen	Förderung bis 2014
Professorinnenprogramm	Förderung von bis zu drei weiblich besetzten Professuren pro Hochschule	Unterstützung der Gleichstellung in Hochschulen durch Bund und Länder; nachhaltige Verbesserung der Repräsentanz von Frauen auf allen Qualifikationsstufen im Wissenschaftssystem	ursprünglich auf fünf Jahre ausgelegt, 2008 bis 2012; Mittelvolumen 150 Mio. Euro (mindestens 200 Stellen); nach Evaluation haben Bund und Länder Verlängerung um weitere fünf Jahre (2013 bis 2017) beschlossen
Programm „Frauen an die Spitze“	unterschiedliche Forschungsprojekte	Untersuchung von Chancen und Barrieren für Frauenkarrieren in Wissenschaft und Forschung; Entwicklung von Motivationsansätzen zur Veränderung der Karrierepositionen von Frauen	Seit 2006
Programm „Power für Gründerinnen“	Über 40 teilweise ESF-kofinanzierte Projekte; Erforschung struktureller Unterschiede im Gründungsprozess von Gründerinnen und Gründern; modellhafte Entwicklung innovativer Ansätze für ein gründerinnenfreundliches Klima	Verbesserung der Gründungsmotivation und Qualifikation von Frauen	2004 bis 2010

6. Kinder- und Jugendpolitik sowie Familien- Senioren- und Engagementpolitik

6.1 Ziele und Aufgaben

Die Politik der Bundesregierung zielt darauf, die Lebens- und Verwirklichungschancen der Bürgerinnen und Bürgern über die gesamte Lebensspanne zu verbessern.

Ein zentrales Ziel der Kinder- und Jugendpolitik der Bundesregierung ist es, faire Chancen für alle Kinder und Jugendlichen von Anfang an zu schaffen. Hierzu zählt auch der Abbau von Disparitäten im Bildungssystem und die Reduzierung der Abhängigkeit des Bildungserfolgs von der sozialen Herkunft. Besondere Aufmerksamkeit gilt

denen, die unter schwierigen Lebensbedingungen aufwachsen. Die Bundesregierung setzt dabei auf die Verbesserung der gesellschaftlichen Strukturen für Kinder, Jugendliche und ihrer Eltern. Dazu gehören Förderung und Bildung, Betreuung und Erziehung, Beratung, verlässliche Netzwerke und frühe Hilfen. Diese Politik wird seitens der Bundesregierung auch in umfassender Weise durch Maßnahmen der Förderung der Bildungsforschung unterstützt.

Um die Teilhabe von Kindern an frühkindlicher Bildung zu sichern, Eltern die schwierige Balance zwischen Familie und Beruf zu erleichtern und somit auch Kinderarmut dauerhaft zu reduzieren, soll die Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Zudem hat der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl oberste Priorität. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurden die Weichen für einen neuen, aktiven und wirksamen Kinderschutz gestellt.

Ihren familienpolitischen Schwerpunkt hat die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode auf eine Zeitpolitik für Familien gelegt, wie sie in dem im März 2012 herausgegebenen Achten Familienbericht „Zeit für Familie – Familienzeitpolitik als Chance nachhaltiger Familienpolitik“ begründet wurde. Davon ausgehend entwickelt die Bundesregierung Maßnahmen und Strategien für mehr Zeitwohlstand und Zeitsouveränität von Familien. Ein weiterer Schwerpunkt der Familienpolitik liegt in der Beschäftigung mit dem kindlichen Wohlergehen in Deutschland, das lange Zeit in der Forschung wenig berücksichtigt bzw. mit der materiellen Situation der Familie gleichgesetzt wurde. Das kindliche Wohlergehen ist aber von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie zum Beispiel von der Entwicklung von kognitiven und sozialen Kompetenzen, Charakterentwicklung, Vertrauen und Bindungen zu Bezugspersonen.

Die Seniorenpolitik der Bundesregierung zielt zum einen darauf ab, ältere Menschen bei der Entfaltung ihrer Kompetenzen und Potenziale zu unterstützen. Zum anderen gilt es, für pflegebedürftige Menschen eine gute am Bedarf orientierte Pflege und Versorgung sicherzustellen. Seniorenpolitik in einer alternden Gesellschaft muss dafür eintreten, dass die Chancen des längeren Lebens für die älteren Menschen selbst und für die Gesellschaft noch besser genutzt werden können und dass die Herausforderungen bewältigt werden, die mit dem demografischen Wandel einhergehen.

Die Engagementpolitik der Bundesregierung gründet auf dem Vertrauen, dass jede Bürgerin und jeder Bürger mit Kreativität und die Verantwortungsbereitschaft zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen beitragen kann. Aufgabe der Bundesregierung ist es, gute Rahmenbedingungen für die vielen Ehrenamtlichen in Deutschland zu schaffen und die Kultur der Anerkennung und Wertschätzung des bürgerschaftlichen Engagements zu stärken.

6.2 Ausgangslage

Im Bereich der Kinderbetreuung haben sich Bund, Länder und Kommunen 2007 auf das gemeinsame Ziel verständigt, bis 2013 bundesweit 750 000 Betreuungsplätze für unter Dreijährige (U3) bereitzustellen. Im Rahmen des KiföG-Berichtes wurde in Elternerhebungen ein Betreuungsbedarf für 2013 von bundesweit durchschnittlich 39 Prozent ermittelt. Das ursprüngliche Ausbauziel ist daher auf 780 000 Plätze zu erhöhen. Für diese zusätzlichen Plätze stellt der Bund weitere 580,5 Mio. Euro für Investitionen zur Verfügung. Nach 2013 wird er die zugesagte dauerhafte finanzielle Unterstützung der Betriebskosten in Höhe von 770 Mio. Euro schrittweise auf 845 Mio. Euro im Jahr 2015 aufstocken. Am 1. März 2012 befanden sich 558 000 Kinder unter drei Jahren in einer Tagesbetreuung, die Betreuungsquote hat sich damit seit 2006 bundesweit von 13,6 Prozent auf 27,6 Prozent der U3-

Kinder erhöht. Das macht deutlich, dass weitere Anstrengungen der Länder und Kommunen erforderlich sind, um das Ausbauziel zu erreichen. Um die Wahlfreiheit der Eltern bei der Betreuung der Ein- bis Dreijährigen zu erhöhen, wird ab dem 1. August 2013 ein Betreuungsgeld eingeführt.

Mit den 2011 neu eingeführten Leistungen für Bildung und Teilhabe wird das sozio-kulturelle Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe und Bildungsteilhabe sichergestellt. Ziel der Sach- und Dienstleistungen ist es, bedürftigen Kindern und Jugendlichen eine bessere gesellschaftliche Integration zu ermöglichen. Insbesondere der Unterstützung im Bildungsbereich kommt bei der nachhaltigen Überwindung von Hilfebedürftigkeit und der Eröffnung von Lebenschancen eine Schlüsselrolle zu. Das Bildungs- und Teilhabepaket wird von der großen Mehrheit der Familien, die den Kinderzuschlag beziehen, – nämlich von 79 Prozent im Juli 2012 – genutzt und überwiegend positiv beurteilt: 39 Prozent der Eltern sagen, dass sich die Chancen von Kindern, die von den Leistungen profitieren, stark verbessert hat; 48 Prozent erwarten, dass sie sich zumindest etwas verbessern.

Die Bundesregierung erhöht das hohe Niveau des Jugendschutzes in Deutschland und hat dazu Initiativen sowohl im Online- als auch im Offline-Bereich gestartet. Dazu gehört auch die Prävention vor Rechtsextremismus sowie vor islamistischem Extremismus und Linksextremismus. Dadurch werden Demokratie, Toleranz und Vielfalt unter Jugendlichen gefördert.

Bund, Länder und Kommunen haben in den vergangenen Jahren vielfältige Anstrengungen unternommen, um den Kinderschutz in Deutschland zu verbessern. Dazu zählen insbesondere das Aktionsprogramm „Frühe Hilfen“, der „Aktionsplan 2011 der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“, das Programm „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012 bis 2015“ sowie zahlreiche Kinderschutzkonzeptionen in Ländern und Kommunen. Das neue Bundeskinderschutzgesetz sichert die Nachhaltigkeit dieser Aktivitäten. Es greift gewonnene Erkenntnisse auf und schließt Lücken im Kinderschutz, insbesondere auch, weil es den Ergebnissen der Runden Tische „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ und „Sexueller Kindesmissbrauch“ Rechnung trägt.

Ein Schulabschluss und eine berufliche Ausbildung sind nach wie vor Grundvoraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben und wichtige Bausteine für die soziale Integration. Rd. 6,5 Prozent eines Jahrgangs verlassen die Schule ohne Schulabschluss, jede fünfte Berufsausbildung wird abgebrochen, ca. 15 Prozent der 20- bis 29-Jährigen haben keine Berufsausbildung. Daher legt die Bundesregierung einen besonderen Schwerpunkt darauf, durch individuelle Angebote faire Entwicklungsperspektiven zu schaffen, u. a. mit der Initiative JUGEND STÄRKEN und ihren vier Programmen am Übergang Schule/Beruf.

Der Blick auf die ökonomische Situation der Familien in Deutschland eröffnet ein durchaus vielschichtiges Bild. Die große Mehrzahl der Familien bewältigt ihr Leben selbständig und lebt in sicheren materiellen Verhältnissen. Die Armutsgefährdung von Familien mit Kindern hängt im Wesentlichen von zwei Faktoren ab: von dem Familientyp sowie der Erwerbsbeteiligung der Eltern.

Der Kinderzuschlag unterstützt Familien finanziell und setzt klare Anreize zur Erwerbstätigkeit und damit zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts und der Armutsvermeidung. Er richtet sich an erwerbstätige Eltern, deren Einkommen nicht ausreicht, auch den Bedarf ihrer Kinder zu decken. Aktuell werden durch den Kinderzuschlag etwa 120 000 Familien mit 300 000 Kindern erreicht.

Gerade für Alleinerziehende ist es vergleichsweise schwierig, Familie und Beruf zu vereinbaren. Infolge einer geringen Erwerbsbeteiligung sind sie und ihre Kinder überdurchschnittlich oft von Armutsrisiken betroffen (SOEP 2010: 40,1 Prozent). Deutlich geringer als in Haushalten von Alleinerziehenden fällt die Armutsrisikoquote in Paarhaushalten aus. Je nach Anzahl der Kinder liegt sie zwischen 7,1 Prozent und 22,3 Prozent. Insgesamt waren 2010 rd. 1,3 Millionen Kinder und Jugendliche in Paarhaushalten und 1,2 Millionen Kinder und Jugendliche aus Alleinerziehenden-Haushalten von einem unter dem statistischen Schwellenwert liegenden Äquivalenzeinkommen betroffen.

Der Dreiklang aus gezielten finanziellen Hilfen, mehr Familienorientierung in der Arbeitswelt sowie einer guten Infrastruktur der Betreuung und Förderung für Kinder aller Altersgruppen schützt Familien vor Armut. Die Maßnahmen der Bundesregierung folgen diesem Ansatz.

Die stetig steigende Lebenserwartung der Menschen und das Älterwerden der Gesellschaft infolge sinkender Geburtenraten prägen die demografische Entwicklung. Die nachberufliche Phase ist zu einem eigenen Lebensabschnitt geworden, den ältere Menschen aktiv gestalten wollen und auch können.

Der weit überwiegende Teil der Menschen möchte auch im hohen Alter – auch bei Hilfe- oder Pflegebedürftigkeit – in der vertrauten Wohnumgebung leben. Hier stehen gerade die Kommunen vor besonderen und noch neuen Herausforderungen. Infrastrukturen vor Ort müssen sich der sich verändernden Bevölkerungsstruktur anpassen.

Schon heute sind im Bereich der Pflege Fachkräfteengpässe zu verzeichnen. Deshalb müssen diese Berufe attraktiver gestaltet werden. Ein großer Teil der pflegebedürftigen Menschen wird von ihren Familien zu Hause versorgt. Die Versorgung und Betreuung hilfe- und pflegebedürftiger Menschen erfordert auch ein Umdenken in den Betrieben. Eine besondere Herausforderung ist die wachsende Zahl der Menschen, die an Demenz erkranken. Die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege gewinnt deshalb mehr und mehr an Bedeutung.

Besonders erfreulich ist die wachsende Bereitschaft, sich auch ehrenamtlich zu engagieren. Der neue Bundesfreiwilligendienst und die Jugendfreiwilligendienste erfreuen sich einer steigenden Nachfrage und bieten 85 000 Menschen den Rahmen, sich aktiv in die Gesellschaft einzubringen.

Freiwilliges Engagement ist eine tragende Säule unserer Gesellschaft. Gut ein Drittel (36 Prozent, Freiwilligen survey 2009) der Bevölkerung in Deutschland engagiert sich und unter den bisher nicht Engagierten sind immer mehr Menschen zum Engagement bereit. Dabei ist ein Trend zum kurzfristigen Engagement zu beobachten. Seit 1999 hat das Engagement in den Bereichen Soziales, Kinder und Jugend, Kirche und Religion sowie Kultur und Umwelt an Bedeutung gewonnen. Der größte Engagementbereich ist aber nach wie vor der Sport.

Das Nationale Forum für Engagement und Partizipation hat einen wesentlichen Beitrag zur Vorbereitung der im Oktober 2010 vom Bundeskabinett verabschiedeten Nationalen Engagementstrategie geleistet. Weitere Handlungsempfehlungen gibt der Erste Engagementbericht „Für eine Kultur der Mitverantwortung“, der vom Bundeskabinett im August 2012 verabschiedet wurde.

6.3 Das Wichtigste in Kürze

Kinder- und Jugendpolitik

Um den Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ab August 2013 zu erfüllen, sollen bundesweit 780 000 Plätze zur Verfügung stehen, die dem ermittelten Bedarf von 39 Prozent entsprechen. Die Bundesregierung beteiligt sich zwischen 2008 und 2014 mit insgesamt 5,4 Mrd. Euro an den Investitions- und Betriebskosten und ab 2015 jährlich mit 845 Mio. Euro an den Betriebskosten. Neben einem 10-Punkte-Programm zum Kita-Ausbau werden Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Betreuungsqualität gefördert. Zusätzlich wird mit dem Betreuungsgeld eine Unterstützungsleistung für Eltern von Kleinkindern, die die Betreuung ihres Kindes privat organisieren, eingeführt (siehe auch: Familienpolitik).

Beim Kinder- und Jugendschutz steht das Bundeskinderschutzesetz für umfassende Verbesserungen. Es stärkt Prävention und Intervention unter anderem durch flächendeckende Angebote Früher Hilfen für Familien und verlässliche Netzwerke im Kinderschutz. Es schafft mehr Handlungs- und Rechtssicherheit für die Akteure im Kinderschutz unter anderem durch eine Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger, erhöht die Verbindlichkeit fachlicher Standards durch eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Kinder- und Jugendhilfe und stärkt Kinderrechte vor allem durch einen eigenen Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche in Not- und Krisensituationen vor.

In der Jugendpolitik werden Leitlinien einer eigenständigen Jugendpolitik in einem dialogischen Prozess mit allen relevanten gesellschaftlichen Bereichen entwickelt, im Sommer 2014 soll die „Allianz für Jugend“ gegründet werden. Zudem werden Initiativen zur Förderung der Integration von jungen Migrantinnen und Migranten unterstützt und die erfolgreiche Initiative „JUGEND STÄRKEN“ für benachteiligte junge Menschen fortgesetzt.

Durch die einkommensabhängig ausgestaltete Ausbildungsförderung nach dem BAföG werden Schülerinnen und Schüler sowie Studierende aus wirtschaftlich schlechter gestellten Familien unterstützt. Durch drei Änderungsgesetze wurden die Leistungen weiter verbessert.

Familienpolitik

Um die Möglichkeiten einer familienbewussten Personalpolitik bekannter zu machen, hat die Bundesregierung in enger Zusammenarbeit mit Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften das Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“ initiiert. Teil des Programms ist die Initiative „Familienbewusste Arbeitszeiten“, die ein neues Verständnis einer modernen Arbeitszeitkultur schaffen möchte, bei dem Flexibilität und Familienfreundlichkeit zusammen passen.

Mit der Initiative „Ressourcen stärken – Zukunft sichern: Erwerbsperspektiven für Mütter mit Migrationshintergrund“ soll die Integration in Beschäftigung von Müttern mit Migrationshintergrund durch zielgruppengerechte Ausrichtung der Unterstützungsangebote verbessert werden.

Das Bundesprogramm „Elternchance ist Kinderchance“ setzt auf die präventive Wirkung von Eltern- und Familienbildung und öffnet sie für die Bildungswege der Kinder. Im Rahmen dieses Programms werden von 2011 bis Ende 2014 4 000 Fachkräfte der Familienbildung zu Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern weiterqualifiziert, die in Bildungs- und Beratungsfragen firm sind und Eltern als Vertrauenspersonen beiseite stehen.

Um die Wahlfreiheit für junge Eltern zu verbessern, wird ab dem 1. August 2013 ein Betreuungsgeld für Eltern, die die Betreuung ihres Kindes im zweiten und dritten Lebensjahr privat organisieren, eingeführt. Mit dem Betreuungsgeld wird der Gestaltungsspielraum von Eltern ein- und zweijähriger Kinder bei der Kinderbetreuung erweitert. Die Leistung wird im ersten Jahr nach Inkrafttreten zunächst in Höhe von 100 Euro monatlich für das zweite Lebensjahr eines Kindes und ab dem zweiten Jahr nach Inkrafttreten in Höhe von 150 Euro monatlich sowohl für das zweite als auch für das dritte Lebensjahr eines Kindes gezahlt werden.

Seniorenpolitik

Das Programm „Zuhause im Alter – Soziales Wohnen“ reagiert auf den Wunsch der meisten Menschen, auch im Alter in der vertrauten Wohnung und der vertrauten Umgebung zu bleiben. Es vernetzt Akteure der Zivilgesellschaft, um Wohnraum und Infrastruktur generationengerecht zu gestalten, den sozialen Nahraum zu stärken und die notwendigen Service- und Hilfestrukturen integrativ einzubinden.

Mit der „Allianz für Menschen mit Demenz“ knüpft die Bundesregierung ein Netzwerk auf Bundesebene zur Unterstützung an Demenz erkrankter Menschen. Gleichzeitig wird die Bildung kommunaler Netzwerke unterstützt. Ziel ist es, die Gesellschaft zu einem besseren Umgang mit der Krankheit zu befähigen, die Lebenssituation Erkrankter zu verbessern und pflegende Angehörige zu entlasten. Die „Allianz für Menschen mit Demenz“ ist Teil der Demografiestrategie der Bundesregierung, in der sich die Arbeitsgruppe „Selbstbestimmtes Leben im Alter“ mit den lokalen Rahmenbedingungen einer Gesellschaft des langen Lebens befasst.

Bei contergangeschädigten Menschen steigt der Hilfebedarf mit zunehmendem Alter. Um ihnen trotzdem ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, hat der Deutsche Bundestag das 3. Änderungsgesetz des Conterganstiftungsgesetzes zum 1. August 2013 beschlossen, das in hohem Maße die Empfehlungen des Heidelberger Forschungsprojekts zu Versorgungsdefiziten contergangeschädigter Menschen umsetzt. Dafür wurden 120 Mio. Euro jährlich zusätzlich zur Verfügung gestellt, die den Betroffenen direkt zu Gute kommen. Die Conterganrenten werden um insgesamt 90 Mio. Euro jährlich erhöht, was etwa einer Versechsfachung der bisherigen Höchstrenten entspricht. Weitere 30 Mio. Euro stehen für die Deckung spezifischer medizinischer Bedarfe bereit.

Zur langfristigen Sicherung des Fachkräftebedarfs in der Pflege hat die Bundesregierung unter Federführung des für die Altenpflegeausbildung zuständigen Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gemeinsam mit Ländern und Verbänden die „Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege“ gestartet. Mit dieser Offensive soll die Zahl der Ausbildungsplätze in der Altenpflege erhöht und das Berufs- und Beschäftigungsfeld attraktiver gestaltet werden. Zu diesem Ziel soll auch die beabsichtigte Zusammenführung von Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einer modernen, generalistischen Pflegeausbildung beitragen.

Engagementpolitik

Gute Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement sind in Ergänzung zu und in Wechselwirkung mit sozialpolitischen Maßnahmen von zentraler Bedeutung für den Zusammenhalt in der Gesellschaft. Die Ergebnisse des letzten Freiwilligensurveys zeigen, dass sich das bürgerschaftliche Engagement in Deutschland auf einem konstant hohen Niveau hält. Auch der neue Bundesfreiwilligendienst und die Jugendfreiwilligendienste erfreuen sich einer steigenden Nachfrage und bieten 85 000 Menschen den Rahmen, sich aktiv in die Gesellschaft einzubringen.

6.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Kinder- und Jugendpolitik			
Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)	Gesetz zur Stärkung eines aktiven Kinderschutzes von Kindern und Jugendlichen vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I. S. 2975)	Umfassende Verbesserung des Kinderschutzes durch Stärkung von Prävention und Intervention und Einbeziehung aller relevanten Akteure im Kinderschutz	Inkrafttreten: 1. Januar 2012; Evaluationsbericht bis 31. Dezember 2015
Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“	Praktische Hilfe und psychosoziale Begleitung für Mütter und Väter in belastenden Lebenslagen durch Familienhebammen	Niedrigschwellige und frühe Hilfe durch unmittelbaren und vertrauensvollen Zugang zu den Eltern	Laufzeit: 2012 bis 2014 mit 177 Mio. Euro; ab 2015 dauerhafte Förderung mit jährlich 51 Mio. Euro
Aktionsplan 2011 der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung	Anknüpfend an den Aktionsplan 2003; Begleitendes Monitoring durch Bund-Länder-Arbeitsgruppen	Prävention und Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung	Fortlaufend
Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 bis 2013 und Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 bis 2014	Bundesmitten zur Unterstützung der Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Betreuungsplätze in den Kommunen	Bedarfsgerechtes Platzangebot 2013	Laufzeit: 2008 bis 2013 und 2013 bis 2014
Aktionsprogramm Kindertagespflege	Schaffung von Strukturen der Kindertagespflege und Qualifizierung von Tagespflegepersonen; www.fruehe-chancen.de	30 Prozent der neu zu schaffenden Plätze im Bereich der Kindertagespflege; bundesweit einheitliche qualitative Standards der Qualifizierung	Laufzeit: 2008 bis Ende 2014
Offensive Frühe Chancen: Schwerpunkt-Kitas Sprache und Integration	Ausbau von bundesweit 4 000 Kitas in sozialen Brennpunkten bzw. mit einem hohen Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund	Verbesserung der systematischen alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsqualität mit Schwerpunkt U3; gemeinsame Formulierung von Eckpunkten zu qualitativen Mindeststandards sprachlicher Bildung mit allen Bundesländern	Laufzeit: 2011 bis Ende 2014

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Serviceprogramm „Anschwung für Frühe Chancen“	Beratung und Begleitung von bis zu 600 lokalen Initiativen (Eltern, Fachkräfte, kommunale Vertreter) bezüglich der Verbesserung der Kindertagesbetreuung; www.fruehe-chancen.de	Verbesserung von Bedarfsplanungen vor Ort; Stärkung der Dynamik bei der Schaffung bedarfsgerechter Angebote; Verbesserung der Betreuungsqualität	Laufzeit: 2011 bis Ende 2014
Nationaler Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005 bis 2010“ (NAP)	Begleitung der Umsetzung von 2008 bis 2010 durch die Initiative „Für ein kindergerechtes Deutschland“; www.kindergerechtes-deutschland.de	Impulse für mehr Kindergerechtigkeit in Deutschland, Ingangsetzung eines nachhaltigen gesellschaftlichen Prozesses unter Beteiligung aller politischen Ebenen, NGO, Verbände, Vertreter der Wissenschaft sowie Kinder- und Jugendvertretern	Laufzeit: 2005 bis 2010
Kampagne „Jugendschutz aktiv“ zur Sensibilisierung bzgl. der Regelungen des Jugendschutzgesetzes	Projekte, Materialien und Fachtagungen zur Vernetzung und Kooperation der Akteure vor Ort; www.bmfsfj.de; www.jugendschutz-aktiv.de	Sensibilisierung und Unterstützung bei der aktiven und wirksamen Umsetzung jugendschutzrechtlicher Vorgaben	Laufzeit: November 2011 bis Februar 2013
Dialog Internet	Kontinuierliche Förderung von Projekten zur Medienkompetenzförderung: www.schau-hin.info; www.ein-netz-fuer-kinder.de; www.dialog-internet.de und die Initiativen zu seiner Umsetzung, z. B. www.i-kiz.de; www.sicher-online-gehen.de; www.meine-startseite.de; www.youthpart.de; www.dein-spiel-dein-leben.de	Verbesserung von Medienkompetenz und Sicherheit bei der Internetnutzung, Entwicklung eines modernen Jugendmedienschutzes	Laufzeit: bis 2013/2014; anschließend Verstetigung ausgewählter Maßnahmen
Initiative „Glücksspiel: Nix für Jugendliche“	Materialien zur Sensibilisierung von Mitarbeitern/innen in gastronomischen Betrieben	Sensibilisierung und Unterstützung bei der aktiven und wirksamen Umsetzung jugendschutzrechtlicher Vorgaben bei Geldspielgeräten	Laufzeit: 1. August 2012 bis 31. Dezember 2012
Förderung von Jugendschutzprojekten	Förderung der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz; www.bag-jugendschutz.de	Sensibilisierung und Unterstützung bei der aktiven und wirksamen Umsetzung jugendschutzrechtlicher Vorgaben	Jährliche Projektförderungen

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Filmportal „Kinderfilmwelt“	Orientierungsangebot für Kinder und Eltern in der Vielfalt des Filmangebots; www.kinderfilmwelt.de	Verhaltenssicherheit für Kinder und Eltern bei der Auswahl von für Kinder geeigneten Filmen durch begründete Altersempfehlungen	Jährliche Projektförderung
Initiative „JUGEND STÄRKEN“	Unterstützung für benachteiligte Jugendliche und junge Migrant/inn/en mit schlechten Startchancen durch die vier nachfolgenden Programme in Zusammenarbeit mit Betrieben	Soziale, schulische und berufliche Integration von jungen Menschen, die am Übergang Schule-Beruf von den lokalen Akteuren und Angeboten nicht mehr erreicht werden; Abbau von Hemmschwellen gegenüber Betrieben; Ermöglichung von Einblicken in die Arbeitswelt	Laufend; Ende ESF-Programme als Bundesprogramme 2012/2013; Fortsetzung der Initiative und neues ESF-Programm geplant
ESF-Programm „Schulverweigerung – Die 2. Chance“	Reintegration von Schulverweigerern/innen (allgemeinbildende und Berufsschule) mittels Bildungs- und Integrationsplan und Case Management	Senkung der Zahl der Schulabgänger/innen ohne Abschluss, Erhöhung ihrer Chancen auf dem Ausbildungsstellenmarkt	S. Initiative JUGEND STÄRKEN
ESF-Programm „Kompetenzagenturen“	Integration junger Menschen nach der Schule mittels Integrationsplanung, Case Management mit Lotsefunktion	Soziale und berufliche Integration, Eröffnung beruflicher Perspektiven, Senkung der Zahl der langzeitarbeitslosen Jugendlichen	S. Initiative JUGEND STÄRKEN
ESF-Programm „JUGEND STÄRKEN – Aktiv in der Region“	Unterstützung der Kommunen in ihrer Koordinierungs- und Steuerungsfunktion für die Integration von Jugendlichen, die nach der Schule nicht mehr erreicht werden können; Schließung von Lücken im Fördersystem	Stärkung der Zusammenarbeit aller Akteure am Übergang Schule-Beruf in der Kommune; Entstehung eines passgenauen, lückenlosen und durchgängigen Fördersystems	S. Initiative JUGEND STÄRKEN
Eingliederungsprogramm	Individuelle Beratung und Begleitung zur Integration junger Migrant/inn/en am Übergang Schule-Beruf aus einer Hand	Soziale, schulische und berufliche Integration insbes. von jungen Migrant/inn/en	Laufend
Soziale und gesellschaftliche Integration jugendlicher Zugewanderten	Niedrigschwellige Projekte für und mit jungen Zugewanderten mit einer Laufzeit von jeweils bis zu drei Jahren	Impulse für die Integration vor Ort (individuelle Kompetenzstärkung, Partizipation, Verbesserung der wechselseitigen Akzeptanz); Stärkung von Migrantenselbstorganisationen	Laufend

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Entwicklung einer eigenständigen Jugendpolitik	Erstellung von Leitlinien für neu aufzustellendes Politikfeld und Gründung einer gesamtgesellschaftlichen Allianz für Jugend	1. Die Phase Jugend ins Blickfeld rücken 2. Jugendgerechte Abstimmung aller Maßnahmen im Jugendbereich auf allen Ebenen	Entwicklung: 2011 bis 2014; Start der Allianz für Jugend ab Sommer 2014
Programm „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“	Förderung außerschulischer Angebote insbes. der kulturellen Bildung auf lokaler Ebene mit der Zielgruppe bildungsarme Kinder und Jugendliche; Förderung von u. a. Education-Programmen, Ferienfreizeiten mit kulturellem Schwerpunkt, Paten- und Mentorenprogrammen, Leseförderung oder Kunst-, Kultur- und Theaterprojekten	Steigerung des Selbstvertrauens und der Sprachfähigkeit; Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung	Rd. 230 Mio. Euro für den Zeitraum 2013 bis 2017
„Lesestart – Drei Meilensteine für das Lesen“	Steigerung der Bildungschancen von Anfang an; Motivation von Eltern zum Vorlesen durch Lesestarts	Frühzeitige Förderung der Lesekompetenz von Kindern auch aus bildungsbenachteiligtem Umfeld	24,5 Mio. Euro für den Zeitraum 2011 bis 2018
Forschungsschwerpunkt „Sprachförderung/Sprachdiagnostik“	Expertise zu Auswirkungen mangelnder Kenntnisse der „Bildungssprache Deutsch“ auf den Bildungserfolg	Theoretisch fundierte empirische Basis für weitere Maßnahmen	Seit 2009
Forschungsschwerpunkt „Chancengerechtigkeit und Teilhabe. Sozialer Wandel und Strategien der Förderung“	Empirische Untersuchungen zu Ausmaß, Erscheinungsformen und Ursachen ungleicher Bildungsteilhabe sowie Wirkungsweise von Maßnahmen zur Verringerung von Bildungsungleichheit	Theoretisch fundierte empirische Basis für weitere Maßnahmen	Seit 2011
Nationales Bildungspanel	Längsschnittstudie zur Kompetenzentwicklung im Lebenslauf; wissenschaftliche Erfassung des Zusammenhangs von Bildungserfolg und sozialer Herkunft	Theoretisch fundierte empirische Basis für weitere Maßnahmen	Seit 2009
Initiative „Haus der kleinen Forscher“	Förderung der alltäglichen Begegnung mit Natur und Technik in allen Kitas; 2012: Projekte in 200 lokalen Netzwerken und mehr als 23 000 Krippen, Kitas, Horte und Grundschulen	Langfristige Nachwuchssicherung in den Natur- und Ingenieurwissenschaften	2008 bis 2010: insges. 3,2 Mio. Euro; 2011 bis 2015: insges. 8 Mio. Euro

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Weiterbildungsinitiative „Frühpädagogische Fachkräfte“ (WIFF)	Kooperationsprojekt der Bundesregierung mit der Robert Bosch Stiftung unter Einbeziehung des Deutschen Jugendinstituts (DJI)	Erarbeitung von Qualifizierungsansätzen und -materialien für die Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften in Kitas	2008 bis 2014: mehr als 10 Mio. Euro (einschließlich ESF-Mittel)
Investitionsprogramm „Zukunft, Bildung und Betreuung“ (IZBB)	Unterstützung der Länder beim bedarfsgerechten Auf- und Ausbau schulischer Ganztagsangebote	Förderung von 8 200 Ganztagschulen seit 2003; seit 2002 fast Verdreifachung der Zahl der Ganztagschulen und von deren Schülern/innen	2003 bis 2009: 4 Mrd. Euro
Begleitprogramm der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung „Ideen für mehr! Ganztätig lernen“	Unterstützung der inhaltlichen Ausgestaltung der Ganztagsangebote		Seit 2004: insges. rd. 38 Mio. Euro mit Hilfe des ESF
22. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (22. BAföGÄndG)	Erhöhung der Förderleistungen und der Einkommensfreibeträge; Einführung eines Kinderbetreuungszuschlags; erleichterte Zugangsregelungen für junge Menschen mit Migrationshintergrund; Gesetz vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S.3254)	Deutliche Ausweitung des Förderkreises, insbes. ausländischer Auszubildender; Internationalisierung der Ausbildungsförderung	Inkrafttreten: weitgehend ab 1. Januar 2008
23. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (23. BAföGÄndG)	Weitere Erhöhung der Förderleistungen und der Einkommensfreibeträge; Flexibilisierung der Altersgrenzenregelungen; Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften; Gesetz vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422)	Weitere Ausweitung des Förderkreises	Inkrafttreten: weitgehend ab 28. Oktober 2010
19. Sozialerhebung	Umfassender Überblick zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Studierenden in Deutschland	Theoretisch fundierte empirische Basis für weitere Maßnahmen	Veröffentlichung im 2. Quartal 2013
DAAD-Stipendienprogramme für deutsche Studierende, Graduierte und Wissenschaftler	Förderung der Mobilität und des Austausches		Laufend; geförderte Personen 2011: 26 518; Finanzvolumen 2011: 91,7 Mio. Euro
Alexander von Humboldt-Stiftung Postdoc-Stipendienprogramm (Feodor-Lynen)	Auslandsstipendien für deutsche Wissenschaftler		Laufend; geförderte Personen 2011: 301; Finanzvolumen 2011: 5,9 Mio. Euro

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Deutsch-Amerikanische Fulbright-Kommission	Auslandsstipendien in die USA für deutsche Fachhochschulstudierende und -graduierte		Laufend; geförderte Personen 2011: 74; Finanzvolumen 2011: 1,4 Mio. Euro
Extremismusprävention			
Bundesprogramm „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“	Unterstützung von Aktivitäten, die die Demokratie stärken und Zeichen gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus setzen; www.toleranz-foerdern-kompetenz-staerken.de	Stärkung des zivilen Engagements vor Ort, überregional und landesweit für Demokratie und Toleranz; Unterstützung einer qualitätsorientierten Beratung vor Ort bei rechtsextremistischen Vorfällen	Start: 1. Januar 2011
Bundesprogramm „Initiative Demokratie Stärken“	Unterstützung von Projekten, die die Demokratie stärken und Zeichen gegen Linksextremismus und islamistischen Extremismus setzen; www.demokratie-staerken.de	Hilfe für Jugendliche, sich mit demokratiefeindlichen Ideologien auseinanderzusetzen mit dem Ziel, das Bewusstsein für eine tolerante und auf gegenseitigen Respekt gegründete Gesellschaft zu stärken	Start: 2010
Familienpolitik			
Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“	Verbesserte Bekanntmachung von Möglichkeiten einer familienbewussten Personalpolitik	Familienfreundlichkeit als Managementthema und Markenzeichen der deutschen Wirtschaft	Laufzeit: 2013 bis 2014
Betreuungsgeldgesetz (BetrGeldG)	Unterstützungsleistung für Eltern von 1 bis 3jährigen Kleinkindern, die keine öffentlich geförderte Kita in Anspruch nehmen und die Betreuung ihres Kindes privat organisieren	Verbesserung der Wahlfreiheit für junge Eltern, Erweiterung des Gestaltungsspielraums von Eltern 1 bis 2jähriger Kinder bei der Kinderbetreuung, Schließung der Lücke im Angebot staatlicher Förder- und Betreuungsangebote für Kinder bis zum dritten Lebensjahr	Ab 1. August 2013
Programm „Ressourcen stärken – Zukunft sichern: Erwerbsperspektiven für Mütter mit Migrationshintergrund“	Zielgruppengerechte Ausrichtung von Unterstützungsangeboten	Bessere Integration von Müttern mit Migrationshintergrund in das Erwerbsleben	Laufzeit: 2012 bis 2013
Bundesprogramm „Elternchance ist Kinderchance“	Weiterqualifizierung von 4 000 Fachkräften aus der Familienbildung zu Elternbegleitern/innen	Bildungswege für Kinder eröffnen	Laufzeit: 2011 bis 2014

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Seniorenpolitik			
7. Altenbericht der Bundesregierung	Sachverständigenkommission zum Thema: „Sorge und Mitverantwortung in der Kommune – Aufbau und Sicherung zukunftsfähiger Gemeinschaften“	Untersuchung lokaler Bedingungen des Älterwerdens; Erarbeitung von Empfehlungen für „caring communities“	Start: November 2012; Laufzeit: 2012 bis 2015
Neue Bilder vom Alter – Programm Altersbilder	Information über vielfältige Lebensformen älterer Menschen und ihre Potenziale, ausgehend von den Erkenntnissen und Empfehlungen des 6. Altenberichts („Altersbilder in der Gesellschaft“)	Sensibilisierung für differenzierte und nicht mehr einseitig defizitorientierte Bilder vom Alter(n); Aktivierung der Potenziale älterer Menschen für sie selbst und für die Gesellschaft	Laufend; Laufzeit: 2010 bis 2014
Familienpflegezeit	Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf	Möglichkeit für pflegende Angehörige zur Reduktion der Arbeitsstundenzahl in einem Zeitraum von zwei Jahren	Inkrafttreten: 1. Januar 2012
Programm „Soziales Wohnen – Zuhause im Alter“	Modellprojekte in 4 Teilbereichen: Technikunterstütztes Wohnen, Qualifizierung Handwerk, Nachbarschaftshilfe und soziale Dienstleistungen	Stärkung von selbstbestimmtem Leben und Wohnen durch passgenaue und individuelle Hilfe; Vernetzung von Infrastruktur aus Nachbarschaft, Dienstleistungen und Wohnumfeld; Erprobung neuer Formen des Wohnens und der Unterstützung als Alternativen zum Wohnen im Pflegeheim	Laufzeit: 2010 bis 2015
Anlaufstellen für ältere Menschen	Schaffung eines umfassenden Hilfs- und Beratungsinstruments (Wohnen, Versorgung, Teilhabe, Alltagsgestaltung) an bestehenden Strukturen	Verbesserung von Information und Beratung; Bündelung und Weiterentwicklung von Angeboten im Wohnquartier	Laufzeit: 2012 bis 2016
Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege	Erster bundesweiter Ausbildungspakt für den Bereich der Altenpflege mit einer Vielzahl von Zielvereinbarungen zur Bündelung der Kräfte aller für diesen Bereich verantwortlichen Akteure	Sicherung der Fachkräftebasis in der Altenpflege durch Erhöhung der Ausbildungszahlen und Steigerung der Attraktivität des Berufs- und Beschäftigungsfelds	Umsetzung der Maßnahmen ab Unterzeichnung am 13. Dezember 2012 bis Ende 2015; Zwischenbericht Ende 2014; Bilanz und Abschlussveranstaltung 2016

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Pflegeberufegesetz	Zusammenführung der verschiedenen Ausbildungen der Pflegeberufe (Kinderkrankenpflege, Krankenpflege, Altenpflege) in einem neuen Berufegesetz	Modernisierung der Pflegeausbildung für eine professionelle Pflege von Menschen aller Altersgruppen in den verschiedenen Versorgungsformen und zur Steigerung der Attraktivität des Berufsfeldes	Erarbeitung eines Referentenentwurfs durch BMFSFJ und BMG auf Grundlage eines Eckpunktepapiers, das in einer Bund-Länder-AG erarbeitet wurde
Allianz für Menschen mit Demenz	Kooperativer Prozess von Verantwortlichen zur Erstellung eines auf den konsentierten Handlungsfeldern entsprechenden Maßnahmenkatalogs sowie Ausbau von Hilfenetzwerken im Lebensumfeld Betroffener (Lokale Allianzen)	Nachhaltige Sensibilisierung der Gesellschaft für Demenz; Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Demenz	laufend; Vorstellung erster Ergebnisse beim 2. Demografie Gipfel am 14. Mai 2013; Lokale Allianzen: 23 Piloten seit September 2012, 150 in 2013, 500 bundesweit bis 2016
Forschungsprojekt des Instituts für Gerontologie der Universität Heidelberg zur Verbesserung der Lebenssituation contergangeschädigter Menschen	Umsetzung eines Auftrags des Bundestags aus dem Jahr 2009; Erhebung repräsentativer Daten zur aktuellen Lebens- und Versorgungssituation Betroffener und Formulierung von Empfehlungen zur Deckung zukünftiger Versorgungsdefizite	Umsetzung der Empfehlungen in einem 3. Änderungsgesetz zum Conterganstiftungsgesetz	Inkrafttreten: 1. August 2013
Engagementpolitik			
Einführung des Bundesfreiwilligendienstes und Ausbau der Jugendfreiwilligendienste	Förderung der Teilnahmemöglichkeit an geregelten Freiwilligendiensten für alle Altersgruppen	Stärkung freiwilligen Engagements genutzt	Stand März 2013: durchgehende Besetzung aller 35 000 Plätze im Bundesfreiwilligendienst; gemeinsam mit den Jugendfreiwilligendiensten FSJ, FÖJ und IJFD Engagement von über 85 000 Menschen in gesetzlich geregelten Diensten
Gemeinsame Evaluation von Bundesfreiwilligendienst und Jugendfreiwilligendiensten	Evaluation von BFD und Jugendfreiwilligendiensten mit den Schwerpunkten Rahmenbedingungen, Bildungswirkung und Zielgruppenanalyse	Schaffung einer Grundlage für zielgerichtete Weiterentwicklung von BFD und FSJ/FÖJ	Start: Herbst 2012; Zwischenbericht Ende 2013; Abschlussbericht und -tagung für Ende 2015 geplant
Aktionsprogramm „MGH II“	Entwicklung einer flächendeckenden sozialen Infrastruktur mit 450 Mehrgenerationenhäusern; www.mehrgenerationenhaeuser.de	Stärkung des Miteinanders der Generationen; Förderung des freiwilligen Engagements aller Altersgruppen;	Förderung von 2012 bis 2014 mit einem jährlichen Zuschuss von 40 000 Euro (30 000 Euro ESF-Mittel, 10 000 Euro kommunale oder Landesmittel)

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
noch Aktionsprogramm „MGH II“		Entwicklung vielfältiger Lösungen in den Schwer- punktfeldern u. a. Alter und Pflege, Integration und Bil- dung	
Nationales Forum für Engagement und Partizipation	Unterstützung der Bundes- regierung bei ihrer engage- mentpolitischen Arbeit und der Umsetzung der Natio- nalen Engagementstrategie; <a href="http://www.forum-engagement-
partizipation.de">www.forum-engagement- partizipation.de	Weiterentwicklung beste- hender Strukturen und Mo- delle für bürgerschaftliches Engagement in verschiede- nen Themenfeldern, z. B. Freiwilligenmanagement in der Pflege, Engagementler- nen in der Ausbildung von Lehrkräften	Durchführung von 2 Fach- workshopreihen 2012/2013
Deutscher Engagementpreis	Anerkennung von bürger- schaftlichem Engagement in all seinen Facetten	Darstellung des Werts des Engagements für die Engagierten selbst wie für die Gesellschaft; Motivation für Engagement	Preisverleihung seit 2009 jährlich zum Internationa- len Tag des Ehrenamts am 5. Dezember
KfW-Programm für Sozialunternehmen	Zurverfügungstellung von Beteiligungskapital zur Dekkung des Finanzie- rungsbedarfs für KMU mit innovativem Geschäfts- modell (Sozialunternehmen) durch KfW und Partnerin- vestor	Entwicklung eines Finan- zierungsmarktes für Sozial- unternehmen; Steigerung der Zahl der Sozialunternehmen	Start der 24-monatigen Pilotphase: Anfang 2012; seitdem Abschluss von zwei Beteiligungen
Programm „social impact localizer“	Beratung zur Gründung ein- es Sozialunternehmens; systematische Verbreitung bewährter Ansätze	Innovations- und Transfer- schub für den deutschen So- zialssektor: Gründung von insgesamt mind. 24 neuen Sozialunter- nehmen, mind. 6 bis 8 erfolgreiche Transfers von sozialen Innovationen jährlich	Laufend
Projekt „Aktion zusammen wachsen“	Unterstützung bestehender Patenschaftsprojekte für junge Menschen mit Migrationshintergrund und bei der der Gründung neuer Projekte; Aufbau lokaler Netzwerke in 25 ausgewählten Kom- munen; <a href="http://www.aktion-zusammen-
wachsen.de">www.aktion-zusammen- wachsen.de	Ermöglichung gleicher Bil- dungschancen für alle Kin- der und Jugendlichen; Förderung der Integration von Zuwandererfamilien; Vermittlung von Paten- schaften; Intensivierung des Wissens- transfers	Auftakt für kommunale Vernetzung: April 2013
Wellcome – Förderung des generationenübergreifen- den Engagements für junge Familien in Unternehmen	Fokus auf Menschen kurz vor dem Ruhestand in enger Zusammenarbeit mit den Personalabteilungen von ausgewählten Unternehmen	Caring Communities in 15 Unternehmen; Erkenntnisse über die Be- reitschaft zum und Wirkung von Ehrenamt im Unterneh- menkontext;	Start: Juli 2012

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
n o c h Wellcome – Förderung des generationenübergreifenden Engagements für junge Familien in Unternehmen		Informations- und Beratungsangebote für Unternehmen zu „Ehrenamtliches Engagement für Familien“	
Modellprojekt zur Qualifizierung von Freiwilligen für den ehrenamtlichen Besuchsdienst in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen in Kooperation mit der Deutschen Alzheimergesellschaft und den „Pflege-Begleitern“	Kooperationsprojekt mit „Grüne Damen und Herren der Evangelischen Krankenhaushilfe e.V.“	Gewinnung von Freiwilligen durch Schaffung von niedrigschwelligen Engagementstrukturen mit Schwerpunktqualifizierung für demenzielle Erkrankungen und den vermehrten Einsatz von Freiwilligen mit Migrationshintergrund	Laufzeit: 1. bis 31. Dezember 2015
Modellprojekt zum Aufbau von Beratungs- und Qualifizierungsstrukturen durch Ehrenamtsberatung für bürgerschaftliches Engagement in Kooperation mit Schulen	Kooperationsprojekt mit dem deutschen Basketballverband	Gewinnung von Freiwilligen zur Förderung der Vereinsstrukturen insbes. der Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen	Laufzeit: 1. bis 31. Dezember 2015
Europäisches Jahr der Freiwilligentätigkeit zur Förderung der aktiven Bürgerschaft 2011	EU-Ratsbeschluss	Anerkennung des Wertes von freiwilligem Engagement für die Gesellschaft; bessere Vernetzung der beteiligten Akteure	Durchführung von Auftaktveranstaltung sowie 7 geförderten Projekten; daneben zahlreiche Projekte der Zivilgesellschaft
Europäisches Jahr für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen 2012	EU-Ratsbeschluss	Förderung einer Gesellschaft für alle Lebensalter; Stärkung einer Kultur des aktiven Alterns	Durchführung von Auftakt- und Abschlussveranstaltung sowie 45 geförderten Projekten; daneben zahlreiche Projekte der Zivilgesellschaft
Woche des Bürgerschaftlichen Engagements	Deutschlandweite Plattform für Freiwillige, um auf ihr Engagement aufmerksam zu machen und zum Mitmachen einzuladen; www.b-b-e.de	Darstellung der Vielfalt Bürgerschaftlichen Engagements; Stärkung der Motivation von Freiwilligen und zum Engagement bereiter Menschen; Anerkennung des Wertes von Engagement	Jährlich
Erster Engagementbericht	Vorlage auf Beschluss des Bundestages einmal pro Legislaturperiode; Schwerpunkt des Ersten Engagementberichtes: „Bürgerschaftliches Engagement von Unternehmen“	Entfaltung des in der Gesellschaft vorhandenen Potenzials für bürgerschaftliches Engagement; Anregung des politischen Diskurses über aktuelle Entwicklungen und innovative Ansätze; Erarbeitung von Handlungsempfehlungen	Vorlage Bundestag

7. Gesundheit

7.1 Ziele und Aufgaben

Ein funktionierendes Gesundheitswesen ist ein unentbehrlicher Bestandteil einer modernen und leistungsfähigen Gesellschaft. Neben dem individuellen Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger stellt eine gute gesundheitliche Versorgung eine wesentliche Voraussetzung für eine prosperierende Volkswirtschaft dar. Zudem hat der Gesundheitsmarkt in Deutschland selbst eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung. So wurden in diesem Wirtschaftssektor im Jahr 2011 rd. 4,9 Millionen Menschen beschäftigt, das entspricht rd. 12 Prozent aller Beschäftigten, die damit einen nicht unerheblichen Beitrag zum gesamtwirtschaftlichen Ergebnis leisten. Die öffentlichen und privaten Gesundheitsausgaben machen insgesamt ca. 11,6 Prozent des Bruttoinlandsproduktes aus, wobei allein der Anteil der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) 6,7 Prozent beträgt.

Die wichtigste Funktion des Gesundheitswesens ist aber der Erhalt der Gesundheit der Bevölkerung insgesamt, nicht zuletzt – in alternden Gesellschaften von besonderer Bedeutung – der Erwerbstätigen, die Minimierung gesundheitlicher Risiken sowie die Gewährleistung von Teilhabe und Partizipation. Ziel der Gesundheitspolitik muss es sein, allen Menschen in Deutschland unabhängig von Einkommen, Alter, Geschlecht und gesundheitlichem Risiko auch künftig die notwendige medizinische Versorgung qualitativ hochwertig und wohnortnah zur Verfügung zu stellen. Auch wenn dies aufgrund der demografischen Entwicklung in den kommenden Jahren schwerer werden wird, gilt es auch in Zukunft die volle Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu erhalten. Dazu wurden mit den Reformschritten dieser Legislaturperiode entscheidende Weichenstellungen vorgenommen, die sowohl eine nachhaltige Finanzierbarkeit sicherstellen als auch die Versorgungsstrukturen an zukünftige Anforderungen anpassen.

Neben den die Finanzlage bestimmenden Einnahme-, Ausgabe- und Strukturproblemen ist der aufgrund der demografischen Entwicklung drohende Fachkräftemangel im Gesundheits- und Pflegebereich eine entscheidende Herausforderung der nächsten Jahre. Um weiterhin eine hochwertige Versorgung mit einer ausreichenden Anzahl an Fachkräften sicherzustellen, hat die Bundesregierung auch hier entsprechende Rahmenbedingungen gesetzt. Weitere wichtige Aufgabenfelder liegen in der Veränderung der Versorgungsstrukturen, der Stärkung der Patientensouveränität, der Verbesserung der Prävention, der Qualitätssicherung und der höheren Transparenz über Leistungen, Kosten und Qualität.

Trotz der auch weiterhin bestehenden Herausforderungen bleibt festzuhalten, dass Deutschland im internationalen Vergleich über eines der besten medizinischen Versorgungssysteme weltweit verfügt, zu dem – unabhängig vom individuellen Einkommen – ein besserer Zugang besteht als in den meisten anderen Industriestaaten.

7.2 Ausgangslage

Vor den Reformen dieser Legislaturperiode sind die Ausgaben der GKV bereits seit einigen Jahren stärker als die Einnahmen gestiegen, was zu steigenden Beitragssätzen der Krankenkassen führte. Die Einnahmenentwicklung ist größtenteils konjunkturell bedingt, wird aber auch durch die demografische Entwicklung bestimmt. Grundsätzlich führt ein sinkender Anteil junger Erwerbstätiger zu einer Schwächung der Finanzierungsbasis der Sozialversicherung. Ein steigender Anteil älterer und hochbetagter Menschen kann auf der anderen Seite auch zu einer höheren Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen führen. Dies ist nicht immer zwingend mit höheren Ausgaben verbunden, wenn die Versorgungsstrukturen entsprechend angepasst werden. In den vergangenen Jahren hat es daher zahlreiche gesetzliche Maßnahmen zur Verbesserung der GKV-Leistungen und zur Optimierung der Versorgungsstrukturen gegeben. Die letzten Jahre waren gleichwohl, auch durch den medizinischen Fortschritt, durch hohe Ausgabenzuwächse bestimmt. Während die Zahl der Versicherten in der GKV von 70,5 Millionen in 2003 auf 69,6 Millionen in 2011 sank, stiegen die Ausgaben im gleichen Zeitraum von 145,1 Mrd. Euro auf 179,6 Mrd. Euro.

Der entscheidende Handlungsbedarf zu Beginn der Legislaturperiode bestand daher in der Stabilisierung der Finanzsituation der GKV durch Maßnahmen, mit denen die Ausgaben sinnvoll gesteuert und die Einnahmen stabilisiert und konjunkturunabhängiger ausgestaltet wurden. Daneben galt es, die Versorgungsstrukturen demografiefest zu machen, auf künftige Anforderungen auszurichten und weiterhin eine flächendeckende, wohnortnahe und bedarfsgerechte medizinische Versorgung zu gewährleisten.

Insbesondere für die Neuordnung des Arzneimittelmarktes gab es akuten Handlungsbedarf, denn die Arzneimittelausgaben der GKV waren in den vergangenen Jahren bis zum Beginn der Legislaturperiode deutlich überproportional gestiegen. Für neue Arzneimittel fiel der Ausgabeanstieg besonders dynamisch aus, denn die Hersteller konnten die Preise in diesem Segment bisher selbst festlegen; diese waren aber nicht immer durch einen entsprechenden hohen Zusatznutzen für die Patientinnen und Patienten gerechtfertigt.

Reformüberlegungen in der Gesundheitspolitik konzentrierten sich bislang oft auf die Akutversorgung. Nicht zuletzt aufgrund der demografischen Entwicklung kommt jedoch auch der Prävention eine immer größere Bedeutung zu. Die zielgerichtete Stärkung präventiver Maßnahmen kann dazu beitragen, dass höhere Morbidität und Alter nicht zwingend zu höherem Versorgungsbedarf und damit zu höheren Leistungsausgaben führen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt, den die Gesundheitspolitik zu beachten hat, ist der Wandel in der Einstellung der Bevölkerung zu Fragen der Gesundheitsversorgung und -vorsorge. Patientinnen und Patienten sind heutzutage durch vielfältige Medienangebote gut informiert und möchten über ihre Behandlung, Versorgungsangebote und Pflege-

möglichkeiten beraten und als mündige Bürgerinnen und Bürger in Entscheidungen einbezogen werden. Zur Wahrnehmung von Wahlmöglichkeiten ist u. a. die Transparenz über das Leistungsgeschehen eine wichtige Voraussetzung. Auch der Qualitätssicherung, z. B. unterstützt

durch eine bessere Nutzung von sogenannten Routinedaten, kommt eine immer höhere Bedeutung zu. Darüber hinaus spielt die Unterstützung der medizinischen Versorgung durch den Einsatz moderner Kommunikations- und Informationstechnologien eine immer größere Rolle.

7.3 Das Wichtigste in Kürze

Die notwendigen Anpassungen zur Stabilisierung der Einnahmen-/Ausgabensituation sowie der Versorgungsstrukturen wurden im Wesentlichen mit folgenden Gesetzgebungsverfahren und Maßnahmen realisiert:

Mit dem GKV-Änderungsgesetz erfolgte eine Senkung der Arzneimittelkosten durch ein Preismoratorium und durch Erhöhung des Herstellerabschlags für verschreibungspflichtige Fertigarzneimittel ohne Festbetrag von 6 Prozent auf 16 Prozent (Gültigkeitsdauer: 1. August 2010 bis 31. Dezember 2013).

Das GKV-Finanzierungsgesetz zielte ab auf eine Stabilisierung der Finanzsituation der GKV insbesondere durch die Anhebung und dauerhafte Festschreibung des allgemeinen Beitragssatzes auf 15,5 Prozent, die wettbewerbsorientierte Weiterentwicklung der Zusatzbeiträge hin zu einkommensunabhängigen Zusatzbeiträgen und die Einführung eines steuerfinanzierten, GKV-weiten Sozialausgleichs für Zusatzbeiträge sowie durch verschiedene zum Teil zeitlich befristete Ausgaben begrenzende Maßnahmen.

Mit dem Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG) erfolgte eine Neuordnung des Arzneimittelmarkts durch Maßnahmen in drei Bereichen:

1. Strukturelle Veränderungen: Einführung von frühen Nutzenbewertungen, darauf basierend Vereinbarung von Erstattungsbeträgen für Arzneimittel mit neuen, patentgeschützten Wirkstoffen zwischen Spitzenverband Bund der Krankenkassen und Hersteller.
2. Abbau von Überregulierungen: Aufhebung der Bonus-Malus- und der Zweitmeinungsregelung; Verschlankung der Wirtschaftlichkeitsprüfungen.
3. Kurzfristig wirksame Einsparungen: Einführung eines Referenzpreissystems für Impfstoffe, Kürzung der Handelsmargen für Apotheker und Arzneimittelgroßhandel, Senkung der Preise für Zytostatika-Infusionen, Ausweitung des Herstellerabschlags auf die Beihilfe und die private Krankenversicherung.

Das GKV-Versorgungsstrukturgesetz gewährleistet durch vielfältige Maßnahmen auch in Zukunft eine flächendeckende wohnortnahe medizinische Versorgung und sorgt für eine bessere Verzahnung der Leistungssektoren, einen schnelleren Zugang zu Innovationen und eine größere Vielfalt an Leistungsangeboten der Krankenkassen. Wesentliche Maßnahmen sind:

- Eine zielgenauere und regionalen Besonderheiten Rechnung tragende flexible Ausgestaltung der Bedarfsplanung mit erweiterten Einwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Länder.
- Ausbau der Instrumente zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung mit entsprechenden Anreizen auch im Vergütungssystem sowie die Förderung mobiler Versorgungskonzepte.
- Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf gerade auch im ärztlichen Bereich.
- Reform der vertragsärztlichen Vergütung mit Flexibilisierung und Regionalisierung der Honorarverteilung und Abbau von Überregulierungen.
- Einführung eines neuen spezialfachärztlichen Versorgungsbereiches zur besseren Verzahnung zwischen dem ambulanten und stationären Sektor.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Krebsfrüherkennung und zur Qualitätssicherung durch klinische Krebsregister hat die Bundesregierung wegweisende Maßnahmen zur Verbesserung der Krebsfrüherkennung und der onkologischen Versorgung auf den Weg gebracht.

Zur Fortentwicklung der Drogen- und Suchtpolitik wurde zudem von der Drogenbeauftragten der Bundesregierung in Abstimmung mit den Bundesressorts die „Nationale Strategie zur Drogen- und Suchtpolitik“ erarbeitet, die das Bundeskabinett am 15. Februar 2012 passierte. Die „Nationale Strategie“ beschreibt die übergreifende nationale Ausrichtung der Drogen- und Suchtpolitik in Deutschland für die nächsten Jahre und hat zum Ziel, den gesellschaftlichen und politischen Konsens zur Vermeidung und Verringerung von Suchtproblemen zu fördern und die Ausrichtung erforderlicher Maßnahmen zu beschreiben.

Für mehr Transparenz und Rechtssicherheit sowie für eine Stärkung der Rechte der Patientinnen und Patienten sorgt das Patientenrechtegesetz, mit dem diese Rechte gesetzlich gebündelt und weiterentwickelt werden. Der Behandlungsvertrag und Regelungen zur Arzthaftung werden im Bürgerlichen Gesetzbuch festgeschrieben. Entscheidungsfristen sorgen dafür, dass Versicherte Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen schneller erhalten und Krankenkassen und Pflegekassen werden dazu verpflichtet, ihre Versicherten bei der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen bei Behandlungsfehlern zu unterstützen.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Prävention wurde ein weiterer gesundheitspolitischer Schwerpunkt dieser Legislaturperiode umgesetzt. Mit dem Gesetzentwurf sollen die Menschen in jeder Lebensphase dabei unterstützt werden, ein gesundheitsbewusstes Leben zu führen. Prävention soll künftig auch jene Versicherten erreichen, die bislang wenig Präventionsangebote in Anspruch genommen haben. Am besten gelingt dies an Orten, an denen sich die Versicherten gewöhnlich aufhalten, also z. B. in Schulen, Kindertagesstätten, Betrieben, Senioreneinrichtungen oder Stadtteilen. Hierzu sollen die Krankenkassen ihre Leistungen zur Prävention in Lebenswelten ausbauen. Darüber hinaus sollen die Ausgaben der Krankenkassen für Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung deutlich ausgeweitet werden. Außerdem werden die Krankenkassen verpflichtet, ihre Leistungen an gesetzlich definierten Gesundheitszielen auszurichten. Um die gesamtgesellschaftliche Verantwortung für Prävention und Gesundheitsförderung zu betonen, ist eine Zusammenarbeit der maßgeblichen Präventionsakteure in einer Ständigen Präventionskonferenz vorgesehen, die dem Bundestag über die Umsetzung der nationalen Gesundheits- und Präventionsziele berichten und Empfehlungen zu deren Weiterentwicklung vorlegen soll.

In dieses Gesetz werden auch Regelungen zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen aufgenommen. Zum einen wird ein Verbot der Bestechlichkeit/Bestechung von Leistungserbringern vorgesehen. Außerdem wird ein an den Bestechungsdelikten des StGB angelehnter Straftatbestand in § 307c SGB V geschaffen, der an dieses Verbot anknüpft. Insbesondere Verstöße gegen das sozialversicherungsrechtliche Zuweisungs- und Zuwendungsverbot gegen Entgelt werden unter Strafe gestellt, sofern es sich nicht nur um geringwertige Zuwendungen handelt. Schutzzwecke der Regelung sind das Vertrauen des Versicherten in die Unabhängigkeit medizinischer Entscheidungen der Leistungserbringer in der GKV, die Wirtschaftlichkeit der Versorgung (Schutz der Krankenkassen vor korruptionsbedingten Mehrkosten) sowie Lauterkeit des Wettbewerbs (Schutz der Leistungsanbieter vor korruptionsbedingter Benachteiligung).

Der Deutsche Bundestag hat am 6. Juni 2013 den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Sicherstellung des Apothekennotdienstes (Apothekennotdienstsicherungsgesetz – ANSG) beschlossen. Ziel des Gesetzes ist es, die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln insbesondere in ländlichen Regionen zu sichern – auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Apotheken. Der Entwurf sieht vor, dass die Apotheken künftig unabhängig von der Inanspruchnahme für jeden zwischen 20 Uhr und 6 Uhr des Folgetages vollständig erbrachten Notdienst einen pauschalen Zuschuss erhalten. Hiervon profitieren insbesondere die ländlichen Apotheken, die besonders häufig Notdienst leisten müssen. Der Zuschuss soll aus einem Fonds gezahlt werden. Zur Finanzierung soll der Festzuschlag, den die Apotheken bei der Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel erheben, um 16 Cent erhöht werden. Der Erhöhungsbetrag ist ausdrücklich zur Förderung des Notdienstes bestimmt und zu diesem Zweck vollständig an den Fonds abzuführen.

Mit der Einführung eines pauschalierten Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Krankenhäuser (Psych-Entgeltgesetz, Beschluss des Bundestages vom 14. Juni 2012) ab 2013 wurde die Finanzierung der Krankenhäuser weiter verbessert sowie Leistungsorientierung und Transparenz in der stationären Versorgung psychisch kranker Menschen gestärkt. Gleichzeitig wurde ein vom Statistischen Bundesamt auf Basis empirischer Daten zu ermittelnder Orientierungswert eingeführt, der die Besonderheiten der wirtschaftlichen Lage der Krankenhäuser besser erfassen soll und als Grundlage für die ebenfalls erweiterten Verhandlungsspielräume zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen dient. Zudem konnten im Jahr 2012 50 Prozent der vereinbarten linearen Tariflohnsteigerungen, die die Grundlohnrate überschritten, refinanziert werden. Zur Ermittlung von Ursachen und Steuerungsmöglichkeiten der dynamischen Entwicklung stationärer Leistungen wurden die Selbstverwaltungspartner mit der Vergabe eines gemeinsamen Forschungsauftrags beauftragt.

Weiterhin wurde das Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung beschlossen. Die mit dem Gesetz eingeführten Regelungen waren erforderlich, weil sowohl bei gesetzlich wie bei privat Versicherten, die sich aus unterschiedlichen Gründen zur Entrichtung ihrer Beiträge nicht in der Lage sahen, zum Teil erhebliche Beitragsrückstände entstanden sind, die von den Betroffenen selbst kaum mehr abgebaut werden können. Mit den neuen Regelungen wird das Problem der sozialen Überforderung durch Beitragsschulden in der GKV und PKV deutlich entschärft. Durch weitere Änderungen im o. g. Gesetz kommt es im stationären Sektor zu einer Entlastung der Krankenhäuser in den Jahren 2013 und 2014 in Höhe von ca. 1,1 Mrd. Euro. Neben einer anteiligen Tarifierfinanzierung für das Jahr 2013 ist in den Jahren 2014 und 2015 eine höhere Verhandlungsobergrenze bei den Landesbasisfallwerten bzw. den Krankenhausbudgets psychiatrischer und psychosomatischer Einrichtungen vorgesehen. Zur Stabilisierung der Versorgung bleibt darüber hinaus das Einsparvolumen, das sich in den Jahren 2013 und 2014 aus dem vorhandenen Mehrleistungsabschlag ergibt, im Krankenhausbereich und soll als Versorgungszuschlag je Fall an alle Krankenhäuser verteilt werden. Zudem ist eine zusätzliche Unterstützung der Krankenhäuser bei der erforderlichen Ausstattung mit ärztlichem und pflegerischem Hygienepersonal gemäß Infektionsschutzgesetz vorgesehen, durch die bereits vorhandenes Pflegepersonal entlastet wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der Neuordnung der Finanzstrukturen in der GKV sowie den gesetzlichen Maßnahmen zur Ausgabenbegrenzung und zur Verbesserung der Leistungs- und Versorgungsstrukturen eine Trendwende erreicht werden konnte. Während vor den Reformen für das Jahr 2011 noch eine erhebliche Finanzierungslücke der GKV prognostiziert wurde, stehen Krankenkassen und Gesundheitsfonds aktuell auf einem soliden finanziellen Fundament. Mit den strukturellen Reformen der Bundesregierung in der GKV wurde zudem die Effizienz der Versorgung erhöht und das Gesundheitssystem nachhaltig auf künftige Herausforderungen vorbereitet.

7.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesetz zur Änderung krankensicherungsrechtlicher und anderer Vorschriften (GKV-ÄndG)	Erhöhung der gesetzlichen Hersteller-Abschläge für Arzneimittel ohne Festbetrag von 6 Prozent auf 16 Prozent einschließlich Preismoratorium (Geltungsdauer: 1. August 2010 bis 31. Dezember 2013); Online-Abgleich und Aktualisierung der Versichertenstammdaten auf der elektronischen Gesundheitskarte durch Leistungserbringer; Punktueller Änderung berufszulassungsrechtlicher Regelungen	1,2 Mrd. Euro Einsparung pro Jahr Einsparungen bei den Kassen durch Verringerung der Kartenaustauschquote Beendigung eines Vertragsverletzungsverfahrens der EU-KOM gegen Deutschland	Inkrafttreten: 30. Juli 2010
Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG)	Nutzenbewertung (Nachweis über Zusatznutzen) neuer Arzneimittel durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA); Absenkung der Impfstoffpreise auf internationale Vergleichspreise durch Rabatte; Übertragung der Hersteller Rabatte auch auf die PKV und die Träger der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften; Erhöhung des Apothekenrabatts und Neufestsetzung des Großhandelszuschlags; Vereinbarung marktgerechter Abrechnungspreise für Zytostatika in Infusionen; Überführung von Modellvorhaben zur unabhängigen Patientenberatung in die Regelversorgung;	mittelfristige Einsparung von rd. 2 Mrd. Euro pro Jahr; Transparenz über den Zusatznutzen neuer Arzneimittel; Einsparung von 0,3 Mrd. Euro pro Jahr; Einsparung von 0,2 Mrd. Euro pro Jahr; Einsparung bei Apotheken 0,2 Mrd. Euro jährlich; Einsparungen beim Großhandel pro Jahr 0,2 Mrd. Euro; Einsparung von 0,1 Mrd. Euro pro Jahr; Bereitstellung verlässlicher Patienteninformations- und Beratungsangebote;	Inkrafttreten: 1. Januar 2011

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
noch Gesetz zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der GKV (GKV-Finanzierungsgesetz)	Verbot der Quersubventionierung von Wahlтарifen, Reduzierung der Mindestbindungsfrist für Wahlтарife; Erleichterung der Möglichkeit eines Wechsels von Beschäftigten mit Arbeitsentgelt oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze (Versicherungspflichtgrenze) in die PKV	Stärkung der Wahlfreiheit der Versicherten; Stärkung des Wettbewerbs zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung	Inkrafttreten: 2. Januar 2011; Inkrafttreten: 31. Dezember 2010
Versorgungsstrukturgesetz (GKV-VStG)	Änderungen im Bereich der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung mit besserer Verzahnung zwischen ambulantem und stationärem Sektor; Erprobung von innovativen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden; Weiterentwicklung der Strukturen des G-BA; Weiterentwicklung der Bedarfsplanung u. a. durch Flexibilisierung der Planungsbereiche und bedarfsgerechte Anpassung der Verhältniszahlen (Arzt-Einwohner-Verhältnis); Ausbau von Instrumenten wie z. B. Steuerung des Niederlassungsverhaltens, Aufhebung der Residenzpflicht für Vertragsärzte; Reform der vertragsärztlichen Vergütung durch Flexibilisierung und Regionalisierung, leistungsgerechte Ausgestaltung der Gebührenordnung; Möglichkeit zusätzlicher Satzungsleistungen der Krankenkassen in verschiedenen Bereichen;	Verbesserte Patientenversorgung; gezielte Nutzen-Analyse innovativer Behandlungsmethoden; Erhöhung der Legitimation und Akzeptanz der Entscheidungen des G-BA, Stärkung der Transparenz und der Beteiligungsmöglichkeiten; zielgenauere und bedarfsgerechtere Bedarfsplanung; Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung; Berücksichtigung regionaler Besonderheiten, Verbesserung der Versorgung; Stärkung der wettbewerblichen Handlungsmöglichkeiten auf der Leistungsseite;	Inkrafttreten: 1. Januar 2012; Gesetzlicher Auftrag an G-BA, das Nähere zur Umsetzung in einer Richtlinie bis zum 31. Dezember 2012 zu regeln; erster allg. Richtlinienbeschluss am 21. März 2013; Inkrafttreten: teils 1. Dezember 2011; Umsetzung durch G-BA bis 31. Dezember 2012 erfolgt; z. T. Umsetzung durch gemeinsame Selbstverwaltung; Umsetzung durch die Selbstverwaltung insbesondere auf regionaler Ebene;

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
noch Versorgungsstrukturgesetz (GKV-VStG)	<p>verschiedene Maßnahmen im Bereich der Versorgung;</p> <p>Erleichterungen bei der Versorgung mit Heilmitteln;</p> <p>Weiterentwicklung des Vergütungssystems für die vertragszahnärztliche Behandlung (ohne Zahnersatz) mit Wegfall des Vorrangs der Beitragssatzstabilität und der strikten Begrenzung auf die Entwicklung der Grundlohnrate;</p> <p>Erleichterung und Sicherstellung des Wechsels zu einer neuen Krankenkasse für den Fall der Schließung oder Insolvenz einer Krankenkasse;</p> <p>Aufgaben der Datentransparenz gem. §§ 303a ff. SGB V, DIMDI als wahrnehmende Stelle;</p> <p>Verpflichtung der gesetzlichen Krankenkassen, an mindestens 70 Prozent ihrer Versicherten elektronische Gesundheitskarten auszugeben</p>	<p>Verbesserung der Patientenversorgung im Alltag sowie Beseitigung von Versorgungslücken;</p> <p>Förderung der Behandlungskontinuität und Entlastung der Vertragsärzte/innen;</p> <p>Schaffung bedarfsgerechter und morbiditätsorientierter Gesamtvergütungen, Ausweitung der Verhandlungsspielräume der regionalen Vertragspartner, Herstellung von Chancengleichheit im Wettbewerb;</p> <p>Schutz der Versicherten vor unrechtmäßigen Erschwernissen im Fall von Krankenkassenschließungen</p> <p>bessere Verfügbarkeit der im System der GKV vorhandenen Leistungs- und Abrechnungsdaten;</p> <p>Forcierung der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte</p>	<p>Inkrafttreten: 1. Januar 2013</p> <p>Inkrafttreten einer entsprechenden Rechtsverordnung: 18. September 2012</p> <p>ab 1. Januar 2012</p>
Änderung der Approbationsordnung für Ärzte	Ergänzung der im VStG (s. o.) vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung einer flächendeckenden, bedarfsgerechten, wohnortnahen Versorgung	gezielte Nachwuchsgewinnung und Förderung von Medizinstudierenden sowie Stärkung der Allgemeinmedizin	Inkrafttreten: 24. Juli 2012, einige der Änderungen erst 1. April 2013, 1. Oktober 2013 und 1. Januar 2014
Pflegestellen-Förderprogramm	Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Pflegekräfte und der Ärzte mit dem Krankenhausfinanzierungsreformgesetz	Bis zu 16 500 zusätzliche Stellen innerhalb von drei Jahren im Pflegedienst	Seit 25. März 2009 (Krankenhausfinanzierungsreformgesetz – KHRG)
Runder Tisch zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Gesundheitswesen	<p>Erörterung von familien-gerechten Arbeitsbedingungen im stationären und ambulanten Bereich, Internet-Plattform;</p> <p>www.pflege-krankenhaus.de;</p> <p>www.praxis-und-familie.de</p>	Berücksichtigung der Empfehlungen des „Runden Tisches“ u. a. in laufenden Gesetzgebungsverfahren	Bisher 4. Runde Tische; zuletzt am 13. März 2013

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesetz zur Weiterentwicklung der Krebsfrüherkennung und zur Qualitätssicherung durch klinische Krebsregister (KFRG)	Weiterentwicklung der Krebsfrüherkennung durch Einführung organisierter Krebsfrüherkennungsprogramme für Gebärmutterhalskrebs und Darmkrebs; Flächendeckender Ausbau klinischer Krebsregistrierung mit Erfassung, Auswertung und Rückmeldung von Daten, um Qualitätsverbesserungen zu erreichen; Finanzierung überwiegend durch die GKV	Verbesserung von Wirksamkeit, Qualität und informierter Inanspruchnahme der Krebsfrüherkennung; Verbesserung von Qualität und Transparenz der onkologischen Versorgung	Inkrafttreten: 9. April 2013 Erarbeitung und Beschluss der Fördervoraussetzungen bis Ende 2013, Förderung der klinischen Krebsregister durch die GKV in Form einer fallbezogenen Krebsregisterpauschale voraussichtlich ab 2014
Gesetz zur Verbesserung der Rechte der Patientinnen und Patienten (Patientenrechtegesetz)	Kodifizierung des Behandlungs- und Arzthaftungsrechts im BGB, Stärkung der Patientenrechte gegenüber Leistungsträgern und Unterstützungspflicht bei Behandlungsfehlern; Förderung einer Fehlervermeidungskultur durch Festlegung von Mindeststandards für das Risiko- und Fehlermanagement	Verbesserte Durchsetzung der Rechte der Patient/in/en; Kürzere Leistungsfristen; verbesserte Durchsetzung von Ansprüchen bei Behandlungsfehlern; Stärkung der Patientensicherheit	Inkrafttreten: 26. Februar 2013
Nationaler Aktionsplan IN FORM „Deutschlands Initiative für gesunde Ernährung und mehr Bewegung“	Vernetzung der gesellschaftlich relevanten Akteure und Maßnahmen zur Schaffung gesundheitsförderlicher Alltagsstrukturen, insbes. im Bereich Bewegung und Ernährung; www.in-form.de	Nachhaltige Verbesserung des Ernährungs- und Bewegungsverhaltens, Verringerung der Zahl übergewichtiger Menschen (insbes. Kinder)	Laufzeit: 2008 bis 2020
Förderung der gesundheitlichen Selbsthilfe und von Maßnahmen zur selbstbestimmten Lebensgestaltung behinderter Menschen	Unterstützung von Maßnahmen der Verbände der gesundheitlichen Selbsthilfe, u. a. zur Beteiligung der Selbsthilfe im Gesundheitswesen	Stärkung der gesundheitlichen Selbsthilfe	Jährliche Projektförderungen
Förderung der Kooperation und Vernetzung in der Prävention	Förderung der Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung e.V.	Vernetzung und Kooperation der derzeit 126 Mitgliedsorganisationen, Stärkung der Prävention im gesamten Bundesgebiet	Jährliche institutionelle Förderung
Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Prävention	Ausrichtung der Leistungen der Krankenkassen zur primären Prävention an verbindlichen Gesundheitsförderungs- und Präventionszielen;	Stärkung der Befähigung der Bevölkerung (Versicherten) zu gesundheitsbewusstem Verhalten in allen Lebensphasen und Reduzierung gesundheitlicher Risiken	Kabinettsbeschluss 20. März 2013; geplantes Inkrafttreten: Herbst 2013

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
noch Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Prävention	Erhöhung des Ausgabenrichtwerts für Leistungen der Krankenkassen zur primären Prävention; Ausbau der Leistungen zur Prävention in Lebenswelten; Verbesserung der Rahmenbedingungen für die betriebliche Gesundheitsförderung; Ausbau der Prävention bei Kindern und Jugendlichen; Primärpräventionsorientierte Fortentwicklung der Früherkennungsuntersuchungen; Einrichtung einer Ständigen Präventionskonferenz zur Förderung der Umsetzung und Weiterentwicklung nationaler Gesundheitsziele; Verbesserung der Qualität von Prävention und Gesundheitsförderung; Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen	Effektivere Ahndung korruptiver Verhaltensweisen	
Kampagne „Unternehmen unternehmen Gesundheit“	Motivation von Unternehmen zur Entwicklung eigener gesundheitsfördernder Angebote; Erarbeitung eines Kompendiums mit Beispielen guter Praxis; www.bmg.bund.de	Steigerung des Anteils der Unternehmen, insbes. KMU, die sich in der betrieblichen Gesundheitsförderung engagieren	Beginn Dezember 2010 (Auftaktveranstaltung); Vorstellung des Kompendiums im Dezember 2011
Drogen- und Suchtbericht der Bundesregierung	Jährlicher Bericht über die Entwicklung des Suchtmittelkonsums sowie die Maßnahmen der Bundesregierung	Information der (Fach) Öffentlichkeit	Letzte Veröffentlichung Mai 2013
Nationale Strategie zur Drogen- und Suchtpolitik	Gesundheitspolitische Leitlinie für die Ausrichtung der Drogen- und Suchtpolitik	Fortschreibung der nationalen Drogen- und Suchtpolitik	Kabinettsbeschluss: 15. Februar 2012
25. Betäubungsmittelrechts- Änderungsverordnung	Maßnahmen im Bereich von Hospizen und Einrichtungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV)	Verbesserung einer unverzüglichen Schmerzbehandlung in Akutsituationen;	Inkrafttreten: 18. Mai 2011

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
noch 25. Betäubungsmittelrechts- Änderungsverordnung	<p>A. Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für die Einrichtung von Betäubungsmittel-Notfallvorräten in Hospizen und Einrichtungen der SAPV</p> <p>B. Erweiterung der Möglichkeiten zur Weiterverwendung nicht mehr benötigter, aber weiterverwendungsfähiger Betäubungsmittel auf Hospize und Einrichtungen der SAPV</p>	<p>Verbesserung der bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Versorgung mit Betäubungsmitteln;</p> <p>Schaffung von Rechtssicherheit für Hospize und die SAPV</p>	
4. Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung	<p>Anforderungen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Apothekenbetriebes und zur Sicherstellung der Qualität der herzustellenden und abzugebenden Arzneimittel;</p> <p>Streichung einiger überholter Regelungen</p>	Erhöhung der Arzneimittelsicherheit und Abbau nicht notwendiger Regelungen	Inkrafttreten: 12. Juni 2012
Änderungen des Betäubungsmittelgesetzes im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften	Schaffung einer Rechtsgrundlage, dass der Arzt einem ambulant versorgten Palliativpatienten in eng begrenzten Ausnahmefällen Betäubungsmittel zur Überbrückung einer absehbaren palliativmedizinischen Krisensituation überlassen darf	<p>Verbesserung der ambulanten palliativmedizinischen Notfallversorgung;</p> <p>Schaffung von Rechtssicherheit, insbes. für behandelnde Ärzte</p>	Inkrafttreten: 26. Oktober 2012
Psych-Entgeltgesetz	<p>Leistungsorientiertes Vergütungssystem für voll- und teilstationäre psychiatrische und psychosomatische Leistungen;</p> <p>Verbesserte Finanzierung somatischer Krankenhäuser;</p> <p>Qualitätssicherung in der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung;</p> <p>Einführung eines krankenhausspezifischen Orientierungswerts für Budgetverhandlungen;</p> <p>Ermöglichung einer anteiligen Tarifsteigerungsrefinanzierung;</p>	<p>Transparenz, effizienter Ressourceneinsatz;</p> <p>Finanzielle Besserstellung der Krankenhäuser;</p> <p>Verbesserung von Qualität und Transparenz;</p> <p>Finanzielle Entlastung der Krankenhäuser;</p>	<p>Inkrafttreten: 1. Januar 2013; schrittweise Einführung des neuen Vergütungssystems in einem mehrjährigen Prozess;</p> <p>Inkrafttreten: 1. August 2012;</p> <p>Inkrafttreten: 1. Januar 2013</p>

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
noch Psych-Entgeltgesetz	Forschungsauftrag zur Mengendynamik	Schaffung einer Informa- tions- und Entscheidungs- grundlage	
Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtun- gen	Ausweitung des Assistenz- pflegeanspruchs für pflege- bedürftige Menschen, die ihre Pflege durch von ihnen beschäftigte Pflegekräfte sicherstellen; Auskunftsanspruch der Sozialhilfeträger, insbes. durch Schaffung der daten- schutzrechtlichen Grund- lagen für eine mögliche Zusammenarbeit; Abschaffung der Praxis- gebühr für Versicherte der GKV, Kompensation der Mehrkosten der Krankenkassen	Verbesserung der Assis- tenzpflege für den betroffe- nen Personenkreis; Bessere Zusammenarbeit zwischen den Stellen zur Bekämpfung von Fehlver- halten im Bereich der Pfl- geversicherung und den So- zialhilfeträgern; Finanzielle Entlastung der Patient/inn/en, Entbürokrati- sierung der Abläufe in den Arztpraxen	Inkrafttreten: 21. Dezember 2012; Inkrafttreten: 1. Januar 2013
Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes	Ausweitung des Versiche- rungsschutzes bei Lebendorganspendern; Gesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1601)	Bessere Absicherung für Lebendorganspender	Inkrafttreten: 1. August 2012
Gesetz zur Regelung der Entscheidungslösung im Transplantationsgesetz (TPGEntLÄndG)	Schaffung der Möglichkeit zur freiwilligen Speiche- rung von Organspende- erklärungen und Hinweisen auf das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort solcher Erklärungen sowie von Hinweisen auf das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort von Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen auf der elektronischen Gesund- heitskarte; Gesetz vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1504 (Nr. 33))	Steigerung der Abgabe von Erklärungen zur Organ- spendebereitschaft und weiteren persönlichen Erklärungen	Inkrafttreten: 1. November 2012
Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflege-Neuausrichtungs- Gesetz – PNG)	Überführung der Regelun- gen zur Schwangerschaft und Mutterschaft aus der RVO in das SGB V; Gesetz vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246);	Förderung der Rechtsklar- heit und Erleichterung der Rechtsanwendung, Leistungsergänzungen;	Inkrafttreten: 30. Oktober 2012

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
noch Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflege-Neuausrichtungsgesetz – PNG)	Reduktion und Anpassung der von Hebammen und Entbindungshelfern an die Kostenträger zu übermittelnden abrechnungsrelevanten Datenkataloge (§ 301a SGB V)	Beitrag zum Bürokratieabbau	gilt ab 30. Oktober 2012
Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung	<p>Abschaffung des erhöhten Säumniszuschlags für freiwillig GKV-Versicherte sowie für Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V und nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 KVLG 1989 mit rückständigen Beiträgen;</p> <p>Erlass von Rückstände aus dem erhöhten Säumniszuschlag, Beitragsschulden von GKV-Mitgliedern, deren Mitgliedschaft bereits festgestellt wurde, bzw. die sich bei der Krankenkasse bis zum 31. Dezember 2013 gemeldet haben, Prämienzuschlägen für Nichtversicherte bei Wiederversicherung bis zum 31. Dezember 2013;</p> <p>Einführung eines Notlagentarifs in der PKV zur Überführung von säumigen Beitragszahlern nach Durchführung eines Mahnverfahrens; währenddessen Ruhen des bisherigen Versicherungsvertrags; rückwirkende Einführung;</p> <p>Beseitigung finanzieller Engpässe bei Krankenhäusern;</p> <p>Änderungen des Transplantationsgesetzes; Verbot und Unterstrafstellung der unrichtigen Dokumentation des Gesundheitszustandes eines Patienten an Eurotransplant</p>	<p>Lösung des Problems wachsender Beitragsrückstände in GKV und PKV mit dem Ziel, Überforderungen der Betroffenen und der Versicherungsgemeinschaften zu vermeiden;</p> <p>Entlastung der Krankenhäuser um ca. 1,1 Mrd. Euro in den Jahren 2013 und 2014 durch einen Versorgungszuschlag, Erhöhung des Korridors für Budgetverhandlungen, Erweiterung der Möglichkeit zur Tarifsteigerungsrefinanzierung, Hygieneförderprogramm</p>	<p>Beschluss durch Deutschen Bundestag am 14. Juni 2013;</p> <p>Geplantes Inkrafttreten: 1. August 2013</p>
Notfallsanitätergesetz	<p>Neue Ausbildungsdauer: drei Jahre;</p> <p>Anpassung an moderne Anforderungen;</p>	Neuordnung des bisherigen Rettungsassistentenberufs	Inkrafttreten: 1. Januar 2014

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
noch Notfallsanitättergesetz	Neue Ausbildungsdauer: drei Jahre; Anpassung an moderne Anforderungen; Ausbildungsziel: Erwerb von Kompetenzen, um kriti- schen Einsatzsituationen gerecht zu werden; Definierte Qualitätsanfor- derungen an Schulen und Einrichtungen der prakti- schen Ausbildung; Neue Berufsbezeichnung „Notfallsanitäter/in“; Zahlung einer Ausbildungs- vergütung während der gesamten Ausbildung		

8. Pflege

8.1 Ziele und Aufgaben

Seit der Einführung der Pflegeversicherung 1995 sind fast zwei Jahrzehnte vergangen. In dieser Zeit hat sich die Pflegeversicherung bewährt. Sie hat sich im Laufe ihres Bestehens als ein wichtiger und unverzichtbarer Baustein bei der Absicherung sozialer Risiken erwiesen, der vielen Menschen in schwierigen Lebenslagen geholfen hat und weiterhin helfen wird. Sie ist im Bewusstsein der Bevölkerung als integraler Bestandteil der sozialen Sicherung verankert. Das deutsche System der solidarischen Absicherung des Pflegerisikos ist im internationalen Vergleich in vielerlei Hinsicht beispielgebend gewesen. Die Geschichte der Pflegeversicherung kann vor diesem Hintergrund insgesamt als Erfolg gewertet werden.

Trotz ihrer unbestreitbaren Erfolge steht die Pflegeversicherung in Zukunft vor großen Herausforderungen. Dies gilt insbesondere für die demografische Entwicklung und in engem Zusammenhang damit für die Frage nach der Gestaltung und Aufrechterhaltung eines qualifizierten und finanziell verantwortbaren Leistungsangebotes, das den Wünschen und Bedürfnissen der Betroffenen entspricht. Dabei muss klar sein, dass die Pflegeversicherung nicht – wie die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) mit einem entsprechend hohen Beitragssatz – als Vollversicherung konzipiert ist. Der Teilsicherungscharakter der Pflegeversicherung soll auch künftig erhalten bleiben. Die Kosten, die den Leistungsumfang der Pflegeversicherung überschreiten, müssen von jedem Einzelnen selbst getragen werden. Eine private kapitalgedeckte Vorsorge ist deshalb eine notwendige und sinnvolle Ergänzung zur gesetzlichen Pflegeversicherung.

8.2 Ausgangslage

Derzeit nehmen Monat für Monat etwa 2,5 Millionen Menschen Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch. Die Pflegeversicherung hat deutlich zur Stabilisierung und zum Ausbau der professionellen Angebote in der häuslichen und stationären Versorgung beigetragen. Die Bedeutung der Versorgung durch ambulante Dienste hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. So waren Ende 2011 rd. 12 300 ambulante Pflegedienste zugelassen, die insgesamt 576 000 Pflegebedürftige versorgten und knapp 291 000 Beschäftigte hatten. Zugelassene Pflegeheime gab es bundesweit Ende 2011 gut 12 400. Diese Pflegeheime hielten insgesamt circa 743 000 Pflegeplätze vor. In den Pflegeheimen waren insgesamt 661 000 Personen beschäftigt.

Wie die amtliche Sozialhilfestatistik zeigt, benötigten im Jahr 2010 nur rd. 5 Prozent der im häuslichen Bereich versorgten pflegebedürftigen Menschen und etwa 31 Prozent der stationär versorgten Pflegebedürftigen zusätzliche Leistungen der Sozialhilfe. Die Pflegeversicherung hat die pflegebedingte Sozialhilfeabhängigkeit damit trotz eines allmählichen Anstiegs der Fallzahlen in den letzten Jahren nachhaltig deutlich reduziert. Vor Einführung der Pflegeversicherung waren rd. 80 Prozent der Pflegebedürftigen in Heimen von der Sozialhilfe abhängig. Gleichzeitig werden die Sozialhilfeträger durch die Pflegeversicherung nach wie vor jährlich um rd. 6 Mrd. Euro entlastet.

Die Alterung der Gesellschaft wird vor allem durch zwei Trends bestimmt: Niedrige Geburtenraten und steigende Lebenserwartung. Mit zunehmendem Alter steigt das Risiko der Pflegebedürftigkeit stark an. Derzeit sind von der Bevölkerung unter 60 Jahren nur 0,7 Prozent pflegebe-

dürftig, von den 60 bis 80-Jährigen rd. 4 Prozent, aber von den über 80-Jährigen schon rd. 29 Prozent. Deshalb wird der starke Anstieg der Zahl älterer Menschen auch zu einer deutlichen Zunahme der Zahl der Pflegebedürftigen führen. Auf Grundlage einer konstanten altersspezifischen Pflegewahrscheinlichkeit könnte sie bis zum Jahr 2050 auf über 4 Millionen ansteigen.

Die demografischen Risiken werden durch gesellschaftliche Entwicklungen begleitet, die die Versorgung pflegebedürftiger Menschen ebenfalls beeinflussen und verändern. So sind die bisher im Familienverbund unentgeltlich tätigen Pflegepersonen – meist Töchter und Schwiegertöchter – zunehmend berufstätig. Hinzu kommt die beruflich notwendige Mobilität, durch die der Familienverband häufig auseinander gerissen ist. Außerdem nimmt die Zahl der Single-Haushalte zu. Gleichzeitig ist auch der zu erwartende Anstieg von Demenzerkrankungen von Bedeutung. In Deutschland leben derzeit etwa 1,5 Millionen Menschen mit Demenz, deren Zahl in den nächsten vier Jahrzehnten voraussichtlich auf über 3 Mil-

lionen ansteigen wird und für die angemessene Versorgungsmöglichkeiten geschaffen werden müssen.

Dieser Überblick macht deutlich, welche sozialpolitische Herausforderung die Frage einer bezahlbaren und qualitativ hochwertigen Pflege, Versorgung und Betreuung pflege- und hilfebedürftiger Menschen auch in Zukunft darstellen wird.

Zur Bewältigung dieser Herausforderung leistet das in wesentlichen Teilen am 30. Oktober 2012 in Kraft getretene Pflege-Neuausrichtungsgesetz einen maßgeblichen Beitrag. Neben den Verbesserungen für Menschen mit demenzieller Erkrankung und der Ausweitung der Wahlfreiheiten für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen ist eine wichtige Veränderung die staatliche Förderung der freiwilligen privaten Vorsorge für Leistungen bei Pflegebedürftigkeit. Erstmals werden damit innerhalb der Pflegeversicherung staatliche Anreize geschaffen, einen Teil des Pflegerisikos zusätzlich über ein kapitalgedecktes System abzusichern.

8.3 Das Wichtigste in Kürze

Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflege-Neuausrichtungsgesetz – PNG) vom 23. Oktober 2012. Zentrale Regelungen sind:

- Menschen mit demenzieller Erkrankung ohne Pflegestufe erhalten im Vorgriff auf die geplante Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs zum ersten Mal Pflegegeld und Pflegesachleistungen. Sie und – unabhängig vom Vorliegen einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz – alle Versicherten mit Pflegestufe erhalten außerdem erstmals Leistungen der häuslichen Betreuung durch die Pflegeversicherung.
- Pflegebedürftige mit ihren Angehörigen erhalten mehr Wahlfreiheiten, um die Pflege an ihre individuellen Bedürfnisse anzupassen. Sie können neben den verrichtungsbezogenen Leistungskomplexen auch Zeitkontingente mit ambulanten Diensten vereinbaren.
- Bis Ende 2015 soll die Gründung von bis zu 3 000 neuen ambulant betreuten Wohngruppen für Pflegebedürftige gefördert werden. Pflegebedürftige Menschen sollen mehr Chancen für ein selbständiges und selbstbestimmtes Leben erhalten und soweit wie möglich am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.
- Mehr Transparenz und Service bei der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst und frühzeitige Beratung im häuslichen Umfeld durch die Pflegekassen sind weitere Verbesserungen für pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen.
- Zur Finanzierung der Leistungsverbesserungen wird der Beitragssatz ab dem 1. Januar 2013 um 0,1 Beitragssatzpunkte angehoben.
- Mit der Einführung einer staatlich geförderten Pflege-Zusatzversicherung wird die eigene, kapitalgedeckte Absicherung für den Pflegefall gestärkt. Unabhängig vom persönlichen Einkommen erhalten Bürgerinnen und Bürger eine staatliche Zulage in Höhe von 60 Euro jährlich für eine förderfähige private Pflege-Zusatzversicherung.

Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff

Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 1. März 2012 einen Expertenbeirat zur konkreten Ausgestaltung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs eingesetzt. Aufgabe des Beirats war die Erarbeitung von Vorschlägen zur konkreten Ausgestaltung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und eines entsprechenden Begutachtungsverfahrens. Dieser soll bei der Ermittlung von Pflegebedürftigkeit neben körperlichen Beeinträchtigungen auch Einschränkungen der Alltagskompetenz (z. B. aufgrund von Demenz) berücksichtigen und den Grad der Selbständigkeit als Maßstab heranziehen. Der Bericht des Expertenbeirats wurde am 27. Juni 2013 übergeben.

Versorgung und Betreuung demenziell erkrankter Menschen

- Zukunftswerkstatt Demenz: Evaluation von Modellprojekten zur Unterstützung der pflegenden Angehörigen von Menschen mit Demenz sowie zu regionalen Netzwerken. Die Vorhaben haben im Laufe des II. Quartals 2012 ihre Arbeit aufgenommen.
- Allianz für Menschen mit Demenz: Verabschiedung einer Gemeinsamen Erklärung am 19. September 2012 mit konsentierten Handlungsfeldern als Arbeitsprogramm zur Verbesserung der Situation von Menschen mit demenziellen Erkrankungen und ihren Angehörigen; Vorstellung erster Ergebnisse auf dem 2. Demografie Gipfel am 14. Mai 2013.

Sicherstellung der Fachkräftebasis im Pflegebereich

- Entwicklung eines neuen Berufegesetzes, in dem die Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und Altenpflege zu einer generalistischen Pflegeausbildung zusammengeführt werden.
- Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege mit 10 konkreten Handlungsfeldern.

Ombudsfrau für Entbürokratisierung in der Pflege

- Berufung einer Ombudsfrau als erste Anlaufstelle für Anregungen zur Entbürokratisierung der Pflege.
- Erste Vorschläge wurden bereits in das PNG übernommen.

8.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung vom 23. Oktober 2012 (Pflege-Neuausrichtungsgesetz – PNG)	Möglichkeiten der Pflegekasse zur unmittelbaren Beauftragung anderer Gutachter und Recht des Versicherten auf die Wahl zwischen drei unabhängigen Gutachtern;	Stärkung der Dienstleistungsorientierung in Beratung und Begutachtung;	Inkrafttreten: 30. Oktober 2012;
	Verbesserung der Leistungen für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, z. B. aufgrund einer demenziellen Erkrankung;	Sicherung des Rechts auf würdevolle Pflege und Betreuung;	gilt ab 1. Juni 2013;
	Förderung neuer Wohnformen zur weiteren Stärkung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“;	Auf- und Ausbau wohnortnaher Versorgungsstrukturen;	gilt ab 1. Januar 2013;
	Wahlmöglichkeiten für Pflegebedürftige mit ihren Angehörigen durch Vereinbarung von Zeitkontingenten neben verrichtungsbezogenen Leistungskomplexen;	Flexibilität bei Angebot und Auswahl individueller, bedarfsgerechter Pflegeleistungen;	ab Inkrafttreten

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
noch Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung vom 23. Oktober 2012 (Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz – PNG)	<p>Verpflichtende Vermittlung von Kooperationsverträgen zwischen Vertrags(zahn)ärzten und Pflegeheimen; Vergütungsanreize für Ärzte bzw. zusätzliche Vergütung für zahnärztliche Leistungen;</p> <p>Anhebung des Beitragssatzes in der SPV um 0,1 Prozentpunkte;</p> <p>Berücksichtigung der besonderen Belange pflegender Angehöriger bei der Bewilligung von Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen durch die Krankenkassen;</p> <p>Förderung der ergänzenden privaten Pflegevorsorge mit Kontrahierungszwang für Versicherungsunternehmen durch eine staatliche Zulage</p>	<p>Verbesserung der haus-, fach- und zahnärztlichen Versorgung in Pflegeheimen; bessere Zusammenarbeit und Kooperation; Verbesserung der Mundgesundheit;</p> <p>Sicherung der Finanzierungsgrundlagen;</p> <p>Entlastung pflegender Angehöriger;</p> <p>Beitrag zur nachhaltigen, generationengerechten Ausgestaltung der sozialen Sicherung</p>	<p>gilt ab 1. Januar 2013;</p> <p>ab Inkrafttreten;</p> <p>gilt ab 1. Januar 2013;</p> <p>gilt ab 1. Januar 2013</p>
Umsetzung der staatlichen Förderung der freiwilligen privaten Pflegevorsorge	<p>Pflegevorsorgezulage-Durchführungsverordnung (PflvDV):</p> <p>Zulageverfahren für die Förderung in Höhe von 60 Euro jährlich</p> <p>Begrenzung der Verwaltungs- und Abschlusskosten der Versicherungsunternehmen</p>	(s. o.)	Inkrafttreten: 4. Januar 2013
Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs (Koalitionsbeschluss vom 6. November 2011)	Einsetzung eines Expertenbeirates zur konkreten Ausgestaltung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs	Klärung von bisher nicht hinreichend konkretisierten fachlichen, administrativen und rechtstechnischen Fragen	Übergabe des Berichts am 27. Juni 2013
Zukunftswerkstatt Demenz	Evaluation von 6 Modellprojekten im Bereich: „Unterstützung der pflegenden Angehörigen von Menschen mit Demenz“ sowie eines Vorhabens im Bereich „Regionale Netzwerke“ im Rahmen der BMG-Ressortforschung (2012 bis 2015)	<p>Entwicklung von Lösungen für die Pflege von demenziell erkrankten Personen durch</p> <p>Bessere Vernetzung unterschiedlicher Versorgungsstrukturen</p> <p>Förderung der Akzeptanz bestehender Angebote</p>	Start der Vorhaben: II. Quartal 2012

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege	Erster bundesweiter Ausbildungspakt für den Bereich der Altenpflege mit einer Vielzahl von Zielvereinbarungen zur Bündelung der Kräfte aller für diesen Bereich verantwortlichen Akteure	Sicherung der Fachkräftebasis in der Altenpflege durch Erhöhung der Ausbildungszahlen und Steigerung der Attraktivität des Berufs- und Beschäftigungsfelds	Umsetzung der Maßnahmen ab Unterzeichnung am 13. Dezember 2012 bis Ende 2015; Zwischenbericht Ende 2014; Bilanz und Abschlussveranstaltung 2016
Pflegeberufegesetz	Zusammenführung der verschiedenen Ausbildungen der Pflegeberufe (Kinderkrankenpflege, Krankenpflege, Altenpflege) in einem neuen Berufegesetz	Modernisierung der Pflegeausbildung für eine professionelle Pflege von Menschen aller Altersgruppen in den verschiedenen Versorgungsformen und zur Steigerung der Attraktivität des Berufsfeldes	Erarbeitung eines Referentenentwurfs durch BMFSFJ und BMG auf Grundlage eines Eckpunktepapiers, das in einer Bund-Länder-AG erarbeitet wurde
Allianz für Menschen mit Demenz	Kooperativer Prozess von Verantwortlichen zur Erstellung eines auf den konsentierten Handlungsfeldern entsprechenden Maßnahmenkatalogs sowie Ausbau von Hilfenetzwerken im Lebensumfeld Betroffener (Lokale Allianzen)	Nachhaltige Sensibilisierung der Gesellschaft für Demenz; Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Demenz	laufend; Vorstellung erster Ergebnisse beim 2. Demografiegipfel am 14. Mai 2013; Lokale Allianzen: 23 Piloten seit September 2012, 150 in 2013, 500 bundesweit bis 2016
Stärkung des Berufsfeldes Altenpflege	Projekt „Herausforderung Pflege – Modelle und Strategien zur Stärkung des Berufsfeldes Altenpflege“	Erarbeitung von Best-Practice-Ansätzen zur Rekrutierung, Qualifizierung und Förderung des Berufsverbleibs von Pflegekräften	Voraussichtlicher Projektabschluss im Juli 2013
Ombudsfrau für Entbürokratisierung in der Pflege	Berufung einer Ombudsfrau als erste Anlaufstelle	Entbürokratisierung der Pflege	Berufung von Juni 2011 bis Ende September 2013; Erste Anregungen wurden bereits in das PNG übernommen
Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen	Finanzierung von Assistenzpflegekräften für pflegebedürftige Menschen, die ihre Pflege durch von ihnen beschäftigte Pflegekräfte sicherstellen, auch während stationärer Vorsorgemaßnahmen; Pauschalierungsmöglichkeiten bei Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen und der Belegungsquote in den landesrechtlichen Regelungen; einheitliche Behandlung von Eigen- und Fremdkapitalzinsen; Umlagefähigkeit des Erbbauzinses	Verbesserungen bei der Assistenzpflege für den betroffenen Personenkreis; Sachgerechte Gestaltungsmöglichkeiten der Investitionsfinanzierung von Pflegeeinrichtungen	Inkrafttreten: 28. Dezember 2012

9. Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

9.1 Ziele und Aufgaben

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“. So steht es in Artikel 3 des Grundgesetzes. Gleichbehandlung und die Förderung von Chancengleichheit als eine Voraussetzung für Selbstbestimmung und Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen stehen deshalb im Zentrum der Behindertenpolitik der Bundesregierung.

Mit dem SGB IX (2001), dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG, 2002) und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG, 2006) wurden grundlegende gesetzliche Voraussetzungen zur Umsetzung des Benachteiligungsverbots des Grundgesetzes und für eine verbesserte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen geschaffen.

Die Politik der Bundesregierung findet mit der Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ihre Fortführung. Seit dem 26. März 2009 sind das Übereinkommen und das Zusatzprotokoll für Deutschland verbindlich. Die Konvention konkretisiert die universellen Menschenrechte für die speziellen Bedürfnisse und Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen. Zentraler Leitgedanke ist die Idee der Inklusion. Das heißt: Menschen mit Behinderungen und ihre Belange werden von Anfang an in das gesellschaftliche und politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben mit einbezogen. Es geht um ihre gleichberechtigte Teilhabe, um Selbstbestimmung und Mitbestimmung, um Chancengleichheit in der Bildung, um berufliche Integration und um die Aufgabe, allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit für einen selbstbestimmten Platz in einer barrierefreien Gesellschaft zu geben. Die gemeinsame Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung ist daher ein wichtiges gesellschaftspolitisches Anliegen, das die Bundesregierung, in enger Zusammenarbeit mit den für Bildungsangelegenheiten zuständigen Ländern vorantreibt.

Im Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode wurde vereinbart, zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention einen Nationalen Aktionsplan zu entwickeln. Dieser Aktionsplan der Bundesregierung, der eine langfristige Gesamtstrategie zur Umsetzung des Übereinkommens darstellt, wurde am 15. Juni 2011 im Kabinett verabschiedet. Er ist als Initialzündung für eine breite Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu sehen und wird in den nächsten Jahren auf den Prüfstand gestellt und weiterentwickelt werden.

Verantwortlich für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen des NAPs sind zunächst die zuständigen Bundesministerien. Ihnen obliegt es, die im NAP aufgeführten Projekte und Maßnahmen in den vorgesehenen Fristen und ggf. unter Einbeziehung weiterer Partner zu realisieren. Das BMAS koordiniert diesen Prozess, evaluiert den NAP und schreibt ihn federführend fort. Die in Kürze geplante wissenschaftliche Evaluierung des NAP soll Er-

kenntnisse dazu liefern, welche Fortschritte mit dem NAP bisher erzielt wurden und wo er inhaltlich und vom Verfahren her weiterentwickelt werden muss. Ende 2013 sollen die Ergebnisse dieser Evaluation vorliegen.

Mit dem NAP ist aber bereits jetzt ein Prozess angestoßen worden, der nicht nur das Leben von Menschen mit Behinderungen maßgeblich beeinflusst, sondern das aller Menschen in Deutschland.

9.2 Ausgangslage

Politik für Menschen mit Behinderungen bedarf einer verlässlichen empirischen Grundlage. Deshalb wurde der bisherige Behindertenbericht neu konzipiert. Der Bericht der Bundesregierung nimmt nun die tatsächlichen Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen in den Blick. Er untersucht die Frage, inwiefern Menschen, die beeinträchtigt sind, im Zusammenwirken mit Umweltfaktoren Beschränkungen ihrer Teilhabechancen erfahren, d. h. erst dadurch behindert werden. Der Bericht untersucht Faktoren, die von Teilhabe ausschließen, und Faktoren, die sich als Teilhabe fördernd erweisen. Bisher liegen Zahlen vom Statistischen Bundesamt über Menschen mit anerkannten Behinderungen vor. Danach lebten zum Jahresende 2011 rd. 7,3 Millionen schwerbehinderte Menschen in Deutschland, d. h. Personen mit einem anerkannten Grad der Behinderung von 50 und mehr. Nur 4 Prozent von ihnen sind seit ihrer Geburt behindert, die Mehrzahl der Behinderungen wird erst im Laufe des Lebens erworben. So waren im Jahr 2011 29 Prozent der schwerbehinderten Menschen 75 Jahre und älter; knapp die Hälfte (46 Prozent) gehörte der Altersgruppe zwischen 55 und 75 Jahren an. Angesichts des demografischen Wandels und unserer zunehmenden Lebenserwartung können wir davon ausgehen, dass der Anteil älterer, beeinträchtigter Bürgerinnen und Bürger zunehmen wird.

Deutschland verfügt über ein rechtlich verankertes, umfassendes Leistungsspektrum für Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Das System beruflicher Rehabilitation kann in Deutschland auf eine sehr erfolgreiche Praxis verweisen. Die Bundesagentur für Arbeit und die Deutschen Renten- und Unfallversicherungsträger haben allein im Jahr 2010 rd. 3,9 Mrd. Euro in die berufliche Rehabilitation investiert.

Die vorhandenen allgemeinen und besonderen arbeitsmarktpolitischen Instrumente und gesetzlichen Förderleistungen bleiben notwendig. Sie sollen offensiver genutzt werden, um Menschen mit Behinderungen eine qualifizierte Beschäftigung zu ermöglichen. Positiv ist, dass im mehrjährigen Vergleich die gemeldete Beschäftigung schwerbehinderter Menschen stärker ansteigt als der Anteil schwerbehinderter Menschen an der Gesamtbevölkerung. Die Zahl schwerbehinderter Menschen in Beschäftigung ist 2010 auf über eine Million gestiegen. Das entspricht einem Anstieg von über 23 000 Beschäftigten im Vergleich zu 2009. Dieser Trend wird auch bestätigt durch den Rückgang der Arbeitslosigkeit. Im Jahresdurchschnitt 2012 ist der Bestand an arbeitslosen schwerbehinderten Menschen gegenüber dem Jahresdurchschnitt 2011 insgesamt um 2,4 Prozent zurückgegangen.

Bei einzelnen Gruppen schwerbehinderter Menschen sind weitere gezielte Hilfen notwendig, damit eine dauerhafte Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt möglich wird. Das betrifft insbesondere junge Menschen vor dem Übergang ins Arbeitsleben oder bei der Suche nach einer betrieblichen Ausbildung. Für außerbetriebliche Berufsausbildungen kann durch die Ausweitung betrieblicher Anteile die Praxisnähe der Ausbildung weiter erhöht werden. Dazu müssen Potenziale junger Menschen mit Behinderungen sowie ein besonderer Unterstützungs- und Förderbedarf früh erkannt werden, um deren individuelle Entwicklung zu fördern und Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt zu eröffnen. Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen der Sozialhilfe ist eine Anspruchsleistung,

die bei Vorliegen der Voraussetzungen unabhängig von der Finanzkraft des Trägers der Sozialhilfe zu leisten ist. Sie bindet aufgrund kontinuierlich steigender Empfängerzahlen (von 525 000 im Jahre 2000 auf 788 000 im Jahre 2011) mittlerweile einen signifikanten Teil der finanziellen Ressourcen der Kommunen.

Im Rahmen der Vereinbarungen zum Fiskalvertrag hat der Bund sich am 24. Juni 2012 bereit erklärt, unter Einbeziehung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, in der nächsten Legislaturperiode gemeinsam mit den Ländern ein neues Bundesleistungsgesetz zu erarbeiten und in Kraft zu setzen, welches die rechtlichen Vorschriften zur Eingliederungshilfe in der bisherigen Form ablöst.

9.3 Das Wichtigste in Kürze

Die Initiative Inklusion ist eine bedeutende Maßnahme des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt werden mit der Initiative insgesamt 100 Mio. Euro aus dem Ausgleichsfonds zusätzlich zu den bestehenden Regelleistungen für die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zur Verfügung gestellt. Im Rahmen von vier Handlungsfeldern werden folgende Zielgruppen zusätzlich gefördert:

- (1) schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler in den Vorabgangsklassen, die Berufsorientierung erhalten;
- (2) Betriebe und Dienststellen, die neue Ausbildungsplätze für schwerbehinderte junge Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt schaffen;
- (3) Betriebe und Dienststellen, die schwerbehinderte Arbeitslose und Arbeitsuchende, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, neu einstellen sowie
- (4) Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Landwirtschaftskammern, die Inklusions-Kompetenz aufbauen.

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihrer Politik zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ergänzend zu den oben genannten Vorhaben folgende wichtige Maßnahmen ergriffen und mit auf den Weg gebracht:

- Neukonzeptionierung des Behindertenberichts der Bundesregierung hin zu einem Teilhabebericht, Arbeitsmarktprogramm Job 4 000 (2007 bis 2013),
- neuer Schwerbehindertenausweis ab 2013,
- neue Freifahrtregelung für schwerbehinderte Menschen,
- Dachkampagne „Behindern ist heilbar“ zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention,
- Maßnahmen zur Etablierung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM),
- Machbarkeitsstudie zum aktuellen Stand und Potenzial der Bedarfsermittlung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben unter Berücksichtigung der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF),
- Fortführung und weitere Operationalisierung der RehaFutur-Initiative,
- Verbesserung der Begutachungskriterien zur Feststellung des Grades der Behinderung (Versorgungsmedizinische Grundsätze der Versorgungsmedizin-Verordnung – VersMedV) im Rahmen einer Gesamtüberarbeitung,
- Vergabe einer wissenschaftlichen Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes,
- Ausschreibung einer Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen,
- Symposien, Veranstaltungen, Workshops zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen.

Eine von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen vorgeschlagen, die in einem Papier zusammengefasst sind. Das Papier wurde mit allen an der Eingliederungshilfe beteiligten Verbänden diskutiert.

9.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Machbarkeitsstudie International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF)	Ermittlung der Verfahren und Instrumente zur Bedarfsermittlung unter Berücksichtigung der ICF	Empfehlungen zur personenzentrierten, effektiven und effizienten Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen	Laufzeit: 1. März 2012 bis 31. August 2013
Stärkung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM)	Projekte, Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote zur Etablierung von BEM; www.einfach-teilhaben.de	Verbesserung der Beratung von Betroffenen und Arbeitgebern durch Reha-Träger, Gemeinsame Servicestellen und Sozialpartner	Neue Rahmenvereinbarung zu den Gemeinsamen Servicestellen; BEM Bestandteil der Demografiestrategie der Bundesregierung
RehaFutur-Initiative	Abschlussberichte, diverse Workshops, starke Einbindung aller Akteure, insbes. Menschen mit Behinderungen, Umsetzungsvorhaben der Akteure; www.rehafutur.de/	Modernisierung und Sicherung des Systems der beruflichen Rehabilitation	Vorliegen eines Abschlussberichts mit Umsetzungsvorschlägen
Initiative Inklusion	Umsetzung der UN-Richtlinie, Kooperation mit den verantwortlichen Stellen (v. a. Bundesländer, BA); Prüfung der Projektideen der Kammern; www.bmas.de	Berufsorientierung, Schaffung von Ausbildungs-/Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen; Schaffung von Inklusionskompetenz bei den Kammern	Laufzeit: 2011 bis 2018
Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes	Die gesetzlichen Regelungen des BGG sollen auf ihre Wirkung überprüft werden, insb., ob alle Gruppen von Menschen mit Behinderungen ausreichend berücksichtigt sind und sich die Instrumente des BGG bewährt haben.	Diese erste wissenschaftliche Evaluation des BGG soll der Bundesregierung als eine wissenschaftliche Grundlage für zukünftiges Handeln dienen.	Beginn der Evaluation: März 2013; Laufzeit: gut ein Jahr
Förderung von Einrichtungen des Reha-Sports	Förderung an den Deutschen Behindertensportverband (DBS)	Verbesserung der Wahrnehmung des Behindertensports in der Öffentlichkeit; Stärkung der Bedeutung des Sports als Bestandteil einer guten Rehabilitation	Jährliche institutionelle Förderung
Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS)	Seit 1982 Kompetenzzentrum zum Themenfeld Studium und Behinderung; www.studentenwerke.de/behinderung	Information und Beratung für Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit sowie alle Akteure (Länder, Hochschulen, Akkreditierungsstellen, Verbände)	Jährliche institutionelle Förderung; rd. 360 000 Euro

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Studie „beeinträchtigt studieren“	Beschreibung der Studiensituation von Studierenden mit gesundheitlicher Beeinträchtigung; www.studentenwerke.de	Unterstützung der Umsetzung UN-Behindertenrechtskonvention im deutschen Hochschulwesen	Rd. 270 000 Euro
Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) „Eine Hochschule für Alle“	Verbesserung der Situation der Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit an deutschen Hochschulen		Ergebnisse der Evaluation zur Umsetzung der HRK-Empfehlung Ende 2012
Konferenzreihe „Unternehmen inklusive Arbeit“ – Mehrwert durch Beschäftigung von Menschen mit Behinderung	Bewusstseinsbildende Maßnahme; deutschlandweite Konferenzreihe des Behindertenbeauftragten der Bundesregierung, Zielgruppe insbes. kleine und mittelständische Unternehmen; www.behindertenbeauftragter.de	Zuwachs an betrieblichen Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen	Laufzeit: 2012 bis 2013

10. Alterssicherung

10.1 Ziele und Aufgaben

Deutschland verfügt dank der rentenpolitischen Maßnahmen der vergangenen Jahre über ein stabiles, belastbares, flexibles und zukunftsfähiges Alterssicherungssystem. Mit der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV), der betrieblichen und der privaten Altersvorsorge ruht es auf drei Säulen. Erste und wichtigste Säule ist und bleibt die GRV, die die Versicherten bei Erwerbsminderung und im Alter bzw. im Falle des Todes die Hinterbliebenen umfassend absichert. Sie trägt entscheidend zu einem gesicherten Lebensabend bei. Die jährlichen Rentenanpassungen, die sich im Grundsatz an der Lohn- und Gehaltsentwicklung orientieren, stellen sicher, dass die Rentnerinnen und Rentner an der wirtschaftlichen Entwicklung teilhaben, wie sie in der Lohnentwicklung zum Ausdruck kommt.

Fest steht aber auch, dass – mehr und mehr für zukünftige Rentnerinnen und Rentner – nur mit einer Ergänzung durch betriebliche und/oder private Altersvorsorge der Lebensstandard im Alter gesichert werden kann. Ziel der Bundesregierung ist deshalb eine möglichst weite Verbreitung der steuerlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge.

Maßgebliche Aufgabe der GRV ist die finanzielle Absicherung der Versicherten für den Fall, dass sie aus Altersgründen oder aufgrund von Erwerbsminderung einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen können. Die GRV schützt durch die starke, generationenübergreifende Solidargemeinschaft. Nach dem Erwerbsleben ersetzt die Altersrente das Arbeitsentgelt.

Während der 17. Legislaturperiode begann die mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20. April 2007

beschlossene schrittweise Anhebung der Altersgrenzen in der GRV. Die schrittweise Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersrente beginnt 2012 für diejenigen, die im Jahr 1947 geboren sind: Diese Regelaltersgrenze liegt für den Geburtsjahrgang 1947 bei 65 Jahren und einem Monat. Für die folgenden Geburtsjahrgänge erhöht sich die Regelaltersgrenze zunächst um je einen weiteren Monat; ab 2024 wird in Stufen von zwei Monaten pro Jahrgang angehoben. Erst für die Jahrgänge 1964 und jünger wird die Regelaltersgrenze bei 67 Jahren liegen. Die Anhebung der Regelaltersgrenze wirkt sich auch auf andere Rentenarten aus.

In allen Säulen des Alterssicherungssystems gilt es auch weiterhin klug und gezielt die richtigen Weiterentwicklungen auf den Weg zu bringen. Es muss Vorsorge für die Zukunft getroffen werden. Denn durch veränderte wirtschaftliche Strukturen und den demografischen Wandel besteht in Zukunft die Gefahr, dass Altersarmut zunimmt. Hier soll gezielt gegengesteuert werden. Lebensleistung muss sich im Alter lohnen. Diejenigen, die ein Leben lang beschäftigt waren und mindestens 40 Jahre in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt sowie privat vorgesorgt haben, sollen im Alter ein Einkommen oberhalb der Grundsicherung erhalten. Deshalb soll eine steuerfinanzierte Lebensleistungsrente auf den Weg gebracht werden.

10.2 Ausgangslage

Das System der Alterssicherung in Deutschland betrifft Millionen von Menschen. Es versorgt die Älteren im Ruhestand und ist die Basis für die heutigen Erwerbstätigen, für ein auskömmliches Einkommen im Alter vorzusorgen. Die GRV ist das Alterssicherungssystem mit der

größten Bedeutung. In der GRV sind rd. 52,4 Millionen Menschen aktiv und passiv versichert, 20,6 Millionen Menschen beziehen Renten, darunter 17,3 Millionen Rentnerinnen und Rentner im Alter von 65 Jahren und darüber.

Im Bereich der zusätzlichen Altersvorsorge hat es in den vergangenen Jahren wesentliche Verbesserungen gegeben.

Insgesamt ist die heutige Rentnergeneration nur zu einem sehr geringen Anteil auf Grundsicherung im Alter angewiesen. Nur rd. 2,6 Prozent der 65-Jährigen und Älteren sind auf Leistungen der Grundsicherung im Alter angewiesen. Weitere 3,2 Prozent der Rentnerhaushalte beziehen Wohngeld. Aber es gibt Entwicklungen, die für künftige Generationen ein höheres Risiko für Altersarmut bedeuten können. Geringverdienende, die jahrzehntlang in das Rentensystem eingezahlt haben, könnten am Ende ihres Erwerbslebens nur ein niedriges Einkommen aus der Rente haben. Deshalb ist es entscheidend, dass die Menschen in Deutschland bereits heute zusätzlich für das Alter vorsorgen.

Positiv ist die Entwicklung der Renten über die jährliche Rentenanpassung. In den Jahren 2010 bis 2013 konnten die Renten dreimal erhöht werden, zum 1. Juli 2011 bundeseinheitlich um 0,99 Prozent, zum 1. Juli 2012 um 2,18 Prozent bzw. 2,26 Prozent in West- und Ostdeutschland und zum 1. Juli 2013 um 0,25 Prozent bzw. 3,29 Prozent in West- und Ostdeutschland. Zum 1. Juli 2010 hätte sich bei Anwendung der Rentenanpassungsformel rechnerisch eine Rentenminderung um 2,10 Prozent bzw. 0,54 Prozent in West- und Ostdeutschland ergeben. Aufgrund der im Jahr 2009 zur sogenannten Rentengarantie erweiterten Schutzklausel wurden die Bruttorenten im Jahr 2010 jedoch nicht gekürzt. Die unterbliebenen Rentenminderungen wurden – wie bereits 2005 und 2006 – im sogenannten Ausgleichsbedarf erfasst. Die Entscheidung, Minderungen der Rentenwerte nicht zuzulassen, ist richtig, damit die Rentnerinnen und Rentner auf die Si-

cherheit ihrer Rente vertrauen können. Die Anwendung der Schutzklausel darf aber nicht dazu führen, dass die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler langfristig belastet werden. Mit dem Abbau des Ausgleichsbedarfs – der seit dem Jahr 2011 erfolgt – bleibt die Generationengerechtigkeit gewahrt. Hierdurch wird erreicht, dass die aus der Rentengarantie resultierenden Kosten nicht auf Dauer von den Jüngeren zu tragen sind und sie durch ihre Beiträge zur Alterssicherung nicht überfordert werden.

Hervorzuheben ist die Entwicklung des Beitragssatzes in der GRV. Entsprechend des gesetzlichen Anpassungsmechanismus wurde der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung zum 1. Januar 2012 von 19,9 Prozent auf 19,6 Prozent und zum 1. Januar 2013 von 19,6 Prozent auf 18,9 Prozent gesenkt. Die Beitragssatzsenkung 2012 führt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Unternehmer zu einer spürbaren Entlastung von rd. 2,6 Mrd. Euro, die Beitragssatzsenkung 2013 zu einer Entlastung von weiteren rd. 6,4 Mrd. Euro. Dadurch werden merkliche Impulse für Wachstum und Beschäftigung gesetzt. Schließlich profitieren auch die Rentnerinnen und Rentner von der in den letzten Jahren sehr positiven Finanzentwicklung in der GRV. Denn die Entwicklung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung geht in die Rentenanpassungsformel ein und wirkt jeweils mit einem Jahr zeitversetzt anpassungssteigernd.

Durch eine Reihe von Maßnahmen ist die Förderung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge weiter verbessert worden. Die steuerlichen Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung in Deutschland sind gut; viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bauen heute – insbesondere über steuer- und beitragsfreie Einzahlung in Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen – eine zusätzliche Altersversorgung auf. Die Zahl der aktiven Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung (BAV) ist seit den Reformen im Jahr 2001 deutlich von 14,6 Millionen auf 19,6 Millionen bis Ende 2011 gestiegen. Außerdem wurden bis Ende des Jahres 2012 rd. 15,7 Millionen Riester-Verträge abgeschlossen.

10.3 Das Wichtigste in Kürze

Die Renten der GRV wurden in den Jahren 2010 bis 2013 wie folgt erhöht: Zum 1. Juli 2010 keine Erhöhung, zum 1. Juli 2011 in den alten und neuen Ländern um 0,99 Prozent, zum 1. Juli 2012 in den alten Ländern um 2,18 Prozent und in den neuen Ländern um 2,26 Prozent und zum 1. Juli 2013 in den alten Ländern um 0,25 Prozent und in den neuen Ländern um 3,29 Prozent.

Die Beitragssätze in der GRV betragen in den Jahren 2010 und 2011 in der allgemeinen Rentenversicherung 19,9 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 26,4 Prozent, im Jahr 2012 in der allgemeinen Rentenversicherung 19,6 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 26,0 Prozent und im Jahr 2013 in der allgemeinen Rentenversicherung 18,9 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 25,1 Prozent.

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz vom 9. Dezember 2010 ist die Versicherungs- und Beitragspflicht in der GRV für Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II entfallen. Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II gehen seit dem 1. Januar 2011 als unbewertete Anrechnungszeiten in die Rentenberechnung ein.

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze vom 22. Dezember 2011 ist eine fünfjährige Übergangsregelung für die Berücksichtigung von Aufwandsentschädigungen als Hinzuverdienst bei Renten geschaffen worden. Aus Vertrauensschutzgründen gelten steuerfreie Aufwandsentschädigungen beim Zusammentreffen mit Renten der GRV weiterhin nicht als Hinzuverdienst. Begünstigt sind sowohl kommunale Ehrenbeamte als auch Versichertenälteste oder Vertrauenspersonen der Sozialversicherungsträger.

Mit dem Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 5. Dezember 2012 wurde ab 1. Januar 2013 die Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen von 400 auf 450 Euro angehoben (der Gleitzonebereich von 400,01 bis 800 Euro auf 450,01 bis 850 Euro). Gleichzeitig wurde die soziale Absicherung geringfügig entlohnter Beschäftigter verbessert, weil die Versicherungspflicht für sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nun die Regel ist. Sie können auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden, so wie sie bis zum Jahr 2012 auf Antrag die volle Versicherungspflicht wählen konnten (Wechsel von Opt-in zum Opt-out).

10.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Rentenwertbestimmungsverordnung 2010	Nullanpassung der Renten; Verordnung vom 22. Juni 2010 (BGBl. I S. 816)	Keine Rentenerhöhung	Inkrafttreten: 1. Juli 2010
Drittes Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze	Ausweitung der Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung in der GRV auf alle versicherungsfreien bzw. von der Rentenversicherungspflicht befreiten Personen; Streichung der Beitragsersatzung für versicherungsfreie Soldaten auf Zeit oder Beamte auf Widerruf bzw. Probe; Gesetz vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127)	Umsetzung einer Forderung des Petitionsausschusses zur freiwilligen Versicherung; Vermeidung von Lücken in der Versicherungsbiografie	Inkrafttreten: 11. August 2010
Haushaltsbegleitgesetz 2011	Wegfall der Versicherungs- und Beitragspflicht in der GRV für Bezieher von Arbeitslosengeld II; Gesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885)	Rechtsänderung hinsichtlich der Absicherung in der GRV von Zeiten des Bezuges einer bedarfsabhängigen Sozialleistung	Inkrafttreten: 1. Januar 2011
Rentenwertbestimmungsverordnung 2011	Anpassung in den alten und neuen Bundesländern um 0,99 Prozent; Verordnung vom 6. Juni 2011 (BGBl. I S. 1039)	Anpassung der Renten nach dem SGB VI	Inkrafttreten: 1. Juli 2011
Einsatzversorgungsverbesserungsgesetz	Erhöhung der Rentenleistungen für rentenversicherte Soldat/inn/en auf Zeit sowie Zivilbeschäftigte bei längeren Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung; Gesetz vom 5. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2458)	Bessere Absicherung für Rentenversicherte bei besonderen Auslandsverwendungen	Inkrafttreten: 13. Dezember 2011

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Beitragsatzverordnung 2012	Festsetzung des Beitragsatzes für 2012 in der allgemeinen Rentenversicherung auf 19,6 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 26,0 Prozent; Verordnung vom 19. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2795)	Anpassung der Beitragsätze in der GRV	Inkrafttreten: 1. Januar 2012
Viertes Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze	Kein Versand von Anpassungsmitteilungen mehr, wenn nach der Rentenanpassung zum 1. Juli eines Jahres die Höhe der aktuellen Rentenwerte unverändert bleibt; Anrechnungsfreiheit für steuerfreie Aufwandsentschädigungen für Ehrenämter; Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057)	Kosteneinsparung; Vertrauensschutz nach neuer Rechtsauslegung infolge Rechtsprechung des BSG	Inkrafttreten: 1. Januar 2012 Inkrafttreten: 21.9.2010
Rentenwertbestimmungsverordnung 2012	Anpassung in den alten Bundesländern um 2,18 Prozent und in den neuen Bundesländern um 2,26 Prozent; Verordnung vom 21. Juni 2012 (BGBl. I S. 1389)	Anpassung der Renten nach dem SGB VI	Inkrafttreten: 1. Juli 2012
Bundeswehrreform-Begleitgesetz	Übernahme von freiwilligen Beiträgen für beurlaubte Soldat/inn/en durch den Bund; Gesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583)	Flankierung der Bundeswehrreform	Inkrafttreten: 26. Juli 2012
Pflege-Neuausrichtungsgesetz	Rentenversicherungspflicht für nicht erwerbsmäßige Pflegepersonen bei Erreichen der 14-Stunden-Grenze durch Zusammenrechnung von Pfllegetätigkeiten; Gesetz vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246)	Bessere Absicherung für Pflegepersonen	Inkrafttreten: 1. Januar 2013

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Beitragsatzgesetz 2013	Festsetzung des Beitragsatzes für 2013 in der allgemeinen Rentenversicherung auf 18,9 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 25,1 Prozent; Gesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2446)	Anpassung der Beitragsätze in der GRV	Inkrafttreten: 1. Januar 2013
Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung	Anpassung der Verdienstgrenzen für geringfügig entlohnt Beschäftigte und Beschäftigte in der Gleitzone auf 450 bzw. 850 Euro; Versicherungspflicht in der GRV für geringfügig entlohnte Beschäftigte mit der Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht; Gesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474)	Anpassung der Verdienstgrenzen in Anlehnung an die allgemeine Lohnentwicklung und verbesserte rentenrechtliche Absicherung geringfügig entlohnt Beschäftigter	Inkrafttreten: 1. Januar 2013
Rentenwertbestimmungsverordnung 2013	Anpassung in den alten Bundesländern um 0,25 Prozent und in den neuen Bundesländern um 3,29 Prozent Verordnung vom 12. Juni 2013 (BGBl. I S. 1574)	Anpassung der Renten nach dem SGB VI	Inkrafttreten: 1. Juli 2013
Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften	Verzicht auf Rückforderung der steuerlichen Riester-Förderung bei Wegzug des Zulagenberechtigten ins EU-/EWR-Ausland; Gewährung der Riester-Förderung auch für die Bildung von im EU-/EWR-Ausland gelegenen selbstgenutzten Wohneigentum; Einbeziehung der im Ausland lebenden Beschäftigten, die einem von der Renten-/ Versorgungsreform 2001 betroffenen inländischen Alterssicherungssystem aktiv angehören, in den Kreis der unmittelbar Riester-Förderberechtigten; Gesetz vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386)	Umsetzung EuGH-Urteil	Inkrafttreten: 15. April 2010

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Betreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BeitrRUMsG)	Einführung eines Mindestbeitrags für mittelbar Zulaugberechtigte; Einführung einer Nachzahlungsmöglichkeit bei Irrtum über den Förderstatus; Gesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592)	Einführung eines generellen Mindestbeitrags für alle mittelbar Förderberechtigten sowie einer Nachzahlungsmöglichkeit für bestimmte Fälle	Inkrafttreten: 14. Dezember 2011 (Mindestbeitrag) 1. Januar 2012 (Nachzahlungsmöglichkeit)
Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz	Einführung eines Produktinformationsblatts für die Verbraucherinformation, Verbesserte Einbeziehung des Invaliditätsschutzes in die steuerlich geförderte Altersvorsorge, Erleichterungen bei der Eigenheimrente	Erhöhung der Attraktivität der privaten Altersvorsorge Stärkung der Verbraucher im Markt Verbesserung des Erwerbsminderungsschutzes	Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestags vom 31. Januar 2013 und 6. Juni 2013; Zustimmung des Bundesrats am 7. Juni 2013 Inkrafttreten: 1. Juli 2013

11. Weitere Bereiche der sozialen Sicherung

11.1 Gesetzliche Unfallversicherung

11.1.1 Ziele und Aufgaben

Das bewährte System der gesetzlichen Unfallversicherung bietet einen umfassenden Schutz bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Dabei rückt neben der „klassischen“ Unfallversicherung für Beschäftigte immer mehr die soziale Absicherung von Personen in den Vordergrund, die im öffentlichen Interesse tätig werden.

Die Bundesregierung ist sich der zunehmenden Bedeutung des bürgerschaftlichen Engagements bewusst und hat daher in der 17. Legislaturperiode insbesondere bei den Freiwilligendiensten den Unfallversicherungsschutz ausgeweitet.

Spender von Organen oder Organteilen, wie etwa der Niere oder der Leber, sind künftig ebenfalls besser geschützt. Mit dem Transplantationsänderungsgesetz sind für Lebendorganspender wichtige Änderungen vorgenommen worden.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung – Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG) – vom 30. Oktober 2008 waren die Selbstverwaltungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften beauftragt worden, die Zahl der gewerblichen Berufsgenossenschaften durch Fusionen von 23 Trägern auf neun zu reduzieren, um größere Risikogemeinschaften und nachhaltig leistungsfähige Träger zu schaffen. Diese Zielvorgabe wurde von der Selbstverwaltung zum 1. Januar 2011 umgesetzt.

Der Prozess der Straffung und Modernisierung der Organisationsstruktur der gesetzlichen Unfallversicherung wird fortgeführt. Im Bereich der bundesunmittelbaren Unfallkassen (Unfallkasse des Bundes, Eisenbahn-Un-

fallkasse, Unfallkasse Post und Telekom) setzt das UVMG die Zielvorgabe, die Trägerzahl von drei auf eine Unfallkasse zu reduzieren. Die Selbstverwaltungen der Unfallkassen sind dem gesetzlichen Auftrag nachgekommen und haben die Rahmenbedingungen für eine Reduzierung der Trägerzahl dargelegt. Auf dieser Grundlage hat die Bundesregierung einen Entwurf für das notwendige Organisationsgesetz vorgelegt und in das parlamentarische Verfahren eingebracht.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des SGB VII wurde die Regelung zur Abgrenzung der Zuständigkeit von gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand für öffentliche Unternehmen durch eine rechtssichere und dauerhafte Nachfolgeregelung ersetzt. Grundlage der Neuregelung ist ein Vorschlag der Selbstverwaltung.

11.1.2 Ausgangslage

In Deutschland stehen 61,9 Millionen Menschen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (ohne Schülerunfallversicherung). Den Hauptteil machen hierbei nach wie vor die Beschäftigten aus. Allerdings hat die Bundesregierung in den letzten Jahren immer mehr Personen, die im öffentlichen Interesse tätig werden, in den Versicherungsschutz einbezogen. Hierzu zählen unter anderem ehrenamtlich Tätige in bestimmten Bereichen, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an diversen Freiwilligendiensten sowie Lebendorganspender. Die Versicherten erhalten bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit umfangreiche Leistungen. Diese reichen von der Heilbehandlung einschließlich Leistungen der medizinischen Rehabilitation über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft sowie Leistungen bei Pflegebedürftigkeit bis hin zu Geldleistungen in Form von Verletztengeld, Übergangsgeld und Rentenzahlungen.

11.1.3 Das Wichtigste in Kürze

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihrer Politik zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements den Versicherungsschutz im Bereich der Freiwilligendienste ausgeweitet:

Seit 1. Januar 2009 sind sowohl Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Freiwilligendienst aller Generationen sowie am Freiwilligendienst „weltwärts“ gesetzlich unfallversichert. Versicherungsschutz besteht seit 3. Mai 2011 für Personen, die einen internationalen Jugendfreiwilligendienst oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten.

Der Versicherungsschutz ist auch in anderen Bereichen verbessert worden: z. B. Abschluss der versicherungsrechtlichen Gleichstellung von Lebenspartnern. Seit 1. August 2012 werden bei Lebendorganspendern alle Gesundheitsschäden im Zusammenhang mit der Spende durch die Unfallversicherung entschädigt; dies gilt auch für Schäden, die zwischen 1997 und 2008 eingetreten sind.

Die Renten und Pflegegelder der Unfallversicherung wurden in der 17. Legislaturperiode wie folgt erhöht: 2010 erfolgte keine Anpassung, zum 1. Juli 2011 in den alten und neuen Ländern um 0,99 Prozent, zum 1. Juli 2012 in den alten Ländern um 2,18 Prozent und in den neuen Ländern um 2,26 Prozent und zum 1. Juli 2013 in den alten Ländern um 0,25 Prozent und in den neuen Ländern um 3,29 Prozent.

Durch die Übertragung der Betriebsprüfung von der Unfallversicherung auf die Rentenversicherung wurde der Verwaltungsaufwand verringert und Bürokratie abgebaut. Die Arbeitgeberentgeltmeldungen zur Unfallversicherung werden in das allgemeine Meldeverfahren integriert.

Die Organisation der gesetzlichen Unfallversicherung wurde gestrafft und modernisiert:

Die Zahl der gewerblichen Berufsgenossenschaften wurde durch Fusionen von 23 Trägern auf neun reduziert. Der Prozess wird durch eine Organisationsreform im Bereich der bundesunmittelbaren Unfallkassen fortgeführt. Die Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger für öffentliche Unternehmen (sog. Moratorium) wurde neu geregelt.

11.1.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Zweites Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft	Übertragung Betriebsprüfung von der Unfall- auf die Rentenversicherung; Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246)	Verwaltungsvereinfachung, Bürokratieabbau	Inkrafttreten: 1. Januar 2010
Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung	Integration der Arbeitgeberentgeltmeldungen zur Unfallversicherung in das allgemeine Meldeverfahren; Aufträge an die Selbstverwaltungen der Unfallversicherungsträger zur Reduzierung der Trägerzahl; Gesetz vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130)	Verwaltungsvereinfachung, Bürokratieabbau; Modernisierung und Straffung der Organisationsstruktur	Inkrafttreten durch das 2. SGB VII-Änderungsgesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2447) auf den 1. Januar 2016 verschoben; Reduzierung der Trägerzahl im gewerblichen Bereich zum 1. Januar 2011 umgesetzt, Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen erfolgt durch ein eigenes Gesetz
Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze	Unfallversicherungsschutz für Teilnehmer/innen am Freiwilligendienst aller Generationen; Gesetz vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940)	Förderung des bürgerschaftlichen Engagements durch Erweiterung des Versicherungsschutzes	Inkrafttreten: 1. Januar 2009

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesetz zur Änderung des SGB IV, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze	Unfallversicherungsschutz für Teilnehmer/innen am entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“; Gesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939)	Förderung des bürgerschaftlichen Engagements durch Erweiterung des Versicherungsschutzes	Inkrafttreten: 1. Januar 2009
Gesetz zur Verbesserung der Absicherung von Zivilpersonal in internationalen Einsätzen zur zivilen Krisenprävention	Unfallversicherungsschutz für Zivilpersonen in internationalen Einsätzen zur zivilen Krisenprävention; Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1974)	Soziale Absicherung für sekundiertes Zivilpersonal in internationalen Friedensmissionen	Inkrafttreten: 23. Juli 2009
Drittes Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze	Freiwillige Unternehmerversicherung für Lebenspartner; Verpflichtung von Berufsgenossenschaften aus den Bereichen Nahrung, Holz und Metall zu Fusionen; Gesetz vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127)	Abschluss der versicherungsrechtlichen Gleichstellung von Lebenspartnern; Sicherstellung der Erfüllung der Zielvorgabe des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung zur Reduzierung der Trägerzahl	Inkrafttreten: 11. August 2010
Gesetz zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes	Unfallversicherungsschutz für Teilnehmerinnen und Teilnehmer am internationalen Jugendfreiwilligendienst oder an einem Bundesfreiwilligendienst; Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687)	Förderung des bürgerschaftlichen Engagements durch Erweiterung des Versicherungsschutzes	Inkrafttreten: 3.5.2011
Rentenwertbestimmungsverordnung 2011	Anpassung alte und neue Bundesländer: 0,99 Prozent; Verordnung vom 6. Juni 2011 (BGBl. I S. 1039)	Anpassung der Renten und des Pflegegeldes nach dem SGB VII	Inkrafttreten: 1. Juli 2011
Rentenwertbestimmungsverordnung 2012	Anpassung alte Bundesländer: 2,18 Prozent, neue Bundesländer: 2,26 Prozent; Verordnung vom 21. Juni 2012 (BGBl. I S. 1389)	Anpassung der Renten und des Pflegegeldes nach dem SGB VII	Inkrafttreten: 1. Juli 2012
Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes	Ausweitung des Versicherungsschutzes bei Lebendorganspendern auf alle Gesundheitsschäden im Zusammenhang mit der Spende; Gesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1601)	Bessere Absicherung für Lebendorganspender	Inkrafttreten: 1. August 2012; Leistungen ab 1. August 2012 auch für Schäden, die zwischen 1997 und 2008 eingetreten sind

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Zweites Gesetzes zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)	Neuregelung der Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger für öffentliche Unternehmen; Gesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2447)	Dauerhafte und rechtssichere Nachfolgeregelung zum sog. Moratorium	Inkrafttreten: 1. Januar 2013
Rentenwertbestimmungsverordnung 2013	Anpassung alte Bundesländer 0,25 Prozent, neue Bundesländer 3,29 Prozent Verordnung vom 12. Juni 2013 (BGBl. I S. 1574)	Anpassung der Renten und des Pflegegeldes nach dem SGB VII	Inkrafttreten: 1. Juli 2013

11.2 Landwirtschaftliche Sozialpolitik

11.2.1 Ziele und Aufgaben

Die landwirtschaftliche Sozialpolitik ist das finanziell bedeutsamste Instrument der nationalen Agrarpolitik und dient der Absicherung der bäuerlichen Familien im Alter, bei Unfall, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und im Todesfall. Ferner trägt sie dazu bei, soziale Härten als Folge des Strukturwandels in der Landwirtschaft zu vermeiden.

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft ist durch eine deutliche Abnahme der Zahl der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler bei einer gleichzeitig sehr viel langsamer sinkenden Zahl von Leistungsempfängerinnen und -empfängern gekennzeichnet. Um die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler in diesem System nicht zu überfordern, bedarf die landwirtschaftliche Sozialversicherung (LSV) der solidarischen Mitfinanzierung durch die gesamte Gesellschaft. Im Jahr 2012 stellte der Bund dafür rd. 3,69 Mrd. Euro bereit.

Für 2013 sind finanzielle Mittel in Höhe von insgesamt rd. 3,66 Mrd. Euro vorgesehen. Die größten Ausgabeblöcke sind dabei die Zuschüsse zur Alterssicherung der Landwirte sowie zur landwirtschaftlichen Kranken- und Unfallversicherung.

Alterssicherung der Landwirte (AdL)

Mit der AdL verfügen Landwirte über ein eigenständiges System der Altersversorgung, das eine den besonderen Bedürfnissen der Landwirte angepasste Absicherung darstellt, aber zugleich neben der sozialpolitischen Komponente auch die notwendigen agrarstrukturellen Zielsetzungen berücksichtigt. Versichert sind neben den landwirtschaftlichen Unternehmern und deren Ehegatten auch mitarbeitende Familienangehörige. Hinsichtlich der Ausgestaltung des Leistungskatalogs und der Anspruchsvoraussetzungen lehnt sich die AdL an die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung an.

Im Wege der Defizitdeckung trägt der Bund den Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen und den Ausgaben der AdL und stellt damit die dauernde Leistungsfähigkeit dieses Sondersystems sicher. Dabei werden über 70 Prozent der Ausgaben in der AdL aus Bundesmitteln finanziert.

Landwirtschaftliche Krankenversicherung (LKV)

Die LKV als Zweig innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) dient der sozialen Absicherung selbständiger Landwirtinnen und Landwirte und ihrer Familien im Krankheitsfall. Der Leistungskatalog der landwirtschaftlichen Krankenkasse unterscheidet sich grundsätzlich nicht von dem der übrigen gesetzlichen Krankenkassen. Unterschiede zur allgemeinen GKV ergeben sich insbesondere durch die Ausgestaltung des Beitragsrechts für landwirtschaftliche Unternehmer. Darüber hinaus wird bei Krankheit oder Teilnahme des Landwirts an Rehabilitationsmaßnahmen Betriebs- und Haushaltshilfe anstelle von Geldleistungen gewährt, um den Ausfall des Unternehmers im Betrieb bestmöglich zu kompensieren.

Die Bundesmittel der LKV dienen dazu, die Leistungsausgaben der in der LKV versicherten Rentnerinnen und Rentner zu finanzieren, soweit sie nicht durch deren Beiträge und den Solidarbeitrag der aktiven Mitglieder der LKV gedeckt sind.

Landwirtschaftliche Unfallversicherung (LUV)

Die LUV als Bestandteil der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland ist mit den Regelungen der allgemeinen gesetzlichen Unfallversicherung eng verzahnt. Besonderheiten für die LUV bestehen allerdings insbesondere bei der Pflichtversicherung kraft Gesetzes für die land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer, der Beitragsbemessung und in Bereichen der Leistungserbringung. Ein weiterer Unterschied zur allgemeinen Unfallversicherung besteht darin, dass die LUV Bundeszuschüsse erhält, die dazu dienen, die zuschussberechtigten land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer durch Senkung ihrer Unfallversicherungsbeiträge kostenmäßig zu entlasten. Die in der Finanzplanung des Bundes vorgesehenen Mittel für die Bezuschussung der landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmer in Höhe von jährlich 100 Mio. Euro werden in den Jahren 2012 bis 2014 um insgesamt 150 Mio. Euro aufgestockt. Damit wird der Prozess der Neuorganisation der LSV finanziell flankiert.

Zusatzversorgung in der Land- und Forstwirtschaft

Die finanzielle Lage derjenigen Rentner, die wegen der im Durchschnitt niedrigeren Löhne in der Land- und

Forstwirtschaft in der Regel ein niedrigeres Rentenniveau haben, wird durch eine Zusatzversorgung verbessert.

Die tarifliche Zusatzversorgung wird nach dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZVALG) von der Zusatzversorgungskasse durch eine ausschließlich aus Bundesmitteln finanzierte Ausgleichsleistung ergänzt, um die soziale Lage jener ehemaligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern, die insbesondere wegen ihres Alters keine oder nur geringe tarifliche Ansprüche haben.

11.2.2 Ausgangslage

Die Landwirtschaft ist heute ein moderner Wirtschaftszweig. Sie versorgt die Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und liefert ihr und der Industrie nachwachsende Rohstoffe. Daneben erbringt die Landwirtschaft zusätzliche Dienstleistungen für Gesellschaft, Umwelt und Natur. Der anhaltende Strukturwandel in der Landwirtschaft hat jedoch dazu geführt, dass die Beschäftigtenzahlen und die Anzahl der Betriebe in der Landwirtschaft in den vergangenen Jahren gesunken sind. Dies wirkt sich unmittelbar auf die sozialen Sicherungssysteme aus. Weniger Erwerbstätige in der Landwirtschaft haben zwangsläufig auch weniger Beitragszahler zur Folge. Als Folge des demografischen Wandels wird sich diese Lage in den kommenden Jahren noch verschärfen.

Die Organisation der LSV mit ihren überwiegend regional zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Alterskassen, Krankenkassen und Pflegekassen hat diesen Strukturveränderungen nicht in gleicher Weise Rechnung getragen wie in der allgemeinen Sozialversicherung. Die bestehende kleinteilige Organisationsstruktur und die vorrangig räumliche Aufgabenverteilung verhinderten, dass die Träger ihre Aufgaben dauerhaft effizient und wirtschaftlich erfüllen konnten. Daneben bestehen gravierende Belastungsunterschiede durch regional unterschiedlich hohe Beiträge für gleich strukturierte Betriebe, vor allem bei den Beiträgen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, aber auch in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung. Die regionalen Beitragsunterschiede in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung führen zu spürbaren Wettbewerbsverzerrungen.

Um das eigenständige agrarsoziale Sicherungssystem nachhaltig zu stabilisieren und zu erhalten, wird der mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG) eingeleitete Reformprozess zur Bündelung von Aufgaben mit dem Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-NOG) fortgeführt. Zum 1. Januar 2013 wurde die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als bundesunmittelbarer Träger für die gesamte LSV errichtet.

11.2.3 Das Wichtigste in Kürze

Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-NOG), das am 1. Januar 2013 in Kraft trat, werden die Voraussetzungen für modernere Organisationsstrukturen, eine stärkere Solidargemeinschaft, verbesserte Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes und eine Beseitigung bestehender Wettbewerbsverzerrungen geschaffen:

Errichtung eines Bundesträgers

Zusammenführung der bisherigen regionalen LSV-Träger, der Sozialversicherung für den Gartenbau sowie des Spitzenverbandes der LSV vom Jahr 2013 an zur Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts.

Zweistufige Organisation der SVLFG mit Bundesebene (Hauptverwaltung bzw. Geschäftsstelle für den Gartenbau) und regionaler Ebene (Geschäftsstellen). Dadurch wird auch künftig eine versicherten-nahe Betreuung gewährleistet.

Berücksichtigung der Besonderheiten im Gartenbau.

Einheitliche Beitragsmaßstäbe

Abbau der Wettbewerbsverzerrungen in der LUV durch bundesweit einheitliche Beitragsmaßstäbe für gleich strukturierte Betriebe.

Anwendung eines bundeseinheitlichen Beitrags auch in der LKV.

Festlegung der neuen, ab 1. Januar 2014 anzuwendenden Beitragsmaßstäbe durch die Selbstverwaltung.

Gesetzliche Vorgabe einer gleitenden Anpassung der Beiträge an die neuen Maßstäbe bis zum Jahr 2017.

Zusätzliche Bundesmittel für die landwirtschaftliche Unfallversicherung

Um die Umsetzung der Organisationsreform finanziell zu flankieren, werden im Bundeshaushalt in den Jahren 2012 bis 2014 insgesamt zusätzlich 150 Mio. Euro bereit gestellt.

Darüber hinaus wurde die für den Bezug einer Rente aus der AdL erforderliche Verpflichtung zur Abgabe des Unternehmens (sog. Hofabgabeklausel) modifiziert.

11.2.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-NOG)	Errichtung eines Bundesträgers für die landwirtschaftliche Sozialversicherung; Modifizierungen der Hofabgabeklausel als Voraussetzungen für den Bezug einer Rente in der Alterssicherung der Landwirte (AdL); Übertragung der Regelungen in der AdL für Ehepartner auch auf eingetragene Lebenspartner; Gesetz vom 12. April 2012 (BGBl. I, S. 579)	Anpassung der Organisationsstrukturen an den fortschreitenden Strukturwandel in der Landwirtschaft; Anpassung an die Veränderungen in der Landwirtschaft; Gleichstellung von Ehegatten und Lebenspartnern	Inkrafttreten: 19. April 2012; Erleichterungen Hofabgabe und im Übrigen 1. Januar 2013
Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2013 (Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2013 – AELV 2013)	Ableitung des Arbeitseinkommens aus Land- und Forstwirtschaft aus dem Wirtschaftswert; Verordnung vom 15. Oktober 2012 (BGBl. I, S. 2142)	Jährliche Aktualisierung von Beziehungswerten zum Zwecke der Umrechnung des Wirtschaftswerts in Einkommen	Inkrafttreten: 19. Oktober 2012
Bekanntmachung der Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte (AdL) für das Jahr 2013	Festsetzung der Beiträge in der AdL und der sich daraus herleitenden Zuschüsse zum Beitrag für das Jahr 2013; Bekanntmachung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I, S. 2463)	Festsetzung des Beitrags in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2013 auf 222 Euro monatlich (West) und 189 Euro monatlich (Ost)	Gültig in 2013
Drittes Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze (3. SGB IV-ÄndG)	Einschränkung der Möglichkeit zur rückwirkenden Befreiungsmöglichkeit bei Eintritt der Versicherungspflicht nach Eheschließung; Fortwirkung des Befreiungsantrages bei saisonal tätigen mitarbeitenden Familienangehörigen; Erleichterungen bei der Hofabgabe bei BGB-Gesellschaftern; Neufassung der Regelung zum Krankengeldanspruch für freiwillig versicherte höherverdienende Beschäftigte; Gesetz vom 5. August 2010 (BGBl. I, S. 1127)	Umsetzung Forderung Bundesrechnungshof; Reduzierung des Verwaltungsaufwandes; Anpassung an die Veränderungen in der Landwirtschaft; Gesetzliche Klarstellung	Inkrafttreten: 11. August 2010

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Viertes Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze (4. SGB IV-ÄndG)	Erweiterung des automatisierten Datenabgleichs in der Alterssicherung der Landwirte; Übertragung der Regelungen zur Betriebs- und Haushaltshilfe für Ehepartner auch auf eingetragene Lebenspartner in der LKV; Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I, S. 3057)	Bürokratieabbau; Gleichstellung von Ehegatten und Lebenspartnern	Inkrafttreten: 1. Januar 2012
Gesetz zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der GKV (GKV-FinG)	Neben dem allgemeinen Beitragssatz auch Heranziehen des durchschnittlichen Zusatzbeitrags für die Berechnung des Vergleichsbeitrags; Gesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I, S. 2309)	Anpassung an die geänderte Finanzierungsstruktur in der GKV	Inkrafttreten: 1. Januar 2011
Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes in der GKV (AMNOG)	Übertragung der Befugnis zum Abschluss von Verträgen mit Pharmaunternehmen auf den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung; Gesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I, S. 2262)	Begrenzung des Kostenanstiegs in der Arzneimittelversorgung	Inkrafttreten: 28. Dezember 2010
Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflege-Neuausrichtungsgesetz –PNG)	Überführung der Regelungen zu Schwangerschaft und Mutterschaft aus dem KVLG ins KVLG 1989; Gesetz vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I, S. 2246)	Aufhebung des Gesetzes über Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (KVLG)	Inkrafttreten: 1. Januar 2013
Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes	Gewährung von Betriebshilfe bei Lebendorganspende; Gesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I, S. 1601)	Verbesserung der sozialen Absicherung von Lebendorgan Spendern	Inkrafttreten: 1. August 2012
Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen	Abschaffung der Praxisgebühr in der GKV; Gesetz vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I, S. 2789)	Finanzielle Entlastung der Mitglieder der LKV durch Kompensation aus Bundesmitteln	Inkrafttreten: 1. Januar 2013
Zweites Gesetz zur Änderung des SGB VII	Beibehaltung der Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die von Kommunen betriebenen landwirtschaftlichen Unternehmen (insbes. Unternehmen der Park- und Gartenpflege sowie Friedhöfe); Gesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I, S. 2447)	Eindeutige und rechtssichere Abgrenzung der Zuständigkeit für öffentliche Unternehmen	Inkrafttreten: 1. Januar 2013

11.3 Künstlersozialversicherung

11.3.1 Ziele und Aufgaben

Über die Künstlersozialversicherung sind selbstständige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten seit dem 1. Januar 1983 in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung pflichtversichert. Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 ist der Versicherungsschutz um die soziale Pflegeversicherung erweitert worden. Die rechtliche Grundlage der Künstlersozialversicherung ist das Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) vom 27. Juli 1981.

Selbständige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten befinden sich größtenteils in einer wirtschaftlichen und sozialen Situation, die mit der von gering verdienenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vergleichbar ist. Sie sind auf die Mitwirkung von Vermarktern oder Verwertern angewiesen, damit ihre Werke oder Leistungen dem Endabnehmer zugänglich gemacht werden können. Daher ist die Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge an diejenige der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angelehnt. Nach dem KSVG versicherte selbständige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten haben wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur den halben Beitrag zu zahlen. Der „Arbeitgeberanteil“ wird über die Künstler-sozialabgabe von den Verwertern sowie durch einen Bundeszuschuss aufgebracht.

Im Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode wurde vereinbart, die Künstlersozialversicherung mit einer

transparenten und nachvollziehbaren Versicherungspflicht zu stabilisieren.

11.3.2 Ausgangslage

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG-ÄndG) vom 15. Juni 2007 wurden bereits wichtige Änderungen angestoßen. So prüfen seit Inkrafttreten dieser Gesetzesnovelle die Träger der Deutschen Rentenversicherung (DRV) die Arbeitgeber auf ihre Künstlersozialabgabepflicht hin. Ziel ist es, die Abgabepflichtigen vollständig zu erfassen und somit Abgaberechtigkeit zu erreichen.

Die Versicherten werden regelmäßig daraufhin geprüft, ob sie die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht noch erfüllen. Nur eine auf Dauer angelegte, erwerbsmäßige und nicht nur geringfügige künstlerische oder publizistische Tätigkeit rechtfertigt den Versicherungsschutz. Die Angaben zum voraussichtlichen Einkommen werden bei einer wechselnden Stichprobe der Versicherten geprüft.

Die Anzahl der Versicherten stieg im Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 1. Januar 2013 von 161 822 auf 177 219. Durchschnittlich steigt die Zahl der Versicherten jährlich um ca. 4 000.

Der Abgabesatz lag 2009 bei 4,4 Prozent und konnte für die Jahre 2010 bis 2012 auf 3,9 Prozent gesenkt werden. Im Jahr 2013 ist er wieder auf 4,1 Prozent gestiegen.

11.3.3 Das Wichtigste in Kürze

Seit der Novelle 2007 wurden nur wenige Änderungen vorgenommen:

- Für Laienmusikvereine, die auch ausbilden, wurde eine Verwaltungsregelung gefunden, die der Vereinfachung und dem Bürokratieabbau dient.
- Der Publizistenbegriff in § 2 KSVG wurde im Rahmen des 4. SGB IV-Änderungsgesetzes klargestellt.
- Der Abgabesatz für das Jahr 2013 wurde auf 4,1 Prozent angehoben.

11.3.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Verwaltungsregelung für ausbildende Laienmusikvereine	Regelung abhängig von Schülerzahl und Inanspruchnahme der Übungsleiterpauschale	Verwaltungsvereinfachung und Bürokratieabbau	Umsetzung durch Künstlersozialkasse und Träger der DRV seit Oktober 2010
4. SGB IV-Änderungsgesetz vom 22. Dezember 2011	Änderung der Definition des Publizistenbegriffs in § 2 KSVG	Klarstellung des Publizistenbegriffs	Inkrafttreten: 1. Januar 2012
Ministerverordnung vom 29. August 2012	Anhebung des Künstlersozialabgabesatzes für das Jahr 2013 auf 4,1 Prozent	Sicherstellung der Finanzierung der Künstlersozialversicherung	Inkrafttreten: 1. Januar 2013

11.4 Sozialhilfe

11.4.1 Ziele und Aufgaben

Zur Verwirklichung des im Grundgesetz verankerten Sozialstaatsprinzips erhalten Personen und Haushalte Hilfen, wenn sie, aus welchen Gründen auch immer, in eine Notlage geraten sind, die sie aus eigenen Kräften und Mitteln nicht überwinden können.

Die Sozialhilfe nach dem SGB XII schützt als letztes „Auffangnetz“ nicht oder nicht mehr erwerbsfähige Menschen vor Armut und sozialer Ausgrenzung, wenn weder ausreichende eigene Mittel noch Ansprüche gegen ein anderes, der Sozialhilfe vorgelagertes Sozialleistungssystem in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen (sogenanntes Nachrangprinzip). Die Sozialhilfe sieht ein differenziertes System an Hilfeleistungen vor. Für die Bestreitung des Lebensunterhalts und damit zur Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums für nicht oder nicht mehr erwerbsfähige Personen stehen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zur Verfügung. Nicht anderweitig gegen die Folgen von Krankheit abgesicherte Personen haben Anspruch auf Hilfen zur Gesundheit, und wer gegen die finanziellen Folgen des Eintritts von Pflegebedürftigkeit nicht oder nicht in ausreichendem Umfang abgesichert ist, kann Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten. Für die besonderen Bedarfslagen von Menschen mit Behinderungen sieht die Eingliederungshilfe entsprechende Leistungen vor. Ferner umfasst die Sozialhilfe

auch Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Lebenslagen und Hilfe in anderen Lebenslagen.

Ziel dieser Hilfeleistungen ist es, die Selbsthilfekräfte zu unterstützen: Sozialhilfeleistungen sollen den Einzelnen, soweit es im Einzelfall möglich ist, dazu befähigen, ein menschenwürdiges Leben aus eigenen Mitteln und Kräften zu führen. Die Leistungsberechtigten müssen zur Erreichung dieses Ziels nach ihren Kräften mitwirken.

11.4.2 Ausgangslage

Bei den Leistungen der Sozialhilfe verzeichnete die Zahl der Leistungsberechtigten und der Nettoausgaben (Bruttoausgaben abzüglich Einnahmen) in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege durchgehende Zuwachsraten. Insgesamt erhöhten sich die Nettoausgaben von 20,9 Mrd. Euro im Jahr 2009 auf 22,7 Mrd. Euro im Jahr 2011 (aktuellster Datenstand), was einer Erhöhung um 8,6 Prozent entspricht; im Jahr 2011 belief sich die Erhöhung zum Vorjahr auf 4,5 Prozent.

Da alle Leistungen der Sozialhilfe bis zum Jahr 2012 von Behörden der Länder ausgeführt und finanziert wurden, ergaben sich entsprechende finanzielle Mehrbelastungen vor allem für die Kommunen in ihrer Funktion als Träger der Sozialhilfe. Deshalb baut der Bund seine bisherige Beteiligung an den Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in drei jährlichen Schritten zu einer vollen Ausgabenerstattung aus.

11.4.3 Das Wichtigste in Kürze

Die Sozialhilfe ist das unterste Sicherungssystem, das vor Armut und sozialer Ausgrenzung schützt und ein differenziertes Angebot an Hilfeleistungen zur Überwindung von materiellen und sonstigen Notlagen zur Verfügung stellt.

Für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist in der Sozialhilfe vor allem die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von Bedeutung. Personen, deren verfügbare eigene Mittel nicht für ein existenzsicherndes Einkommen ausreichen, sind leistungsberechtigt, sofern sie volljährig und aus gesundheitlichen Gründen nicht erwerbsfähig sind, oder wenn sie ein der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechendes Lebensalter erreicht oder überschritten haben.

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wurden die Regelbedarfe als pauschalierte und monatlich gezahlte Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts nach den Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgericht vom 9. Februar 2010 neu ermittelt. Die Regelbedarfe gelten für die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, die Hilfe zum Lebensunterhalt sowie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII. Angesichts der finanziellen Lage vieler Kommunen haben sich Bund und Länder darauf verständigt, dass der Bund seine bisherige Beteiligung an den Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in drei jährlichen Schritten zu einer vollen Ausgabenerstattung ausbaut. Entsprechend dieser Vereinbarung erhöhte sich der Bundesanteil im Jahr 2012 von 16 auf 45 Prozent, im Jahr 2013 auf 75 Prozent und ab dem Jahr 2014 auf 100 Prozent der Nettoausgaben. Die Erstattung der Nettoausgaben durch den Bund wurde zudem ab 2013 von Vorvorjahresausgaben auf laufende Ausgaben des Kalenderjahres umgestellt. Der Bund stellt damit den Ländern zeitnahe zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung, die diese für eine Entlastung der Kommunen verwenden können.

Da allein schon wegen der demografisch bedingten Zunahme der Zahl älterer Menschen längerfristig mit einem weiteren Anstieg der Grundsicherungsausgaben zu rechnen ist, wirkt die volle Bundeserstattung nachhaltig. Allein für den Zeitraum 2013 bis 2016 stellt der Bund hierfür zusätzlich voraussichtlich eine Größenordnung von rd. 18 Mrd. Euro zur Verfügung.

11.4.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und XII	Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 zur Höhe der Regelleistungen nach dem SGB II; Gesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453)	Ermittlung von Regelbedarfen für Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB XII und II entsprechend der Vorgaben im Urteil unter Berücksichtigung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche	Inkrafttreten: 1. Januar 2011
Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen	Anhebung der Bundesbeteiligung an den Nettokosten des Vierten Kapitels des SGB XII im Jahr 2012 von 16 auf 45 Prozent des Vorjahrs; Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2563)	Entlastung der jeweiligen Träger der Sozialhilfe von den Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Inkrafttreten: 1. Januar 2012
Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2012 – RBSFV 2012	Fortschreibung der Regelbedarfsstufen; Verordnung vom 26. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2090)	Festsetzung der ab 1. Januar 2012 geltenden Regelbedarfsstufen im SGB XII	Inkrafttreten: 1. Januar 2012
Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2013 – RBSFV 2013	Fortschreibung der Regelbedarfsstufen; Verordnung vom 18. Oktober 2012	Festsetzung der ab 1. Januar 2013 geltenden Regelbedarfsstufen im SGB XII	Inkrafttreten: 1. Januar 2013
Gesetz zur Änderung des SGB XII	Erstattung der Nettoausgaben nach dem Vierten Kapitel des SGB XII durch den Bund (2013 zu 75 Prozent der laufenden Nettoausgaben, ab 2014 zu 100 Prozent); Gesetz vom 27. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2729)	Finanzielle Entlastung der Träger der Sozialhilfe (u. a. der Kommunen) in erheblichem Umfang durch Übernahme der Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Inkrafttreten: 1. Januar 2013

11.5 Soziale Entschädigung

11.5.1 Ziele und Aufgaben

Soziale Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland bedeutet auch: Wer einen gesundheitlichen Schaden erleidet, für dessen Folgen die Gemeinschaft in besonderer Weise einzustehen hat, hat Anspruch auf Versorgung und Fürsorge im Rahmen der Sozialen Entschädigung. Sie soll helfen, die gesundheitlichen und oftmals damit verbundenen wirtschaftlichen Folgen zu beseitigen oder zu verbessern und, wenn erforderlich, das Geschehene zumindest finanziell abzumildern. Auch Hinterbliebene können einen Anspruch auf Entschädigung haben.

Die Leistungen der Sozialen Entschädigung richten sich nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges – dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) –, das ursprünglich für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinter-

bliebenen des Zweiten Weltkriegs geschaffen wurde. Es gilt aber inzwischen auch für weitere Personengruppen. Dazu gehören die Opfer von Gewalttaten, Wehrdienstbeschädigte, Zivildienstbeschädigte, Impfgeschädigte oder Opfer staatlichen Unrechts in der DDR und deren jeweilige Hinterbliebene.

11.5.2 Ausgangslage

Die Soziale Entschädigung ist ein eigenes steuerfinanziertes System. Die Leistungen bemessen sich nach Umfang und Schwere der Schädigungsfolgen sowie dem jeweiligen Bedarf und setzen sich aus mehreren Einzelleistungen zusammen.

Die Heilbehandlung einschließlich der medizinischen Rehabilitation steht im Mittelpunkt der Sozialen Entschädigung. Sie soll die gesundheitlichen Folgen der Schädigung

gung beseitigen oder bessern, ihre weitere Zunahme verhindern, körperliche Beschwerden beheben und die Folgen der Schädigung erleichtern. Sie wird daher auch bei nur vorübergehenden Gesundheitsstörungen erbracht.

Die Rentenleistungen an Beschädigte und Hinterbliebene, die dem Ausgleich eines schädigungsbedingten Mehraufwandes dienen oder die vorrangig ideellen Charakter haben, werden ohne Berücksichtigung des Einkommens oder Vermögens gezahlt. Die Höhe der anderen Leistungen, die bei Bedürftigkeit als Einkommens- oder Unterhaltersatz gezahlt werden, hängt entsprechend vom Einkommen und Vermögen der Berechtigten ab. Die Rentenleistungen werden jeweils im Rahmen eines Anpassungsverbandes mit den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst. Dies bedeutet, dass die Versorgungsbezüge zum gleichen Zeitpunkt und in derselben Höhe wie die Renten steigen. Damit ist sichergestellt, dass auch die Berechtigten nach der Sozialen Entschädigung an der allgemeinen Einkommensentwicklung partizipieren.

Die Kriegsopferversorge umfasst alle Fürsorgeleistungen in der Sozialen Entschädigung. Sie dient der Ergänzung der übrigen Leistungen des BVG durch besondere Hilfen im Einzelfall, insbesondere die Hilfe zur Pflege, Hilfen in

besonderen Lebenslagen sowie die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt.

Im Januar 2013 erhielten rd. 234 000 Menschen Leistungen der Sozialen Entschädigung. Davon entfielen u. a. auf die Kriegsofopfer und deren Hinterbliebene rd. 192 000 und auf die Opfer von Gewalttaten rd. 20 000 Beschädigte und Hinterbliebene.

Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) ist in den letzten Jahren zunehmend in den Blick der öffentlichen Wahrnehmung gerückt. Dies hat sich auch bei den Beratungen der Runden Tische „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ und „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ gezeigt, in die sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aktiv eingebracht hat. Da die Misshandlungen in den Heimen ebenso wie begangener sexueller Missbrauch oftmals Jahrzehnte zurückliegen, bestehen Ansprüche nach dem OEG lediglich unter den engen Voraussetzungen einer Härterege lung. Auch deswegen sind für die Betroffenen andere Hilfsmöglichkeiten geschaffen worden (Fonds Heimerziehung West und DDR; ergänzendes Hilfesystem für Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs).

11.5.3 Das Wichtigste in Kürze

Die Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) stellt die Grundsätze auf, nach denen das Ausmaß einer nach der Sozialen Entschädigung auszugleichenden Schädigungsfolge sowie der Grad der Behinderung nach dem SGB IX festzustellen sind. Die VersMedV wird auf Grundlage des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft unter Begleitung des unabhängigen „Ärztlichen Sachverständigenbeirats Versorgungsmedizin“ laufend fortentwickelt. Basis hierfür sind die Beschlüsse des Beirats; die Umsetzung erfolgt durch Verordnungen zur Änderung der VersMedV. Darüber hinaus wurde bereits im Jahr 2011 mit einer Gesamtüberarbeitung der VersMedV begonnen, wobei das biopsychosoziale Modell der ICF (ganzheitliche Betrachtung des Betroffenen) zugrunde gelegt wird.

Durch die seit Jahrzehnten durchgeführten jährlichen Versorgungsmedizinischen Fortbildungstagen und die Einführung eines Bund-Länder Erfahrungsaustausches im Jahre 2011 wirkt die Bundesregierung zudem auf eine bundesweit einheitliche versorgungsärztliche Begutachtung hin.

Die Berechtigten in den neuen Ländern erhielten bis zum 30. Juni 2011 – mit Ausnahme der Beschädigtengrundrenten sowie der Alters- und Schwerstbeschädigtenzulagen für Kriegsofopfer und Opfer staatlichen Unrechts in der DDR – gegenüber dem Niveau in den alten Ländern abgesenkte Leistungen. Seit dem 1. Juli 2011 werden alle Rentenleistungen der Sozialen Entschädigung für Beschädigte und Hinterbliebene in den neuen Ländern in voller Höhe erbracht.

11.5.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften	Gesetz vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114)	Angleichung der Leistungshöhen in den alten und neuen Ländern ab dem 1. Juli 2011; Europarechtskonforme Vereinheitlichung des Rechts der Auslandsversorgung; Vereinfachung der Berechnung des Berufsschadensausgleichs	Inkrafttreten: 1. Juli 2011

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Erste bis Fünfte Verordnung zur Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung	Verordnung vom 1. März 2010 (BGBl. I S. 249); Verordnung vom 14. Juli 2010 (BGBl. I S. 928); Verordnung vom 17. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2124); Verordnung vom 28. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2153); Verordnung vom 11. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2122)	Anpassung der VersMedV an aktuelle Standards der medizinischen Wissenschaft	Inkrafttreten: jeweils am Tag nach der Verkündung im BGBl.
Drei Modellprojekte „Schnelle Hilfen in der Opferentschädigung“	Förderung an die Kriminologische Zentralstelle e.V., die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/ Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm sowie die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Analyse, Entwicklung und Erprobung der Bereitstellung schneller Hilfen im Bereich der Opferbetreuung und im Bereich der psychologischen Soforthilfen	Laufzeiten: 2012 bis 2014
Werkstattgespräche und Workshops zum Opferentschädigungsgesetz (OEG)	Durchführung von drei Werkstattgesprächen, die sich mit der Durchführung des OEG, u. a. mit Blick auf das Angebot „Schneller Hilfen“ befassen; Workshops mit OEG-Antragsbearbeitern/innen zur Verbesserung der sensiblen Kommunikation mit den Betroffenen	Verbesserung der Durchführung des OEG in der Praxis	2010 bis 2012 Oktober 2012 und September 2013
Umsetzung von Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen sowie im familiären Bereich“	Entwicklung eines bundeseinheitlichen Antragsformulars zum Opferentschädigungsgesetz (OEG); Einrichtung des Fonds „Sexueller Missbrauch für Betroffene von sexuellem Missbrauch im familiären Bereich“ durch den Bund im Umfang von 50 Mio. Euro www.fonds-missbrauch.de	Verbesserungen in der Durchführung des OEG Konkrete Hilfe für Betroffene sexuellen Missbrauchs	Abstimmung mit der Geschäftsstelle des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM); Errichtung des Fonds zum 1. Mai 2013
Versorgungsmedizinische Fortbildungstagung	Fortbildung der ärztlichen Gutachter der Versorgungs-verwaltungen	Bundesweit einheitliche Umsetzung der VersMedV	Jährliche Veranstaltung

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“	Empfehlungen des Runder Tisch Heimerziehung	Einrichtung eines Fonds zur Linderung des während der Heimerziehung erlittenen Leids; Prävention und verstärkter Schutz der Kinderrechte;	Laufzeit: 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2016 Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“
Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“		Fondsleistungen: Finanzierung von materiellen Bedarfen bis zu 10 000 Euro; Rentenersatzleistungen für erzwungene Arbeit während der Heimunterbringung ab dem 14. Lebensjahr	1. Juli 2012 bis 30. Juni 2017 Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“

11.6 Sozialgerichtsbarkeit

11.6.1 Ziele und Aufgaben

Bei Streitigkeiten über Ansprüche auf gesetzliche Sozialleistungen (z. B. Renten-, Kranken-, Pflege- oder Unfallversicherungsleistungen, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialhilfe) ist im Allgemeinen der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Der Einzelne hat einen grundgesetzlich garantierten Anspruch auf effektiven Rechtsschutz (Artikel 19 Absatz 4 GG). Dementsprechend ist das zentrale Anliegen der Politik im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit, dieses Recht zu gewährleisten.

Aus dem allgemeinen Rechtsstaatsprinzip des Artikel 20 Absatz 3 GG und der Rechtsschutzgarantie des Artikel 19 Absatz 4 GG sowie dem Recht auf ein faires Verfahren aus Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergibt sich für alle gerichtlichen Verfahren das Gebot der angemessenen Verfahrensdauer. Daraus entsteht die Verpflichtung, in allen drei Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit (Sozialgericht, Landessozialgericht und Bundessozialgericht) zeitnahe gerichtliche Entscheidungen sowohl in Klageverfahren als auch in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes sicherzustellen. Angesichts der in den letzten Jahren stark angestiegenen Belastung der Sozialgerichtsbarkeit – insbesondere durch Verfahren in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende – hat sich die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode darauf konzentriert, Maßnahmen zur Effizienzsteigerung und zur Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit zu prüfen und im Rahmen von Gesetzgebungsvorhaben umzusetzen. Außerdem ist mit dem Gesetz zum Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren auch in der Sozialgerichtsbarkeit die Möglichkeit geschaffen worden, eine angemessene Entschädigung für unangemessene Verzögerungen in gerichtlichen Verfahren zu erhalten.

Im Zusammenhang mit der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts aus dem Urteil vom 9. Februar 2010, die Regelbedarfe nach dem SGB II und XII verfassungskon-

form neu zu bemessen, wurde die sogenannten „Satzungslösung“ eingeführt, wonach die Länder die Kreise und kreisfreien Städte durch Gesetz ermächtigen oder verpflichten können, die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung durch Satzung zu bestimmen. Es galt, einen effektiven Rechtsschutz zur Überprüfung derartiger Satzungen zu entwickeln.

Ein weiteres Ziel der Bundesregierung war in dieser Legislaturperiode, die außergerichtliche Konfliktbeilegung und insbesondere die Mediation zu fördern, um so zu einer besseren und differenzierteren Streitkultur beizutragen. Angesichts der forschschreitenden technischen Entwicklung wurde ein Bedarf gesehen, die elektronische Kommunikation mit den Gerichten auf eine rechtssichere Basis zu stellen.

11.6.2 Ausgangslage

Seit 1998 ist die Belastung der Sozialgerichtsbarkeit stetig gestiegen. Zu Beginn des Jahres 1998 waren bei den Sozialgerichten 293 571 Klagen anhängig, zu Beginn des Jahres 2011 waren es fast 497 000 Klagen. Bei den Landessozialgerichten waren zu Jahresbeginn 1998 25 543 Berufungsverfahren anhängig, zu Beginn des Jahres 2011 waren es 36 231 Berufungsverfahren. Der Schwerpunkt der Klage- und Berufungsverfahren liegt im Rechtsgebiet des SGB II.

Sowohl die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) als auch – im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit der JuMiKo – die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister (ASMK) haben Vorschläge zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) entwickelt und jeweils der Bundesregierung mit der Bitte um Umsetzung übermittelt. Soweit die Vorschläge zum Sozialprozessrecht überzeugend und innerhalb der Bundesregierung konsensfähig waren, wurden sie gesetzgeberisch umgesetzt.

Das deutsche Verfassungsrecht und die Europäische Menschenrechtskonvention garantieren einen gerichtlichen Rechtsschutz in angemessener Zeit. Bei Gefährdungen und Verletzungen dieses Anspruchs gab es lange Zeit in

Deutschland keine Möglichkeit, das Recht auf ein zügiges Gerichtsverfahren durchzusetzen und im Falle bereits eingetretener Verzögerungen einen Ausgleich für erlittene Nachteile zu erhalten. Die Einführung einer solchen wirksamen Rechtsschutzmöglichkeit hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrecht (EGMR) angemahnt.

In den meisten Bundesländern sind in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten – insbesondere in der Sozialgerichtsbarkeit – in den letzten Jahren Modellprojekte zur gerichtlichen Mediation durchgeführt worden. Eine gesetz-

lich ausformulierte Absicherung der Modellprojekte und klare Definitionen fehlten bislang.

Im Geschäftsverkehr kommunizieren sowohl Unternehmen als auch Behörden in vielen Bereichen inzwischen auf elektronischem Weg. Die tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten der Einreichung elektronischer Dokumente reichen trotz des seit einigen Jahren bestehenden elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs nicht aus, um die Nutzung der elektronischen Möglichkeiten auch beim Rechtsverkehr mit den Gerichten auszuweiten.

11.6.3 Das Wichtigste in Kürze

Unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge der gemeinsamen Kommission aus JuMiKo und ASMK aus dem Jahre 2010 sowie der JuMiKo aus den Jahren 2009 und 2012 hat der Gesetzgeber auf die gestiegene Belastung der Sozialgerichtsbarkeit im Rahmen von zwei Gesetzgebungsverfahren mit der Änderung des Sozialgerichtsgesetzes reagiert. Ziel beider Gesetze ist eine nachhaltige Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit durch eine Vielzahl von Einzelregelungen, die zur Vereinfachung, Straffung und damit zur Beschleunigung des sozialgerichtlichen Verfahrens führen. Eine niedrige Zugangsschwelle und größtmögliche Waffengleichheit gewährleisten Versicherungen und Leistungsempfängerinnen und -empfängern weiterhin effektiven Rechtsschutz gegen eine hochspezialisierte Verwaltung.

Um in Deutschland den Anspruch des Einzelnen auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz in angemessener Zeit abzusichern, hat der Gesetzgeber das Gesetz zum Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren beschlossen. Es regelt, dass Nachteile infolge einer unangemessenen Dauer eines (sozial)gerichtlichen Verfahrens angemessen entschädigt werden. Voraussetzung ist, dass der Betroffene zunächst eine Verzögerungsrüge bei dem Gericht erhoben hat, um dessen Verfahren es geht.

Effektiver Rechtsschutz in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende muss auch für die Fallkonstellationen gewährleistet sein, dass Kreise oder kreisfreie Städte die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung durch Satzung bestimmt haben. Daher wurde im Sozialgerichtsgesetz die Möglichkeit geschaffen, derartige Satzungen auf Antrag im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens von den Landessozialgerichten überprüfen zu lassen.

Im Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung hat der Gesetzgeber Regelungen zur Mediation, insbesondere zu den Grundsätzen des Mediationsverfahrens (z. B. Freiwilligkeit, Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Neutralitätspflicht des Mediators) und zu Anforderungen an die Ausbildung eines Mediators getroffen. Außerdem sieht das Gesetz die Einführung des Güterichters vor. Dieser Richter kann alle Methoden der Konfliktbeilegung, einschließlich der Mediation einsetzen, ist aber nicht entscheidungsbefugt.

Die Bundesregierung hat das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten auf den Weg gebracht. Damit werden zur Nutzung des Potentials der technischen Entwicklungen auch im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit die Zugangshürden für die elektronische Kommunikation gesenkt. Es werden bundeseinheitliche Regelungen in den Verfahrensordnungen, u. a. im Sozialgerichtsgesetz, insbesondere zur Definition sicherer elektronischer Übermittlungswege, zur elektronischen Zustellung und Archivierung und zur Beweiskraft von elektronisch übermittelten Nachrichten und eingescannten öffentlichen Urkunden getroffen.

11.6.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Drittes Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze	Ausschluss der Beschwerde gegen Prozesskostenhilfeentscheidungen in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, in denen in der Hauptsache die Berufung nicht zulässig wäre (§ 172 Absatz 3 Nummer 1 SGG); Gesetz vom 5. August 2010 (BGBl. I 2010, 1127)	Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit	Inkrafttreten: 11. August 2010

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz	<p>Verlagerung der gerichtlichen Zuständigkeit für vergaberechtliche Streitigkeiten im Bereich der Rabattverträge von der Sozialgerichtsbarkeit auf die Zivilgerichtsbarkeit;</p> <p>Anordnung der Zuständigkeit der Zivilgerichte auch für kartellrechtliche Streitigkeiten im Bereich einzelvertraglicher Beziehungen zwischen den Krankenkassen und den Leistungserbringern;</p> <p>Gesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I 2010, 2262)</p>	<p>Stärkere Berücksichtigung von Wettbewerbsgesichtspunkten in der GKV;</p> <p>einheitliche Zuständigkeit der Zivilgerichte für alle Streitigkeiten, die das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen betreffen</p>	Inkrafttreten: 1. Januar 2011
Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und XII	<p>Satzungen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung können auf Antrag im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens nach §§ 29, 55a SGG von den Landessozialgerichten überprüft werden;</p> <p>Gesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I 2011, 453)</p>	Schaffung eines neuen gerichtlichen Rechtsschutzes gegenüber Satzungen nach § 22a Absatz 1 SGB II	Inkrafttreten: 1. April 2011
Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren	<p>Einführung eines Entschädigungsanspruchs bei unangemessen langer Dauer sozialgerichtlicher Verfahren;</p> <p>Gesetz vom 24. November 2011 (BGBl. I 2011, 2302)</p>	Gewährleistung des effektiven Rechtsschutzes	Inkrafttreten: 3. Dezember 2011
Viertes Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze	<p>Änderung einer Reihe von Regelungen des Sozialgerichtsgesetzes mit dem Ziel der Straffung und der Verfahrensvereinfachung;</p> <p>Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I 2011, 3057)</p>	Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit	Inkrafttreten: 1. Januar 2012
Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung	<p>Definition der Mediation, Regelung des Verfahrens und Einführung des nicht entscheidungsbefugten Güterichters;</p> <p>Gesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I 2012, 1577)</p>	Differenzierte Streitkultur; mehr Rechtssicherheit für die Mediation	Inkrafttreten: 26. Juli 2012

11.7 Soziale Aspekte der Steuer- und Finanzpolitik

11.7.1 Ziele und Aufgaben

Sozialstaatliche Aufgaben können nur dann ausgeübt werden, wenn der Staat handlungsfähig bleibt. Voraussetzung hierfür ist ein dauerhaft tragfähiger Haushalt. Im Hinblick auf den demografischen Wandel und eine zukünftig zahlenmäßig kleiner und älter werdende Gesellschaft gewinnt diese Frage zusätzlich an Bedeutung. Durch Einführung der Schuldenbremse hat Deutschland bereits das Prinzip der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte im Grundgesetz verankert und den Bund nach einer Übergangsfrist ab dem Jahr 2016 sowie die Länder ab dem Jahr 2020 zu im Grundsatz ausgeglichenen Haushalten verpflichtet. Demnach dürfen weder Ausgabenerhöhungen noch Steuersenkungen dauerhaft über Kreditaufnahme finanziert werden. Diese Schuldenregel erlaubt ein konjunkturgerechtes „Atmen“ der staatlichen Haushalte; ihre Einhaltung stellt die entscheidende Grundlage für dauerhafte sozialpolitische Handlungsfähigkeit dar, insbesondere vor dem Hintergrund der zukünftigen demografischen Entwicklung.

Gezielt eingesetzte finanzpolitische Instrumente dienen der Umsetzung sozialer Ziele und der Herstellung sozialer Gerechtigkeit. Hierzu zählen vor allem die steuerliche Entlastung bestimmter privater Haushalte – insbesondere solcher mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen –, die Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge.

11.7.2 Ausgangslage

Hauptziele der finanzpolitischen Strategie der Bundesregierung sind die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte sowie eine wachstumsorientierte Steuerpolitik. Die seit 2010 verfolgte nachhaltige Finanzpolitik der wachstumsfreundlichen Konsolidierung trägt dazu bei, das Vertrauen der Konsumenten und Investoren zurück zu gewinnen. So können die Vorgaben der Schuldenbremse des Grundgesetzes und der europäischen Regeln des Fiskalpakt eingehalten werden, ohne dabei das Wirtschaftswachstum aus dem Blick zu verlieren.

Die Bundesregierung hat die finanzielle Situation von Familien mit Kindern durch zahlreiche Maßnahmen, insbesondere steuerliche Entlastungen deutlich verbessert. Kindergeld und Kinderfreibetrag wurden angehoben, Kinderbetreuungskosten können besser als zuvor steuerlich geltend gemacht werden. Das Steuerrecht wurde in diesen Bereichen zudem vereinfacht und entbürokratisiert. Die Bundesregierung will so Familien in unterschiedlichen Lebenssituationen und mit unterschiedlichen Bedürfnissen unterstützen.

Zu den steuerlichen Maßnahmen des Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) mit einem Gesamtvolumen von jährlich rd. 8,5 Mrd. Euro gehört auch die Stärkung der Familien. Mit einem Volumen von jährlich rd. 4,6 Mrd. Euro wurden die steuerlichen Rahmenbedingungen für

eine weitere Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Pflege weiterentwickelt. Eine besonders starke Berücksichtigung erfolgte bei den Aufwendungen der Familien für die Betreuung und Erziehung oder Ausbildung der Kinder:

- Die Freibeträge für Kinder wurden für jedes Kind von insgesamt 6 024 Euro auf 7 008 Euro ab dem Veranlagungszeitraum 2010 angehoben.
- Zugleich wurde das Kindergeld ab dem 1. Januar 2010 für jedes zu berücksichtigende Kind um monatlich 20 Euro erhöht.
- Bei der Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer wurde insbesondere für Geschwister und Geschwisterkinder die Steuerbelastung verringert durch eine Absenkung des Steuertarifs zum 1. Januar 2010. Zudem wurden auch die Bedingungen für die Unternehmensnachfolge rückwirkend zum 1. Januar 2009 erleichtert.

Zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums wird mit dem Gesetz zum Abbau der kalten Progression der Grundfreibetrag in zwei Stufen erhöht: Für das Jahr 2013 auf 8 130 Euro und für das Jahr 2014 auf 8 354 Euro.

Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung gibt es gute steuerliche Rahmenbedingungen; viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bauen heute – insbesondere über steuer- und beitragsfreie Einzahlung in Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen – eine zusätzliche Altersversorgung auf. Durch eine Reihe von Maßnahmen ist die Förderung der privaten Altersvorsorge weiter verbessert worden:

- Verzicht auf Rückforderung der steuerlichen Riester-Förderung bei Wegzug des Zulagenberechtigten ins EU-/EWR-Ausland,
- Gewährung der Riester-Förderung auch für die Bildung von im EU-/EWR-Ausland gelegenen selbstgenutzten Wohneigentum,
- Einbeziehung der im Ausland lebenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einem von der Renten-, Versorgungsreform 2001 betroffenen inländischen Alterssicherungssystem aktiv angehören, in den Kreis der unmittelbar Riester-Förderberechtigten,
- Einführung eines Mindestbeitrags in Höhe von 60 Euro pro Jahr für das Bestehen einer mittelbaren Zulagenberechtigung,
- Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen bei einem Irrtum über den steuerlichen Förderstatus Altersvorsorgebeiträge für zurückliegende Beitragsjahre nachzahlen zu können.

Ziel der staatlichen Förderung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand ist die verstärkte Beteiligung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern am Kapital der Unternehmen zum Abbau sozialer Gegensätze. Ein weiteres Ziel ist die Förderung von Wohneigentum. Insbesondere fördert der Staat Anlageformen, bei denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Produktivkapital beteiligt werden, sowie das Bausparen.

Ein Instrument zur Erreichung dieses Ziels ist die Arbeitnehmer-Sparzulage, die für die Anlage in vermögenswirksame Leistungen für das Bausparen bis zu der Einkommensgrenze von 17 900 Euro/35 800 Euro (Alleinstehende/Verheiratete) gewährt wird. Bei Anlagen im Rahmen des Beteiligungssparens beträgt die Einkommensgrenze ab dem Sparjahr 2009 20 000 Euro/40 000 Euro. Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt 20 Prozent für Anlagen in Vermögensbeteiligungen bis zu einem Anlagehöchstbetrag von 400 Euro bzw. 9 Prozent für das Bausparen und ähnliche Anlageformen bis zu einem Anlagehöchstbetrag von 470 Euro. Beide Förderkörbe können nebeneinander in Anspruch genommen werden. Die Auszahlung erfolgt nach einer Haltedauer von sechs bzw. sieben Jahren.

Daneben soll das Instrument der Wohnungsbauprämie in Abhängigkeit von der individuellen Sparleistung die finanzielle Grundlage zur Schaffung von Wohneigentum spürbar stärken. Kumulierte Wohnungsbauprämien werden bei der Zuteilung der Bausparverträge bzw. bei Ablauf der Festlegungsfrist von sieben Jahren gewährt. Bei Leistungen auf Verträge, die nach dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen wurden, wird die Wohnungsbauprämie nur bei nachgewiesener wohnungswirtschaftlicher Verwendung gezahlt. Die Wohnungsbauprämie beträgt 8,8 Prozent der prämienbegünstigten Aufwendungen, die auf 512 Euro/1 024 Euro (Alleinstehende/Verheiratete) pro Jahr begrenzt sind. Die Einkommensgrenzen für die

Inanspruchnahme der Förderung betragen 25 600 Euro/51 200 Euro (Alleinstehende/Verheiratete).

Durch die Mitarbeiterkapitalbeteiligung wird die Kapitalbeteiligung der Mitarbeiter stärker gefördert. Die Chance, unmittelbar am Erfolg des Unternehmens teilzuhaben, kann die Leistungsbereitschaft und das Verantwortungsbewusstsein erhöhen. Dabei können verschiedene Formen zur Anwendung kommen, zum Beispiel Mitarbeiterdarlehen, Mitarbeiteraktien oder stille Beteiligungen.

Der in Beteiligungen angelegte Teil der vermögenswirksamen Leistungen im Rahmen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes liegt in den letzten Jahren konstant bei rd. 30 Prozent gegenüber 70 Prozent der für Bausparverträge und die Entschuldung von Wohneigentum verwendeten Anlagen. Im Jahr 2012 haben rd. 3,2 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die staatliche Arbeitnehmer-Sparzulage erhalten. Die staatliche Förderung betrug in der Summe 160 Mio. Euro im Jahr 2012.

Im Jahr 2011 wurden rd. 3,1 Millionen neue Bausparverträge abgeschlossen, die zunächst grundsätzlich von der Wohnungsbauprämie begünstigt sein können. An staatlicher Wohnungsbauprämie wurde im Jahr 2011 insgesamt 434,7 Mio. Euro ausgezahlt. 2011 wurden 4,3 Millionen Anträge auf Wohnungsbauprämie bewilligt, wobei der durchschnittliche Prämienbetrag je bewilligtem Antrag bei 49 Euro lag.

11.7.3 Das Wichtigste in Kürze

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihrer Steuerpolitik folgende wichtige Maßnahmen ergriffen und mit auf den Weg gebracht:

- Anhebung des Grundfreibetrags in zwei Schritten, und zwar für das Jahr 2013 auf 8 130 Euro und für das Jahr 2014 auf 8 354 Euro. Der Eingangssteuersatz von 14 Prozent bleibt konstant;
- Erhöhung der Freibeträge von insgesamt 6 024 Euro auf 7 008 Euro für jedes Kind;
- Erhöhung des Kindergeldes ab dem 1. Januar 2010 für jedes zu berücksichtigende Kind um monatlich 20 Euro;
- Erhöhung der Steuerbefreiung für Aufwandsentschädigungen um 300 Euro auf 2 400 Euro pro Jahr für ehrenamtliche Vormünder, rechtliche Betreuer und Pflegschaften;
- Erhöhung des Freibetrags für die Einnahmen aus der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten Körperschaft um 300 Euro auf 2 400 Euro pro Jahr;
- Verzicht auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen der Eltern bei der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten;
- Wegfall der Einkünfte- und Bezügegenze für volljährige Kinder beim Familienleistungsausgleich;
- Erweiterung des Katalogs der Freiwilligendienste um den Internationalen Jugendfreiwilligendienst und den Bundesfreiwilligendienst zur Ermöglichung einer Berücksichtigung als Kind im Rahmen des Familienleistungsausgleichs;
- Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 920 Euro auf 1 000 Euro;
- Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 2013 soll die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 7. Mai 2013, 2 BvR 909/06, festgestellte Ungleichbehandlung von Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnern in den Vorschriften der §§ 26, 26b, 32a Absatz 5 EStG beseitigt und die Gleichbehandlung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern für das gesamte Einkommensteuergesetz sicher gestellt werden;

- Einführung eines Mindestbeitrags von 60 Euro pro Jahr für die im Rahmen der steuerlich geförderten Altersvorsorge mittelbar zulageberechtigten Personen;
- Stärkung der kapitalgedeckten Altersvorsorge und der Verbraucher im Markt;
- Absenkung des Steuertarifs – insbesondere für Geschwister und Geschwisterkinder bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer;
- Einführung der Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnern mit Ehegatten im Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuerrecht – auch rückwirkend in allen noch nicht bestandskräftig veranlagten Fällen – sowie im Grunderwerbsteuerrecht;
- Entlastung mildtätiger Körperschaften bei Führung des Nachweises über die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit der unterstützten Personen.

11.7.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz)	Zielgerichtete Entlastung im Hinblick auf Aufwendungen der Familien für die Betreuung und Erziehung oder Ausbildung; Ab dem 1. Januar 2010 Erhöhung der Kinderfreibeträge von insgesamt 6 024 Euro auf 7 008 Euro für jedes Kind und Erhöhung des Kindergeldes für jedes zu berücksichtigende Kind um monatlich 20 Euro Gesetz vom 22. Dezember 2009	Überwindung der Finanz- und Wirtschaftskrise, Entlastung der Bürger/innen und Unternehmen, Belebung des Konsums, schnelle und effektive Beseitigung von Wachstumshemmnissen, Stabilisierung der Märkte für reine Biokraftstoffe	Inkrafttreten: Grundsätzlich am 31. Dezember 2009 (Tag nach der Verkündung)
Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften	Durchführung dringend erforderlicher Anpassungen des deutschen Steuerrechts an europarechtliche Vorgaben; u. a. können Spenden an Empfänger mit Sitz im EU/EWR-Ausland steuerlich geltend gemacht werden Gesetz vom 8. April 2010	Anpassung des deutschen Steuerrechts an europarechtliche Vorgaben	Inkrafttreten: Grundsätzlich am 15. April 2010 (Tag nach der Verkündung)
Jahressteuergesetz 2010	Umsetzung von rd. 200 thematisch nicht oder nur partiell verbundenen Einzelmaßnahmen, darunter Ausschluss von bestimmten öffentlich geförderten Maßnahmen aus der Steuerermäßigung im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen; Gesetz vom 8. Dezember 2010	Verfahrensvereinfachungen, Sicherung des Steueraufkommens; Vermeidung von Doppelförderung	Inkrafttreten: Grundsätzlich am 14. Dezember 2010 (Tag nach der Verkündung)

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Steuervereinfachungs- gesetz 2011	Entlastung der Bürger/in- nen, der Unternehmen und der Steuerverwaltung von Erklärungs- und Prüfauf- wand im Besteuerungs- verfahren; Gesetz vom 1. November 2011	Vereinfachung der Steuer- praxis, Bürokratieabbau	Inkrafttreten: Grundsätzlich am 1. Januar 2012
Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Betreibungsrichtlinie- Umsetzungsgesetz – BeitrRUMsG)	Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forde- rungen in Bezug auf be- stimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (Richtlinie 2010/24/EU) in nationales Recht; Gesetz vom 7. Dezember 2011	Effektive Nutzung der Sys- teme der Amtshilfe durch gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen	Inkrafttreten: Grundsätzlich am 1. Januar 2012
Gesetz zum Abbau der kalten Progression	Anhebung des Grundfreibe- trags in zwei Schritten, und zwar für das Jahr 2013 auf 8 130 Euro und für das Jahr 2014 auf 8 354 Euro; konstanter Eingangsteuer- satz von 14 Prozent; aus verfassungsrechtlichen Gründen Angleichung des Grundfreibetrags an das ge- stiegene Existenzminimum; Gesetz vom 20. Februar 2013	Steuerfreistellung des ver- fassungsrechtlich gebote- nen Existenzminimums	Inkrafttreten: Grundsätzlich am 1. Januar 2013 und 1. Januar 2014
Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes	Verschlankung von Nach- weispflichten, gesetzliche Klarstellung bestehender Verwaltungsanweisungen und offener Rechtsfragen Gesetz vom 21. März 2013	Vereinfachung der rechtli- chen Rahmenbedingungen zivilgesellschaftlichen Engagements von steuerbe- günstigten Körperschaften und ehrenamtlich Tätigen durch Entbürokratisierung, Konkretisierung und Flexi- bilisierung	Inkrafttreten: Grundsätzlich am 1. Januar 2013
Altersvorsorge- Verbesserungsgesetz	Einführung eines Produkt- informationsblatts für die Verbraucherinformation, Verbesserte Einbeziehung des Invaliditätsschutzes in die steuerlich geförderte Altersvorsorge, Erleichterungen bei der Eigenheimrente	Erhöhung der Attraktivität der privaten Altersvorsorge Stärkung der Verbraucher im Markt Verbesserung des Erwerbs- minderungsschutzes	Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestags vom 31. Januar 2013 und 6. Juni 2013; Zustimmung des Bundesrats am 7. Juni 2013 Inkrafttreten: 1. Juli 2013

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz – AmtshilfeRLUmsG)	Anpassung des Steuerrechts an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union sowie an internationale Entwicklungen (OECD); Umsetzung weiterer Rechtsanpassungen in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts; z. B. Umsatzsteuerbefreiungen für Leistungen rechtlicher Betreuer sowie Einkommensteuerbefreiung des Taschengeldes bei zivilen Freiwilligendiensten.	Entlastungen durch Steuerbefreiung	Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestags vom 28. Februar 2013 und 6. Juni 2013; Zustimmung des Bundesrats am 7. Juni 2013 Inkrafttreten: Grundsätzlich am Tag nach der Verkündung
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 2013	Umsetzung der Gleichbehandlung von Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnern in den Vorschriften zum Ehegattensplitting (§§ 26, 26b, 32a Absatz 5 EStG)	Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnern mit Ehegatten	Der Gesetzesentwurf wurde von den Koalitionsfraktionen am 11. Juni 2013 in den Bundestag eingebracht.

11.8 Soziale Aspekte der Wohnungs- und Städtebaupolitik

11.8.1 Ziele und Aufgaben

Die Politik der Bundesregierung im Bereich Wohnungswesen und Städtebau zielt in erster Linie auf die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit bedarfsgerechtem und bezahlbarem Wohnraum und die geordnete städtebauliche Entwicklung durch geeignete Rahmenbedingungen und finanzielle Anreize.

Angesichts zunehmender Verknappungstendenzen auf regionalen Wohnungsmärkten wird die Bedeutung wirkungsvoller sozialer Sicherungsinstrumente des Wohnens noch zunehmen. Hier geht es zum einen um eine gezielte finanzielle Entlastung der Haushalte durch Wohngeld und die Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung, zum anderen um die soziale Wohnraumförderung und ihre wichtige Funktion für die Schaffung und Erhaltung eines preiswerten Wohnungsbestandes für einkommensschwächere Haushalte. Diese Aufgabe wurde mit der Föderalismusreform 2007 auf die Länder übertragen. Sie erhalten hierfür bis 2019 vom Bund jährliche Kompensationszahlungen.

Eine zentrale Herausforderung ist die Anpassung des Gebäudebestands an die Erfordernisse des Klimaschutzes. Der Gebäudebestand nimmt aufgrund seines Anteils am Endenergieverbrauch und an den CO₂-Emissionen eine Schlüsselrolle ein. Dabei gilt es, die im Gebäudebestand liegenden erheblichen Energieeinsparpotenziale zügig und konsequent unter Wahrung des Wirtschaftlichkeitsgebots zu erschließen.

Der demografische Wandel stellt sowohl die Wohnungswirtschaft als auch die Wohnungspolitik vor große Herausforderungen. Der Anteil älterer Menschen in Deutschland nimmt stetig zu. Damit ältere Menschen so lange wie möglich selbständig und in ihrer vertrauten Wohnung bleiben können, sind bereits kurz- und mittelfristig umfangreiche Investitionen in die Anpassung von Wohnungsbestand und -umfeld erforderlich.

Wohneigentum hat eine hohe ökonomische, gesellschaftliche und familienpolitische Bedeutung. Den Wunsch weiter Teile der Bevölkerung nach einem selbstbestimmten Leben in den eigenen vier Wänden bestätigen zahlreiche Umfragen. Investitionen in Wohneigentum als Vermögensanlage sind ein wichtiger Baustein für die private Altersvorsorge.

Die Rahmenbedingungen für die lokalen Wohnungs- und Immobilienmärkte werden in erheblichem Maß von regionalen und städtischen Zusammenhängen mitgeprägt. Politische Entscheidungen der Raumordnungs- und der Stadtentwicklungspolitik tragen daher maßgeblich zum Funktionieren der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft und zur Qualität der Wohnungsversorgung bei.

11.8.2 Ausgangslage

Die öffentliche Hand unterstützt mit dem Wohngeld und der Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) 5 Millionen Haushalte mit jährlich 17 Mrd. Euro. Ein Fünftel aller Mietwohnungen in Deutschland wird von Haushalten bewohnt, die bei ihrer Miete mit Wohngeld oder KdU unterstützt werden. Bei allem muss im

Blick behalten werden, dass es weitere knapp 4 Millionen Haushalte mit niedrigen Einkommen gibt, die keine staatlichen Leistungen für das Wohnen beziehen, jedoch ebenfalls auf preiswerte Wohnungen angewiesen sind.

Das Wohngeld soll die Mietzahlungsfähigkeit von einkommensschwächeren Haushalten oberhalb der Grundversicherung gewährleisten. Dadurch sind die begünstigten Haushalte nicht nur auf ein ganz besonders mietgünstiges und deshalb enges Wohnungsmarktsegment beschränkt. Dies unterstützt die Erhaltung und Schaffung stabiler Bewohnerstrukturen in den Wohnquartieren und vermeidet eine unerwünschte Spaltung des Wohnungsmarktes. Das Wohngeld ist sehr treffsicher und marktkonform, da es nach dem individuellen Bedarf der Haushalte und den regional unterschiedlichen Miethöhen differenziert. Es lässt zum einen den Haushalten bezüglich der Wohnung die volle Wahlfreiheit, setzt aber andererseits sozialpolitisch erwünschte Verhaltensanreize.

Nach acht Jahren wurde das Wohngeld 2009 wieder an die Miet- und Einkommensentwicklung angepasst. Die Wohngeldreform 2009 hat die Wohngeldleistungen deutlich erhöht und das Wohngeld als vorrangiges Leistungssystem gestärkt. Auch nach Streichung der Heizkostenkomponente 2011 als Maßnahme zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes bleibt das Leistungsniveau deutlich höher als vor der Wohngeldreform 2009.

Die öffentliche Hand unterstützt Haushalte, die ihren Wohnbedarf auch mit Wohngeld nicht aus eigenem Einkommen decken können, durch die Übernahme der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) nach dem SGB II und XII. Um eine näher an den örtlichen Gegebenheiten orientierte kommunale Praxis bei der KdU-Übernahme zu ermöglichen, können die Länder seit 1. April 2011 aufgrund des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und XII die Kreise und kreisfreien Städte durch Gesetz ermächtigen oder verpflichten, durch Satzung die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu bestimmen. Die Satzung soll auch die Auswirkungen auf den örtlichen Wohnungsmarkt berücksichtigen, um wohnungspolitischen Aspekten Rechnung zu tragen.

Mit dem Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt – Investitionen im Quartier“, das zum Haushaltsjahr 2012 weiterentwickelt wurde, unterstützen Bund und Länder gemeinsam die Kommunen bei der Stabilisierung und Aufwertung benachteiligter Stadt- und Ortsteile. Dort überlagern sich oft städtebauliche Defizite, zum Beispiel im Wohnumfeld und der sozialen Infrastruktur, mit wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, wie hohe Arbeitslosigkeit, geringes Bildungsniveau und Integrationsprobleme. Das Programm ist deshalb darauf ausgerichtet, in einem integrierten, gebietsbezogenen Ansatz, auf der Grundlage integrierter Entwicklungskonzepte und unter enger Einbindung der Bewohnerschaft die städtebaulichen und sozialen Missstände in den betroffenen Stadtteilen zu beheben und die Lebenssituation der Bevölkerung zu verbessern. Ziel ist es, mit Hilfe städtebaulicher Investitionen vor allem in die Qualität des Wohnungsbestandes, des Wohnumfeldes und in die Infra-

struktur für mehr Generationengerechtigkeit und Familienfreundlichkeit im Quartier zu sorgen. Zugleich sollen lebendige Nachbarschaften und das Zusammenleben verschiedener Bevölkerungsgruppen befördert sowie das oftmals negative Image des betroffenen Stadtteils verbessert werden. Mit dem ESF-Bundesprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)“ werden die städtebaulichen Maßnahmen im Sinne des integrierten Handlungsansatzes gezielt um arbeitsmarktpolitische Projekte ergänzt, um die Integration von Jugendlichen und Langzeitarbeitslosen in Ausbildung und Arbeit und die Verbesserung des Übergangs von der Schule in den Beruf oder die Stärkung der lokalen Ökonomie im Stadtteil zu befördern.

Zur Qualität des Wohnens gehören neben der baulichen Beschaffenheit von Wohngebäuden und des Wohnumfeldes auch gute energetische Eigenschaften des Gebäudes. Diese tragen nicht nur zur Verbesserung des Innenraumklimas bei, sondern auch zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes und können zu Einsparungen bei den Wohnnebenkosten führen.

Deshalb stellt die Bundesregierung für die KfW-Förderprogramme zum energieeffizienten Bauen und Sanieren (CO₂-Gebäudesanierungsprogramm) in den Jahren 2013 und 2014 jährlich 1,8 Mrd. Euro und darüber hinaus ab 2015 bis 2020 jährlich jeweils 300 Mio. Euro aus dem Energie- und Klimafonds in Form von Zuschüssen und zinsverbilligten Krediten zur Verfügung. Im Rahmen der KfW-Förderprogramme „Energieeffizient Bauen“ und „Energieeffizient Sanieren“ werden sowohl energieeffiziente Neubauten als auch komplexe Sanierungen auf KfW-Effizienzhausstandard und Einzelmaßnahmen gefördert. Bei letzteren sind vorgegebene technische Mindestanforderungen einzuhalten. Von 2006 bis Ende 2012 wurde die energieeffiziente Sanierung oder Errichtung von fast 3 Millionen Wohnungen mit einem Investitionsvolumen von rd. 118 Mrd. Euro unterstützt. Der Förderhebel öffentlicher Mittel zu privaten Investitionen beträgt durchschnittlich 1:12.

Der demografische Wandel stellt Politik und Wohnungswirtschaft bei der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit bedarfsgerechtem barrierefreien/-reduzierten Wohnraum vor große Herausforderungen. Nach einer Studie des Kuratoriums Deutsche Altenhilfe (KDA) werden bereits bis 2020 mehr als 3 Millionen altersgerechte Wohnungen benötigt. Dies erfordert einen Investitionsbedarf von rd. 39 Mrd. Euro. Die Studie belegt, dass die meisten älteren Menschen möglichst lange in ihrer eigenen Wohnung und ihrem vertrauten Wohnumfeld leben möchten. Dies gilt auch, wenn sie bereits auf Hilfe und Pflege angewiesen sind. Um den möglichst langen Verbleib älterer Menschen in der vertrauten Umgebung zu ermöglichen, sind rechtzeitige bauliche Anpassungsmaßnahmen erforderlich. Sie tragen dazu bei, dass das geringe Angebot an altersgerechten Wohnungen in Deutschland – nur rd. 1 bis 2 Prozent des Wohnungsbestandes von rd. 40,5 Millionen Wohnungen sind altersgerecht – ausgeweitet wird.

Selbst genutztes Wohneigentum hat einen hohen Stellenwert bei der individuellen Vermögensbildung und der Altersvorsorge. Das Immobilienvermögen privater Haushalte umfasst etwa die Hälfte des gesamten Vermögens, im Rentenanteil liegt dieser Anteil bei 70 bis 80 Prozent. Die Wohneigentumsquote ist in den vergangenen Jahren gestiegen. Vor allem ältere Menschen leben überdurchschnittlich häufig im selbstgenutzten Wohneigentum.

Die Anzahl der Senioren im Wohneigentum wird in den nächsten Jahren deutlich ansteigen. Dies betrifft auch die Zahl der selbstnutzenden Eigentümer über 80 Jahre. Leben heute schon etwa ein Drittel der über 80-Jährigen in der eigenen Immobilie, so wird mit dem Anstieg der Anzahl älterer Senioren auch ihr Anteil an der Eigentümerquote deutlich ansteigen. Denn in der Eigentümergruppe der 65 bis 79-Jährigen wohnen bereits heute über die Hälfte der Senioren in einer eigenen Immobilie.

11.8.3 Das Wichtigste in Kürze

Angesichts zunehmender Verknappungstendenzen auf regionalen Wohnungsmärkten wird die Bedeutung wirkungsvoller sozialer Sicherungsinstrumente des Wohnens (Wohngeld, Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) im Rahmen der Grundsicherung, soziale Wohnraumförderung) noch zunehmen. Die öffentliche Hand unterstützt mit dem Wohngeld und der Übernahme der KdU 5 Millionen Haushalte mit jährlich 17 Mrd. Euro.

Die Wohngeldreform 2009 hat die Wohngeldleistungen deutlich erhöht und das Wohngeld als vorrangiges Leistungssystem gestärkt. Auch nach Streichung der Heizkostenkomponente 2011 als Maßnahme zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes bleibt das Leistungsniveau deutlich höher als vor der Wohngeldreform 2009.

Um eine näher an den örtlichen Gegebenheiten orientierte kommunale Praxis bei der KdU-Übernahme zu ermöglichen, können die Länder seit 1. April 2011 die Kreise und kreisfreien Städte durch Gesetz ermächtigen oder verpflichten, durch Satzung die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu bestimmen. Die Satzung soll auch die Auswirkungen auf den örtlichen Wohnungsmarkt berücksichtigen, um wohnungspolitischen Aspekten Rechnung zu tragen.

Mit dem Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt unterstützen Bund und Länder gemeinsam die Kommunen bei der Stabilisierung und Aufwertung benachteiligter Stadt- und Ortsteile.

Mit dem KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“ hat die Bundesregierung Investitionsanreize für die alters- und behindertengerechte Anpassung von Wohnungsbestand und Wohnumfeld gesetzt. Für die Jahre 2009 bis 2011 hat sie jeweils rd. 80 bis 100 Mio. Euro für die Zinsverbilligung von Darlehen und für Investitionszuschüsse bereitgestellt. Das im Rahmen des Konjunkturpakets I aufgelegte Programm war von vornherein bis Ende 2011 befristet. Das im Anschluss daran am 1. Januar 2012 aufgelegte KfW Eigenmittelprogramm „Altersgerecht Umbauen“ sowie das KfW Eigenmittelprogramm „Barrierearme Stadt“ leisten einen Beitrag, um Menschen auch im Alter einen Verbleib in der vertrauten Wohnung sowie in der gewohnten Umgebung zu ermöglichen.

Mit der im Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz erfolgten Verbesserung der Riester-Förderung wird die private Altersvorsorge gestärkt. Damit wird auch die Bedeutung des selbstgenutzten und des genossenschaftlichen Wohneigentums als Lebensort im Alter stärker, denn auch der altersgerechte Umbau selbstgenutzten Wohnraums wird gefördert

11.8.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt – Investitionen im Quartier“	Neujustierung des Programms insbesondere in Hinblick auf die verstärkte gebietsbezogene Bündelung von Maßnahmen und Einbindung weiterer Partner aus Wirtschaft und Gesellschaft	Bessere Verzahnung der Städtebauförderungsmittel mit weiteren geeigneten Fördermaßnahmen und -programmen anderer Ressorts und Fachbereiche	Seit 2012; von 1999 bis 2011 für Maßnahmen in rd. 600 Fördergebieten Bereitstellung von ca. 985 Mio. Euro Finanzhilfen des Bundes, mit ergänzenden Mitteln von Ländern und Kommunen insgesamt rd. 3 Mrd. Euro

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
ESF-Bundesprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)“	Gezielte Ergänzung des Programms Soziale Stadt in den Fördergebieten um arbeitsmarktpolitische Projekte	Integration von Jugendlichen und Langzeitarbeitslosen in Ausbildung und Arbeit, Verbesserung des Übergangs von der Schule in den Beruf, Stärkung der lokalen Ökonomie	2 Förderrunden bis 2015; Finanzvolumen insgesamt 184 Mio. Euro – davon 124 Mio. Euro ESF-Mittel
Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und XII	Ermächtigung der Kreise durch die Länder, durch Satzung die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung festzulegen	Minimierung der Auswirkungen der KdU-Praxis auf den örtlichen Wohnungsmarkt	Seit April 2011
Streichung der Heizkostenkomponente im Wohngeld	Beitrag zu Haushaltskonsolidierung	Rückgang der Wohngeldausgaben	Seit 2011
KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“ im Rahmen des Konjunkturpakets I	Schaffung von Investitionsanreizen für die alters- und behindertengerechte Anpassung von Wohnungsbestand und Wohnumfeld	Beitrag, um Menschen auch im Alter einen Verbleib in der gewohnten Umgebung zu ermöglichen	Befristet bis Ende 2011; 2009 bis 2011 Bereitstellung von jeweils rd. 80 bis 100 Mio. Euro Bundesmitteln für die Zinsverbilligung von Darlehen und für Investitionszuschüsse; Förderung des Umbaus von rd. 82 500 Wohnungen sowie Anstoßen von Investitionen von ca. 1,4 Mrd. Euro
KfW-Eigenmittelprogramm „Altersgerecht Umbauen“	Wie Bundesprogramm, jedoch mit niedrigerer Zinsverbilligung und ohne Zuschussvariante	Wie Bundesprogramm	Laufzeit: 1. Januar 2012 bis (vorläufig) Ende 2014
KfW-Eigenmittelprogramm „Barrierearme Stadt“	Unterstützung von Kommunen sowie kommunalen und sozialen Unternehmen bei der Finanzierung des Barriereabbaus	Beitrag, um Menschen auch im Alter einen Verbleib in der gewohnten Umgebung zu ermöglichen, Verbesserung der Infrastruktur	
Altersvorsorgeverbesserungsgesetz	Vereinfachung der Eigenheimrente: Einführung eines Produktinformationsblattes für die Verbraucherinformation, neue Entnahmemöglichkeiten für den Abbau von Barrieren	Erhöhung der Attraktivität der privaten Altersvorsorge für selbstnutzende Eigentümer und Genossenschaftsmitglieder	Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestags vom 31. Januar 2013 und 6. Juni 2013; Zustimmung des Bundesrats am 7. Juni 2013 Inkrafttreten: 1. Juli 2013

12. Europäische und internationale Beschäftigungs- und Sozialpolitik

Durch die Europäisierungs- und Globalisierungsprozesse haben sich auch die beschäftigungs- und sozialpolitischen Herausforderungen verändert. Zunehmend wird versucht, gemeinsame Antworten auch auf der inter- und supranationalen Ebene zu finden. Die Krise in der Eurozone hat die zunehmende Bedeutung einer koordinierten europäischen Beschäftigungs- und Sozialpolitik deutlich gemacht. In diesem Kapitel werden daher die Aktivitäten der Bundesregierung in der Europäischen Beschäftigungs- und Sozialpolitik und den flankierenden EU-Fonds sowie der internationalen Beschäftigungs- und Sozialpolitik dargestellt.

12.1 Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Europäischen Union

12.1.1 Ziele und Aufgaben

Den Rahmen für die beschäftigungs- und sozialpolitische Koordinierung in Europa bildet die Strategie Europa 2020, die der Europäische Rat am 17. Juni 2010 beschlossen und damit die Lissabon-Strategie abgelöst hat. Die Strategie verfolgt die drei Prioritäten intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Sie umfasst fünf strategische Oberziele, die bis zum Jahr 2020 erreicht werden sollen, u. a. die Beschäftigungsquote auf 75 Prozent zu erhöhen und die Zahl der von Armut betroffenen Menschen um 20 Millionen zu senken. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, sich im Lichte der Oberziele nationale Ziele zu setzen. Die Handlungsansätze zur Umsetzung der Strategie, die die Mitgliedstaaten in ihrer nationalen Politik berücksichtigen sollen, sind in den integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung festgelegt. Die Umsetzung der Strategie erfolgt seit dem Jahr 2011 im Rahmen des Europäischen Semesters. Zentrale Elemente sind hier die länderspezifischen Empfehlungen, mit denen der Europäische Rat nationalen Reformbedarf benennt. Die Umsetzung der Empfehlungen wird im Rahmen eines multilateralen Überwachungsverfahrens von Rat und Europäischer Kommission überprüft. Gute Praktiken werden im Lichte der Strategie Europa 2020 erfasst und im Kreis der Mitgliedstaaten ausgetauscht.

Die Bundesregierung hat die an sie gerichteten länderspezifischen Empfehlungen der letzten Jahre aufgegriffen und sieht sich durch sie in ihrer Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik bestätigt. Die Umsetzung der Europa 2020 Strategie in Deutschland wird im Einzelnen im jährlich erscheinenden Nationalen Reformprogramm dargelegt. Mit den neuen Verfahren soll die beschäftigungspolitische Koordinierung verbindlicher werden. Während die beschäftigungspolitische Koordinierung auf Basis von Artikel 148 vollständig im Rahmen des Europäischen Semesters und der Europa 2020 Strategie erfolgt, ist die sozialpolitische Koordinierung nur zum Teil in diese Prozesse eingebunden.

Ziel der Europäischen Sozialpolitik ist nach Artikel 151 AEUV die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung bzw. langfristig auch die Angleichung der Lebens-

und Arbeitsbedingungen, ein angemessener sozialer Schutz, der soziale Dialog, die Entwicklung des Arbeitskräftepotenzials und die Bekämpfung von Ausgrenzungen. Dabei sind aber die „Vielfalt der einzelstaatlichen Gepflogenheiten“ und insbesondere nach Artikel 153 Absatz 4 AEUV die Befugnis der Mitgliedstaaten für die Festlegung der Grundzüge ihrer Sozialsysteme zu beachten. Auch dürfen Maßnahmen der Union nicht die Stabilität der nationalen Sozialsysteme beeinträchtigen. So bleibt Sozialpolitik – trotz des in den letzten Jahren zunehmend intensiver werdenden politischen Dialogs auf europäischer Ebene – eine Regelungsmaterie, die in nationaler Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten auszugestalten ist. Dabei weisen die sozialen Sicherungssysteme in der EU grundlegende historische Unterschiede auf und sind gerade in ihrer Vielfalt eine wichtige Grundlage für eine überzeugende Antwort auf Herausforderungen, wie den demografischen Wandel oder den technischen und medizinischen Fortschritt.

Im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung im Bereich Sozialschutz (OMK) werden zudem die Ziele der Bereitstellung tragfähiger und angemessener Renten sowie der Entwicklung einer hochwertigen, zugänglichen und zukunftsfähigen Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege verfolgt. Die europäische Koordinierung der entsprechenden nationalen Strategien erfolgt im Rahmen eines Prozesses des gegenseitigen Austauschs und Lernens. Hierdurch leistet die EU einen Beitrag zur Bewältigung der Krisenlage. Die Bundesregierung achtet darauf, den hohen Wert einer umfassenden Gesundheitsversorgung darzulegen und den Beitrag von Krankenversicherungssystemen zu sozialer Kohäsion, Innovation und Beschäftigungssicherung zu betonen.

EU-einheitliche Regelungen zur legalen Zuwanderung für Drittstaatsangehörige stehen als Umsetzung des Strategischen Plans zur legalen Zuwanderung der Europäischen Kommission von 2005 und in Zeiten demografischer Veränderungen weiterhin im Blickpunkt. Die Rahmenrichtlinie Arbeitnehmerrechte wurde Ende 2011 von Rat und EP beschlossen. Richtlinienentwürfe zu Konzerninterner Entsendung, zu Saisonarbeit sowie seit kurzem auch zu Forschern, Studenten, Praktikanten und Au Pairs werden derzeit verhandelt. Bei den Richtlinienverhandlungen ist die Wahrung mitgliedstaatlicher Steuerungsmöglichkeiten bezüglich des Arbeitsmarktzugangs von Drittstaatsangehörigen weiterhin eine wesentliche Verhandlungsmaxime.

Das koordinierende europäische Sozialrecht sichert die Ansprüche derjenigen aus den Systemen der sozialen Sicherheit, die von ihrer Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union, der EFTA-Staaten (Norwegen, Island und Liechtenstein) und der Schweiz Gebrauch machen. Es gewährleistet insbesondere, dass Beschäftigte sowie selbstständig Erwerbstätige keine Nachteile in Kauf nehmen müssen, wenn sie in verschiedenen Mitgliedstaaten tätig werden. Erfasst werden Leistungen bei Krankheit, Pflege, Mutterschaft, Invalidität, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Arbeitslosigkeit sowie die gesetzliche Rentenversicherung, Sterbegeld und Familienleistungen. Ansprüche

von Familienangehörigen sind dabei einbezogen. Die Verordnung (EG) 883/2004 ist im Mai 2010 in Kraft getreten und hat die frühere Verordnung 1408/71/EWG abgelöst. Ihr Anwendungsbereich wurde auf alle – auch inaktive – Unionsbürgerinnen und -bürger erweitert und mit der Verordnung (EG) 1231/2010 auch auf Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Wohnsitz in der EU erstreckt. Das neue Verordnungsrecht hat auch neue Verfahrensregelungen im deutschen Recht erforderlich gemacht. Diese sind mit dem Gesetz zur Koordinierung der Sozialen Sicherheit in Europa umgesetzt worden. Neben rechtsetzender und koordinierender Sozialpolitik bieten die EU-Fonds im Rahmen der Europäischen Beschäftigungspolitik flankierende beschäftigungspolitische Maßnahmen. Der Europäische Sozialfonds (ESF) verfolgt dabei einen langfristigen strategischen Ansatz, der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) bietet eine zeitlich begrenzte Unterstützung ausschließlich für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Zuge der Globalisierung entlassen wurden.

Der ESF ist das zentrale arbeitsmarktpolitische Förderinstrument der Europäischen Union. Er soll die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, die Ziele der Europäischen Beschäftigungsstrategie im Rahmen der Lissabon- bzw. Europa 2020-Strategie besser zu erreichen. Der im Mai 2007 verabschiedete Nationale Strategische Rahmenplan bildet die Grundlage für die Ausgestaltung der Operativen Programme der Länder und des Bundes für die Förderperiode 2007 bis 2013. Die nächste ESF-Förderperiode 2014 bis 2020 wird derzeit intensiv von Bund, Ländern und Kommission vorbereitet und untereinander abgestimmt. Sie richtet sich aus an den Zielen der Europa 2020-Strategie, den länderspezifischen Empfehlungen und dem nationalen Reformprogramm für Deutschland.

12.1.2 Ausgangslage

Als Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise sowie der Krise in der Eurozone hat sich die Beschäftigungslage in einigen Mitgliedstaaten dramatisch verschlechtert. Im Mai 2012 stieg die Zahl der Arbeitslosen in der EU erstmals über die 25-Millionen-Marke. Gleichzeitig nehmen die sozialen Unterschiede innerhalb der Europäischen Union zu. Während in einigen Ländern – darunter Deutschland – die Arbeitslosigkeit sinkt, steigt sie in anderen Ländern in dramatischer Weise. In mehreren Ländern lag die Jugendarbeitslosigkeit zum Jahresende 2012 bei deutlich über 30 Prozent, in Spanien und Griechenland sogar deutlich über 50 Prozent. Zur Verbesserung der sozialen Lage und zur Förderung der Beschäftigung haben sich die Staats- und Regierungschefs am 28./29. Juni 2012 auf einen Pakt für Wachstum und Beschäftigung verständigt. Am 28. Februar 2013 hat der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) eine Empfehlung zur Einführung einer Jugendgarantie in den Mitgliedstaaten beschlossen. Im Mittelpunkt der Empfehlung steht der Ansatz, dass allen jungen Menschen unter 25 Jahren bin-

nen vier Monaten, nachdem sie arbeitslos werden oder die Schule verlassen, eine hochwertige Arbeitsstelle oder Weiterbildungsmaßnahme oder ein hochwertiger Ausbildungs- bzw. Praktikumsplatz angeboten wird. Zur Umsetzung des Ansatzes in den Mitgliedstaaten können ESF-Mittel eingesetzt werden, besondere Förderung sollen die Regionen mit einer Jugendarbeitslosigkeit von über 25 Prozent bekommen. In Deutschland werden die Ziele der Empfehlung der EU-Jugendgarantie bereits weitgehend erfüllt.

Mit dem erneuerten Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa für den Zeitraum 2010 bis 2018 wurde die europäische jugendpolitische Zusammenarbeit auf eine neue Grundlage gestellt. Allgemeines Ziel ist die Förderung der sozialen und beruflichen Eingliederung junger Menschen, der persönlichen Entfaltung, des sozialen Zusammenhalts und des gesellschaftlichen Engagements. Die Jugendstrategie soll vor allem darauf hinwirken, dass mehr Möglichkeiten und mehr Chancengleichheit für alle jungen Menschen im Bildungswesen und auf dem Arbeitsmarkt erreicht werden, gesellschaftliches Engagement und soziale Teilhabe junger Menschen stärken sowie die Solidarität junger Menschen fördern.

Das Potential der europäischen Gesundheitspolitik entfaltet sich in den Bereichen am wirkungsvollsten, in denen Rechtssetzungskompetenzen bestehen und im Sinne des größtmöglichen europäischen Mehrwerts ausgefüllt werden: durch Maßnahmen zur Festlegung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Arzneimittel und Medizinprodukte sowie für Blut und Organe; durch Maßnahmen zur Bekämpfung von schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren; durch Maßnahmen zur Prävention und zur Krankheitsbekämpfung und nicht zuletzt dort, wo die EU ihre Kompetenz zur Rechtsangleichung im Binnenmarkt (Artikel 114 AEUV) ausübt und im Zuge dieser Maßnahmen ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherstellt. Trotz des in den letzten Jahren zunehmend intensiver werdenden politischen Dialogs auf europäischer Ebene ist die Gesundheitspolitik jedoch grundsätzlich eine Regelungsmaterie, die in nationaler Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten auszugestalten ist.

Der EGF wurde mit Blick auf die Wirtschafts- und Finanzkrise und nach insgesamt nur 15 Anträgen EU-weit in den beiden ersten Jahren (darunter ein deutscher Antrag: BenQ) im Juni 2009 reformiert bzw. ausgeweitet. Die erforderlichen Entlassungszahlen wurden auf 500 halbiert und die maximale Förderdauer auf 24 Monate verdoppelt. Befristet für Anträge bis Ende 2011 konnte der EGF auch bei Entlassungen eingreifen, die auf der Finanz- und Wirtschaftskrise beruhen. Die Zahl der EGF-Anträge stieg daraufhin auf EU-Ebene deutlich an. Die beantragte Gesamtsumme betrug seit 2007 jedoch rd. 354 Mio. Euro und blieb damit auch nach der Ausweitung des EGF deutlich unterhalb der bisher maximal abrufbaren 2,5 Mrd. Euro.

12.1.3 Das Wichtigste in Kürze

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Strategie Europa 2020 unter anderem die Ziele gesetzt, die allgemeine Erwerbstätigenquote (alle 20 bis 64-Jährigen) bis zum Jahr 2020 auf 77 Prozent, die Erwerbstätigenquote der 20 bis 64-jährigen Frauen auf 73 Prozent und die aller 55 bis 64-jährigen Personen auf 63 Prozent zu erhöhen. Zur Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, die Zahl der langzeitarbeitslosen Personen gemessen am Jahr 2008 bis zum Jahr 2020 um 20 Prozent zu reduzieren. Als Beitrag zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit hat der Rat am 28. Februar 2013 eine Empfehlung zur Einführung einer Jugendgarantie beschlossen.

Um die Auswirkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit der EU-8 (1. Mai 2011) auf den deutschen Arbeitsmarkt zu flankieren, ist das Beratungs- und Betreuungsprojekt „Faire Mobilität, Arbeitnehmerfreizügigkeit sozial, gerecht und aktiv“ initiiert worden. Dieses Vorhaben wird durch den DGB betrieben und trägt im wesentlichen Maße zum Ausbau der Informations- und Beratungsstrukturen für Wanderarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer teil. Zugleich fördert es die Mobilität grenzüberschreitender Beschäftigter und schafft eine Willkommenskultur in Deutschland. Zur effektiveren Durchsetzung von existierenden Arbeitnehmerfreizügigkeitsrechten hat die EU Kommission kürzlich einen Richtlinienvorschlag vorgelegt.

In Deutschland hat die Umsetzung der EU-Jugendstrategie sowohl auf Bundes- wie auf Länderebene eine hohe jugendpolitische Priorität. Zur Förderung der Jugendbeschäftigung in Europa hat die Bundesregierung im Jahr 2012 unter anderem ein Peer-Review Seminar zur Integration junger Menschen in den Arbeitsmarkt durchgeführt und mit Italien eine umfassende bilaterale Kooperation vereinbart.

Im Jahr 2012 haben sich das griechische Gesundheitsministerium, die Task Force Griechenland der Europäischen Kommission (TFGR) und die Bundesregierung in einem Memorandum of Understanding einvernehmlich darauf geeinigt, bei Reformvorhaben in den Bereichen Krankenhausmanagement, DRG und Arzneimittelpreisgestaltung sowie bei der Restrukturierung der Nationalen Agentur für Gesundheitsdienstleistung EOPYY Hilfe zu leisten.

In der Förderperiode 2007 bis 2013 stehen Deutschland insgesamt rd. 9,4 Mrd. Euro ESF-Mittel zur Verfügung, die sich auf das ESF-Bundesprogramm und 17 ESF-Länderprogramme aufteilen. Der Anteil des Bundes beträgt rd. 3,5 Mrd. Euro. Schwerpunkt der Bundesprogramme sind die Ziele Existenzgründungsberatung und -unterstützung sowie Integration in Beschäftigung, die insgesamt zusammen ca. 50 Prozent der Ausgaben ausmachen. Das breite Einsatzspektrum des ESF mit seinen vielfältigen Programmen ist in einer Übersicht über alle 64 Bundesprogramme auf der Internetseite www.esf.de zu betrachten.

12.1.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Setzung nationaler Beschäftigungsziele im Rahmen der Strategie EU 2020	Steigerung der Erwerbstätigenquote: gesamt: 77 Prozent; Frauen: 73 Prozent; Ältere: 60 Prozent	Erhöhung der Erwerbstätigenquote	Drittes Quartal 2012: Gesamt: 77,1 Prozent Frauen: 71,7 Prozent Ältere: 62,1 Prozent
Setzung eines nationalen Ziels zur Armutsbekämpfung im Rahmen der Strategie EU 2020	Reduzierung der Personenzahl, die in von Langzeitarbeitslosigkeit betroffenen Haushalten lebt, bis 2020 um 20 Prozent, d. h. um 320 000 Langzeiterwerbslose	Reduzierung der Anzahl der armutsgefährdeten Personen um 640 000	Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit zwischen 2008 und 2011 um 27 Prozent
Ratsempfehlung zur Einführung einer Jugendgarantie	Allen jungen Menschen unter 25 Jahren soll binnen vier Monaten, nachdem sie arbeitslos werden oder die Schule verlassen, eine hochwertige Arbeitsstelle oder Weiterbildungsmaßnahme oder ein hochwertiger Ausbildungs- bzw. Praktikumsplatz angeboten werden	Reduzierung der Jugendarbeitslosigkeit in Europa; Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit; Anschluss an den Arbeitsmarkt erhalten	Umsetzung ist in DEU weitgehend gegeben. EU-weit wird die Umsetzung unter anderem im Europäischen Semester überwacht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Europäisches Programm für sozialen Wandel und soziale Innovation (PSCI)	VO-Entwurf der KOM: Zusammenfassung der bislang selbständigen Gemeinschaftsprogramme PROGRESS, EURES und Mikrofinanzierung	Beitrag zur Erreichung der beschäftigungs- und sozialpolitischen Ziele der EU; Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung auf EU-Ebene; Förderung der Mobilität; Anreize zur Schaffung neuer Beschäftigung	Förderperiode 2014 bis 2020; z.Zt. Beratung in erster Lesung
Deutsch-polnisches Beratungsprojekt „Faire Mobilität – Arbeitnehmerfreizügigkeit sozial, gerecht und aktiv?“	Projekt der deutsch-polnischen Zusammenarbeit; DGB als Projektbetreiber; Ausbau der Beratungs- und Betreuungsstrukturen für Wanderarbeitnehmer/innen in Deutschland	Flankierung der Auswirkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit auf dem deutschen Arbeitsmarkt; Förderung der Mobilität; Schaffung einer Willkommenskultur	Projektlaufzeit: 1. September 2011 bis 30. Juni 2013; Implementierung: Einrichtung mehrerer Beratungszentren und Internetseite, Bereitstellung von Broschüren, Qualifizierung von Multiplikatoren
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen	RL-Entwurf der KOM	Effektivere Durchsetzung von Arbeitnehmerfreizügigkeitsrechten	Beginn der RAG-Beratungen
Peer-Review Seminar zur Integration junger Menschen in den Arbeitsmarkt am 24./25. September 2012 in Berlin	Austausch guter Praktiken im Rahmen der koordinierten europäischen Beschäftigungsstrategie	Gegenseitige Unterstützung der EU-Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Arbeitsmarktreformen	Abgeschlossen
Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit dem italienischen Arbeits- und Bildungsministerium	Insbesondere Austausch guter Praktiken und Förderung der Mobilität auf Basis eines gemeinsamen Arbeitsprogramms	Erhöhung der Mobilität und Verbesserung der Beschäftigungschancen insbes. junger Menschen	Arbeitsprogramm für 2013 bis 2014 befindet sich in der Umsetzung
Strategische Sozialberichterstattung im Rahmen der OMK Soziales und des Europäischen Semesters	Berichterstattung der Mitgliedstaaten an KOM und SPC in Form des Nationalen Sozialberichts (NSB) bzw. eines Fragebogens	Darstellung der Strategien und Fortschritte hinsichtlich der gemeinsamen Ziele im Bereich Sozialschutz und Soziale Inklusion; bessere Koordinierung der nationalen Strategien; erhöhte Information und Sichtbarkeit des Sozialen	Grundsätzlicher Rhythmus der Berichterstattung: jährlich parallel zum Nationalen Reformprogramm (NRP) Deutschlands; Für 2012: in Form des Nationalen Sozialberichts (NSB) im März 2012; für 2013 in Form eines Fragebogens im Mai 2013; in 2014 wieder in Form eines NSBNSB,

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Mitwirkung beim Gesetz zur Anpassung von Rechtsvorschriften des Bundes infolge des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union (FF AA)	Folgeänderungen im nationalen Recht, u. a. Übergangsvorschriften zur Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie Zugangserleichterungen zum deutschen Arbeitsmarkt für Akademiker, Fachkräfte, Auszubildende und Saisonarbeitnehmer aus Kroatien	Erleichterter Zugang für die genannten Personenkreise, die auf dem deutschen Arbeitsmarkt gute Chancen haben dürften	Abschluss im Bundesrat am 7. Juni 2013, Inkrafttreten spätestens am 1. Juli 2013.
Mitwirkung bei Verhandlung des Richtlinienvorschlags Konzerninterne Entsendung („ICT-Richtlinie“)	Vorschlag der EU-Kommission vom 13. Juli 2010 (KOM 2010 (378)) über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen einer konzerninternen Entsendung	EU-weite Flexibilisierung des Einsatzes von gut qualifiziertem drittstaatsangehörigen Schlüsselpersonal in internationalen Konzernen unter Wahrung erforderlicher Arbeits- und Sozialstandards	Laufende Triloggespräche
Mitwirkung bei Verhandlung des Richtlinienvorschlags Saisonarbeit	Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie zu Bedingungen für Einreise und Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer saisonalen Beschäftigung vom 13. Juli 2010 (KOM 2010 (379))	Schaffung EU-weiter verbesserter Bedingungen für Saisonarbeitnehmende, insbes. zum Schutz vor Ausbeutung	Laufende Triloggespräche
Mitwirkung bei den Verhandlungen des Richtlinienvorschlags zu Forschern, Studenten u. a.	Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einem bezahlten oder unbezahltem Praktikum, einem Freiwilligendienst oder zur Ausübung einer Au-Pair-Beschäftigung vom 25. März 2013 (KOM 2013/151)	Zusammenfassung der bestehenden Forscher-RL mit der bestehenden Studierenden-RL und Erweiterung von Rechten. Darüber hinaus Schaffung verbindlicher Regeln für Teilnehmende an einem Schüleraustausch oder einem Freiwilligenprogramm und unbezahlter Praktikanten; Einbeziehung von bezahlten und Au-Pairs in die RL	Beginn der Verhandlungen im April 2013
Mitwirkung bei Verhandlung der Rahmenrichtlinie Arbeitnehmerrechte	Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Antragsverfahren für eine kombinierte Erlaubnis für Drittstaatsangehörige zum Aufenthalt und zur Arbeit im Gebiet eines Mitgliedstaates und über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, vom 13. Dezember 2011	EU-weite Einführung einer „kombinierten Erlaubnis“ (d. h. Aufenthaltstitel und Arbeitserlaubnis in einem Dokument) für Aufenthalte zum Zweck der Erwerbstätigkeit; dazu Festschreibung bestimmter Gleichbehandlungsansprüche auf arbeits-, sozial- und ausbildungrechtlichem Gebiet auch für drittstaatsangehörige Beschäftigte, die sich in den Mitgliedstaaten aufhalten und einer legalen Beschäftigung nachgehen	Umsetzungsgesetz tritt voraussichtlich zum 1. Juli 2013 in Kraft

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Mitwirkung bei Verhandlung der Neufassung Aufnahmebedingungenrichtlinie	Vorschlag der EU-Kommission zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Asylbewerbern/innen und Antragstellern/innen auf internationalen Schutz 2003/9 (Neufassung)	Höheres Maß an Harmonisierung und höheres Schutzniveau EU-weit bei der Aufnahme von Antragstellern/innen auf internationalen Schutz; enthält z. B. Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs	Verabschiedung der RL durch Rat und EP im Juni 2013. Veröffentlichung im Amtsblatt voraussichtlich Ende Juni 2013
Mitwirkung bei der Neufassung der Qualifikations-Richtlinie	Richtlinie 2011/05/EU vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes	Erhöhung des Schutzniveaus bzw. erweiterte Rechte gegenüber der alten Qualifikations-RL 2004/83, z. B. für subsidiär Geschützte beim Arbeitsmarktzugang	Umsetzungsgesetz im Gesetzgebungsverfahren
Gesetz zur Koordinierung der Sozialen Sicherheit in Europa	Durchführung der VO (EG) 883/2004	Regelung der innerstaatlichen Zuständigkeiten	Inkrafttreten: 1. Juni 2011
EU-Twinning-Projekte	Beteiligung an EU-Twinning-Projekten mit neuen Mitgliedstaaten, Kandidatenländern und bestimmten Nachbarstaaten der EU	Unterstützung der Partnerländer bei der Übernahme des gemeinschaftlichen EG-Rechts („acquis communautaire“) und dem Aufbau der dazu notwendigen Verwaltungskapazitäten („institution building“)	Laufend
ESF-Bundesprogramm IdA-Integration durch Austausch	Berufliche Eingliederung von Personengruppen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt durch Förderung der Mobilität und des transnationalen Austauschs; www.ida.de ; www.ida-eumap.de	Erhöhung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen von benachteiligten jungen Menschen (1. Aufruf) und Menschen mit Behinderung (2. Aufruf) durch Arbeitsaufenthalte im EU-Ausland; Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit zur Erlangung eines Ausbildungsplatzes; Stärkung der Berufswahl und Ausbildungsreife; Verbesserung der Chancen zur Erlangung eines höheren Schulabschlusses bzw. weiterer schulischer Bildung; Integration in Beschäftigung	1. Aufruf (IdA I)/ Oktober 2008: Förderung von 69 Projektverbänden mit 7 485 Teilnehmenden (Stand: September 2012); bis zu 6 Monaten nach dem Auslandsaufenthalt Integration in Ausbildung und Beschäftigung von ca. 60 Prozent der Teilnehmenden; Mittelseinsatz: 76 Mio. Euro ESF-Mittel und 17 Mio. Euro Bundesmittel; 2. Aufruf (IdA II)/September 2010: Förderung von 45 Projektverbänden mit 1 087 Teilnehmenden (Stand: September 2012); Mittelseinsatz: 45 Mio. Euro ESF-Mittel und 8 Mio. Euro Bundesmittel

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Richtlinie 2010/53/EU über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Transplantation bestimmte menschliche Organe	EU-Rechtsetzung	Festlegung gemeinsamer hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Transplantation menschlicher Organe; Regelung von Anforderungen an Bereitstellungsorganisationen und Transplantationszentren, von Kriterien für die Organ- und Spendercharakterisierung und für den Transport	Inkrafttreten: 1. August 2012
Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung („Richtlinie Patientenmobilität“)	EU-Rechtsetzung	Festlegung der Rechte von Patient/inn/en, die im EU-Ausland Gesundheitsdienstleistungen in Anspruch nehmen; Kostenerstattung durch die Krankenversicherung bis zu der Höhe, in der sie auch für eine inländische Behandlung angefallen wäre; Verbesserte Informationsmöglichkeiten durch nationale Kontaktstellen	Laufende Umsetzungsarbeiten; Ende der Umsetzungsfrist: 25. Oktober 2013
Zusammenarbeit mit Griechenland	Multilaterale Gespräche im Rahmen der Task Force Griechenland	Behebung struktureller Defizite im Gesundheitswesen, insbes. Unterstützung der Reformvorhaben in den Bereichen Krankenhausmanagement, DRG und Arzneimittelpreisgestaltung sowie bei der Restrukturierung der Nationalen Agentur für Gesundheitsdienstleistung EOPYY	Seit April 2012
Operationelles Programm (OP) des Bundes für den ESF in der Förderperiode 2007 bis 2013	Umsetzung des ESF gem. der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 (Amtsblatt der Europäischen Union L 210/25 vom 31. Juli 2006) und der VO (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 (Amtsblatt der Europäischen Union L 210/12 vom 31. Juli 2006); www.esf.de	Umsetzung des ESF in Deutschland durch ein zielübergreifendes Bundesprogramm mit Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungschancen und zum Abbau von Benachteiligungen am Arbeitsmarkt und ESF-Programme der Länder	Förderperiode: 2007 bis 2013
Vorschläge für eine ESF-Verordnung und eine Verordnung für gemeinsame Bestimmungen für die Strukturfonds für die Förderperiode 2014 bis 2020	Regelungen zur Umsetzung des ESF in den Mitgliedstaaten 2014 bis 2020	Grundlage für die ESF-Förderung des Bundes und der Länder für die Förderperiode 2014 bis 2020	Laufende Beratungen im EP und im Rat; Förderperiode: 2014 bis 2020

12.2 Internationale Beschäftigungs- und Sozialpolitik

12.2.1 Ziele und Aufgaben

Deutschland steht auch international für eine menschengerechte Sozial- und Beschäftigungspolitik ein. Ziel ist es, das zunehmende Zusammenwachsen der Welt fair zu gestalten. Über die Grenzen Europas hinaus arbeitet die Bundesregierung in internationalen Organisationen wie der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der Weltgesundheitsorganisation (WHO), der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und den Vereinten Nationen (UN) an der Verwirklichung einer Internationalen Sozial- und Beschäftigungspolitik. Dazu gehören u. a. die Förderung internationaler Arbeits- und Sozialstandards, die Verabschiedung von bi- und multilateralen Sozialversicherungsabkommen sowie der Informationsaustausch zu Gesundheitsthemen und die daraus resultierende Arbeit an der Verbesserung von Gesundheitssystemen.

Multilaterale Prozesse, wie die Treffen der Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G20) oder das Asien-Europa-Treffen (Asia-Europe Meeting: ASEM), ein interregionales Gesprächsforum für den multilateralen Austausch zwischen Europa und Asien, gewinnen auch im Bereich Arbeit und Soziales an Bedeutung.

Die Bundesregierung nutzt darüber hinaus bilaterale Kontakte zu europäischen und internationalen Regierungen, um über den Erfahrungs- und Gedankenaustausch positive Impulse für die Verbesserung der sozialen Lage weltweit zu gestalten und menschenwürdige Beschäftigung zu befördern.

12.2.2 Ausgangslage

Die Bundesregierung setzt sich auf internationaler und bilateraler Ebene für die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze sowie die Einführung und den Ausbau des sozialen Basisschutzes (Social Protection Floors – SPF) ein.

Die ILO ist im Rahmen ihres Mandates zuständig für die Durchsetzung von Arbeits- und Sozialstandards sowie die Schaffung von menschenwürdiger Arbeit im Rahmen der sozialen Gestaltung der Globalisierung. Im Bereich der Arbeits- und Sozialpolitik hat die ILO für die internationale Zusammenarbeit zunehmend an Bedeutung gewonnen. Dieser Prozess wurde nicht zuletzt durch Deutschland als eines von zehn ständigen Mitgliedern des Verwaltungsrates der ILO verantwortungsvoll und zukunftsweisend mitgestaltet. Nachdem die Agenda für Menschenwürdige Arbeit (Decent Work Agenda) der ILO als Schlüssel zu sozialer Gerechtigkeit und fairer Globalisierung unter Zuhilfenahme der Bundesregierung auch für das gesamte System der Vereinten Nationen als politisch verbindlich anerkannt worden war, setzte sich Deutschland für deren Umsetzung auch und gerade angesichts der Wirtschafts- und Finanzkrise bei der UN und anderen Organisationen ein. Bei den Tagungen des UN-Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Fachkommissionen hat sich Deutschland für

die Stärkung und weitere Verbreitung des Sozialschutzes auch in Entwicklungs- und Schwellenländern sowie für die Umsetzung des Globalen Beschäftigungspaktes der ILO zur Schaffung menschenwürdiger Arbeit für alle mit einem Schwerpunkt auf Jugendbeschäftigung eingesetzt. Um eine kohärente Politik auf internationaler Ebene weiter zu fördern, führt Deutschland seinen Dialog mit den relevanten internationalen Organisationen weiter und diskutiert jährlich mit den Generalsekretären und -direktoren von WTO, IWF, Weltbank, ILO und der OECD darüber, wie Wachstum krisenfest, nachhaltig, ökologisch verträglich und sozial ausgerichtet gestaltet werden kann.

Darüber hinaus beteiligt sich die Bundesregierung an den G20 Arbeits- und Beschäftigungsministertreffen mit dem Ziel, hochwertige Arbeitsplätze unter Einhaltung der Arbeitsrechte, mit sozialer Absicherung und einem angemessenen Einkommen zu schaffen und zu erhalten. Dadurch soll auch ein hohes Maß an grundlegender sozialer Sicherung in den G20 Ländern insgesamt erreicht werden. Die derzeit sehr hohe Arbeitslosigkeit unter jungen Menschen in vielen Ländern der Welt gefährdet nicht nur die Stabilität nationaler Sozialsysteme, sondern beschränkt auch die Entwicklung beruflicher Fähigkeiten mit negativen Auswirkungen auf wirtschaftliches Wachstum. Deshalb engagiert sich die Bundesregierung besonders in der G20-Task-Force zu Beschäftigung, um die Beschäftigung junger Menschen zu fördern.

Seit 2006 findet auf Initiative Deutschlands im Rahmen von ASEM auch ein Treffen der Arbeits- und Beschäftigungsminister statt. Durch Initiativen auf Fachebene und die Ministertreffen wird die Kooperation zwischen der Europäischen Union und den Wirtschaftsnationen in Asien im Bereich der Arbeits- und Beschäftigungspolitik intensiviert. Hierdurch bietet sich die Chance, den Ausbau sozialer Sicherungssysteme voranzutreiben und die Umsetzung von Arbeitsstandards zu fördern. In der Abschlusserklärung der vierten ASEM-Arbeits- und Beschäftigungsministerkonferenz konnten für Deutschland wichtige Punkte aufgenommen werden, wie verbindliche Formulierungen in Hinsicht auf die Umsetzung des Konzepts des Sozialen Basisschutzes der ILO, die ILO Kernarbeitsnormen sowie die Unterstützung der Agenda für menschenwürdige Arbeit der ILO.

Einen wichtigen Schritt bei der bilateralen Zusammenarbeit im Bereich Arbeit und Soziales stellt die Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung zwischen BMAS und dem Ministerium für Human Resources und Soziale Sicherung der Volksrepublik China im Rahmen der Zweiten Deutsch-Chinesischen Regierungskonsultationen dar. Durch diese Erklärung wird die bereits bestehende Zusammenarbeit auf den Gebieten der Arbeitsgesetzgebung, der Arbeitsbeziehungen und der Arbeitslosenversicherung um die Themenbereiche Soziale Sicherung und Sozialversicherung erweitert.

Die Bundesregierung unterstützt im Rahmen von EU-Twinning-Projekten die Partnerländer dabei, ihre Verwaltungskapazitäten auszubauen und den sozialen Schutz zu fördern. 2012 wurden unter anderem in Aserbaidschan und Tunesien Projekte zum Arbeitsschutz, sowie in Tune-

sien zur Integration von Menschen mit Behinderung durchgeführt.

Im Rahmen bilateraler, regionaler und globaler Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit unterstützt die Bundesregierung die Schaffung von menschenwürdiger und produktiver Beschäftigung. Dabei verfolgt die deutsche Entwicklungszusammenarbeit einen integrierten Ansatz der Beschäftigungsförderung, der im Wesentlichen drei sich wechselseitig bedingende und ergänzende Bereiche umfasst: Die Schaffung neuer produktiver und menschenwürdiger Arbeitsplätze über die gezielte Förderung kleiner und mittelständischer Unternehmen und förderlicher wirtschaftspolitischer Rahmenbedingungen, die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitsuchenden durch berufliche Bildung und Qualifizierung sowie die Verbesserung der Abstimmung zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt durch effektive Berufsberatung und -orientierung, Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktinformationen. Ziel ist es, durch das Verknüpfen dieser drei Bereiche positive Beschäftigungs- und Einkommenseffekte zu erzielen und damit einen spürbaren Beitrag zur Verringerung von Arbeitslosigkeit, Unterbeschäftigung und Armut zu leisten. Ein besonderes Augenmerk wird auf die auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Zielgruppen gelegt, wie beispielsweise marginalisierte Jugendliche, Beschäftigte in informellen Wirtschaftssegmenten, Menschen mit Behinderungen oder Frauen, denen der Zugang zu produktiver Beschäftigung in vielen Regionen versperrt ist.

Derzeit werden im Auftrag der Bundesregierung weltweit rd. 80 Programme der technischen Zusammenarbeit durchgeführt, die die Förderung von menschenwürdiger und produktiver Beschäftigung zum Ziel haben. Über zahlreiche Infrastrukturmaßnahmen der finanziellen Zusammenarbeit werden direkte und indirekte Beschäftigungsmöglichkeiten in den Kooperationsländern geschaffen und arbeitsmarktrelevante Kenntnisse vermittelt.

Im Zuge der Umbrüche der arabischen Welt, deren maßgebliche Ursachen in der anhaltend hohen Jugendarbeitslosigkeit lagen, hat die deutsche Entwicklungszusammenarbeit zeitnah reagiert und zusätzliche Mittel für die technische (TZ) und finanzielle (FZ) Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellt. Über ihre Durchführungsorganisationen werden gemeinsam mit den Re-

gierungen der Kooperationsländer Vorhaben im Bereich der Qualifizierung, Förderung von Unternehmensgründungen und besseren Zugang zu Krediten für Kleinunternehmer sowie Arbeitsplatzvermittlung und -sicherung umgesetzt. Vorhaben in Schwerpunkten wie Energie und Wasser verfolgen zunehmend das Ziel der Beschäftigungsförderung und tragen ebenso zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Region bei.

Ein Schwerpunkt der deutschen Arbeit bei der Weltgesundheitsorganisation (WHO) war in den vergangenen Jahren die allgemeine Absicherung im Krankheitsfall. Die WHO setzte das Thema mit dem Weltgesundheitsbericht 2010 „Finanzierung von Gesundheitssystemen – Der Weg zu allgemeiner sozialer Absicherung im Krankheitsfall“ in das Zentrum der gesundheitspolitischen Diskussion. Der Weltgesundheitsbericht 2010, der erstmals im Rahmen einer weltweit wahrgenommenen Ministerkonferenz in Berlin vorgestellt wurde, verdeutlicht, dass Gesundheitsförderung und Gesundheitsschutz wesentliche Voraussetzungen für das menschliche Wohlergehen und für eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung sind.

In der bilateralen Gesundheitspolitik hat die Bundesregierung eine lange Kooperationstradition in Osteuropa und im postsowjetischen Raum; so bestehen beispielsweise intensive Kooperationen mit Russland, Ukraine, Mongolei, China, Kasachstan, Turkmenistan, Saudi-Arabien, den Vereinigten Arabischen Emiraten und dem Irak. Seit vielen Jahren werden bereits intensive Kooperationen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten durchgeführt; die aktuellen Schwerpunkte liegen auf der Bekämpfung von HIV/AIDS und Tuberkulose. Seit den grundlegenden Umwälzungen in den Jahren 1989/1990 wird mit vielen Staaten des postsowjetischen Raums auch eine enge Zusammenarbeit im Bereich der Gesundheitssystementwicklung durchgeführt. Praktische Schwerpunkte liegen dabei in Russland, der Republik Moldau, der Ukraine, der Mongolei, Kasachstan und Turkmenistan. Seit 2008 ist auch eine verstärkte Kooperation mit dem arabischen Raum initiiert worden, in der vor allem Modelle zur strukturierten Wissensvermittlung für medizinisches Fachpersonal (insbesondere Facharztausbildung) und Infrastrukturaufbauprojekte im Gesundheitswesen durchgeführt werden.

12.2.3 Das Wichtigste in Kürze

Die bilaterale Zusammenarbeit wurde gezielt intensiviert, um voneinander zu lernen und gleichzeitig politische Beziehungen zu pflegen bzw. zu vertiefen, so zum Beispiel bei der Zusammenarbeit mit dem südafrikanischen Arbeitsministerium zur Verbesserung der Beschäftigungspolitik seit 2011, dem Projekt mit Vietnam zur Integration von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt 2010/2011 oder die Kooperation mit den Sozialpartnern im Rahmen des Tripartiten Dialogs mit Japan 2010.

Förderung von Beschäftigung und sozialer Sicherung auf den G20 Arbeitsministertreffen 2010 bis 2012 sowie aktive Mitarbeit zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit in der G20 Task Force zu Beschäftigung.

Teilnahme am ASEM Beschäftigungsministertreffen 2010 sowie Beitrag zu ASEM Seminaren zur Stärkung der sozialen Sicherung und Förderung der Beschäftigung.

Sozialer Basisschutz: Annahme einer ILO-Empfehlung im Jahr 2012 betreffend den innerstaatlichen sozialen Basisschutz durch nachhaltige Unterstützung Deutschlands. Engagement, die Empfehlung auch in Zukunft im Rahmen der G20, der UN und anderer Gremien hoch auf der politischen Agenda zu halten und ihre Umsetzung zu fördern.

Menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte: aktive Mitarbeit an der Abfassung und Verabschiedung eines ILO-Übereinkommens und der zugehörigen Empfehlung betreffend menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte. Das Übereinkommen, das 2011 angenommen wurde, soll die Rechte der Hausangestellten weltweit stärken und sie vor Diskriminierung und Missbrauch schützen.

12.2.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Zusammenarbeit mit Südafrika	Beratung des südafrikanische Arbeitsministerium in Fragen der Beschäftigungspolitik	Unterstützung bei der Bewältigung von Reformen am Arbeitsmarkt in Südafrika	Laufende Umsetzung (bis mindestens Ende 2013).
Deutsch-Indisches Programm Soziale Sicherung (IGSSP)	Beratung des indischen Arbeitsministeriums im Bereich soziale Sicherheit im informellen Sektor (BMZ/GIZ)	Vertiefung des Verständnisses für die Sozialpolitik des Partnerlandes	Gesamtprojekt: 2011 bis Mitte 2014
Treffen der ASEM Arbeits- und Beschäftigungsminister	Treffen der Arbeits- und Beschäftigungsminister der Europäischen Union plus Russland, Schweiz und Norwegen sowie den ASEAN-Staaten plus Australien, China, Indien, Japan, Mongolei, Neuseeland, Pakistan, Südkorea und Bangladesch	Entwicklung von Lösungen für gemeinsame Herausforderungen	4. Treffen der ASEM Arbeits- und Beschäftigungsminister Oktober 2012 in Hanoi/Vietnam
Treffen der G20 Arbeits- und Beschäftigungsminister	Bisher drei Treffen; in der Task Force für Beschäftigung Erarbeitung von Empfehlungen zur Förderung der Jugendbeschäftigung	Themen: Würdigung menschenwürdiger Arbeit, Systeme Sozialen Basisschutzes sowie Perspektiven für junge Menschen im Kontext der Globalisierung; Vereinbarungen zu konkreten Maßnahmen in G20 Ländern	Weiterführung der Themen unter den folgenden G20 Präsidentschaften
Maßgebliche Mitgestaltung als ständiges Mitglied im Verwaltungsrat und Ratifizierung der auf der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation verabschiedeten Übereinkommen und Empfehlungen	Übereinkommen Nr. 187 über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz (2006); Seearbeitsübereinkommen (2006); Übereinkommen Nr. 189 über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte (2011);	Vorgaben für die Gestaltung von Arbeitsschutzpolitik; Schaffung von weltweit verbindlichen Mindeststandards der Arbeits- und Lebensbedingungen für Seeleute an Bord von Handelsschiffen; Stärkung der Rechte von Hausangestellten und Schutz vor Diskriminierung und Missbrauch;	Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 187 am 21. Juli 2010. Ratifizierung des Seearbeitsübereinkommens und des Übereinkommens Nr. 189 bis Ende der 17. Legislaturperiode vorgesehen;

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
noch Maßgebliche Mitgestaltung als ständiges Mitglied im Verwaltungsrat und Ratifizierung der auf der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation verabschiedeten Übereinkommen und Empfehlungen	Empfehlung Nr. 201 betreffend HIV/AIDS und die Welt der Arbeit (2010); Empfehlung Nr. 202 betreffend den innerstaatlichen sozialen Basisschutz (2012)	Schutz vor Diskriminierung und Stigmatisierung am Arbeitsplatz aufgrund einer HIV-Infektion oder AIDS-Erkrankung; Schaffung von Basisversorgungssystemen bei Krankheit, Einkommensunterstützung für Arme und Arbeitslose sowie Basis-sicherung im Alter und bei Invalidität	Vorlage der Empfehlungen bei Bundestag und Bundesrat
Programm Gynäkologie und Geburtshilfe	Weiterbildung von Gynäkolog/inn/en, Geburtshelfer/inne/n und Neonatolog/inn/en in der Ukraine durch theoretische und praktische Fortbildungsmaßnahmen	Verbesserung der Mutter-Kind-Gesundheit in der Ukraine	Seit 2012
Partnership for Mental Health	Hospitationen in Deutschland; Fortbildungen in der Ukraine	Verbesserungen in der medizinischen Versorgung psychisch Erkrankter in den Oblasten Lviv, Odessa, Donezk und Kiew; Dezentralisierung der Versorgungsstrukturen; Verbesserungen in der Aus- und Fortbildung des medizinischen und Pflegepersonals	2009
Psychiatric Summer School	I. Psychiatric Summer School 2011 in Ulm II. Psychiatric Summer School 2012 in Torun (Polen) III. Psychiatric Summer School in 2013 in Lviv (Ukraine)	Erfahrungsaustausch für deutsche, polnische und ukrainische Nachwuchswissenschaftler/innen über moderne Formen der psychiatrischen Versorgung	2011
Medizinische Versorgungsstrukturen im Irak	Verbesserung der Versorgungsstrukturen im Irak durch Schaffung von Gemeinschaftsangeboten der deutschen Medizintechnikindustrie	Gesundheitsaußenwirtschaftsförderung	2010 bis 2012
Facharztfortbildungsprogramme	Strukturierte Facharztfortbildung mit neun Partnerstaaten des arabischen und asiatischen Raums	Verbesserung des Ausbildungsstandes der Ärzteschaft in Partnerländern	2009 bis 2012

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Clinical Partnership for better Health Care Marburg/Ioannina „MAR-IO“	Trainingsmaßnahmen – Schulungen, Seminare und Live-Operationen – in der Klinik für Urologie und Kinderurologie der Philipps-Universität Marburg und der Klinik für Urologie der Universität Ioannina	Unterstützung der Klinik für Urologie der Universität Ioannina beim Ausbau der medizinischen und pflegerischen Behandlungskompetenz sowie beim Aufbau effizienter und effektiver Organisations- und Managementstrukturen	2011 bis 2012
Workshops	Durchführung von Workshops zu „Krankenhausmanagement“ und „Arzneimittelpreisgestaltung und -versorgung“	Know-how-Transfer in den Bereichen stationäre Versorgung und Arzneimittelpreisgestaltung und -versorgung	März und April 2011
Assessment Missions „DRG“ und „EOPYY“, „Pricing and Reimbursement of Pharmaceuticals“ und „Hospital Management“	Durchführung einer Assessment Mission in Griechenland unter Beteiligung deutscher Experten 1) zur DRG-Einführung im April 2012 2) zur Restrukturierung der Nationalen Agentur für Gesundheitsdienstleistungen EOPYY im Juli 2012 3) zur Arzneimittelpreisgestaltung und Kostenerstattung im Dezember 2012 4) zum Krankenhaus-Management im Januar 2013	Erstellen von Machbarkeitsstudie und Aktionsplänen für die Modernisierung des griechischen Gesundheitswesens in den genannten Bereichen	seit 2012
Assessment Missions „Hospital Management“ und „Pricing and Reimbursement of Pharmaceuticals“	Durchführung weiterer Assessment Mission zu Krankenhaus-Management und Arzneimittelpreisgestaltung und Kostenerstattung	Erfassung des Ist-Zustandes und Entwicklung erster Handlungsalternativen	geplant für November und Dezember 2012

Teil B – Sozialbudget 2012

1. Das Sozialbudget der Bundesrepublik Deutschland

Mit dem Sozialbudget informiert die Bundesregierung jährlich über die erbrachten Sozialleistungen und ihre Finanzierung. Zu den Sozialleistungen gehören dabei alle Leistungen öffentlicher und privater Stellen, die beim Eintreten bestimmter sozialer Tatbestände, Risiken oder Bedürfnisse auf individueller Basis oder auf Haushaltsebene geleistet werden. Leistungen, die im Rahmen individueller Vereinbarungen getroffen werden, sind in der Regel nicht Bestandteil des Sozialberichts. Sozialleistungen können sowohl Einkommensleistungen sein, etwa als Ersatz für den vorübergehenden oder dauerhaften Verlust des Arbeitseinkommens, als auch Sachleistungen. Die Zuwendung erfolgt dabei aufgrund von gesetzlichen, satzungsmäßigen oder tarifvertraglichen bzw. freiwilligen Regelungen.

Im Rahmen des Sozialberichts berichtet das Sozialbudget nicht nur über die Entwicklung der sozialen Sicherung in der Vergangenheit, sondern auch über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Sicherungssysteme im Rahmen von mittelfristigen Vorausberechnungen. Bei der Interpretation dieser Ergebnisse ist zu beachten, dass es sich dabei nicht um Prognosen, sondern um Modellrechnungen handelt.

1.1 Aufbau des Sozialbudgets

Auf der Leistungsseite des Sozialbudgets werden die erbrachten Mittel dargestellt. Zentrale Kennziffern sind hier die Höhe der Leistungen insgesamt sowohl absolut als auch im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (Sozialleistungsquote). Weitere strukturelle Informationen liefern Untergliederungen nach dem Verwendungszweck (Funktion), nach dem Leistungserbringer (Institution) und nach der Leistungsart.

Die Darstellung der funktionalen Aufteilung der Leistungen informiert über die jeweilige Zweckbestimmung. Damit sind soziale Tatbestände, Risiken oder Bedürfnisse gemeint, durch deren Eintritt oder Vorhandensein die Anspruchsberechtigung auf Sozialleistungen ausgelöst wird. Für diese Zuordnung ist nicht entscheidend, wer die Sozialleistung erbringt. Das Sozialbudget unterscheidet zehn Funktionen: Krankheit, Invalidität, Alter, Hinterbliebene, Kinder, Ehegatten, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit, Wohnen und allgemeine Lebenshilfen. Aufbau und Struktur des Sozialbudgets entsprechen dem europäischen Standard zur Bereitstellung von Informationen über Einnahmen und Ausgaben des Sozialschutzes entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 10/2008 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 458/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische System integrierter Sozialschutzstatistiken (ESSOSS).

Unter dem zweiten Gliederungsmerkmal Institutionen werden Einrichtungen, Geschäftsbereiche der Gebietskörperschaften oder Einheiten wie Arbeitgeber verstanden, die Leistungen verwalten bzw. denen einzelne Leis-

tungen oder Leistungskataloge zugerechnet werden. Im Einzelnen werden folgende Institutionen betrachtet:

- Sozialversicherungssysteme (Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung),
- Sondersysteme (Alterssicherung der Landwirte, Versorgungswerke, private Altersvorsorge, private Krankenversicherung, private Pflegeversicherung),
- Systeme des öffentlichen Dienstes (Pensionen, Familienzuschläge, Beihilfen),
- Arbeitgebersysteme (Entgeltfortzahlung, betriebliche Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, sonstige Arbeitgeberleistungen),
- Entschädigungssysteme (Soziale Entschädigung, Lastenausgleich, Wiedergutmachung, sonstige Entschädigungen),
- Förder- und Fürsorgesysteme (Kindergeld und Familienleistungsausgleich, Erziehungsgeld/Elterngeld und Betreuungsgeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende, sonstige Arbeitsförderung, Ausbildungs- und Aufstiegsförderung, Sozialhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Wohngeld).

Die Institutionsliste des Sozialberichts 2013 unterscheidet sich durch zwei Änderungen von der des Sozialberichts 2009. Seit dem Sozialbudget 2010 werden erstens die Sicherungszweige private Krankenversicherung und private Pflegeversicherung als Folge der Gesundheitsreform 2007 im Sozialbudget ausgewiesen.¹ Zweitens wird ebenfalls seit dem Sozialbudget 2010 auf den Ausweis der Institution Steuerliche Leistungen verzichtet. Das nationale Sozialbudget ist seitdem identisch mit dem europäischen Sozialbudget.

Als drittes Gliederungsmerkmal werden die Sozialleistungen nach ihrer Art aufgeschlüsselt. Hier wird im Wesentlichen zwischen einmaligen bzw. periodischen Einkommensleistungen, Sachleistungen und Verwaltungsausgaben differenziert. Untergliedert man zusätzlich auch nach Institutionen, kommt als weitere Art noch die Kategorie Verrechnungen (Leistungen zwischen den Institutionen) hinzu. Dies sind tatsächliche oder unterstellte Übertragungen der Institutionen untereinander. Die Verrechnungen sind ebenso wie die Beiträge des Staates für Empfänger sozialer Leistungen² Teil der Ausgaben der jeweiligen Institutionen, werden aber in der Gesamtschau aller Ausgaben konsolidiert.

Analog zur Definition von Sozialleistungen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden keine Versicherungsverträge betrachtet, die von Einzelpersonen oder privaten Haushalten unabhängig vom Arbeitgeber und vom Staat ausschließlich im eigenen Interesse abge-

¹ Siehe hierzu auch die Ausführungen im Abschnitt 2.3 Sozialleistungen nach Institutionen.

² Dies sind z. B. Beitragszuschüsse der Rentenversicherung zur Krankenversicherung der Rentner oder Beiträge der Arbeitslosenversicherung an die Renten- und Krankenversicherung.

geschlossen werden. So gilt die Zahlung eines einmaligen Kapitalbetrages oder einer Rente an den Inhaber einer privaten Lebensversicherung nicht als soziale Leistung. Die geförderte private Altersvorsorge (Riester- bzw. Basisrente) wird hingegen entsprechend den Vorschriften zu den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen berücksichtigt.

Auf der Finanzierungsseite bündelt das Sozialbudget alle tatsächlichen oder kalkulatorischen Einnahmen und untergliedert diese nach Institutionen, Finanzierungsarten und Finanzierungsquellen. In der Regel sind die Einnahmen zeitgerecht zugerechnete tatsächliche Zahlungsströme. Zum Teil handelt es sich aber auch um unterstellte Beträge wie z. B. bei den Arbeitgeberbeiträgen der Beamten. Auch hier orientiert sich die Vorgehensweise an den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. An Finanzierungsarten wird zwischen Sozialbeiträgen (der Arbeitgeber, der Versicherten und des Staates), Zuschüssen des Staates, sonstigen Einnahmen (i. d. R. Vermögenseinkommen) und Verrechnungseinnahmen unterschieden.

Bei den Finanzierungsquellen handelt es sich um die volkswirtschaftlichen Sektoren, von denen die Mittel bereitgestellt werden: Unternehmen, Staat, private Haushalte, private Organisationen ohne Erwerbszweck und die übrige Welt. Entsprechend der Vorgehensweise in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen beinhaltet der Sektor Unternehmen nur Kapitalgesellschaften.³

1.2 Daten- und Rechtsstand

Das präsentierte Zahlenmaterial bis 2011 sind im Wesentlichen statistische Daten. Diese wurden aus den Rechnungsergebnissen der Sozialversicherungen oder aus der amtlichen Statistik übernommen. Wo dies nicht möglich war, konnte zum Teil auf Haushaltspläne und deren Nachträge zurückgegriffen werden. In einzelnen Fällen mussten Schätzungen vorgenommen werden. Daher sind die Angaben für 2011 vorläufig.⁴

Die ausgewiesenen Daten für das Jahr 2012 stützen sich insbesondere auf die bis Ende Mai 2013 bekannten (vorläufigen oder endgültigen) Rechnungsergebnisse der einzelnen Zweige der Sozialversicherung. Für die anderen Systeme wurde die bisher beobachtete Entwicklung in geeigneter Weise fortgeschrieben. Diese Kombination aus statistischen und fortgeschriebenen Daten wurde erstmals mit dem Sozialbudget 2005 zur Ermittlung eines geschätzten Gesamtergebnisses eingeführt und hat sich seither bewährt.

³ Öffentlich-rechtliche Unternehmen werden – sofern sie weniger als die Hälfte ihrer Produktionskosten durch Verkäufe am Markt decken – dem Sektor Staat zugeordnet. Einzelkaufleute, Freiberufler und private Wohnungsvermieter werden dagegen dem Sektor der privaten Haushalte zugerechnet.

⁴ Dies wird in den Tabellen mit dem Zusatz p zur Jahreszahl gekennzeichnet. Den (teilweisen) Schätzcharakter der Daten für die Jahre 2012 bis 2017 verdeutlicht der Zusatz s. Bei den ausgewiesenen Summen können rundungsbedingt Abweichungen zur Summe der Einzelposten entstehen.

Die Modellrechnungen 2013 bis 2017 basieren auf den Annahmen der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 25. April 2013.⁵ Für die Vorausberechnungen werden unter anderem die Daten der aktuellen Haushaltspläne, die mittelfristige Finanzplanung und vorliegende Modellrechnungen einzelner Sicherungsbranche berücksichtigt.

Den vorgestellten Ergebnissen liegt das bis zum Jahresende 2012 geltende Recht zugrunde. Aktuelle Gesetzentwürfe sind ebenfalls berücksichtigt, soweit sich daraus quantitativ bedeutsame Auswirkungen auf das Sozialbudget ergeben. Der Rechtsstand wird im Teil A des Sozialberichts ausführlich beschrieben.

1.3 Grundlagen der Modellrechnung

Ein wichtiger Teil des Sozialbudgets als Teil des Sozialberichtes ist die mittelfristige Vorausberechnung der Sozialleistungen. Sie basiert für den Zeitraum bis 2017 auf Modellrechnungen und den dabei getroffenen Annahmen, es handelt sich daher nicht um Prognosen. Die Berechnungen basieren auf den Daten der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Soweit vorhanden, werden neue bzw. aktualisierte Vorausberechnungen für bestimmte Bereiche an verschiedenen Stellen mit einbezogen (z. B. die des Rentenversicherungsberichts, der Versorgungsberichte und der finanziellen Teile einschlägiger Gesetze). Für einige Institutionen des Sozialbudgets liegen jedoch weder Vorausberechnungen noch Haushalts- bzw. Finanzpläne vor. In diesen Fällen wird in der Regel der bisher beobachtete Trend fortgeschrieben.

1.3.1 Demografie

Der demografische Wandel wird Deutschland in den kommenden Jahrzehnten nachhaltig verändern. Die zunehmende Lebenserwartung führt zusammen mit zurückgehenden Geburtenzahlen zur Alterung und zum Rückgang der Bevölkerung. Diese Veränderungen, deren Ausmaß zusätzlich von der jeweiligen Wanderungsbilanz beeinflusst wird, werden sich künftig verstärkt zeigen. Zur Gestaltung dieses Wandels hat die Bundesregierung mit dem Demografiebericht, der Demografiestrategie und dem darauf aufbauend begonnenen ebenenübergreifenden Dialogprozess die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und wird gemeinsam mit allen Akteuren die Arbeit fortsetzen. Von folgenden Fakten wird für die Vorausberechnungen ausgegangen:

- Die Geburtenziffer ist seit Ende der 1960er Jahre in Deutschland dauerhaft niedrig und liegt um ein Drittel unter dem zur Ersetzung der jeweiligen Elterngeneration notwendigem Niveau. Jede neue Generation ist also kleiner als die Vorgänger-Generation.
- Die Lebenserwartung der Menschen in Deutschland steigt seit Langem als Folge des medizinischen Fort-

⁵ Der Vorausberechnungszeitraum des Sozialbudgets beträgt 5 Jahre. In den Tabellen weist eine Trennlinie auf den Beginn dieses Zeitraums hin.

schritts, verbesserter Arbeitsbedingungen, Hygiene und Ernährung kontinuierlich an. In den letzten Jahrzehnten hat insbesondere die ferne Lebenserwartung für Ältere zugenommen. Die u. a. daraus resultierende zunehmende Alterung der Bevölkerung wird künftig in dem Maße beschleunigt, in dem die sogenannte „Baby-Boomer-Generation“ älter werden wird.

- Darüber hinaus beeinflusst der überwiegend positive Saldo aus Zu- und Abwanderung seit vielen Jahren die Bevölkerungsentwicklung.

Die genannten Auswirkungen können aufgrund von Veränderungen in den relevanten Verhaltensmustern kurzfristig nicht beeinflusst werden. Langfristig sind abweichende Entwicklungen zwar möglich, dazu müsste sich aber die Zahl der Geburten und/oder der Wanderungssaldo erheblich verändern.

Die Bevölkerungszahl in Deutschland geht bereits seit 2003 moderat zurück.⁶ Am aktuellen Rand führten deutliche Wanderungsgewinne zwar zu einem Anstieg der Bevölkerung, dieser darf jedoch nicht als Trendumkehr interpretiert werden (Abbildung 1). Während sich der demografische Wandel auf der Ebene der Gesamtbevölkerung nur wenig ausgeprägt zeigt, verändert sich das Bild bei der Betrachtung einzelner Altersgruppen. Insbesondere die bereits in den letzten Jahren immer größer werdende Lücke zwischen Erwerbs- zu Nichterwerbsper-

sonen beeinflusst in erheblichem Ausmaß auch den Umfang der volkswirtschaftlichen Ressourcenbindung über die soziale Sicherung.

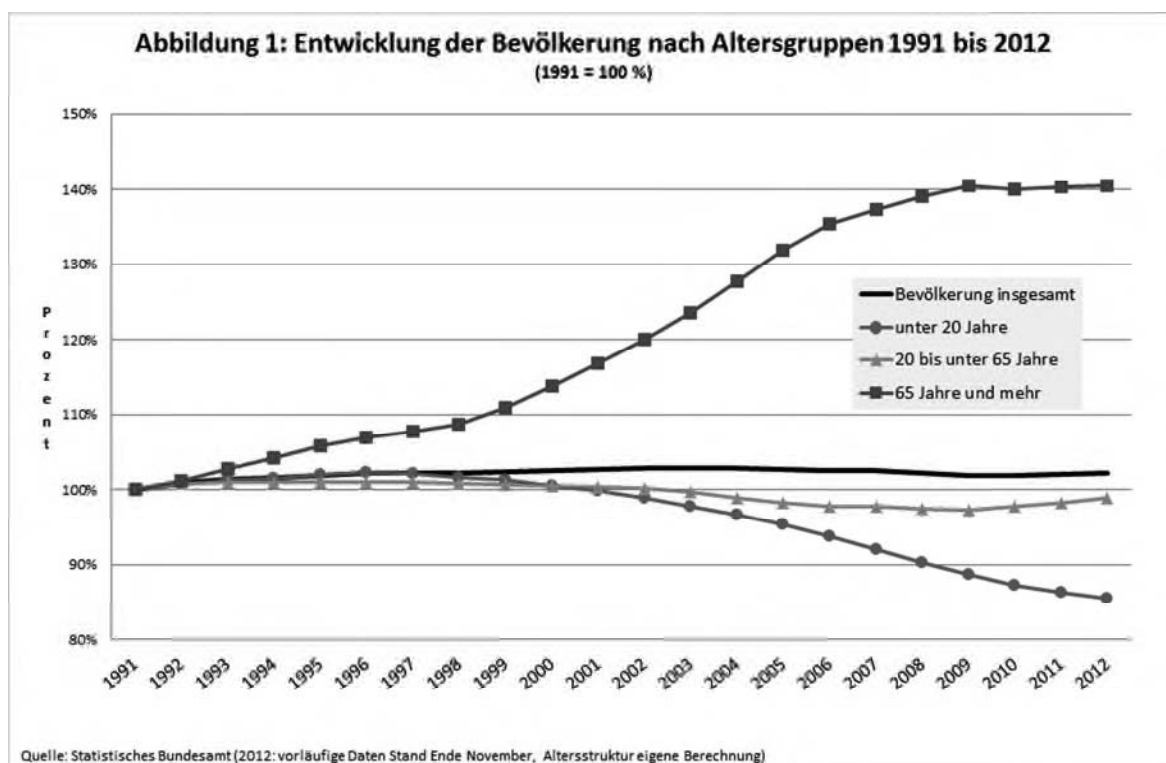
Seit Mitte der 1990er Jahre ist der Anteil jüngerer Menschen unter 20 Jahren an der Bevölkerung in Deutschland rückläufig. Während der Anteil 1995 noch 21,5 Prozent betrug, sank er bis 2012 bereits auf rd. 18 Prozent. Eine ähnliche Entwicklung – wenngleich noch nicht ganz so stark ausgeprägt – ist bis 2009 auch bei der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter beobachtbar. In den Jahren 2010 bis 2012 führen deutlich gestiegene Zuwanderungen zu einem Anstieg dieser Personengruppe. Spiegelbildlich zu der Entwicklung bei den Jungen ist der Anteil der 65-Jährigen und Älteren seit der Wiedervereinigung um fast 6 Prozentpunkte gestiegen. Seit 2010 stagniert der Anteil Älterer, dies ist jedoch ebenfalls eine Folge der verstärkten Wanderungsgewinne in diesen Jahren.

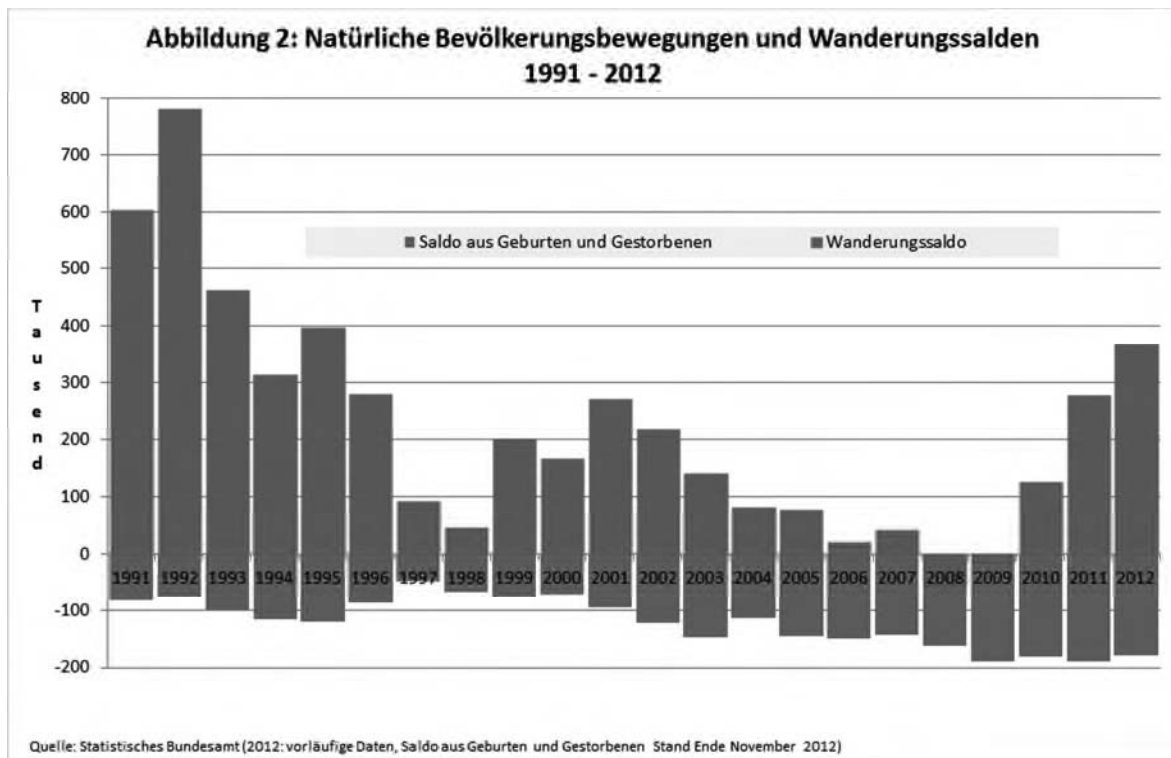
Die maßgeblichen Faktoren für diese Bevölkerungsentwicklung – natürliche Bevölkerungsentwicklung und Wanderungssaldo – sind in Abbildung 2 für die Jahre ab 1991 dargestellt.

Seit 1991 übertreffen in Deutschland die Sterbefälle die Zahl der Geburten.⁷ Die konstant niedrige Geburtenziffer macht deutlich, dass diese Entwicklung auch längst bei der Zahl der potenziellen Mütter angekommen ist.

⁶ Ohne Berücksichtigung der Ergebnisse des Zensus 2011.

⁷ Bezogen auf das frühere Bundesgebiet ist dies sogar seit Anfang der 1970er Jahre der Fall.





Bis 2003 glichen Wanderungsgewinne aus dem Ausland den negativen Saldo aus Geburten und Sterbefällen aus. In den Folgejahren werden bis 2007 zwar nach wie vor Zuwanderungsüberschüsse verzeichnet, diese reichen jedoch nicht mehr aus, um das Geburtendefizit zu kompensieren. In den Jahren 2008 und 2009 ist der Wanderungssaldo sogar negativ, dies ist jedoch auf einen statistischen Sondereinfluss im Zuge der Bereinigungen der Melderegister im Zusammenhang mit der Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer zurückzuführen. Seit 2010 steigen die Wanderungsgewinne wieder deutlich an und führen 2011 und noch stärker ausgeprägt auch 2012 sogar zu einem Anstieg der Bevölkerung. Die deutlich gestiegene Zuwanderung dürfte einerseits mit der Aufhebung der Beschränkungen bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit bei den unmittelbaren osteuropäischen Nachbarn Anfang 2011 zu tun haben. Andererseits ist Deutschland durch die überdurchschnittlich gute Bewältigung der globalen Finanzkrise auch für andere europäische Staaten, insbesondere für die Menschen aus Griechenland, Italien, Portugal und Spanien, attraktiver geworden.

1.3.2 Erwerbstätigkeit

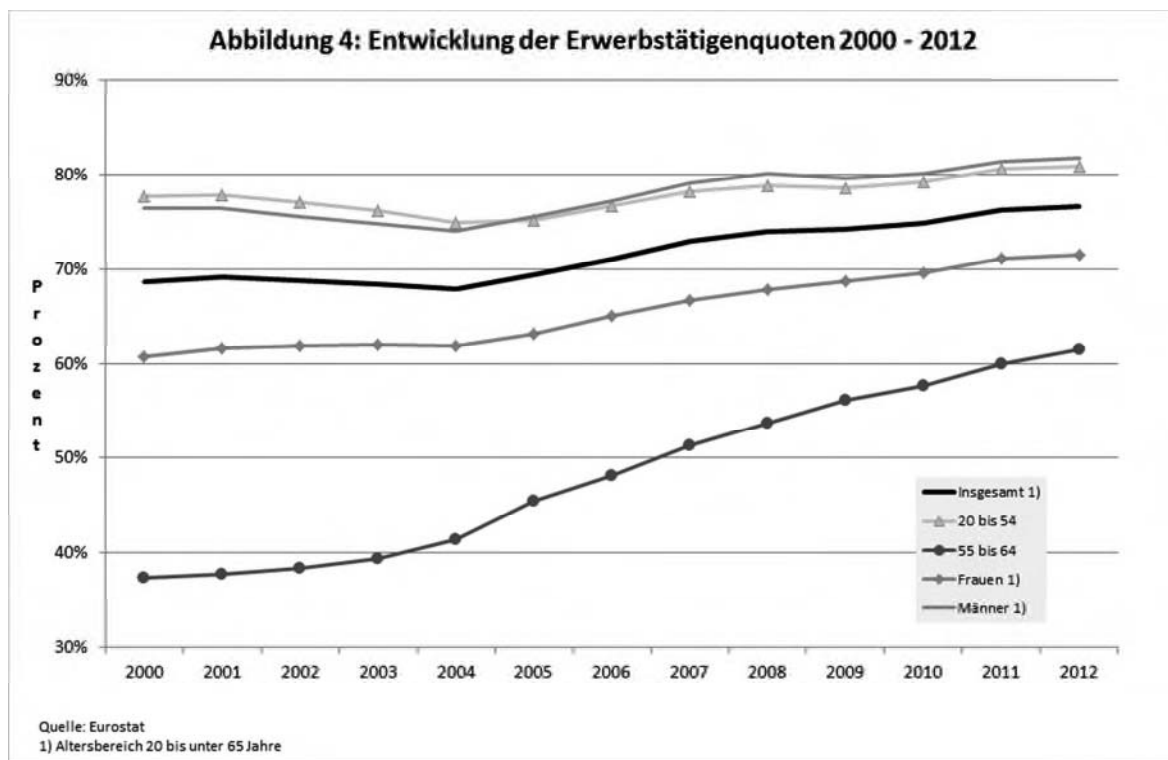
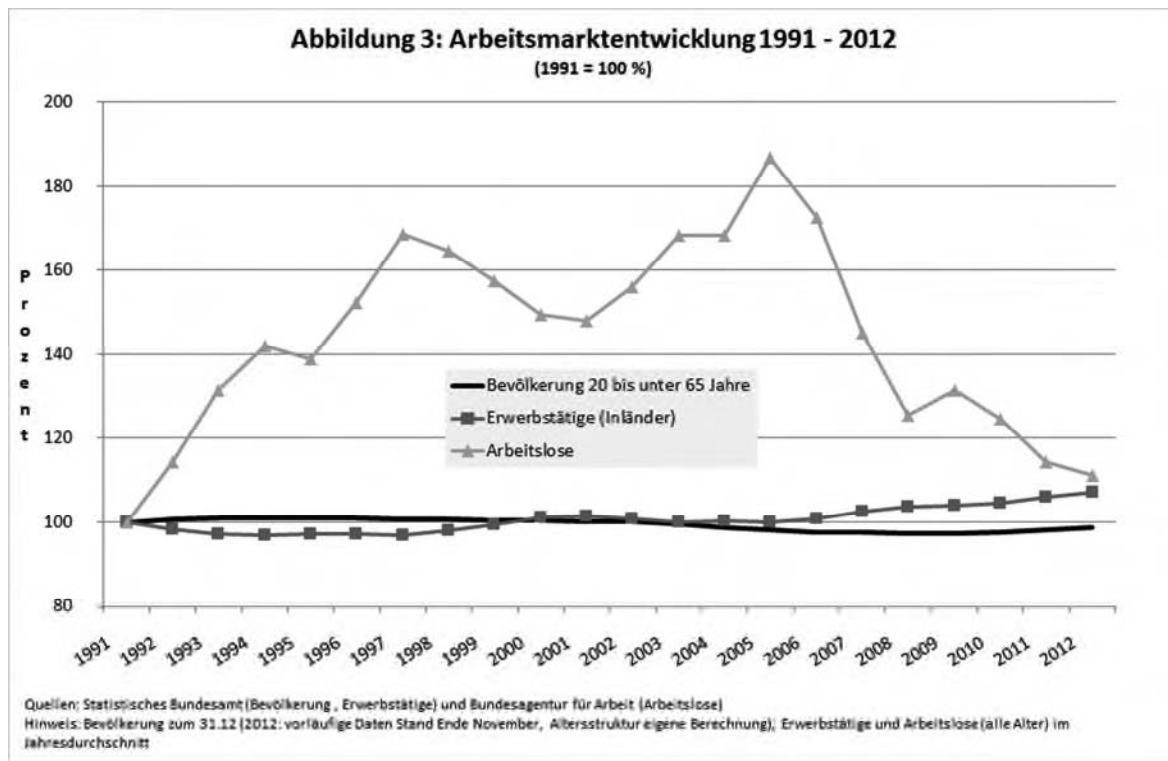
Während die Bevölkerung im Alter von 20 bis unter 65 Jahren seit 1997 rückläufig und nach der Wiedervereinigung insgesamt um rd. 0,9 Millionen gesunken ist, stieg die Zahl der Erwerbstätigen im gleichen Alter seit 1991 um rd. 2,8 Millionen an. Die Zunahme verlief allerdings

nicht stetig, nach der Wiedervereinigung war bis 1997 zunächst ein Rückgang um rd. 1,1 Millionen zu beobachten. Innerhalb des schlechten konjunkturellen Umfelds kurz nach der Jahrtausendwende trat erneut ein vorübergehender Rückgang auf. Seit 2006 ist ein stabiler Aufwärtstrend erkennbar, im Jahr 2012 ist mit rd. 41,5 Millionen das höchste Niveau seit 1991 erreicht worden.

Wie Abbildung 3 zeigt, ist die Entwicklung bei den Erwerbstätigen im Vergleich mit der Bevölkerung gleichen Alters seit 2003 positiv. Hier wirkt sich die zunehmende Erwerbsbeteiligung aus. Dies wiederum begünstigt die Einnahmenseite der Sozialversicherungen.

Die positive Entwicklung bei den Erwerbstätigen wird durch den deutlichen Rückgang der Arbeitslosigkeit seit 2005 flankiert. Die globale Wirtschafts- und Finanzkrise führte zwar zu einem kurzzeitigen Anstieg der Arbeitslosigkeit 2009, der jedoch dank der raschen und kräftigen Erholung 2010 abgebaut werden konnte. Im Jahresdurchschnitt 2012 sank die Arbeitslosigkeit unter das Niveau von 1992.

Der insbesondere nach 2005 beobachtete starke Anstieg der Zahl der Erwerbstätigen ist auch auf die bessere Ausschöpfung des Erwerbspersonenpotenzials zurückzuführen. Wie Abbildung 4 zeigt, ist die Erwerbstätigenquote (Erwerbstätige gemessen an der Bevölkerung im gleichen Alter) insgesamt in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Dies trifft in besonders starkem Ausmaß auf die älteren Menschen zu. Außerdem wird deutlich, dass der Abstand zwischen Männern und Frauen geringer geworden ist.



Die Erwerbstätigenquote der 55- bis 64-Jährigen stieg seit 2000 um gut 24 Prozentpunkte auf nunmehr 61,5 Prozent. Bereits 2007 wurde die im Rahmen der Lissabon-Strategie für das Jahr 2010 formulierte Zielquote von 50 Prozent für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer überschritten. Im Zusammenhang mit den EU2020-Zielvorgaben wurde als neues nationales Ziel eine Erwerbstätigenquote für diese Altersgruppe in Höhe von 60 Prozent bis 2020 angestrebt. Auch diese Zielmarke wurde 2012 überschritten.

Im Rahmen der EU2020-Strategie haben die EU-Mitgliedstaaten für das Jahr 2020 das Kernziel einer Erwerbstätigenquote von 75 Prozent bei den 20- bis 64-jährigen Frauen und Männern vereinbart. Die Bundesregierung hat in diesem Zusammenhang zwei weitere über die EU-Vorgabe hinausgehende nationale beschäftigungspolitische Ziele formuliert:

- Die Erwerbstätigenquote für Frauen und Männer im Alter von 20 bis 64 Jahre soll bis zum Jahr 2020 auf 77 Prozent erhöht werden. Diese Quote betrug 2012 76,7 Prozent, im Jahr 2000 war sie noch um 8 Prozentpunkte niedriger.
- Die Erwerbstätigenquote von Frauen (Alter 20 bis 64 Jahre) soll bis 2020 73 Prozent erreichen. Im Vergleich zum Jahr 2000 ist diese von 67,8 Prozent auf 71,5 Prozent im Jahr 2012 angestiegen.

Wie die aktuelle Entwicklung aufzeigt, befindet sich Deutschland auf einem guten Weg, um diese beiden Zielvorgaben zu erreichen.

1.3.3 Wirtschaftsannahmen

Die Vorausberechnungen zur künftigen Entwicklung der Sozialleistungen setzen auf den beschriebenen Trends auf. Neben den künftigen Bevölkerungszahlen (12. Koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes, Variante 1-W2) wirken sich insbesondere die erwarteten Entwicklungen von Bruttoinlandsprodukt, Beschäftigung und Löhnen aus. Diese Größen werden den gesamtwirtschaftlichen Eckdaten der Bundesregierung (Stand: April 2013) entnommen.

Von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung gehen mehrere zum Teil gegenläufige Effekte auf das Sozialbudget aus. Zum einen wirkt sich das Wachstum der Lohnsumme vor allem auf der Einnahmeseite der Sozialversicherung positiv aus. Höhere Löhne führen jedoch zum anderen in den Folgeperioden z. B. über die Rentenanpassung zu steigenden Sozialleistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung und in den anderen im Anpassungsverbund befindlichen Sicherungszweigen.⁸

Grundsätzlich führt die Ausgestaltung der sozialen Sicherungssysteme dazu, dass in Zeiten eines wirtschaftlichen Abschwungs die Sozialleistungen ihre Sicherungsfunktionen besonders stark entfalten und so als automatischer

Stabilisator wirken. Die dann steigenden Leistungen führen per se zu steigenden Sozialleistungsquoten. In Aufschwungphasen ist dagegen eher mit sinkenden Sozialleistungen bzw. mit einem Rückgang der Sozialleistungsquote zu rechnen.

Nach den Annahmen der Bundesregierung wird die Zahl der Arbeitnehmer mittelfristig bis zum Jahre 2017 um jährlich 0,2 Prozent zunehmen und die Zahl der Arbeitslosen auf ein Niveau von 2,7 Millionen Menschen zurückgehen. Bei den Pro-Kopf-Löhnen wird eine jährliche Steigerung in Höhe von 2,5 Prozent erwartet. Insgesamt wird von einem jährlichen Wachstum des nominalen Bruttoinlandsprodukts in Höhe von rd. 3,0 Prozent ausgegangen.

2. Soziale Sicherung in Deutschland

2.1 Die Entwicklung der Sozialleistungen

Das heutige System der sozialen Sicherung in Deutschland ist wesentlich von der demografischen, ökonomischen und rechtlichen Entwicklung in den vergangenen Jahren geprägt. Diese Veränderungen finden sich auch im Sozialbudget und seiner Darstellung der finanziellen Dimension der Sicherungssysteme wieder. Ursprünglich zur Messung der Belastung der Volkswirtschaft bzw. der Steuer- und Beitragszahler konzipiert, ist das Sozialbudget die umfassendste Informationsquelle über das aktuelle Ausmaß der Absicherung der Menschen gegenüber den zentralen Lebensrisiken. Es stellt damit eine Dokumentation des sozialpolitischen Handelns dar, mit dem einerseits reaktiv auf veränderte Rahmenbedingungen eingegangen und andererseits der gesellschaftliche Wandel gestaltet wird.

Die aktive Rolle des Staates zeigt sich deutlich im Zeitraum von 1960 bis Mitte der 1970er Jahre, in dem die Sozialleistungen verglichen mit der damaligen Wirtschaftsleistung überproportional anstiegen. In den Folgejahren wechselten sich Konsolidierungsphasen mit weiteren Ausweitungen des Sicherungssystems ab. Vor allem die Wiedervereinigung stellte außergewöhnliche Herausforderungen an die sozialen Sicherungssysteme und kennzeichnet den Beginn einer neuen Phase der Entwicklung der Leistungen, die in den folgenden Abschnitten näher beleuchtet wird.

2.1.1 Sozialleistungen und Bruttoinlandsprodukt

Im Zeitraum 1991 bis 2009 sind die Sozialleistungen⁹ um rd. 88 Prozent auf rd. 747,4 Mrd. Euro angestiegen (Tabelle 1). Dies entspricht einem jährlichen durchschnittlichen Zuwachs in Höhe von 3,6 Prozent.

Bis 1996 lag der Anstieg der Sozialleistungen mit jährlich rd. 6,8 Prozent über dem langfristigen Durchschnitt. Nach einer Konsolidierungsphase 1997 als Folge des Wachs-

⁸ Z. B. Alterssicherung der Landwirte, Unfallversicherung, Kriegsopferversorgung.

⁹ Der im Bericht verwendete Leistungsbegriff ist im Sinne von Ausgaben zu verstehen. Hierzu zählen nicht nur individuelle Leistungen, sondern z. B. auch Verwaltungsausgaben.

tums- und Beschäftigungs-Förderungsgesetzes stiegen die Leistungen in den Jahren danach bis 2003 jährlich um rd. 2,9 Prozent. Ab 2004 verminderte sich das Ausgabenwachstum bis 2007 deutlich auf rd. 0,5 Prozent p. a. Dazu beigetragen haben insbesondere Einsparungen in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie eine Nullrunde bei der Rentenanpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung infolge des Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetzes.

In den Jahren danach setzte sich die verhaltene Ausgabenentwicklung in den Sozialversicherungssystemen weiter fort. Trotz Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende stiegen die Ausgaben im Jahr 2005 lediglich um 1,1 Prozent. Zum einen standen den Mehrausgaben durch das neue Sicherungssystem erhebliche Minderausgaben bei der Arbeitslosenhilfe, beim Wohngeld und bei der Sozialhilfe gegenüber. Zum anderen haben Nullrunden bei der Rentenanpassung in den Jahren 2005 und 2006 als

Tabelle 1: Sozialleistungen und Bruttoinlandsprodukt

Jahr	Sozialleistungen		Bruttoinlandsprodukt ¹⁾	
	Milliarden Euro	Veränderung in % ²⁾	Milliarden Euro	Veränderung in % ²⁾
1991	397,3	.	1.534,6	.
1992	449,9	13,3	1.648,4	7,4
1993	474,1	5,4	1.696,9	2,9
1994	496,1	4,6	1.782,2	5,0
1995	522,4	5,3	1.848,5	3,7
1996	552,3	5,7	1.875,0	1,4
1997	556,4	0,7	1.912,6	2,0
1998	570,0	2,5	1.959,7	2,5
1999	590,7	3,6	2.000,2	2,1
2000	608,5	3,0	2.047,5	2,4
2001	625,2	2,7	2.101,9	2,7
2002	648,6	3,7	2.132,2	1,4
2003	661,6	2,0	2.147,5	0,7
2004	661,8	0,0	2.195,7	2,2
2005	669,3	1,1	2.224,4	1,3
2006	670,0	0,1	2.313,9	4,0
2007	675,6	0,8	2.428,5	5,0
2008	693,7	2,7	2.473,8	1,9
2009	747,4	.	2.374,5	-4,0
2010	764,6	2,3	2.496,2	5,1
2011	768,1	0,5	2.592,6	3,9
2012	782,4	1,9	2.643,9	2,0
2013	808,3	3,3	2.701,6	2,2
2014	827,7	2,4	2.791,4	3,3
2015	852,4	3,0	2.875,0	3,0
2016	877,8	3,0	2.961,1	3,0
2017	902,5	2,8	3.049,8	3,0

Sozialleistungen ab 2009 mit den Angaben davor nicht vergleichbar, Werte 2013 bis 2017 sind Ergebnisse von Modellrechnungen.

1) Angaben nominal.

2) Veränderung gegenüber dem Vorjahr.

Folge der geringen Lohnentwicklung in den jeweiligen Vorjahren dazu beigetragen. Die Entwicklung der Sozialleistungen 2007 und 2008 ist in starkem Maße durch das gestiegene Leistungsvolumen in der gesetzlichen Krankenversicherung und durch die Rentenanpassungen in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. in den mit letzterem Sicherungszweig über den Anpassungsverbund gekoppelten Systemen geprägt. Leistungsverbesserungen gab es auch in der gesetzlichen Pflegeversicherung.

Im Jahr 2009 lagen die Sozialleistungen deutlich über denen in den vergangenen Jahren. Zum einen ist dies Folge einer Änderung in der Systematik des Sozialbudgets. Ab 2009 werden die Grundleistungen der privaten Krankenversicherung berücksichtigt, wodurch ein Vergleich der Leistungssumme vor 2009 mit den Werten danach nicht mehr möglich ist. Zum anderen zeigen sich in 2009 die Folgen der Finanzkrise mit deutlich höheren Ausgaben bei der Arbeitslosenversicherung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Diese Entwicklung verdeutlicht die antizyklische Wirkung des sozialen Sicherungssystems. Im Krisenjahr haben insbesondere die Arbeitslosen- und Rentenversicherung die Binnennachfrage im konjunkturellen Abschwung gestützt, weil negative Auswirkungen auf die Einkommen der Rentnerinnen und Rentner und auf die Arbeitsplätze von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern begrenzt wurden. Der konjunkturelle Aufschwung in den Jahren 2010 und 2011 hat zu deutlichen Ausgabenminderungen im Jahr 2011 in der Arbeitslosenversicherung und in der Grundsicherung für Arbeitsuchende geführt. Deshalb sind die Sozialleistungen insgesamt lediglich geringfügig angestiegen. Für 2012 wird wieder ein leichter Anstieg der Leistungen geschätzt.

Dem auf den ersten Blick beeindruckenden Anstieg der Sozialleistungen von 1991 bis 2012 stand im gleichen Zeitraum ein ebenfalls beachtlicher Anstieg des nominalen Bruttoinlandsprodukts gegenüber. Abgesehen von der Phase direkt nach der Wiedervereinigung stand die Entwicklung der Sozialleistungen im Zeitraum 1992 bis 2012 im Wesentlichen im Einklang mit dem Wirtschaftswachstum, die Ausweitung von Leistungen korrespondierte mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Allerdings fielen diese Zunahmen zeitversetzt an. Während im Zeitraum bis 2003 die jährliche Wachstumsrate der Sozialleistungen häufig über der des Bruttoinlandsprodukts lag, ist dies im Zeitraum 2004 bis 2012 – abgesehen von den Jahren 2008 und 2009 – umgekehrt.

Die Modellrechnung zeigt für die Jahre 2014 bis 2017 einen jährlichen Anstieg der Sozialleistungen um Werte zwischen 2,4 und 3,0 Prozent. Die Zuwächse liegen dabei unterhalb der erwarteten Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes. In 2013 werden die Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung vor allem als Folge der Abschaffung der Praxisgebühr bei ärztlicher und zahnärztlicher Behandlung und der damit verbundenen deutlichen Entlastung der privaten Haushalte zu einem etwas stärkeren Anstieg der Sozialleistungen in Höhe von rd. 3,3 Prozent führen.

2.1.2 Sozialleistungsquote

Der Zusammenhang zwischen den Sozialleistungen und den im gleichen Zeitraum erbrachten gesamtwirtschaftlichen Leistungen wird durch die Sozialleistungsquote (Leistungen gemessen am Bruttoinlandsprodukt) hergestellt. Die Höhe dieser Quote informiert über das volkswirtschaftliche Gewicht sozialer Leistungen.

Die Sozialleistungsquote kann auch als eine Kennziffer interpretiert werden, die das Ausmaß der Einkommensumverteilung beschreibt, das für die Finanzierung des sozialen Sicherungssystems erforderlich ist. Daher spiegelt die Quote auch die Belastung der Einkommen mit Sozialabgaben und direkten bzw. indirekten Steuern wider.

Unmittelbar nach der Wiedervereinigung betrug die Sozialleistungsquote 25,9 Prozent. Sie stieg bis 1996 um 3,6 Punkte auf 29,5 Prozent an (Abbildung 5). Dieser Anstieg ergab sich u. a. aus dem Integrationsprozess der neuen Länder (vor allem 1991/1992) und der Einführung der sozialen Pflegeversicherung und des neu geordneten Familienleistungsausgleichs (1995/1996). In den Jahren stieg die Sozialleistungsquote nach einer kurzen Konsolidierungsphase zunächst langsam an. Ab 2001 beschleunigte sich der Anstieg unter dem Einfluss der ungünstigen Wirtschaftsentwicklung, im Jahr 2003 wurde mit 30,8 Prozent ein neuer Höchststand erreicht. In den Jahren danach sank die Sozialleistungsquote deutlich: Die Konsolidierungsanstrengungen der Bundesregierung im Bereich der Sozialversicherung führten in Kombination mit einem sich ab 2003 beschleunigenden Wirtschaftswachstum bis 2007 zu einem Rückgang der Sozialleistungsquote auf 27,8 Prozent und damit auf ihren niedrigsten Stand seit 1992.

Im Jahr 2009 führte die weltweite Rezession zu einem drastischen Anstieg der Sozialleistungen und zu einem ebenso drastischen Rückgang des Bruttoinlandsprodukts. In der Folge stieg die Sozialleistungsquote auf 31,5 Prozent. Wie bereits erwähnt, kann dieser Wert aufgrund der zusätzlichen Erfassung wesentlicher Teile der privaten Krankenversicherung ab 2009 nicht mit den vorherigen Quoten verglichen werden.¹⁰ Bis 2011 führten gute Konjunktur und niedrige Leistungszuwächse zu einem Rückgang der Sozialleistungsquote unterhalb von 30 Prozent. Nach der Modellrechnung wird die Sozialleistungsquote mittelfristig bis 2017 voraussichtlich stabil bei rd. 29,6 Prozent liegen.

Abbildung 5 zeigt neben der Entwicklung der Sozialleistungsquote auch die Entwicklung der die Quote bestimmenden Größen. Deutlich wird dabei eine zeitliche Verzögerung der Sozialleistungen gegenüber dem Bruttoinlandsprodukt: Die ökonomischen Veränderungen spiegeln sich in der Regel erst ein Jahr später in der Entwicklung der Sozialleistungen wider. Dies hängt mit der antizyklischen Wirkung einiger Sozialleistungen, wie die

¹⁰ Ohne Berücksichtigung der privaten Krankenversicherung wäre die Sozialleistungsquote 2009 rein rechnerisch um rd. 0,7 Prozentpunkte niedriger.



der Arbeitslosenversicherung, aber auch damit zusammen, dass die Lohnentwicklung über die Rentenanpassung mit einer Zeitverzögerung von einem Jahr in den Sozialleistungen sichtbar wird. Dieser zeitverzögerte Zusammenhang zwischen Bruttoinlandsprodukt und Sozialleistungen wird erstmals in den Jahren 2000 und 2001 unterbrochen, hier sind die Veränderungsrate der Sozialleistungen und des Bruttoinlandsproduktes nahezu identisch. Dies ist Folge der Anbindung der Rentenanpassung im Jahr 2000 an die Inflationsrate durch das Haushaltssanierungsgesetz 1999. Nach 2003 folgen die Sozialleistungen wiederum dem Wirtschaftswachstum des Vorjahres, sie bewegen sich allerdings in einem engeren Korridor. Der skizzierte Zusammenhang zwischen Sozialleistungen und Wirtschaftswachstum wird 2009 durch das Absinken des Bruttoinlandsproduktes zusammen mit Leistungsausweitungen in den Sicherungszweigen Arbeitslosenversicherung und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung unterbrochen.

2.2 Sozialleistungen nach Funktionen

Die funktionale Gliederung des Sozialbudgets gibt Antworten auf die Frage, in welcher Höhe soziale Leistungen für welche Lebensrisiken bereitgestellt werden¹¹. Dabei ist nicht von Bedeutung, welche Institution diese Leistungen zahlt. Um Auskunft über das Ausmaß und die Ent-

wicklung der Bindung volkswirtschaftlicher Ressourcen für bestimmte soziale Funktionen zu erhalten, werden die den Funktionen zugeordneten Leistungen ins Verhältnis mit der gesamtwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gesetzt. Dadurch ist eine bessere Bewertung der funktionalen Verteilung möglich.

Wie Abbildung 6 zeigt, steht in Deutschland die Absicherung gegen die Risiken Alter, Hinterbliebene, Krankheit und Invalidität deutlich im Vordergrund. Gut ein Fünftel der Wirtschaftskraft wird zur Absicherung dieser vier Risiken gebündelt. In der Einzelbetrachtung hat sich die Bedeutung leicht verschoben. Bis 2009 war der Anteil der Funktionen Alter und Hinterbliebene am höchsten. Mit dem Einbezug der privaten Kranken- und Pflegeversicherung steigt der Anteil dieser Funktionen erheblich an. Wie die Ergebnisse der Modellrechnung weiter andeuten, wird die Funktion Krankheit und Invalidität auch künftig den höchsten Anteil am Bruttoinlandsprodukt aufweisen.

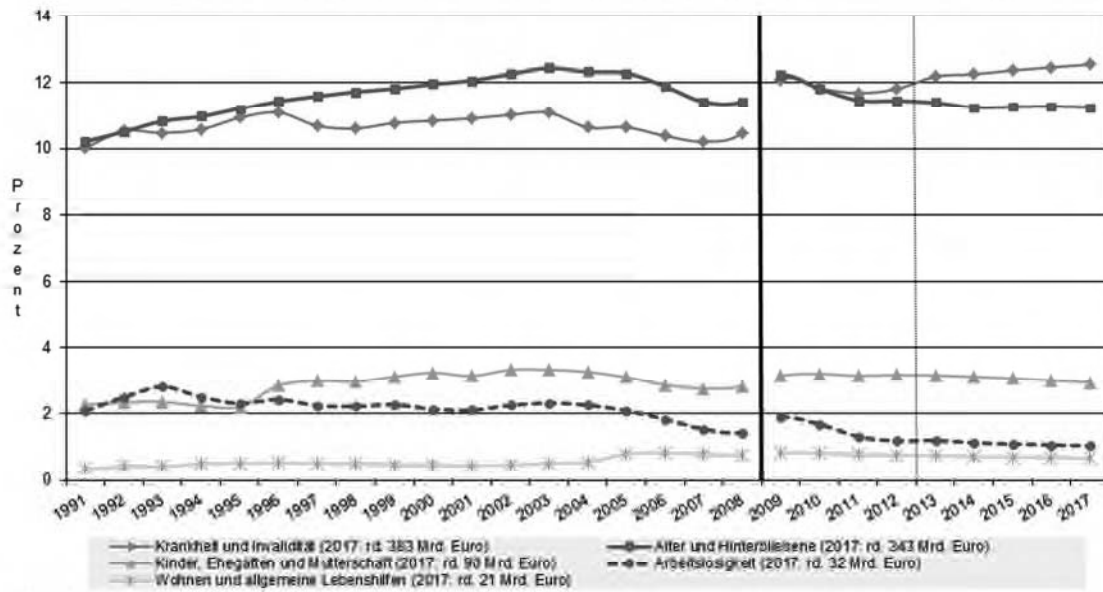
Neben dem methodisch bedingten Anstieg bei der Funktion Krankheit und Invalidität zeigen sich auch bei den anderen Funktionen deutliche Anstiege 2009. Diese Veränderung ist – abgesehen von der Funktion Arbeitslosigkeit – nicht Folge gestiegener Leistungen, sondern des Rückgangs des Bruttoinlandsproduktes im gleichen Jahr.

2.2.1 Funktionen Alter und Hinterbliebene

Der Anteil der Funktionen Alter und Hinterbliebene an den Sozialleistungen hat mit rd. 40,3 Prozent das zweit-

¹¹ Den Beiträgen des Staates bzw. Verrechnungen zwischen den Sicherungssystemen sowie den Verwaltungsausgaben werden keine Funktionen zugewiesen.

Abbildung 6: Sozialleistungen nach Funktionen in Prozent des Bruttoinlandsproduktes



Umfang der Sozialleistungen vor 2009 mit den Werten danach nicht vergleichbar.
 Daten 2011 vorläufig, Daten 2012 geschätzt. Werte 2013 bis 2017 Ergebnisse einer Modellrechnung.

größte Gewicht aller Funktionen. Dabei machen die Leistungen für die Funktion Alter rd. 82 Prozent und die für die Funktion Hinterbliebene rd. 18 Prozent der Leistungen dieser Funktionen aus. Ganz überwiegend handelt es sich bei den Funktionen Alter und Hinterbliebene um Einkommensleistungen, nämlich vor allem um Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, Pensionen sowie Renten der betrieblichen Altersversorgung (BAV) einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (ZöD) und der Alterssicherung der Landwirte. Dazu kommen künftig verstärkt Renten der privaten Altersvorsorge

(Riester-/Basisrente), deren Finanzierung durch eine Steuerfreistellung der Beiträge bzw. über unmittelbare Förderung begünstigt ist. Weiterhin sind hier die Entschädigungsrenten (von Empfängerinnen und Empfängern im Rentenalter) der Unfallversicherung, der Kriegspopferversorgung, des Lastenausgleichs und der Wiedergutmachung sowie sonstige Leistungen der Institutionen Krankenversicherung und Sozialhilfe enthalten.

Insgesamt wird unter diesen Funktionen im Jahr 2012 ein Volumen in Höhe von rd. 303,1 Mrd. Euro verbucht (Ta-

Tabelle 2: Leistungen der Funktionen Alter und Hinterbliebene

Sozialleistungen	2008	2009	2010	2011p	2012s	2013s	2017s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	283,0	290,3	295,2	297,6	303,1	308,2	343,3
Alter insgesamt	231,6	238,0	242,5	244,7	249,5	254,1	284,0
Altersrenten, Ruhegelder ¹⁾	230,8	237,1	241,6	243,8	248,5	253,0	282,9
Sonstige Leistungen	0,8	0,9	0,9	0,9	1,0	1,0	1,1
Hinterbliebene insgesamt	51,5	52,3	52,8	52,9	53,6	54,1	59,3
Witwer- und Witwenrenten und -bezüge ¹⁾	49,7	50,5	51,0	51,1	51,8	52,3	57,4
Waisenrenten	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,2
Sonstige Leistungen	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,8

1) Einschließlich Eigenbeiträge der Empfänger sozialer Leistungen.

belle 2). Gegenüber 2008 sind die geschätzten Gesamtleistungen um rd. 7,1 Prozent angestiegen. Seit 2010 ist die Relation der Leistungen der Funktionen Alter und Hinterbliebene zum Bruttoinlandsprodukt stabil bei rd. 11,5 Prozent geblieben. Mittelfristig wird sich an dieser Relation voraussichtlich wenig ändern.

2.2.2 Funktionen Krankheit und Invalidität

Der Umfang der sozialen Leistungen, die der Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit dienen, beträgt 2012 in der Abgrenzung des Sozialbudgets rd. 312,6 Mrd. Euro (Tabelle 3). Dies entspricht 11,8 Prozent des Bruttoinlandsprodukts bzw. einem Anteil von 41,6 Prozent an allen Sozialleistungen. Beide Kennziffern sind 2009 deutlich angestiegen. Dies hängt mit dem erstmaligen Einbezug der privaten Krankenversicherung in das Sozialbudget zusammen.

Die Größenordnung der Leistungen in der Abgrenzung des Sozialbudgets korrespondiert mit den Ergebnissen der Gesundheitsausgabenrechnung der Bundesregierung (Gesundheitsausgaben im engeren Sinn, d. h. ohne Einkommensleistungen). Allerdings ist der Bereich Gesundheit in beiden Berichtssystemen unterschiedlich abgegrenzt. So werden im Sozialbudget nur die Grundleistungen der privaten Krankenversicherung berücksichtigt, die dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen, während die Gesundheitsausgabenrechnung alle Leistungen zählt. Auf der anderen Seite werden dort im Gegensatz zum Sozialbudget die Entgeltfortzahlung

im Krankheitsfall bzw. die Invaliditätsrenten nicht mitgezählt.

Im Jahr 2012 wurden etwa 26 Prozent aller Gesundheitsleistungen als Einkommen (in Form der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, in Form von Krankengeld und von Renten bei Invalidität) geleistet. Knapp zwei Drittel aller Leistungen sind Sachleistungen – in erster Linie der gesetzlichen Krankenversicherung – für ärztliche, zahnärztliche und sonstige medizinische und sanitäre Dienste einschließlich Krankenhausaufenthalt; hierin sind auch Barerstattungen der privaten und öffentlichen Arbeitgeber an ihre Beschäftigten – überwiegend in Form von Beihilfen im Krankheitsfall – enthalten.

Die gesetzliche Krankenversicherung ist Hauptträger der Gesundheitsleistungen, rd. 55 Prozent der Leistungen wurden 2012 von ihr erbracht. Die Anteile der Pflege- und Rentenversicherung liegen mit rd. 7 Prozent deutlich niedriger. Etwas mehr als 10 Prozent werden im Sozialbudget den Arbeitgebern in Form der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitsunfall zugeordnet, der verbleibende Rest verteilt sich auf verschiedene Institutionen, insbesondere die Sozialhilfe, die Unfallversicherung und die Beihilfen im öffentlichen Dienst.

Die Leistungen der Funktionen Krankheit und Invalidität in Relation zum Bruttoinlandsprodukt liegen 2009 bis 2012 relativ konstant bei rd. 12 Prozent. Nach der Modellrechnung wird bis 2017 ein leichter Anstieg auf 12,6 Prozent erwartet.

Tabelle 3: Leistungen der Funktionen Krankheit und Invalidität

Sozialleistungen	2008	2009	2010	2011p	2012s	2013s	2017s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	259,3	287,1	295,5	303,3	312,6	329,3	382,9
Krankheit insgesamt	205,6	232,0	238,7	245,4	252,9	267,2	312,2
Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Krankengeld ¹⁾	32,8	34,5	35,8	38,2	40,2	42,2	50,7
Übergangsgeld bei Heilbehandlung	1,0	1,1	1,1	1,2	1,3	1,3	1,4
Stationäre und ambulante Behandlung	152,6	176,1	180,6	184,0	188,4	199,9	232,5
Sonstige Leistungen ²⁾	19,3	20,3	21,2	22,1	23,0	23,9	27,6
Invalidität insgesamt	53,7	55,1	56,8	57,9	59,7	62,1	70,7
Invaliditätsrenten	24,1	24,4	24,6	24,9	25,6	26,3	29,6
Pflegegeld und Pflegehilfen	9,2	9,7	10,5	10,8	11,4	12,3	14,7
Wirtschaftliche Eingliederung Behinderter	10,1	10,8	11,4	11,7	12,1	12,6	14,7
Sonstige Leistungen ³⁾	10,3	10,1	10,2	10,5	10,5	10,8	11,7

1) Einschließlich Eigenbeiträge der Empfänger sozialer Leistungen.

2) Insbesondere Beihilfen.

3) Haushaltshilfen, nicht-medizinische Rehabilitation.

2.2.3 Funktionen Kinder, Ehegatten und Mutterschaft

Die Leistungen dieser Funktionen betragen im Jahr 2012 rd. 84,2 Mrd. Euro (Tabelle 4). Im Gegensatz zu der vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend veröffentlichten Katalog der ehe- und familienbezogenen Leistungen werden im Sozialbudget die Leistungen an Hinterbliebene in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Beamtenversorgung und Leistungen an mitversicherte Familienmitglieder sowie Kindererziehungszeiten anderen Funktionen zugeordnet. Unter Einbeziehung dieser Positionen lägen die Leistungen bei dieser Funktion fast doppelt so hoch.

Die größte Einzelposition der Funktionen Kinder, Ehegatten und Mutterschaft sind die Leistungen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs. Die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung im gesamten Veranlagungszeitraum erfolgt entweder durch die Freibeträge für Kinder oder durch das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz. Soweit das Kindergeld für die steuerliche Freistellung nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie. Bedeutsam für das Leistungsvolumen sind die Zahl der Kinder und die Höhe des Kindergelds pro Kind, das zuletzt Anfang 2010 angehoben wurde (siehe auch Abschnitt 2.3.13).

Neu im Leistungskatalog ist das Betreuungsgeld, eine Geldleistung des Staates an die Eltern, die während des zweiten und dritten Lebensjahres eines Kindes keine öf-

fentlich verantwortete Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen (siehe auch Abschnitt 2.3.14).

Außerdem beinhaltet die Funktion Kinder die Kinderzulagen zu anderen sozialen Leistungen sowie Familienzuschläge für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes. Ebenfalls in dieser Funktion enthalten sind die Leistungen der Institution Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

Zugunsten der Funktion Ehegatten werden Familienzuschläge für Ehegatten (seit 2006 nur noch nach dem Beamtenrecht) auf Löhne und Gehälter sowie bei sozialen Leistungen verbucht. Steuerermindereinnahmen aus dem Splitting-Verfahren für Ehegatten bei der Einkommensteuer werden im Sozialbudget analog zum europäischen Berichtswesen über den Sozialschutz nicht mehr berücksichtigt.

Die Leistungen der Funktion Mutterschaft sind zu einem großen Teil Einkommensleistungen, darunter vornehmlich die Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft durch den Arbeitgeber und das Mutterschaftsgeld während der Schutzfrist. Das höchste Gewicht innerhalb dieser Teilfunktion haben die Sachleistungen bei stationärer Entbindung.

Der Anteil der Leistungen der Funktionen Kinder, Ehegatten und Mutterschaft am gesamten Sozialbudget liegt im Berichtszeitraum zwischen 10,5 und 11,2 Prozent. In Relation zum Bruttoinlandsprodukt entspricht dies zwischen 2,8 und 3,2 Prozent. Nach der Modellrechnung wird sich dieser Anteil mittelfristig voraussichtlich nur geringfügig ändern.

Tabelle 4: Leistungen der Funktionen Kinder, Ehegatten und Mutterschaft

Sozialleistungen	2008	2009	2010	2011p	2012s	2013s	2017s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	69,9	75,1	80,2	81,9	84,2	85,6	90,1
Kinder insgesamt	65,2	70,3	75,5	77,7	79,9	81,2	85,3
Eltern- / Erziehungs- / Betreuungsgeld	5,1	4,7	4,8	4,9	5,0	5,1	6,0
Kindergeld, Kinderzuschlag, Familienleistungsausgleich ¹⁾	35,9	39,0	41,7	41,4	41,7	41,4	40,3
Kinder- und Jugendhilfe	20,9	22,9	25,0	26,75	28,4	30,0	34,2
Familienzuschläge und -beihilfen	1,6	1,6	1,8	2,2	2,2	2,2	2,2
Einkommenssicherung bei der Ausbildung	1,7	2,0	2,1	2,3	2,4	2,4	2,5
Sonstige Leistungen ²⁾	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Ehegatten insgesamt	2,0	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1	2,2
Familienzuschläge und -beihilfen	2,0	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1	2,2
Mutterschaft insgesamt	2,7	2,7	2,6	2,1	2,2	2,3	2,6
Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft	1,4	1,4	1,5	1,6	1,6	1,7	1,8
Mutterschaftsgeld	1,3	1,3	1,1	0,6	0,6	0,6	0,8

1) Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz.

2) U.a. Kinderanteil bei der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt.

2.2.4 Funktion Arbeitslosigkeit

Die Leistungen der Funktion Arbeitslosigkeit hatten 2012 einen Umfang von rd. 31,5 Mrd. Euro (Tabelle 5). Der Großteil entfällt auf die Leistungen der Arbeitslosenversicherung und die der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Etwa 8 Prozent der Leistungen entfallen auf Qualifizierungsmaßnahmen.

Das Kurzarbeitergeld war 2009 eines der zentralen Mittel zur Bewältigung der Folgen der globalen Finanzmarktkrise. Entsprechend hoch war der Anteil dieser Leistung an den Leistungen dieser Funktion insgesamt (rd. 9 Prozent). Bis 2012 ging dieser Anteil wieder bis auf rd. 3 Prozent zurück. Nach dem rezessionsbedingten Anstieg der Leistungen 2009 hat sich das Leistungsniveau wieder mehr als normalisiert. Die Ausgaben 2012 liegen auf dem niedrigsten Niveau seit der Wiedervereinigung. Im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt entfällt auf die Funktion Arbeitslosigkeit 2012 ein Anteil von 1,2 Prozent, der sich bis 2017 voraussichtlich nur unwesentlich verändern wird.

2.2.5 Funktionen Wohnen und Allgemeine Lebenshilfen

Die Leistungen der Funktionen Wohnen und Allgemeine Lebenshilfen betragen im Jahr 2012 rd. 20,4 Mrd. Euro (Tabelle 6). Neben dem Wohngeld werden hier auch die Leistungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung nach SGB II und XII erfasst. Auf diese Leistungen entfallen rd. 80 Prozent der Gesamtleistung.

Zu den Allgemeinen Lebenshilfen werden die Leistungen gezählt, die in besonderen Notlagen gewährt werden oder die der sozialen Eingliederung dienen, ohne einer der anderen Funktionen im Sozialbudget zugeordnet werden zu können. Dazu zählen vor allem bestimmte Leistungen der Sozialhilfe, Beitragszuschüsse u. ä. Im Jahr 2012 betragen die Allgemeinen Lebenshilfen rd. 4,1 Mrd. Euro.

Auf die Funktion Wohnen entfielen im Jahr 2012 mit 16,2 Mrd. Euro rd. 2,2 Prozent aller Leistungen des Sozialbudgets. Das entspricht etwa 0,6 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Nach der Modellrechnung werden sich diese Anteile bis 2017 kaum ändern.

Tabelle 5: Leistungen der Funktion Arbeitslosigkeit

Sozialleistungen	2008	2009	2010	2011	2012p	2013s	2017s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	35,7	45,0	42,3	34,3	31,5	32,7	31,9
Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II	22,4	25,0	24,6	21,7	21,4	22,0	21,7
Qualifizierungsmaßnahmen	3,0	3,8	3,2	2,9	2,4	2,6	2,5
Vorruhestandsgeld aufgrund der Arbeitsmarktlage	1,5	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,4
Kurzarbeit- und Schlechtwettergeld, Wintergeld	0,7	3,9	2,8	1,2	0,9	1,0	0,8
Leistungen und Zuschüsse an Arbeitgeber ¹⁾	0,7	2,6	2,1	0,8	0,4	0,5	0,5
Sonstige Leistungen ²⁾	7,3	8,3	8,0	6,1	4,8	5,1	5,0

Sow eit 2013 und 2017 Leistungen von der Bundesagentur für Arbeit erbracht werden, Einschätzungen der Bundesagentur für Arbeit.

1) U.a. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz, Gründungszuschüsse.

2) U.a. Zuschüsse zu ABM, zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten, Insolvenzgeld.

Tabelle 6: Leistungen der Funktionen Wohnen und Allgemeine Lebenshilfen

Sozialleistungen	2008	2009	2010	2011p	2012s	2013s	2017s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	18,9	20,1	20,7	20,4	20,4	20,4	20,9
Wohnen insgesamt	15,4	16,6	17,0	16,5	16,2	16,0	15,8
Unterkunft bei Sozialhilfe / ALG II, Wohngeld ¹⁾	15,4	16,6	17,0	16,5	16,2	16,0	15,8
Allgemeine Lebenshilfen insgesamt	3,5	3,5	3,7	3,9	4,1	4,4	5,1
Einkommensunterstützung bei sozialer Ausgrenzung	2,6	2,7	2,8	3,0	3,2	3,3	4,0
Sonstige Leistungen	0,9	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	1,1

1) Sow ie weitere Leistungen wie z.B. Wohnungsbeihilfen der privaten Arbeitgeber.

2.3 Sozialleistungen nach Institutionen

Gegliedert nach Institutionen hat im Sozialbudget die gesetzliche Sozialversicherung das finanziell größte Gewicht. Die Sozialversicherungsträger sind 2012 für rd. 62,0 Prozent aller Leistungen verantwortlich.¹² Nach den Leistungen der Sozialversicherung sind die Leistungen der Förder- und Fürsorgesysteme mit rd. 18,2 Prozent der zweitgrößte Posten.

Als Sondersysteme für bestimmte Berufsgruppen werden im Sozialbudget die Alterssicherung der Landwirte, die berufsständischen Versorgungswerke und die private Altersvorsorge dargestellt. Ihr Anteil am Budget beträgt rd. 3,2 Prozent, das Gewicht dieser Institutionsgruppe ist seit 2009 mit der Berücksichtigung der Grundleistungen der privaten Krankenversicherung deutlich gestiegen. Eine weitere Gruppe bilden die Systeme des öffentlichen Dienstes (Pensionen, Familienzuschläge, Beihilfen) mit einem Anteil von rd. 7,7 Prozent.

Unter dem Begriff Arbeitgebersysteme werden im Sozialbudget die Entgeltfortzahlung (im Falle von Krankheit, medizinischer und beruflicher Rehabilitation sowie Mutterschaft), die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sowie eine Reihe freiwilliger sozialer Maßnahmen der Arbeitgeber zusammengefasst. Ihr Anteil am Sozialbudget betrug im Jahr 2012 zusammen rd. 8,5 Prozent.¹³

¹² Die Leistungen der Künstlersozialversicherung werden im Sozialbudget nicht gesondert betrachtet. Die Künstlersozialkasse zahlt Beiträge ihrer Klientel an die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung und finanziert sich über Beiträge und einen Bundeszuschuss. Die Ausgaben werden statistisch bei den jeweiligen Sozialversicherungsträgern erfasst.

¹³ Die Arbeitgeberleistungen spiegeln nicht alle Lohnnebenkosten, wie sie etwa in der Arbeitskostenerhebung des Statistischen Bundesamtes erfasst werden, wider. Insbesondere sind die auf die Entgeltfortzahlung entfallenden Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung nicht enthalten. Auch sind solche Lohnbestandteile, die auf Urlaub oder Feiertage entfallen, keine sozialen Leistungen; sie werden daher im Sozialbudget nicht erfasst.

Die Leistungen zur Entschädigung insbesondere der Folgen politischer Ereignisse – Kriegsopferversorgung, Lastenausgleich, Wiedergutmachung und sonstige Entschädigungen – sind seit Jahren rückläufig, ihr Anteil am Sozialbudget beträgt mittlerweile nur noch rd. 0,3 Prozent. Im Jahr 1960 waren es noch 14,2 Prozent.

In den folgenden Einzelbetrachtungen der Institutionen werden zum Teil Verrechnungen mit anderen Sicherungszweigen einzeln und als Bestandteil der Ausgabensumme ausgewiesen. Dabei handelt es sich z. B. um Ausgaben, die Einnahmeposten anderer Sozialversicherungszweige darstellen, wie etwa die Ausgaben der Rentenversicherung für die Krankenversicherungsbeiträge der Rentner. Bei den Tabellen im Anhang des Berichtes sind – abgesehen von Tabelle III-1 – dagegen die Verrechnungen aus den Gesamtsummen herausgerechnet. Bei den im Text zu den einzelnen Institutionen aufgeführten Anteilen der Leistungen am gesamten Sozialbudget sowie am Bruttoinlandsprodukt sind die Verrechnungen ebenfalls nicht berücksichtigt.

2.3.1 Gesetzliche Rentenversicherung

Am 1. Juli 2012 gab es insgesamt 25,0 Millionen laufende Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Tabelle 7), die an rd. 20,6 Millionen Rentnerinnen und Rentner gezahlt wurden. Seit 2008 hat die Gesamtzahl der Renten um 1,3 Prozent zugenommen. Auch die Struktur der Rentenarten hat sich im gleichen Zeitraum leicht verändert: Der Anteil der Altersrenten ist um knapp 1 Prozentpunkt von 70 Prozent im Jahre 2008 auf 71 Prozent im Jahr 2012 gestiegen. Auch hier spiegeln sich die Folgen des demografischen Wandels wider.

Die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung betragen 2012 rd. 260,4 Mrd. Euro (einschließlich der Leistungen an andere Sicherungssysteme wie Verrechnungen und Beiträge des Staates für Empfänger sozialer Leistungen, Tabelle 8), dies entspricht knapp einem Drittel der Leistungen des gesamten Sozialbudgets. Die Leistungen sind seit 2008 stetig gestiegen. Die Gesamteinnahmen der

Tabelle 7: Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli

Rentenarten	2008	2009	2010	2011	2012
	Anzahl in 1 000				
Renten insgesamt ¹⁾	24 692	24 801	24 890	24 933	25 008
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	1 582	1 574	1 570	1 600	1 636
Altersrenten	17 323	17 459	17 568	17 603	17 665
Witwer-/Witwenrenten ³⁾	5 402	5 391	5 382	5 372	5 355
Waisenrenten	375	367	359	349	343

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

1) Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen.

2) Vorzeitige Altersrenten an langjährig Versicherte, Frauen und Arbeitslose sowie schwerbehinderte Menschen.

3) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

gesetzlichen Rentenversicherung beliefen sich im Jahr 2012 auf rd. 265,9 Mrd. Euro. Zu 73 Prozent bestehen sie aus Beitragseinnahmen, zu rd. 27 Prozent aus Zuschüssen des Bundes und Erstattungen aus öffentlichen Mitteln.

Die künftige Entwicklung der Finanzen der gesetzlichen Rentenversicherung ist – wie in allen Sozialversicherungszweigen – in starkem Maße von der Wirtschaftsentwicklung und ihren Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt abhängig. Im Jahr 2012 sind die Leistungen, bedingt durch die hohe Rentenanpassung, stärker als in den Vorjahren gestiegen.

Den Vorausberechnungen liegen die aktualisierten Modellrechnungen des Rentenversicherungsberichts 2012 der Bundesregierung zugrunde. Im Unterschied zu den dort aufgeführten Angaben sind hier die Leistungen der allgemeinen Rentenversicherung an die Knappschaft (Wanderungsausgleich und Erstattungen in die Wanderversicherung) ebenso wie die entsprechenden Einnahmen der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht enthalten, diese Zahlungsströme werden auf der Ebene der gesamten Rentenversicherung konsolidiert. Dagegen werden im Sozialbudget unter anderem die Leistungen aus der Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR in die gesetzliche Rentenversicherung, die vom Bund getragen werden, berücksichtigt.

2.3.2 Gesetzliche Krankenversicherung

Im System der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland ist die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) nach der gesetzlichen Rentenversicherung der bedeutendste Sozialversicherungszweig. Fast 90 Prozent der Bevölkerung werden durch sie bei Krankheit geschützt. Von 2008 bis 2012 ist die Zahl der Versicherten geringfügig um rd. 0,8 Prozent zurückgegangen. Gesetzlich krankenversichert sind ca. 70 Millionen Personen (Tabelle 9).

Die Zahl der Pflichtmitglieder in der GKV liegt bei ca. 30 Millionen. Zusammen mit den pflichtversicherten Rentnerinnen und Rentnern sind das ca. 47 Millionen Personen. Die Zahl der mitversicherten Angehörigen geht seit 2008 merklich zurück, während die Zahl der Mitglieder leicht ansteigt. 2008 waren noch 19,2 Millionen Personen familienversichert, 2012 dagegen nur noch 17,7 Millionen. Dies entspricht einem Rückgang von rd. 8 Prozent.

Im Jahr 2012 wurden Leistungen in Höhe von rd. 184,0 Mrd. Euro bzw. 6,9 Prozent des Bruttoinlandsprodukts erbracht (Tabelle 10). Ein Drittel der Leistungen entfällt auf den Krankenhausbereich. Etwa 20 Prozent werden jeweils für Arznei- und Hilfsmittel sowie für Behandlungen durch Ärzte und sonstige Heilpersonen aufgewendet.

Tabelle 8: Gesetzliche Rentenversicherung

Leistungs- und Finanzierungsart	2008	2009	2010	2011	2012p	2013s	2017s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	245,3	250,8	254,3	256,2	260,4	264,9	295,8
Rentenausgaben ¹⁾	221,2	225,8	229,3	230,3	234,0	237,5	265,3
Krankenversicherung der Rentner	14,9	15,4	15,3	16,0	16,3	16,8	18,8
Leistungen zur Teilhabe ²⁾	5,0	5,3	5,4	5,5	5,7	5,8	6,5
Verwaltungsausgaben	3,5	3,5	3,4	3,5	3,6	3,8	4,2
Sonstige Ausgaben ³⁾	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4
Verrechnungen	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,6
Finanzierung insgesamt	249,0	250,7	256,3	261,1	265,9	264,4	291,8
Beiträge ⁴⁾	180,0	181,3	185,3	190,0	194,1	192,9	212,5
Bundeszuschuss ⁵⁾	62,5	63,4	64,9	64,6	65,6	65,3	72,7
Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	5,5	5,5	5,6	5,8	5,6	5,7	5,9
Übrige Einnahmen ⁶⁾	0,9	0,4	0,4	0,7	0,5	0,4	0,6
Verrechnungen	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1

1) Einschließlich Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz (KLG) und einschließlich Eigenbeiträgen von Rentnern.

2) Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und zusätzliche Leistungen.

3) Vermögensaufwendungen und sonstige Aufwendungen.

4) In haushaltsmäßiger Ist-Abgrenzung.

5) Allgemeiner und zusätzlicher Bundeszuschuss sowie Mittel aus der Ökosteuer.

6) Vermögenserträge und sonstige Einnahmen.

Tabelle 9: Versicherte und Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung

Versicherte	2008	2009	2010	2011	2012
	Anzahl in 1 000				
Versicherte insgesamt	70 234	70 012	69 803	69 637	69 704
Pflichtmitglieder	29 691	29 912	30 065	29 878	30 112
Rentner	16 895	16 876	16 848	16 806	16 765
Freiwillige Mitglieder	4 498	4 448	4 461	4 919	5 172
Mitversicherte Angehörige	19 150	18 775	18 429	18 035	17 655

Tabelle 10: Gesetzliche Krankenversicherung

Leistungs- und Finanzierungsart	2008	2009	2010	2011	2012p	2013s	2017s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	159,5	169,8	174,9	178,7	184,0	195,3	227,4
Behandlung durch Ärzte und Heilpersonen ¹⁾	30,5	32,4	33,5	34,0	34,8	38,1	44,7
Behandlung durch Zahnärzte und Zahnersatz ²⁾	10,9	11,2	11,4	11,7	11,8	12,7	14,1
Arzneimittel und Hilfsmittel	33,7	35,5	35,7	35,2	35,8	37,5	43,1
Krankenhaus ³⁾	52,0	55,3	57,8	59,7	61,4	64,6	75,4
Krankengeld ⁴⁾	6,6	7,3	7,8	8,5	9,2	9,7	12,0
Sonstige Leistungen ⁵⁾	16,7	18,1	18,2	19,2	20,0	21,2	26,5
Sonstige Ausgaben ⁶⁾	0,9	1,0	0,9	1,0	1,2	1,8	1,1
Verwaltungsausgaben ⁷⁾	7,6	8,3	8,5	8,6	8,5	8,8	9,5
Verrechnungen ⁸⁾	0,7	0,7	1,0	0,9	1,1	1,0	1,0
Finanzierung insgesamt	161,0	168,1	178,6	188,4	192,5	195,4	226,3
Beiträge ⁹⁾	155,7	158,5	160,7	170,8	176,3	181,6	210,0
Bundesmittel ¹⁰⁾	3,8	8,6	17,1	16,7	15,4	12,8	15,4
Sonstige Einnahmen ¹¹⁾	1,1	0,7	0,4	0,6	0,5	0,6	0,6
Verrechnungen	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3

1) Ärztliche Behandlung und Heilmittel.

2) Zahnärztliche Behandlung und Zahnersatz.

3) Krankenhaus abzüglich Erstattungen aus Schadensersatzansprüchen.

4) Krankengeld und Beiträge aus Krankengeld.

5) Insbes. Fahrkosten, Sachleistungen bei Schwanger-/Mutterschaft einschl. stationärer Entbindung, Haushaltshilfe, häusl. Krankenpflege

6) Insbesondere Telematik, Prämienzahlungen, Schuldzinsen.

7) Verwaltungsausgaben abzüglich -erstattungen einschließlich Gesundheitsfonds (ab 2009) ohne Verrechnungen.

8) Insbesondere Versorgungsaufwendungen für Beschäftigte der Krankenkassen.

9) Beiträge einschließlich Zusatzbeiträgen.

10) Bundeszuschuss nach § 221 SGB V und § 221a SGB V sowie Beteiligung des Bundes nach § 37 Abs. 2 KVLG 1989 (Altenteiler).

11) Vermögens- und sonstige Erträge, Erstattungen, Zuschüsse und sonstige Einnahmen, ohne RSA.

Insgesamt stiegen die Leistungen im Zeitraum 2008 bis 2012 jährlich um durchschnittlich rd. 4 Prozent. Ein überproportionaler Anstieg war 2009 zu verzeichnen, als es zu deutlichen Verbesserungen bei den ärztlichen Vergütungen und bei der Finanzierung der Krankenhäuser kam. In den Jahren ab 2010 führten insbesondere gesetzlich vorgegebene ausgabenbegrenzende Maßnahmen, vor allem im Bereich der Arzneimittelversorgung sowie bei den Verwaltungsausgaben der Krankenkassen, zu deutlich niedrigeren Zuwachsraten.

Im Zeitraum 2008 bis 2012 kam es bis auf das konjunkturelle Krisenjahr 2009, jeweils zu deutlichen Überschüssen in der GKV. Der Bundeszuschuss zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen für gesamtgesellschaftliche Aufgaben der Krankenversicherung betrug 2008 2,5 Mrd. Euro, 2012 erreichte der Bundeszuschuss seine Maximalhöhe von 14 Mrd. Euro. Im Jahr 2010 erhielt die gesetzliche Krankenversicherung noch einen zusätzlichen Bundeszuschuss von 3,9 Mrd. Euro (zum Ausgleich konjunkturbedingter Beitragsmindereinnahmen), in 2011 von 2 Mrd. Euro (zur Finanzierung des Sozialausgleichs für die Jahre bis 2014).

2.3.3 Soziale Pflegeversicherung

Die soziale Pflegeversicherung trägt dazu bei, die finanziellen Folgen des Risikos der Pflegebedürftigkeit abzusichern. Sie gewährt stationäre und ambulante Leistungen, die nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit gestaffelt sind (z. B. Pflegesachleistungen oder Geldleistungen, die alternativ oder kombiniert den persönlichen Bedürfnissen der Pflegebedürftigen Rechnung tragen; Pflegevertretung, Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege, Pflegehilfsmittel, technische Hilfe, zusätzliche Betreuungsleistungen für Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz); darüber hinaus verbessert sie die soziale Sicherung der Pflegepersonen (Rentenversicherung, Unfallversicherung).

Der größte Teil der Pflegebedürftigen wurde 2012 ambulant versorgt (Tabelle 11). Sowohl bei ambulanter als auch bei stationärer Versorgung ist der relative Anteil der Personen in der Pflegestufe I am höchsten. Die Zahl der Leistungsempfänger der sozialen Pflegeversicherung ist im Zeitraum 2008 bis 2012 um 11,3 Prozent gestiegen. Überdurchschnittlich fiel der Anstieg im ambulanten Bereich aus. Dies gilt auch für die Zahl der Personen mit Pflegestufe I sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich.

Im Jahr 2012 erreichten die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung rd. 22,9 Mrd. Euro. Sie stiegen gegenüber 2008 im Jahresdurchschnitt um etwa 4,5 Prozent (Tabelle 12). Der Anteil der Leistungen der sozialen Pflegeversicherung an den Leistungen des Sozialbudgets betrug 2012 rd. 2,8 Prozent bzw. rd. 0,9 Prozent bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt. Fast 50 Prozent der Leistungen entfallen auf den stationären Bereich.

Mit dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz, das zum 1. Juli 2008 in Kraft getreten ist, wurden strukturelle Änderungen in der Pflegeversicherung vorgenommen, die dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ stärker als bisher Rechnung tragen. Ferner sind die Leistungsbeträge, vor allem im Bereich der häuslichen Pflege in drei Stufen, angehoben worden. Die Leistungen stiegen 2012 um rd. 4,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr an.

Mit dem Pflege-Neuausrichtungsgesetz, das in wesentlichen Teilen am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, werden 2013 infolge der Leistungsverbesserungen und der entsprechenden Beitragssatzanhebung die Einnahmen und Ausgaben nochmals deutlich ansteigen. Der erwartete Ausgabenanstieg geht weit überwiegend auf die neu eingeführten bzw. verbesserten Leistungen für Demenzerkrankte zurück.

Tabelle 11: Leistungsempfänger der sozialen Pflegeversicherung

Pflegebedürftige	2008	2009	2010	2011	2012
Anzahl in 1 000					
Pflegebedürftige am Jahresende	2 113	2 235	2 288	2 315	2 396
davon ambulant	1 433	1 538	1 578	1 601	1 667
- Pflegestufe I	862	932	968	996	1 043
- Pflegestufe II	440	467	472	468	483
- Pflegestufe III	131	138	138	137	141
davon stationär	681	698	710	715	729
- Pflegestufe I	275	282	291	302	313
- Pflegestufe II	273	277	279	273	274
- Pflegestufe III	133	138	140	139	143

Tabelle 12: Soziale Pflegeversicherung

Leistungs- und Finanzierungsart	2008	2009	2010	2011	2012p	2013s	2017s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	19,1	20,3	21,5	21,9	22,9	24,5	28,6
Ambulante Leistungen	8,0	8,6	9,3	9,5	10,1	11,4	13,6
Soziale Sicherung der Pflegepersonen	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	1,0
Stationäre Leistungen	9,3	9,7	10,3	10,5	10,8	11,0	12,5
Medizinischer Dienst	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4
Verwaltungsausgaben	0,7	0,7	0,8	0,7	0,7	0,8	1,0
Finanzierung insgesamt	19,7	21,3	21,8	22,2	23,0	25,0	27,9
Beiträge	19,6	21,1	21,6	22,1	22,9	24,8	27,8
Sonstige Einnahmen	0,1	0,1	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1

Die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung werden fast ausschließlich durch Beiträge finanziert. Davon sind rd. 73 Prozent Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeber. Zur Finanzierung der neuerlichen Leistungsverbesserungen wurde der Beitragssatz zum 1. Januar 2013 um 0,1 Prozentpunkte auf 2,05 Prozent angehoben. Die Beiträge des Staates für die Empfänger sozialer Leistungen und die Eigenbeiträge der Leistungsempfänger machen etwa 24 Prozent der Finanzierung aus. Der restliche Anteil entfällt auf die Beiträge der Selbständigen und der sonstigen Personen.

2.3.4 Gesetzliche Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung hat die Aufgabe, einerseits Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten, andererseits nach Eintritt von Versicherungsfällen die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten wiederherzustellen und die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen. Träger der Unfallversicherung sind die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft sowie die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

Tabelle 13: Unfallversicherung

Unfälle und Leistungsfälle	2008	2009	2010	2011
	Anzahl in 1 000			
Unfälle				
Meldepflichtige Unfälle im Zusammenhang mit der Arbeit	1 243	1 156	1 272	1 199
davon: Arbeitsunfälle	1 064	975	1 046	1 008
Wegeunfälle	179	181	227	191
Schülerunfälle (meldepflichtige Unfälle)	1 451	1 366	1 432	1 408
Berufskrankheiten				
Verdacht einer Berufskrankheit	64	70	73	74
anerkannte Berufskrankheiten (im jeweiligen Jahr entschiedene Fälle)	14	17	16	16
Renten				
Renten ¹⁾ an Versicherte	874	864	848	837
darunter: Schülerunfallversicherung	16	17	17	17
Renten ¹⁾ an Hinterbliebene	140	138	133	131
darunter: Schülerunfallversicherung	0	0	0	0

Quelle: Die gesetzliche Unfallversicherung in der Bundesrepublik Deutschland - Statistischer und finanzieller Bericht

1) Bestand am Jahresende.

In der Unfallversicherung (ohne Schülerunfallversicherung) sind 62,3 Millionen Personen versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Wesentlichen auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, landwirtschaftliche Unternehmer und deren mitarbeitende Ehegatten oder Lebenspartner sowie Personen bei Tätigkeiten im öffentlichen Interesse. Hierzu zählen z. B. bestimmte ehrenamtlich Tätige, Nothelfer oder auch Blut- und Organspender. In der Schülerunfallversicherung sind zudem rd. 17,1 Millionen Schülerinnen und Schüler, Studierende und Kinder in Tageseinrichtungen versichert.

Die Leistungen reichen von der Heilbehandlung einschließlich Leistungen der medizinischen Rehabilitation über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft sowie Leistungen bei Pflegebedürftigkeit bis hin zu Geldleistungen in Form von Verletztengeld, Übergangsgeld und Rentenzahlungen. Die Zahl der meldepflichtigen Unfälle lag im Jahr 2011 bei rd. 1,2 Millionen (Tabelle 13). Verbesserungen der Prävention führen in der Tendenz zu einem Rückgang der angezeigten Unfälle und der Berufskrankheiten. Auch die Zahl der gemeldeten Unfälle in der Schülerunfallversicherung ist in dem Zeitraum von 2008 bis 2011 leicht rückläufig.

Die Ausgaben der Unfallversicherung machten im Jahr 2008 noch insgesamt 12,1 Mrd. Euro aus. In den nachfolgenden Jahren stiegen diese geringfügig an und lagen im Jahr 2012 bei 12,2 Mrd. Euro (Tabelle 14). Der Anteil der Unfallversicherung am Leistungsvolumen des Sozialbudgets liegt damit bei 1,5 Prozent. Die Relation zum Bruttoinlandsprodukt beträgt rd. 0,5 Prozent. Der Anteil der Schülerunfallversicherung an den Gesamtausgaben beträgt 3 Prozent. Dieser im Verhältnis zur Unfallhäufigkeit niedrige Wert beruht darauf, dass bei Unfällen von Schülern kein Verletztengeld, kein Übergangsgeld und in der Regel geringere Renten gezahlt werden.

Die Finanzierung der Unfallversicherung erfolgt durch Beiträge, die hier ausschließlich von den Arbeitgebern getragen werden. Die Beiträge zur gewerblichen und zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung werden entsprechend den Ausgaben des letzten Jahres bemessen, wobei bestimmte betriebliche Kenngrößen (in der Regel Arbeitsentgelte der Versicherten und Gefährklassen) als Umlageschlüssel herangezogen werden. Die Umlagen (einschließlich des Finanzbedarfs der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand) werden in Übereinstimmung mit den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen als Arbeitgeberbeiträge und Beiträge der Selbstständigen ausgewiesen. Sie machen rd. 86 Prozent aller Einnahmen aus. Die übrigen Einnahmen sind insbesondere Vermögenserträge und (in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung) Zuschüsse des Bundes.

2.3.5 Arbeitslosenversicherung

In der Institution Arbeitslosenversicherung des Sozialbudgets werden Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung (SGB III) erbracht. Sie können je nach Art der Leistung von unterschiedlichen Personengruppen in Anspruch genommen werden: Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Ausbildungsvermittlung stehen der gesamten Bevölkerung zur Verfügung. Anspruch auf weitere Leistungen nach dem SGB III haben vor allem alle beitragspflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie auch Arbeitgeber. Letztere können z. B. Zuschüsse für die Einarbeitung und Eingliederung von Arbeitslosen erhalten.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt zum 1. April 2012 wurden Voraussetzungen dafür geschaffen, Effektivität und Effizienz beim Einsatz der Arbeitsmarktinstrumente zu erhöhen. Die Transparenz über die zur Verfügung stehenden Arbeitsmarktinstrumente für die Integration in Er-

Tabelle 14: Unfallversicherung

Leistungsart	2008	2009	2010	2011	2012p	2013s	2017s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	12,1	12,0	12,2	12,1	12,2	12,4	13,1
Ambulante Heilbehandlung	1,1	1,2	1,2	1,3	1,3	1,3	1,5
Heilanstaltspflege, sonst. Kosten bei Heilbehandlung	2,1	2,3	2,4	2,5	2,5	2,6	2,9
Berufshilfe und ergänzende Leistungen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Renten	5,3	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,7
Unfallverhütung/Erste Hilfe	0,9	1,0	1,0	1,1	1,1	1,1	1,1
Sonstige Leistungen ¹⁾	1,0	0,6	0,5	0,3	0,3	0,3	0,3
Verwaltungsausgaben	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4

1) Unterbringung in Alters- und Pflegeheimen, Erstattungen und Mehrleistungen, Zahnersatz, Sterbegeld, Beihilfen/Abfindungen, Verrechnungen, Vermögensaufwendungen und sonstige Ausgaben.

werbstätigkeit, insbesondere in sozialversicherungs-pflichtige Beschäftigung, sollte erhöht werden. Den Vermittlungsfachkräften vor Ort wurden mehr Eigenverantwortung, Gestaltungsfreiheit und Flexibilität beim Einsatz der Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung eingeräumt. Damit soll die Integration in Erwerbstätigkeit beschleunigt werden. Zur Qualitätssicherung wurde das bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung bereits vorhandene Zulassungsverfahren innerhalb der Arbeitsförderung zukünftig für alle Träger von Maßnahmen verbindlich geregelt.

Für die Leistungsberechtigten besser nachvollziehbar sind die arbeitsmarktpolitischen Instrumente in einem Kapitel „Aktive Arbeitsförderung“ neu geordnet worden. Das Kapitel enthält Instrumente und Leistungen, die in bestimmten Arbeitsmarktkontexten für die Integration der Ausbildung- und Arbeitsuchenden erforderlich sind: Beratung und Vermittlung, Aktivierung und berufliche Eingliederung, Berufswahl und Berufsausbildung, berufliche Weiterbildung, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Verbleib in Beschäftigung sowie Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben.

Die Entwicklung der Empfängerzahlen von den jeweiligen Leistungen ist der Tabelle 15 zu entnehmen. Der Rückgang der Zahl der Leistungsempfänger dieses Sicherungszweigs ist überwiegend Spiegelbild der positiven wirtschaftlichen Entwicklung seit 2009.

Die in der Institution Arbeitslosenversicherung erfassten Leistungen betragen 2012 rd. 32,1 Mrd. Euro. Die Entwicklung seit 2008 zeichnet die Konjunktorentwicklung und insbesondere die Auswirkungen der internationalen Wirtschaftskrise nach (Tabelle 16). Die Arbeitsmarktkrise in Deutschland beschränkt sich zeitlich nahezu vollständig auf die Jahre 2009 und 2010. Bereits 2011 waren die Leistungen deutlich niedriger.

2.3.6 Alterssicherung der Landwirte

Bei der Alterssicherung der Landwirte (AdL) handelt es sich um ein eigenständiges Sicherungssystem für landwirtschaftliche Unternehmer, ihre Ehegatten und mitarbeitende Familienangehörige. Bei der Ausgestaltung der Beiträge und Leistungen werden die besonderen Lebens- und Einkommensverhältnisse der Landwirte und ihrer Familien berücksichtigt. Die Renten der AdL stellen eine Teilsicherung im Alter, bei Eintritt von Erwerbsminderung und bei Tod eines Versicherten dar. Ferner werden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie Betriebs- und Haushaltshilfe erbracht. In Abhängigkeit vom Einkommen werden Zuschüsse zum Beitrag gezahlt. Durch die Koppelung des Rentenanspruchs an die Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens werden mit der AdL auch agrarstrukturpolitische Ziele verfolgt. Die Leistungen werden durch Beiträge und Bundesmittel finanziert. Der Bund trägt dabei die Differenz zwischen den Ausgaben und Einnahmen. Durch diese Defizitde-

Tabelle 15: Arbeitslosenversicherung

Teilnehmer/ Empfänger	2008	2009	2010	2011	2012
	Bestand im Jahresdurchschnitt				
	Anzahl in 1 000				
Teilnehmer in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (Kostenträgerschaft im Rechtskreis SGB III)	735	808	733	631	485
Aktivierung und berufliche Eingliederung	78	126	77	35	25
Berufswahl und Berufsausbildung	187	211	226	217	186
Berufliche Weiterbildung	111	144	118	102	77
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	251	233	230	201	125
dav. Förderung abhängiger Beschäftigung	87	100	86	73	56
dav. Förderung der Selbständigkeit	164	133	144	128	69
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen	83	81	79	75	72
Beschäftigung schaffende Maßnahmen	6	3	1	1	0
Freie Förderung / Sonstige Förderung	20	11	2	1	1
Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe	174	181	177	161	142
Empfänger von Ausbildungsgeld	72	74	75	72	69
Empfänger von Übergangsgeld	8	7	7	7	7
Empfänger von Kurzarbeitergeld	102	1 144	503	148	...
dar. konjunkturelles Kurzarbeitergeld	58	1 078	429	100	...
Empfänger von Arbeitslosengeld	969	1 215	1 085	886	900
dav. Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit	917	1 141	1 024	829	849
dav. Arbeitslosengeld bei Weiterbildung	52	74	61	57	51

Quelle: Bundesagentur für Arbeit
 ...) Angaben noch nicht verfügbar

Tabelle 16: Arbeitslosenversicherung

Leistungs- und Finanzierungsart	2008	2009	2010	2011	2012	2013s	2017s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt ¹⁾	34,3	45,0	42,0	34,3	32,1	30,0	28,4
Eingliederungstitel ²⁾	4,4	5,2	4,8	4,0	2,7	3,1	3,4
Sonstige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung ³⁾	6,2	11,5	10,2	7,2	6,2	6,3	5,2
Arbeitslosengeld	13,9	17,3	16,6	13,8	13,8	14,9	14,7
Insolvenzgeld	0,7	1,6	0,7	0,7	1,0	1,0	0,7
Verwaltungsausgaben ⁴⁾	3,6	3,9	3,9	3,7	3,9	4,1	3,9
Verrechnungen	5,6	5,4	5,8	5,0	4,5	0,7	0,6
Finanzierung insgesamt ¹⁾	35,9	31,5	39,3	34,6	34,9	29,6	31,9
Beitragseinnahmen ⁵⁾	27,4	23,0	25,8	25,8	27,2	29,0	31,5
Bundesmittel	7,6	7,8	13,1	8,0	7,2	0,2	-
Sonstige Einnahmen	0,8	0,7	0,4	0,8	0,4	0,4	0,4

2013 und 2017 Einschätzungen der Bundesagentur für Arbeit. Die Veranschlagung der Beträge für 2017 bleibt der Haushaltsaufstellung vorbehalten.

1) Ohne Verwaltungsausgaben nach SGB II und Bundeskindergeldgesetz.

2) Maßnahmen und Einmalleistungen zur Aktivierung von Arbeitslosen, zur Vermittlung und zur beruflichen Eingliederung, inklusive Gründungszuschuss und Berufseinstiegsbegleitung; Initiative zur Flankierung des Strukturwandels und Qualifizierung Beschäftigter; arbeitsmarktpolitische Interventionsreserve.

3) U.a. Förderung der Berufsausbildung, Leistungen der beruflichen Erst- und Wiedereingliederung Behinderter, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz (ohne Leistungen i.V. mit den Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe).

4) Ohne Verwaltungsausgaben nach SGB II und Bundeskindergeldgesetz und abzüglich Verrechnungen.

5) Einschließlich Insolvenzgeld-Umlage und Winterbeschäftigungs-Umlage.

ckung übernimmt der Bund die finanziellen Folgen des agrarstrukturellen Wandels und garantiert die finanzielle Stabilität des Alterssicherungssystems.

In der AdL geht der Rentenbestand seit einigen Jahren stetig zurück. Zum Ende des Jahres 2011 wurden insgesamt rd. 613 000 Renten ausgezahlt (Tabelle 17). Dies entspricht einem Rückgang um 2,2 Prozent gegenüber 2008. Im Einzelnen sind die Entwicklungen im Rentenbe-

stand nach Rentenarten unterschiedlich: Während bei den Renten wegen Erwerbsminderung und bei den Hinterbliebenenrenten ein Rückgang um 13,5 Prozent bzw. um rd. 3,5 Prozent zu verzeichnen war, zeigte sich bei den Altersrenten ein leichter Anstieg um rd. 0,5 Prozent. Dieser Zuwachs entfiel insbesondere auf vorzeitige Altersrenten. 2011 war fast jede siebte Altersrente eine vorzeitige Altersrente.

Tabelle 17: Renten in der Alterssicherung der Landwirte

Rentenarten	2008	2009	2010	2011
	Anzahl in 1 000			
Renten insgesamt	627	624	618	613
Altersrenten	366	369	367	368
Renten wegen Erwerbsminderung	65	62	59	56
Witwer-/Witwenrenten	191	189	187	185
Waisenrenten	5	5	4	4

Quelle: Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.

Neben der Alterssicherung aus einem Versicherungssystem werden in dieser Institution des Sozialbudgets auch auslaufende, ausschließlich aus Bundesmitteln finanzierte soziale Maßnahmen zur Strukturverbesserung in der Landwirtschaft (u. a. Landabgabe- sowie Produktionsaufgaberenten) erfasst.

Die Leistungen der AdL einschließlich der o. g. Strukturhilfen umfassen im Jahr 2012 rd. 2,8 Mrd. Euro (Tabelle 18). Etwa 96 Prozent der Ausgaben entfallen auf Renten der Alterssicherung, die analog zu den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden. Der Umfang der Strukturhilfen ist mit ehemals knapp 60 Mio. Euro im Jahr 2008 auf rd. 40 Mio. Euro in 2012 deutlich rückläufig. Der Anteil der gesamten Leistungen dieser Institution am Sozialbudget ist mit rd. 0,3 Prozent relativ gering; entsprechend niedrig liegt die Relation zum Bruttoinlandsprodukt mit 0,1 Prozent.

Die Leistungen der Alterssicherung der Landwirte werden überwiegend durch Bundesmittel finanziert. Im Jahr 2012 betrug der Bundesanteil an der Finanzierung dieser

Leistungen etwa 78 Prozent. Der Bund wendete für diesen Bereich 2012 gut 2,2 Mrd. Euro auf.

2.3.7 Versorgungswerke

Die berufsständischen Versorgungswerke sind Einrichtungen für die Angehörigen der in Kammern zusammengeschlossenen freien Berufe. Sie sind auf landesrechtlicher Grundlage geregelt. Zu den kammerfähigen freien Berufen gehören Ärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie Bauingenieure. Pflichtmitglieder der Versorgungswerke sind die Kammerangehörigen der freien Berufe, in der Regel also Selbständige und Angestellte gleichermaßen. Ihnen gewähren die Versorgungswerke Leistungen zur Teilhabe, bei Berufsunfähigkeit, bei Alter und zugunsten von Hinterbliebenen.

Der Anteil der Institution Versorgungswerke an den Leistungen des Sozialbudgets ist im Jahr 2012 mit rd. 4,5 Mrd. Euro oder etwa 0,6 Prozent relativ klein (Tabelle 19).

Tabelle 18: Alterssicherung der Landwirte

Leistungs- und Finanzierungsart	2008	2009	2010	2011	2012p	2013s	2017s
	Mrd. Euro						
1. Alterssicherung							
Leistungen insgesamt	3,0	3,0	2,9	2,9	2,8	2,8	2,7
Renten	2,8	2,8	2,7	2,7	2,7	2,6	2,6
Beitragszuschüsse und sonstige Aufwendungen ¹⁾	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Verwaltungsausgaben ²⁾	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Finanzierung insgesamt	3,0	2,9	2,9	2,9	2,8	2,8	2,7
Beiträge	0,7	0,7	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
Bundeszuschüsse	2,3	2,3	2,3	2,2	2,2	2,1	2,1
2. Soziale Maßnahmen zur Strukturverbesserung in der Landwirtschaft							
Leistungen insgesamt	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Finanzierung insgesamt	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

1) Leistungen zur Rehabilitation, Betriebs- und Haushaltshilfe.

2) Einschließlich Verrechnungsausgaben an andere Institutionen des Sozialbudgets.

Tabelle 19: Versorgungswerke

Leistungs- und Finanzierungsart	2008	2009	2010	2011	2012s	2013s	2017s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	3,7	3,9	4,3	4,7	4,5	4,6	5,2
Renten	3,4	3,6	3,8	4,0	4,1	4,3	4,8
Sonstige Leistungen ¹⁾	0,3	0,3	0,5	0,7	0,4	0,4	0,4
Finanzierung insgesamt	12,0	13,6	14,3	13,5	13,9	14,3	16,1
Beiträge	6,8	7,1	7,5	7,7	7,9	8,1	9,1
Vermögenserträge	5,3	6,5	6,8	5,8	6,0	6,1	6,9

1) Rehabilitation, Sterbegeld, Beitragsersstattungen und Verwaltungskosten.

2.3.8 Private Altersvorsorge

Die gesetzliche Rente ist für die meisten Personen nach wie vor die wichtigste Einnahmequelle im Alter. Um aufgrund der demografischen Entwicklung notwendige Niveauabsenkungen der gesetzlichen Rentenversicherung zu kompensieren, wird es aber in Zukunft zunehmend wichtiger, die gesetzliche Rente durch zusätzliche Altersvorsorge zu ergänzen. Seit dem 1. Januar 2002 hat der Staat daher die steuerliche Berücksichtigung von bestimmten Altersvorsorgeaufwendungen erheblich verbessert und dadurch die Bedeutung der Eigenvorsorge sowohl durch private als auch durch betriebliche Vorsorgemaßnahmen unterstrichen. So wurde u. a. 2002 die sogenannte Riester-Rente eingeführt.

Der Aufbau einer Riester-Rente als zusätzliche Eigenvorsorge ist freiwillig, die Förderung steht u. a. allen in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, den Beamtinnen und Beamten sowie weiteren Teilen der Bevölkerung of-

fen. Der Zuspruch zur Riester-Rente wächst stetig, seit der Einführung 2002 ist die Anzahl der Riester-Verträge auf rd. 15,7 Millionen angestiegen (Tabelle 20).

Seit 2005 ist die Basisrente (auch Rürup-Rente genannt) eine weitere Form der steuerlich geförderten Altersvorsorge. Die Basisrente steht grundsätzlich allen Steuerpflichtigen offen, soll jedoch in erster Linie Selbstständigen den Aufbau einer ausreichenden Alterssicherung erleichtern. Ende 2012 belief sich die Anzahl der Basisrenten-Verträge auf knapp 1,7 Millionen.

Die geleisteten Beiträge zur Riester- und Basisrente haben im Jahr 2012 ein Volumen von rd. 10,3 Mrd. Euro erreicht und wurden durch die staatlichen Zulagen zur Riesterrente in Höhe von rd. 3,1 Mrd. Euro aufgestockt (Tabelle 21).

Die Verträge zur privaten Altersvorsorge befinden sich überwiegend noch in der Beitragsphase. Entsprechend übersteigen die Beiträge die sich aus den Verträgen ergebenden Leistungen deutlich.

Tabelle 20: Verträge zur Altersvorsorge

Verträge	2008	2009	2010	2011	2012
	Anzahl in 1 000				
Riester- und Basisrenten-Verträge insges.	13 010	14 333	15 636	16 795	17 336
Riester-Verträge	12 147	13 253	14 359	15 309	15 679
Basisrenten-Verträge	863	1 080	1 277	1 486	1 657

Tabelle 21: Riester- und Basisrenten-Verträge

Leistungs- und Finanzierungsart	2008	2009	2010	2011p	2012s	2013s	2017s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2	0,3	0,6
Renten (Riester- und Basisrenten)	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2	0,3	0,6
Finanzierung insgesamt	9,1	10,2	11,7	12,8	13,3	13,8	15,5
Beiträge zur Riesterrente	5,0	5,7	6,5	7,1	7,3	7,4	8,2
Zulagen zur Riesterrente	2,3	2,4	2,8	3,0	3,1	3,1	3,4
Beiträge zur Basisrente	1,8	2,1	2,4	2,8	3,0	3,3	3,9

2.3.9 Private Kranken- und Pflegeversicherung

Mit dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz trat zum Jahresbeginn 2009 in der privaten Krankenversicherung (PKV) eine Krankenversicherungspflicht für alle Personen ohne anderweitige Absicherung im Krankheitsfall in Kraft. Gleichzeitig wurden die privaten Krankenversicherer verpflichtet, einen sog. Basistarif anzubieten, der – bei gleicher Leistung und mit Kontrahierungszwang – nicht teurer sein darf als der Höchstbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung. Diese Gesetzesänderungen hat das Statistische Bundesamt zum Anlass genommen, die PKV ab dem Jahr 2009 als Sozialschutzsystem anzusehen. Der methodische Hintergrund für die geschilderte Vorgehensweise findet sich im Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 1995), das bestimmte Kriterien definiert, nach denen Sicherungssysteme als Sozialschutzsystem klassifiziert werden. Die o. g. Krankenversicherungspflicht sowie die Umverteilungseffekte, die der neue Basistarif in Verbindung mit dem Kontrahierungszwang mit sich bringen, sind danach wichtige Gestaltungselemente, die die PKV nach dem ESVG zu einem Sozialschutzsystem machen. Als Folge ist ab dem Jahr 2009 die Berücksichtigung der mit der GKV vergleichbaren Grundleistungen der PKV im Sozialbudget erforderlich.

Tabelle 22 gibt einen Überblick über die Versicherten in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung nach Art der Versicherung. Der brancheneinheitliche Standardtarif für vollversicherte Personen wurde 1994 eingeführt. Die Leistungen orientieren sich am Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung, der Beitrag ist auf den (durchschnittlichen) Höchstbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung vom 1. Januar des Vorjahres begrenzt. Den Standardtarif können Personen wählen, die ihre private Krankenversicherung vor 2009 abgeschlossen haben, seit mindestens zehn Jahren privat vollversichert sind und ein bestimmtes Mindestalter erreicht haben oder Bezieher einer gesetzlichen Rente bzw. eines Ruhegehaltes sind und ein Einkommen unterhalb der niedrigeren Versicherungs-

pflichtgrenze beziehen. Für Neukunden ab 2009 übernimmt der Basistarif die soziale Schutzfunktion im Alter.

Zum 1. Januar 2009 wurde für vollversicherte Personen per Gesetz ein brancheneinheitlicher Basistarif eingeführt. Für die Versicherungsunternehmen besteht in diesem Tarif hinsichtlich bestimmter Personengruppen Kontrahierungszwang, also die Verpflichtung zum Abschluss eines Versicherungsvertrags. Das gilt insbesondere gegenüber Menschen ohne Krankenversicherungsschutz, die der PKV zuzuordnen sind.

Nur ein Teil der Leistungen der privaten Krankenversicherung können zu den Sozialleistungen in der Abgrenzung des Sozialbudgets gezählt werden. Deshalb wurden aus den Gesamtleistungen diejenigen Anteile herausgerechnet, die als „normale“ Schadenversicherung der Privatsphäre zuzurechnen sind. Berücksichtigt werden alle Leistungen, die auf die Vollversicherten in der PKV (einschließlich der beihilfeberechtigten Restkosten-Versicherten) entfallen und die mit den Leistungen der GKV vom Umfang her vergleichbar sind. Damit fallen sämtliche Zusatzversicherungen der GKV-Versicherten, alle Wahlleistungen im Krankenhaus (privatärztliche Behandlung und Unterkunft) der GKV- und PKV-Versicherten sowie verschiedene Ergänzungsversicherungen weg, die nicht dem unmittelbaren Sozialschutz dienen. Das Krankentagegeld ist keine Ergänzungsversicherung, sondern wird als Substitut für das Krankengeld der GKV begriffen. Lediglich die Krankentagegeldversicherungen von GKV-Versicherten (mit Krankengeldanspruch) haben Ergänzungscharakter und werden daher hier nicht betrachtet.

Die so abgegrenzten Leistungen der privaten Krankenversicherung belaufen sich 2012 auf rd. 18,0 Mrd. Euro (Tabelle 23). Knapp die Hälfte der Leistungen entfallen auf Honorare für Ärzte und Zahnärzte, Arzneimittel und Krankenhausleistungen haben einen Anteil von rd. 22 Prozent bzw. 19 Prozent. Seit 2009 steigen die Leistungen im Durchschnitt um jährlich rd. 3 Prozent.

Tabelle 22: Versicherte in der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung

PKV- bzw. PPV-Versicherte	2008	2009	2010	2011
	Anzahl in 1 000			
Vollversicherte Personen	8 639	8 811	8 896	8 976
<i>dar:</i> Vollversicherte mit Versicherungsschutz für Wahlleistungen im Krankenhaus	7 218	7 300	7 299	7 323
<i>dar:</i> Vollversicherte mit Krankentagegeldversicherung	2 029	2 055	2 046	2 050
<i>dar:</i> Versicherte Personen im Standardtarif	36	38	40	42
<i>dar:</i> Versicherte Personen im Basistarif	-	14	21	26
Zusatzversicherungen insgesamt	20 983	21 478	21 969	22 499
<i>dar:</i> Krankentagegeldversicherung	3 404	3 451	3 537	3 599
<i>dar:</i> Krankenhaustagegeldversicherung	8 546	8 450	8 334	8 246
<i>dar:</i> Pflegezusatzversicherung	1 316	1 501	1 700	1 880
<i>dar:</i> Zusatzversicherungen zum GKV-Schutz insgesamt	15 394	16 118	16 513	17 139
Personen mit Pflegeversicherung	9 374	9 534	9 593	9 667

Quelle: Gesundheitsberichtserstattung des Bundes

Tabelle 23: Private Krankenversicherung

Leistungs- und Finanzierungsart	2008	2009	2010	2011	2012s	2013s	2017s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	-	16,4	17,0	17,7	18,0	19,3	23,0
Behandlung durch Ärzte und Heilpersonen	-	5,2	5,3	5,4	5,5	5,9	7,1
Behandlung durch Zahnärzte und Zahnersatz	-	2,6	2,8	2,9	3,0	3,2	3,8
Arzneimittel	-	3,7	3,8	3,9	4,0	4,3	5,1
Krankenhaus	-	3,0	3,2	3,4	3,5	3,7	4,4
Krankengeld	-	0,7	0,8	0,8	0,8	0,9	1,0
Sonstige Leistungen	-	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2
Verwaltungsausgaben	-	1,0	1,0	1,1	1,1	1,2	1,4
Finanzierung insgesamt	-	17,9	18,7	19,3	19,6	20,7	24,7
Beiträge	-	17,9	18,7	19,3	19,6	20,7	24,7

Während die Versicherungspflicht in der privaten Krankenversicherung erst mit dem GKV-Wettbewerbsverstärkungsgesetz zum Jahresbeginn 2009 in Kraft trat, gilt die Versicherungspflicht zur gesetzlichen Pflegeversicherung bereits seit ihrer Gründung im Jahr 1995. Entsprechend ist dieser Sicherungszweig auch ab 1995 im Sozialbudget vertreten.

Der Leistungskatalog in der privaten und sozialen Pflegeversicherung ist identisch, daher sind sämtliche Leistungen der privaten Pflegeversicherung Sozialschutzleistungen i.e.S. Freiwillige, der privaten Sphäre zuzuordnende Zusatzleistungen wie z. B. die Pfl egetagegeldversicherung oder die Pflegekostenversicherung sind nicht Teil dieses Sicherungszweigs.

Tabelle 24: Private Pflegeversicherung

Leistungs- und Finanzierungsart	2008	2009	2010	2011	2012s	2013s	2017s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	0,7	0,7	0,8	0,8	0,8	0,9	1,0
Ambulante Leistungen	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4	0,5
Soziale Sicherung der Pflegepersonen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Stationäre Leistungen	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4
Zusätzliche Leistungen für Demenzkranke	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Medizinischer Dienst	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Verwaltungsausgaben	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Finanzierung insgesamt	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Beiträge	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0

2.3.10 Pensionen, Familienzuschläge und Beihilfen

Das Sozialbudget umfasst auch Leistungen des Staates in seiner Funktion als Dienstherr nach den Beamtengesetzen. Diese richten sich im Wesentlichen nach dem grundgesetzlich vorgegebenen Alimentationsprinzip. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes verpflichtet es den Dienstherrn, die Beamten, Richter und ihre Familien lebenslang amtsangemessen zu alimentieren; d. h., ihnen nach ihrem Dienststrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Danach sind besoldungsrechtliche Familienzuschläge, Versorgung und Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen für Beamte, Richter und Berufssoldaten sowie deren Angehörige Teile eines in sich geschlossenen, eigenständigen Sicherungssystems.

Im Sozialbudget werden Leistungen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Pensionen), familienbezogene Bestandteile der Dienst- und Versorgungsbezüge (sog. Familienzuschläge für verheiratete und verpartnerte Beamte sowie für Beamte mit Kindern), Beihilfen zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen sowie einmalige Leistungen bei Dienstunfällen ausgewiesen.

Anspruch auf Leistungen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben Beamte und Richter des Bundes, Berufssoldaten, Bundesbeamte bei den privatisierten Wirtschaftsunternehmen Bahn (Bundeseisenbahnvermögen) und Post (Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Postbank AG), Beamte und Richter der Länder, Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunalen Zweckverbände, Beamte sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie deren Hinterbliebene. Erfasst werden auch die Beschäftigten der Sozial-

versicherungsträger (Bundesagentur für Arbeit, Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung sowie der Alterssicherung der Landwirte) und sonstige Personen mit Ansprüchen auf eine „beamtenähnliche“ Versorgung (sog. Dienstordnungsangestellte). Schließlich zählen zu den anspruchsberechtigten Personen auch die Empfänger einer Versorgung nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz. Seit der Föderalismusreform I regeln die Länder die Versorgung ihrer Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

Nach der Versorgungsempfängerstatistik des Statistischen Bundesamtes bezogen zum 1. Januar 2012 insgesamt rd. 1,6 Millionen Personen mit einem ehemaligen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eine Versorgung nach dem Beamten- und Soldatenversorgungsgesetz sowie dem Kap. 1 des Gesetzes zum Artikel 131 des Grundgesetzes oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen (Tabelle 25). Dies entspricht einem Anstieg um rd. 3,7 Prozent seit 2008.

Im Jahr 2012 wurden an die Pensionäre und Pensionärinnen sowie an ihre Hinterbliebenen insgesamt rd. 46,4 Mrd. Euro Versorgungsleistungen gezahlt (Tabelle 26).¹⁴ An Familienzuschlägen wurden im gleichen Jahr rd. 3,1 Mrd. Euro aufgewendet. Die Ausgaben für Beihilfen betragen 2012 rd. 13,2 Mrd. Euro.

¹⁴ Soweit die im Sozialbudget verwendeten Zahlen von den Angaben im Versorgungsbericht der Bundesregierung abweichen, muss auf die unterschiedlichen Abgrenzungen sowohl hinsichtlich der Personengruppen, der Beschäftigungsbereiche als auch der einzelnen Leistungen hingewiesen werden. Einerseits greift der Begriff „Pensionen“ in der Definition des Sozialbudgets weiter; insbesondere werden ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Empfänger einer „beamtenrechtsähnlichen“ Versorgung sowie ausgeschiedene Zeitsoldaten der Bundeswehr, die befristete Versorgungsleistungen – Übergangsgeld, Übergangsbeihilfe – erhalten, mit erfasst. Andererseits werden auch Verwaltungsausgaben in Ansatz gebracht.

Tabelle 25: Versorgungsempfänger

Versorgungsempfänger	2008	2009	2010	2011	2012
Anzahl in 1 000					
Versorgungsempfänger insgesamt	1 497	1 510	1 522	1 536	1 552
davon nach ...					
Beamten- und Soldatenversorgungsrecht	1 440	1 459	1 475	1 493	1 512
Gebietskörperschaften	938	961	982	1 004	1 028
Bund	170	173	174	175	176
Länder	660	679	698	718	739
Gemeinden	108	109	110	111	113
Bahn	206	199	193	186	181
Post	272	273	274	276	277
mittelbar	29	33	34	36	27
Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes	33	28	24	20	17
beamtenrechtlichen Grundsätzen	24	24	24	23	23

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik, jeweils zum 1. Januar.

Tabelle 26: Pensionen, Familienzuschläge und Beihilfen

Leistungsart	2008	2009	2010	2011	2012p	2013s	2017s
Mrd. Euro							
Leistungen insgesamt	55,7	58,1	59,5	60,6	62,8	64,5	72,5
Pensionen	40,8	42,6	43,7	44,6	46,4	47,8	54,4
Familienzuschläge	3,0	3,1	3,1	3,1	3,1	3,2	3,3
Beihilfen ¹⁾	11,9	12,4	12,7	12,9	13,2	13,5	14,8

1) Einschließlich Fürsorgemaßnahmen und einmalige Unterstützungen.

Die Finanzierung der Leistungen erfolgt grundsätzlich aus den Haushaltsmitteln des jeweiligen Dienstherrn (Bund, Land, Gemeinde/Gemeindeverband, öffentlich-rechtliche Körperschaft). Seit 1999 beteiligen sich auch die aktiven Beamten und die Versorgungsempfänger über eine Versorgungsrücklage an der zukünftigen Finanzierung der Pensionen.

2.3.11 Arbeitgebersysteme

Als Leistungssysteme der Arbeitgeber werden im Sozialbudget die Institutionen der Entgeltfortzahlung, betriebliche Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sowie sonstige (freiwillige) Arbeitgeberleistungen dargestellt.

Die verfügbaren statistischen Daten zu den Arbeitgeberleistungen sind unzureichend und müssen durch Schätzungen ergänzt werden. Neben Ergebnissen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden vor allem Daten aus den in vierjährigem Rhythmus veröffentlichten Arbeitskostenerhebungen des Statistischen Bundesamtes und Strukturdaten aus der Krankenkassenstatistik (für die Entgeltfortzahlung) für die Schätzungen der Gesamtgrößen zugrunde gelegt. Die Datenlage sollte bei der Interpretation der vorgestellten Ergebnisse beachtet werden. Dies gilt besonders für die Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft (Zuschuss der Arbeitgeber zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Mutterschutzgesetz), für die Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Rehabilitation sowie für die sonstigen Arbeitgeberleistungen.

Tabelle 27: Leistungen der Arbeitgeber

Leistungsart	2008	2009	2010	2011p	2012s	2013s	2017s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	61,3	62,7	64,3	66,9	69,1	71,5	81,5
Entgeltfortzahlung	28,8	29,4	30,1	32,0	33,5	35,0	41,7
bei Krankheit und Heilverfahren	27,4	27,9	28,6	30,4	31,9	33,3	39,8
bei Mutterschaft ¹⁾	1,4	1,4	1,5	1,6	1,6	1,7	1,8
Betriebliche Altersversorgung (ohne ZöD)	21,9	22,5	22,9	23,4	23,8	24,3	26,4
Pensionskassen	3,6	3,7	3,7	3,8	3,9	4,0	4,5
Betriebsrenten ²⁾ , einschließlich Pensionsfonds	16,9	17,4	17,8	18,0	18,3	18,6	19,9
Direktversicherung	1,4	1,4	1,5	1,6	1,6	1,7	2,0
Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes	10,0	10,3	10,7	10,9	11,2	11,5	12,8
Renten	9,4	9,6	9,8	9,9	10,2	10,4	11,6
Sonstige Leistungen ³⁾	0,7	0,7	0,9	1,0	1,0	1,1	1,1
Sonstige Arbeitgeberleistungen	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,7

1) Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Mutterschutzgesetz.

2) Aus Direktzusagen und Unterstützungskassen.

3) Sterbegeld, Beitragserrstattungen, Verwaltungskosten und sonstige Aufwendungen.

2.3.11.1 Entgeltfortzahlung

Die Institution Entgeltfortzahlung enthält Geldleistungen, die von den öffentlichen und privaten Arbeitgebern aufgrund rechtlicher Verpflichtungen bei Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit, bei Mutterschaft und Rehabilitation gezahlt werden. Dies betrifft die Fortzahlung der Bruttolöhne und -gehälter an Arbeiter und Angestellte sowie der Dienstbezüge an Beamte. Die gesetzlichen Lohnabzüge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in diesen Zahlungen enthalten, nicht dagegen die auf sie entfallenden Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung. Letztere sind im Sozialbudget auf der Finanzierungsseite in den Arbeitgeberbeiträgen enthalten.

Die Höhe der Ausgaben für die Entgeltfortzahlung hängt im Wesentlichen von der gesamtwirtschaftlichen Lohnentwicklung, von der Zahl der abhängig Beschäftigten und vom Krankenstand bzw. von der Zahl der Arbeitsunfähigkeitstage, die in einen Zeitraum von 6 Wochen nach Beginn der Krankheit fallen, ab. Für die Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft ist neben der Entwicklung des Nettoentgelts die Geburtenentwicklung bzw. die Zahl der Mutterschaftsfälle von Bedeutung. Die Höhe der Entgeltfortzahlung insgesamt betrug 2012 rd. 33,5 Mrd. Euro (Tabelle 27). Seit 2008 steigen die Ausgaben für die Entgeltfortzahlung kontinuierlich an. Rd. 95 Prozent der Leistungen werden im Falle einer Krankheit bzw. bei Rehabilitation gewährt. Der Anteil der Entgeltfortzahlung am Sozialbudget betrug 2012 rd. 4,1 Prozent, was etwa 1,3 Prozent des Bruttoinlandsprodukts entspricht.

2.3.11.2 Betriebliche Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes ist neben der gesetzlichen Rentenversicherung (erste Säule) und der privaten Altersvorsorge (dritte Säule) als zweite Säule ein immer wichtiger werdender Bestandteil des Alterssicherungssystems in Deutschland. Seit Januar 2002 haben Beschäftigte gegenüber ihrem Arbeitgeber auch den grundsätzlichen Anspruch, einen Teil ihres Entgelts zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung umzuwandeln, um später z. B. eine Betriebsrente zu erhalten (Entgeltumwandlung). Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, sich an der Alterssicherung seiner Beschäftigten finanziell zu beteiligen.

Die Zahl der aktiven Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung ist seit den Reformen im Jahr 2001 deutlich von 14,6 Millionen auf 19,6 Millionen bis Ende 2011 gestiegen. Dazu beigetragen hat im Wesentlichen der Anstieg bei Pensionskassen und Pensionsfonds, deren Anteil an den Anwärtern insgesamt von rd. 10 Prozent im Jahr 2001 auf über ein Viertel im Jahr 2011 angestiegen ist.

Allerdings ist der Aufwuchs der Anwartschaftszahlen der betrieblichen Altersversorgung insgesamt weitestgehend in den Jahren 2001 bis 2005 erfolgt und hat in den letzten Jahren deutlich an Dynamik verloren. Seit 2005 ging der Anstieg in etwa mit der wachsenden Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten einher. Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit einer betrieblichen Altersversorgung liegt gegenwärtig schätz-

Tabelle 28: Zahl der BAV-Anwartschaften nach Durchführungswegen

BAV-Anwartschaften	2001	2007	2009	2011
Anzahl in Mio				
BAV-Anwartschaften insgesamt ¹⁾	14,6	18,6	18,7	19,6
Pensionskassen	1,4	4,5	4,5	4,6
Pensionsfonds	-	0,3	0,3	0,4
Direktzusagen u. Unterstützungskassen	3,9	4,5	4,5	4,7
Direktversicherung	4,2	4,2	4,3	4,7
Öffentliche Zusatzversorgungsträger	5,1	5,2	5,1	5,2

Quelle: BMAS, Altersicherungsbericht 2012, Angaben jeweils zum Jahresende.

1) Einschließlich Mehrfachanwartschaften.

zungsweise bei rd. 60 Prozent, dies entspricht ca. 17 Millionen Beschäftigten. Hierzu lassen sich keine exakten Angaben machen, weil Beschäftigte zeitgleich mehrere Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung haben können und daher in den in Tabelle 28 genannten Anwärterzahlen Doppelzählungen enthalten sind.

Der Gesamtanteil der Institution betriebliche Altersversorgung (inklusive ZöD) am Sozialbudget betrug im Jahr 2012 rd. 35,0 Mrd. Euro und somit insgesamt rd. 4,3 Prozent des Sozialbudgets. Bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt lag der Anteil bei rd. 1,3 Prozent.

Der Anteil der betrieblichen Altersversorgung ohne die ZöD lag im Jahr 2012 mit Leistungen von rd. 23,8 Mrd. Euro bei rd. 2,9 Prozent, die Relation zum Bruttoinlandsprodukt bei etwa 0,9 Prozent. Bei diesen Leistungen aus der privatwirtschaftlichen betrieblichen Altersversorgung handelt es sich um Betriebsrenten aus Direktzusagen, Unterstützungskassen und Pensionsfonds, Zahlungen der Pensionskassen sowie Leistungen aus Direktversicherungen bei Versicherungsunternehmen.

Die Ausgaben der ZöD sind in der Vergangenheit angestiegen, was zum einen auf die spezifische Altersstruktur der Beschäftigten im öffentlichen Dienst und zum anderen auf die steigende Lebenserwartung der Versicherten zurückzuführen ist. Der Gesamtanteil dieser Institution am Sozialbudget betrug im Jahr 2012 mit Leistungen in Höhe von rd. 11,2 Mrd. Euro rd. 1,4 Prozent, das Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt betrug etwa 0,4 Prozent.

2.3.11.3 Sonstige Arbeitgeberleistungen

Bei den sonstigen Arbeitgeberleistungen handelt es sich um:

- Aufwendungen für Werks- und Dienstwohnungen sowie Miet- und Baukostenzuschüsse für Wohnungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,

- von privaten Arbeitgebern zugewendete Beihilfen im Krankheitsfalle und
- von privaten Arbeitgebern geleistete Familienzulagen.

Zum größten Teil umfassen die sonstigen Arbeitgeberleistungen tarifvertragliche oder freiwillige Leistungen. Die statistischen Unterlagen hierzu sind sehr lückenhaft. Die in der Tabelle 27 ausgewiesenen Werte beruhen auf den Ergebnissen der alle vier Jahre vom Statistischen Bundesamt durchgeführten Arbeitskostenerhebungen. Der Umfang der sonstigen Arbeitgeberleistungen wird für 2012 mit rd. 0,6 Mrd. Euro angesetzt.

2.3.12 Entschädigungssysteme

Die Entschädigungssysteme umfassen Tatbestände, für die die Bundesrepublik Deutschland wegen eines Sonderopfers einer Person oder eines Aufopferungstatbestandes Leistungen erbringt.

Einen wesentlichen Bestandteil der Entschädigungssysteme bildet die Soziale Entschädigung. Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung hat, wer einen Gesundheitsschaden erleidet, für dessen gesundheitliche und oft auch damit verbundene wirtschaftliche Folgen die Gemeinschaft in besonderer Weise einzustehen hat.

Daneben werden im Rahmen anderer Entschädigungssysteme Ausgleichsleistungen für Kriegsfolgen wie Vermögensverluste oder Verluste der Existenzgrundlage betrachtet. Hinzu kommen Leistungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (z. B. Wiedergutmachung).

Aufgrund der seit Jahren rückläufigen Zahl der Leistungsempfänger von laufenden Entschädigungsleistungen im Lastenausgleich bewegt sich der Umfang der erbrachten Leistungen mittlerweile deutlich unterhalb der Nachweissgrenze in diesem Bericht und wird daher mit 0,0 Mrd. Euro ausgewiesen. Der genaue Betrag ist dem Tabellenanhang zu übernehmen.

Tabelle 29: Entschädigungssysteme

Leistungsart	2008	2009	2010	2011	2012p	2013s	2017s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	3,6	3,5	3,2	3,0	2,9	2,8	2,4
Soziale Entschädigung ¹⁾	2,3	2,1	1,9	1,7	1,6	1,5	1,1
Lastenausgleich ²⁾	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Wiedergutmachung ³⁾	0,8	0,9	0,8	0,8	0,8	0,9	0,8
Sonstige Entschädigungen ⁴⁾	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Verwaltungsausgaben ⁵⁾	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1

1) Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz u.a., einschließlich Verrechnungen.

2) Leistungen nach Lastenausgleichsgesetz, Flüchtlingshilfegesetz und Reparationsschädengesetz, einschließlich Verrechnungen.

3) Leistungen nach Bundesentschädigungsgesetz und darauf basierenden Regelungen.

4) Leistungen nach Unterhaltssicherungsgesetz, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, Allgemeines Kriegsfolgensgesetz sowie Schw erbehindertengesetz (Erstattung von Fahrgeldausfällen).

5) Schätzung der von den Ländern getragenen Verwaltungsausgaben.

2.3.12.1 Soziale Entschädigung

Erleidet jemand einen Gesundheitsschaden, für dessen Folgen die Gemeinschaft in besonderer Weise einzustehen hat, besteht ein Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung. Sie sollen helfen, die gesundheitlichen und die oft auch damit verbundenen wirtschaftlichen Folgen zu beseitigen oder zu verbessern und, wenn erforderlich, das Geschehene zumindest finanziell abzumildern. Auch die Hinterbliebenen der Beschädigten können eine Versorgung beanspruchen, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Die Leistungen der Sozialen Entschädigung richten sich nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges – dem Bundesversorgungsgesetz –, das ursprünglich für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen des Zweiten Weltkriegs geschaffen wurde. Es gilt aber inzwischen auch für Leistungen an Opfer von Gewalttaten, Wehrdienstbeschädigte, Zivildienstbeschädigte, Impfgeschädigte oder Opfer staatlichen Unrechts in der ehemaligen DDR und deren jeweilige Hinterbliebene.

Die Soziale Entschädigung ist ein eigenes steuerfinanziertes System, dessen Leistungen sich nach Umfang und Schwere der Schädigungsfolgen sowie dem jeweiligen Bedarf bemessen und sich aus mehreren Einzelleistungen zusammensetzen. Grundsätzlich lassen sich die Leistungen in Versorgungs- und Fürsorgeleistungen unterteilen.

Die Versorgungsleistungen umfassen insbesondere die Heil- und Krankenbehandlung sowie die Rentenleistungen. Die Heil- und Krankenbehandlung soll die gesundheitliche Beeinträchtigung oder die durch sie bewirkte geminderte Berufs- oder Erwerbsfähigkeit beseitigen, bessern oder zumindest die Zunahme des Leidens verhindern. Die Rentenleistungen dienen dem Ausgleich des durch die Schädigung verursachten Mehraufwandes. Un-

ter anderem können neben der Grundrente eine Ausgleichsrente, eine Schwerstbeschädigtenzulage oder eine Pflegezulage gezahlt werden.

Darüber hinaus können Berechtigte der Sozialen Entschädigung bei Bedarf ergänzende Leistungen der Kriegsopferfürsorge durch besondere Hilfen im Einzelfall erhalten. Die wichtigsten Leistungen sind Hilfen in besonderen Lebenslagen, die Hilfe zur Pflege sowie die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt.

Zum Stichtag 1. Januar 2013 erhielten rd. 234 000 Berechtigte Versorgungsleistungen der Sozialen Entschädigung. In der Sozialen Entschädigung wurden im Jahr 2012 insgesamt Leistungen im Umfang von rd. 1,6 Mrd. Euro aus den Haushaltsmitteln des Bundes getragen (Tabelle 29). Darüber hinaus tragen die Länder die Aufwendungen nach dem Infektionsschutzgesetz, zudem einen Teil der Versorgungsleistungen für Opfer von Gewalttaten und Opfer von SED-Unrecht sowie einen Teil der Leistungen der Kriegsopferfürsorge und die gesamten Verwaltungsausgaben.

2.3.12.2 Lastenausgleich

In dieser Institution sind die im Lastenausgleichsgesetz beschriebenen konsumtiven Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Alter oder bei Erwerbsunfähigkeit erfasst, außerdem gleichartige Leistungen nach dem Flüchtlingshilfe- und Reparationsschädengesetz. Anspruchsberechtigt sind Personen, die durch Vertreibung in der Kriegs- und Nachkriegszeit Schäden und Verluste an ihrem Vermögen oder in ihrer Existenzgrundlage erlitten haben. Zuständig dafür sind die Ausgleichsämter in den Stadt- und Landkreisen, zum 1. Oktober 2006 hat das Bundesausgleichsamt die Zuständigkeit für die Durchführung der Kriegsschadenrente übernommen.

Heute bestehen die Ausgaben vor allem in der Zahlung einer Unterhalts- und/oder einer Entschädigungshilfe als Form der Kriegsschadensrente. Zweck der Unterhaltshilfe ist in erster Linie die Sicherung des laufenden Lebensbedarfs. Zusätzlich zur Unterhaltshilfe können Leistungen der Krankenversorgung einschließlich der Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten sowie der Pflegeversicherung und ein Sterbegeld gewährt werden. Die Entschädigungsrente ist dagegen überwiegend Schadensausgleich in Form einer Rente. Nach einem Höchststand 1960 mit fast 800 000 Beziehern von Kriegsschadensrente wurde am 31. Dezember 2012 noch an rd. 4 500 Personen Kriegsschadensrente gezahlt. Außerdem sind in der Institution Lastenausgleich gleichartige Leistungen nach dem Flüchtlingshilfe- und Reparationsschädengesetz enthalten.

Die stark rückläufige Empfängerzahl bewirkt einen ständigen Rückgang des Leistungsvolumens. Im Jahr 2012 wurden noch Leistungen im Umfang von rd. 25 Mio. Euro erfasst.

2.3.12.3 Wiedergutmachung

Die Institution Wiedergutmachung enthält vor allem die Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) und die darauf basierenden Regelungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung. Des Weiteren zählen zu den Leistungen der Wiedergutmachung die laufenden Beihilfen und Einmalbeihilfen an NS-verfolgte Juden nach dem sogenannten Artikel-2-Abkommen und sonstige Entschädigungsleistungen an Opfer des Nationalsozialismus. Die Höhe der Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz und darauf basierenden Regelungen betrug im Jahr 2012 rd. 0,8 Mrd. Euro.

2.3.12.4 Sonstige Entschädigungen

Die Institution Sonstige Entschädigungen umfasst Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (Wehrdienst- und Zivildienstleistende und deren Angehörige), Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz bzw. Heimkehrerentschädigungsgesetz, Allgemeinen Kriegsfolgengesetz und Schwerbehindertengesetz (Erstattung von Fahrgeldausfällen). Die Gesamtleistungen dieser Institution beliefen sich im Jahr 2012 auf rd. 0,3 Mrd. Euro.

2.3.13 Kindergeld und Familienleistungsausgleich

Mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz hat die Bundesregierung eine Erhöhung des Kindergeldes ab dem 1. Januar 2010 beschlossen. Kindergeld wird nach dem Einkommensteuergesetz und in Fällen, in denen das Einkommensteuergesetz keine Anwendung findet, nach dem Bundeskindergeldgesetz im Regelfall bis zum 18. Lebensjahr gewährt – für in Ausbildung befindliche, arbeitslose und behinderte Kinder auch darüber hinaus. Es wird grundsätzlich für Kinder – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – gezahlt, die in Deutschland einen Wohnsitz haben oder sich hier gewöhnlich aufhalten. Dasselbe

gilt, wenn die Kinder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes leben.

Das Kindergeld ist der Höhe nach gestaffelt und beträgt sei dem 1. Januar 2010 monatlich für die ersten zwei Kinder je 184 Euro, für das dritte Kind 190 Euro und für jedes weitere Kind 215 Euro. Ebenfalls ab 1. Januar 2010 stieg der steuerliche Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes von 3 864 Euro auf 4 368 Euro. Zusammen mit dem Freibetrag für den Betreuung- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf, der von 2 160 Euro auf 2 640 Euro angehoben wurde, gelten somit Freibeträge für jedes Kind von insgesamt 7 008 Euro (vorher 6 024 Euro).

Seit 2012 ist die Einkommensprüfung ersatzlos weggefallen, sodass Kinder unter 25 Jahren, die sich in einer ersten Berufsausbildung oder in einem Erststudium befinden ohne weitere Voraussetzungen stets als Kind berücksichtigt werden. Dies führt zu einem Anstieg der Leistungen, der 2012 die Folgen der rückläufigen Kinderzahlen überkompensiert. Nach 2012 bestimmt die Demografie die Entwicklung dieser Leistung.

Der Familienleistungsausgleich wurde durch das Jahressteuergesetz 1996 in das Einkommensteuergesetz eingefügt. Das Kindergeld wird monatlich als Steuervergütung gezahlt. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zieht das Finanzamt die Steuerfreibeträge für Kinder vom zu versteuernden Einkommen ab, falls die erforderliche Steuerfreistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung durch den Anspruch auf Kindergeld nicht vollständig bewirkt wird; die tarifliche Einkommensteuer erhöht sich in diesem Fall um den Anspruch auf Kindergeld.

Der Kinderzuschlag ist eine familienpolitische Leistung, die zum 1. Januar 2005 zusammen mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende eingeführt wurde. Er beträgt monatlich bis zu 140 Euro je Kind und wird an Eltern gezahlt, die mit ihrem Einkommen zwar den eigenen Bedarf grundsätzlich decken können, nicht aber den ihrer Kinder. Der Anspruch auf Kinderzuschlag entfällt, wenn das Elterneinkommen den gesamten Familienbedarf deckt oder wenn die Familie auch mit Kinderzuschlag noch auf eine ergänzende Zahlung von Arbeitslosengeld II angewiesen wäre.

Der Familienleistungsausgleich nach dem Einkommensteuergesetz (Kindergeld, Freibeträge für Kinder) umfasste im Jahr 2008 rd. 35,6 Mrd. Euro und im Jahr 2012 rd. 41,3 Mrd. Euro (Tabelle 30).

Die Ausgaben des Bundes für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und für Kinderzuschlag betragen im Jahr 2008 jeweils rd. 0,1 Mrd. Euro. Im Jahr 2012 betragen die Ausgaben für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz rd. 0,1 Mrd. Euro und für den Kinderzuschlag rd. 0,4 Mrd. Euro.

Tabelle 30: Kindergeld und Familienleistungsausgleich

Leistungsart	2008	2009	2010	2011	2012p	2013s	2017s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt ¹⁾	36,1	39,3	42,0	41,6	42,0	41,6	40,5
Kindergeld ²⁾	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Kinderzuschlag nach § 6a BKKG	0,1	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
Familienleistungsausgleich ³⁾	35,6	38,6	41,2	40,9	41,3	40,9	39,8

1) Einschließlich Verwaltungsausgaben.

2) Das hier ausgewiesene Kindergeld bezieht sich ausschließlich auf Leistungen für Waisen, die Hauptleistung ist im Familienleistungsausgleich enthalten.

3) Ab 1996 wird das steuerliche Existenzminimum eines Kindes alternativ durch Kindergeld oder die steuerlichen Freibeträge freigestellt.

2.3.14 Elterngeld und Betreuungsgeld

Zum 1. Januar 2007 wurde das Bundeserziehungsgeldgesetz durch das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz abgelöst. Das Elterngeld soll durch den teilweisen Ausgleich des wegfallenden Einkommens die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern. Das Elterngeld ist eine Familienleistung für alle Eltern, die sich in den ersten 12 bis maximal 14 Lebensmonaten ihres Kindes vorrangig selbst um dessen Betreuung kümmern möchten und deshalb ihre berufliche Tätigkeit unterbrechen oder vorübergehend einschränken. Das Elterngeld ersetzt das nach der Geburt des Kindes wegfallende Erwerbseinkommen des betreuenden Elternteils. Die nach der Höhe des Einkommens gestaffelte Ersatzrate liegt zwischen 65 Prozent für hohe Einkommen und bis zu 100 Prozent für sehr geringe Einkommen. Das Elterngeld beträgt mindestens 300 Euro und maximal 1 800 Euro. Auch nicht erwerbstätige Elternteile erhalten den Mindestbetrag von 300 Euro. Bei Mehrlingsgeburten und für Familien mit mehreren kleinen Kindern erhöht sich das Elterngeld.

Bundesweit haben rd. 810 000 Mütter und Väter für ihr 2010 geborenes Kind Elterngeld erhalten. 25,3 Prozent

der Väter, und damit mehr als ein Viertel, haben für ihr 2010 geborenes Kind Elterngeld bezogen. Der Anteil der Väter, die sich mit Unterstützung des Elterngeldes an der Kinderbetreuung beteiligen, steigt weiter an und liegt für Geburten im dritten Vierteljahr 2011 bereits bei 27,8 Prozent. Die Kosten für das Elterngeld beliefen sich im Jahr 2012 auf rd. 4,8 Mrd. Euro (Tabelle 31).

In den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen und Thüringen wird das Bundeselterngeld durch das Landeserziehungsgeld ergänzt. Landeserziehungsgeld wird unmittelbar im Anschluss an das bundesweite Elterngeld im zweiten Lebensjahr des Kindes, bei verlängertem Elterngeldbezug im dritten Lebensjahr gewährt. Es kann frühestens ab dem 13. Lebensmonat des Kindes bezogen werden und endet in der Regel im zweiten Lebensjahr. Aufgrund des Gestaltungsspielraums bei der Auszahlung des Elterngeldes (ein Monatsbeitrag kann auf Antrag in zwei halben Monatsbeträgen ausbezahlt werden, sodass sich der Auszahlungszeitraum verdoppelt) können Eltern den Bezug des Landeserziehungsgeldes im zweiten und dritten Lebensjahr des Kindes an ihre persönliche Situation anpassen. Ein gleichzeitiger Bezug von Bundeseltern- und Landeserziehungsgeld scheidet aus.

Tabelle 31: Eltern-, Erziehungs- und Betreuungsgeld

Leistungsart	2008	2009	2010	2011	2012p	2013s	2017s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	5,1	4,7	4,8	4,9	5,0	5,1	6,0
Bundeselterngeld	4,2	4,5	4,6	4,7	4,8	4,9	5,1
Bundeserziehungsgeld	0,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Landeserziehungsgeld	0,3	0,2	0,2	0,2	0,1	0,2	0,1
Betreuungsgeld	-	-	-	-	-	0,1	0,8

Das Betreuungsgeld erhalten Eltern von Kindern, die nach dem 31. Juli 2012 geboren wurden. Das Betreuungsgeld wird ab dem 1. August 2013 gezahlt. Es beträgt im ersten Jahr nach seiner Einführung 100 Euro monatlich für Kinder im zweiten Lebensjahr, ab dem 1. August 2014 dann 150 Euro für Kinder im zweiten und dritten Lebensjahr. Grundsätzlich wird das Betreuungsgeld als Geldleistung gewährt. Geplant sind aber besondere Verwendungsoptionen: Der Entwurf des Betreuungsgeldergänzungsgesetzes, der derzeit im Deutschen Bundestag beraten wird, sieht vor, dass das Betreuungsgeld in geförderte Altersvorsorge oder für ein Bildungssparen eingesetzt werden kann. Wer sich für diese Optionen entscheidet, soll einen zusätzlichen Bonus von 15 Euro monatlich erhalten. Damit soll die besondere Bedeutung des Aufbaus einer zusätzlichen Altersvorsorge und eines Bildungssparens unterstrichen und zugleich eine entsprechende Anreizwirkung geschaffen werden.

2.3.15 Grundsicherung für Arbeitsuchende und sonstige Arbeitsförderung

Zum 1. Januar 2005 ist durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch, SGB II) eingeführt worden. Damit wurden die Arbeitslosenhilfe nach dem SGB III und Teile der Sozialhilfe nach dem ehemaligen Bundessozialhilfegesetz zu einem einheitlichen Fürsorgesystem zusammengeführt. Anspruchsberechtigt sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte und Personen, die mit erwerbsfähigen Leis-

tungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören Partner der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person, die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder unter 25 Jahren sowie die im Haushalt lebenden Eltern(-teile) von unverheirateten unter 25-jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

In der Tendenz geht seit 2008 die Zahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften – insbesondere aufgrund der günstigen Wirtschaftsentwicklung – zurück (Tabelle 32).

Der Rückgang der Zahl der Leistungsberechtigten verlief zuletzt jedoch geringfügig schwächer als der Rückgang der Arbeitslosigkeit. Die Gründe hierfür sind vielfältig, denn erwerbsfähige Leistungsberechtigte können Leistungen aus der Grundsicherung erhalten, ohne statistisch als arbeitslos zu gelten, u. a., wenn sie an Maßnahmen der Arbeitsförderung teilnehmen, wenn sie mehr als 15 Wochenstunden erwerbstätig sind, wenn sie eine Schule besuchen, wenn sie Kinder betreuen oder Angehörige pflegen oder wenn sie unter vorruhestandsähnliche Regelungen fallen.

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende betragen 2012 rd. 40,2 Mrd. Euro (Tabelle 33). Dies entspricht einem Anteil am Sozialbudget in Höhe von rd. 4,9 Prozent bzw. einem Anteil am Bruttoinlandsprodukt in Höhe von etwa 1,5 Prozent. Knapp die Hälfte der Gesamtleistungen entfällt auf das Arbeitslosengeld II (einschl. Sozialgeld). Die Leistungen für Unterkunft und Heizung machen rd. 33 Prozent aus.

Tabelle 32: Leistungsempfänger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Leistungsempfänger	2008	2009	2010	2011
	Anzahl in 1 000 ¹⁾			
Bedarfsgemeinschaften	3 578	3 560	3 584	3 423
Personen in Bedarfsgemeinschaften	6 909	6 727	6 713	6 353
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	5 011	4 909	4 894	4 615
Männer	2 435	2 403	2 410	2 255
Frauen	2 577	2 506	2 484	2 360
unter 25 Jahre	956	913	883	805
25 bis 50 Jahre	2 877	2 801	2 788	2 588
50 bis 55 Jahre	490	486	493	485
55 Jahre und älter	688	708	729	738
Erwerbstätige Leistungsberechtigte ²⁾	1 324	1 325	1 381	1 355
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	1 898	1 818	1 819	1 738

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Angaben im Jahresdurchschnitt.

2) Einschließlich Selbständige.

Tabelle 33: Grundsicherung für Arbeitsuchende und sonstige Arbeitsförderung ¹⁾

Leistungs- und Finanzierungsart	2008	2009	2010	2011	2012p	2013s	2017s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	45,1	46,7	46,9	42,1	40,8	40,4	39,4
Grundsicherung für Arbeitsuchende	44,2	46,1	46,4	41,5	40,2	39,8	38,8
Arbeitslosengeld II und Sozialgeld ²⁾	21,6	22,4	22,2	19,4	19,0	19,0	18,7
Leistungen für Unterkunft und Heizung ³⁾	13,3	13,6	13,7	13,3	13,3	12,9	12,2
Eingliederungsleistungen ⁴⁾	5,5	5,9	6,0	4,4	3,8	3,9	3,9
Verwaltungsausgaben SGB II ⁵⁾	3,8	4,2	4,4	4,3	4,2	4,0	4,0
Leistungen i.V. mit der Ausgleichsabgabe	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Sonstige Leistungen des Bundes und der Länder ⁶⁾	0,4	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Finanzierung insgesamt	45,1	46,7	46,9	42,1	40,8	40,4	39,4
Finanzierungsanteil des Bundes	35,2	36,1	36,0	33,1	31,8	31,7	30,5
Leistungen ohne Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung ⁷⁾	30,9	32,5	32,7	28,2	26,9	26,9	26,6
Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung ⁸⁾	3,9	3,5	3,2	4,9	4,8	4,7	3,8
Eingliederungshilfen, ABM u.ä.	0,4	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Zuweisungen der Länder	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Finanzierungsanteil der Gemeinden ⁹⁾	9,4	10,1	10,5	8,5	8,5	8,2	8,4

1) Leistungen der Grundsicherung 2013 bis 2017 gemäß Bundeshaushalt 2013 und Finanzplan des Bundes bis 2017.

2) Einschließlich Sozialversicherungsbeiträge.

3) Hochgerechnete Werte auf der Basis der Ist-Ausgaben der Bundesbeteiligung.

4) Ohne kommunale Leistungen nach § 16a SGB II bzw. Landesprogramme.

5) Nur Ausgaben des Bundes; ohne Ausgaben der Kommunen.

6) Eingliederungshilfen für Spätaussiedler, Strukturanpassungs- und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Sonderprogramm Schw erbehindertenarbeitsplätze, u.a..

7) Einschließlich des Eingliederungs- bzw. Aussteuerungsbetrags.

8) Über die Bundesbeteiligung an den KdU werden den Kommunen seit 2011 auch Mittel bereit gestellt, die ihnen die Erbringung von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets ermöglichen sollen.

9) Ohne Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets.

Angaben zu den von kommunalen Trägern gewährten sozialintegrativen und einmaligen Leistungen, die auf die kommunalen Träger entfallenden Verwaltungsausgaben sowie insbesondere auch die kommunalen Leistungen für Bildung- und Teilhabe liegen nicht vor. Für die Finanzierung der zuletzt genannten Leistungen stellt der Bund den Kommunen seit 2011 indirekt über eine angehobene Beteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung Mittel zur Verfügung. Insoweit sind die in Tabelle 33 ausgewiesenen Leistungen und Finanzierungsanteile nicht vollständig vergleichbar (siehe Tabellenfußnoten 7 und 8).

2.3.16 Ausbildungs- und Aufstiegsförderung

Die Institution Ausbildungs- und Aufstiegsförderung des Sozialbudgets umfasst zum einen die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und zum anderen die berufliche Weiterbildung nach dem Auf-

stiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG). Nach der Definition des Sozialbudgets stellen die als Darlehen gezahlten Leistungen keine Sozialleistung dar und werden entsprechend hier nicht berücksichtigt.

Leistungen nach dem BAföG:

Durch die einkommensabhängig ausgestaltete Ausbildungsförderung nach dem BAföG werden Schülerinnen und Schüler sowie Studierende unterstützt. Dadurch soll Kindern aus wirtschaftlich schlechter gestellten Familien unabhängig von den jeweiligen finanziellen Möglichkeiten eine ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Ausbildung ermöglicht werden. Durch die BAföG-Novellen traten erhebliche Leistungsverbesserungen in Kraft; mit der die Zahl der im Monatsdurchschnitt geförderten Studierenden (im Jahr 2011 419 000 Studierende) im Vergleich zum Jahr 2008 um rd. ein Viertel gestiegen ist. Die im Sozialbudget enthaltenen Zuschüsse nach dem

BAföG sind seit dem Jahr 2008 um etwa 40 Prozent auf 2,2 Mrd. Euro im Jahr 2012 gestiegen. Die Leistungen werden zu 65 Prozent vom Bund und zu 35 Prozent von den Ländern finanziert. Darin nicht enthalten sind die Darlehensbeträge sowie die Zins- und Ausfallzahlungen, die z. B. der Bund seit dem Jahr 2000 an die Kreditanstalt für Wiederaufbau leistet.

Leistungen nach dem AFBG:

Seit 1996 sind im Sozialbudget die Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem AFBG enthalten. Es fördert die berufliche Fortbildung zur Meisterin oder zum Meister, zur Technikerin oder zum Techniker oder zu vergleichbaren Abschlüssen und dient damit der Gleichstellung der Förderbedingungen in allgemeiner und beruflicher Bildung. Im Jahr 2011 wurden rd. 166 000 Personen gefördert. Die im Sozialbudget enthaltenen Leistungen nach dem AFBG betragen im Jahr 2012 knapp 0,2 Mrd. Euro. Die Förderung nach dem AFBG erfolgt zu 78 Prozent durch den Bund und zu 22 Prozent durch die Länder.

In der Betrachtungsweise des Sozialbudgets betragen die Gesamtleistungen der Institution Ausbildungs- und Aufstiegsförderung im Jahre 2008 rd. 1,8 Mrd. Euro und im Jahr 2012 rd. 2,5 Mrd. Euro (Tabelle 34).

2.3.17 Sozialhilfe

Die Institution Sozialhilfe des Sozialbudgets umfasst vor allem die Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) und die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Sozialhilfe stellt ein differenziertes System an Hilfen zur Verfügung: Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts für nichterwerbsfähige Personen, Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit, Eingliederungshilfen für behinderte Menschen sowie Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Lebenslagen. Darüber hinaus schließt die Institution Sozialhilfe weitere soziale Leistungen des Bundes und der Länder ein, wie beispielsweise die Sozialbeiträge für Strafgefangene und Landesblinden- und Landespflegegelder. Sozialhilfe wird

von den Kommunen sowie regionalen und überregionalen Trägern auf Landesebene geleistet. Aufgabe der Sozialhilfe ist es, zusammen mit den anderen Grundsicherungssystemen als „letztes Auffangnetz“ vor Armut, sozialer Ausgrenzung sowie besonderer Belastung zu schützen. Sie ist den übrigen sozialen Sicherungssystemen nachrangig.

Eingeführt wurde die Sozialhilfe durch das am 1. Juni 1962 in Kraft getretene Bundessozialhilfegesetz, das bis zum Jahresende 2004 galt. Im Jahr 1993 kam es zu einer Ausgliederung von Leistungen an Asylbewerber durch das Asylbewerberleistungsgesetz. Darauf folgte das zum 1. Januar 2003 eingeführte Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Das Bundessozialhilfegesetz und das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurden zum Jahresende 2004 aufgehoben und zum 1. Januar 2005 durch das SGB XII abgelöst. Dadurch erhalten alle nicht erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII.

Am Jahresende 2011 haben insgesamt 844 030 Personen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bezogen (Tabelle 35). Dies waren rd. 47 400 Personen oder rd. 5,9 Prozent mehr als im Vorjahr. Knapp 144 000 Personen erhielten in Deutschland am Jahresende 2011 Regelleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelleistungen nahm damit deutlich um 10,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr zu. Dies war der zweite Anstieg in Folge. Zuvor war die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelleistungen seit dem bisherigen Höchststand von 490 000 Personen im Jahr 1996 um drei Viertel (-75,2 Prozent) auf rd. 121 000 Personen im Jahr 2009 zurückgegangen.

Im Sozialbudget werden als Sozialleistungen der Sozialhilfe die reinen Ausgaben, also die Bruttoausgaben nach Abzug der Erstattungen, erfasst. Die Leistungen der Institution Sozialhilfe betragen insgesamt im Jahr 2012 rd. 27,9 Mrd. Euro (Tabelle 36). Dies entsprach einer Steigerung um rd. 2 Prozent gegenüber 2011. Mit rd. 49 Prozent

Tabelle 34: Ausbildungs- und Aufstiegsförderung

Leistungsart	2008	2009	2010	2011	2012p	2013s	2017s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt ¹⁾	1,8	2,1	2,2	2,5	2,5	2,5	2,6
BAföG ²⁾	1,6	1,8	1,9	2,1	2,2	2,1	2,2
AFBG ³⁾ ("Meister-BAföG")	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2

1) Einschließlich geschätzter Verwaltungs Ausgaben.

2) Zuschüsse nach Bundesausbildungsförderungsgesetz.

3) Leistungen nach Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz.

Tabelle 35: Leistungsempfänger

Empfänger von Sozialhilfe	2008	2009	2010	2011
	Anzahl in 1 000			
Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen	92	93	98	108
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	768	764	797	844
Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	128	121	130	144
Leistungen nach den Kapiteln 5 bis 9 des SGB XII ¹⁾	891	927	985	...

Quelle: Statistisches Bundesamt, Sozialhilfe- und Asylbewerberleistungsstatistik, Zahlen jeweils zum Jahresende
Summenbildung aufgrund von Doppelzählungen nicht sinnvoll.

1) Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfen zur Gesundheit sowie Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

entfiel der größte Posten der Nettoausgaben für Sozialhilfe auf die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. 17 Prozent der Ausgaben wurden für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aufgewendet, 11 Prozent für die Hilfe zur Pflege, 4 Prozent für die Hilfe zum Lebensunterhalt, 3 Prozent für die Hilfe zur Gesundheit und 4 Prozent für die Asylbewerber-

leistungen sowie weitere 8 Prozent für sonstige Ausgaben. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich diese Ausgabenanteile nicht wesentlich verändert.

Für 2012 wird für die Institution Sozialhilfe mit einem Anstieg der Ausgaben gerechnet, da die Regelbedarfe entsprechend der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter sowie der Preise für regelbe-

Tabelle 36: Sozialhilfe

Leistungsart	2008	2009	2010	2011	2012s	2013s	2017s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt ¹⁾	23,5	24,7	25,6	27,3	27,9	28,9	33,8
Hilfe zum Lebensunterhalt	0,9	1,0	1,1	1,1	1,2	1,2	1,4
Hilfe zur Gesundheit	0,9	0,8	0,8	0,8	0,7	0,7	0,7
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	11,2	12,0	12,5	13,0	13,6	14,1	16,6
Hilfe zur Pflege	2,8	2,9	3,0	3,1	3,2	3,3	3,8
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	3,7	3,9	4,1	4,4	4,7	4,9	6,2
Asylbewerberleistungsgesetz	0,8	0,8	0,8	0,9	1,0	1,1	1,2
Sonstige soziale Hilfen ²⁾	2,1	2,1	2,1	2,7	2,1	2,1	2,2
Verwaltungsausgaben	1,1	1,2	1,2	1,3	1,4	1,4	1,7

1) V.a. abzüglich Erstattungen anderer Sozialleistungs- und Kostenträger, Ersatzleistungen Unterhaltspflichtiger und anderer. Ebenso nicht enthalten sind die Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG, die nach der Methodik des Sozialbudgets nicht zu den Sozialleistungen gerechnet werden.

2) V.a. Sozialbeiträge für Behinderte in Werkstätten, Landesblinden- und Pflegegelder, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII) und Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII).

darfsrelevante Güter und Dienstleistungen steigen und die Inanspruchnahme von Grundsicherung sowie Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege durch die Alterung der Bevölkerung zunimmt.

Die Finanzierung der Leistungen fällt überwiegend den Kommunen zu. Die Länder haben für eine ausgabenadäquate Finanzausstattung ihrer Kommunen zu sorgen. Als örtliche Träger der Sozialhilfe haben die Kommunen die Ausgaben aus den ihnen zustehenden Steuereinnahmen als auch aus den Zuwendungen im Rahmen des Finanzausgleichs zu bestreiten. Darüber hinaus finanzieren die Länder auf Landesrecht beruhende Leistungen, v. a. die Landesblinden- und Landespflegegelder. Einzelne in der Institution Sozialhilfe erfasste Leistungen werden auch durch den Bund finanziert. Ab dem Jahr 2012 erhöhte der Bund seine Erstattungszahlungen für Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung schrittweise. Der Anteil erhöhte sich von 16 Prozent auf 45 Prozent im Jahr 2012 und auf 75 Prozent im Jahr 2013. Ab dem Jahr 2014 erstattet der Bund die vollen jährlichen Nettoausgaben. Zudem werden den Ländern ab 2013 die Nettoausgaben des laufenden Kalenderjahres erstattet (vorher Vorvorjahreserstattung). Mit diesen Maßnahmen trägt der Bund in Milliardenhöhe maßgeblich und nachhaltig zur finanziellen Entlastung der Kommunen bei. Der Bund zahlt die Erstattung an die Länder, diese entscheiden über die Weiterleitung an die ausführenden Träger und damit auch über eine finanzielle Entlastung von Kommunen.

2.3.18 Kinder- und Jugendhilfe

Die Institution Kinder- und Jugendhilfe des Sozialbudgets beinhaltet Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sowie nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG). Die Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe umfassen ein weites Spektrum pädagogischer Leistungen für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern sowie für junge Volljährige. Die Aufgaben werden von den örtlichen Trägern durch die Jugendämter, den überörtlichen Trägern durch

die Landesjugendämter, den Ländern durch die obersten Landesbehörden sowie dem Bund durch die oberste Bundesbehörde (im Rahmen des Kinder- und Jugendplans des Bundes) in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe wahrgenommen, wobei den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Leistungsverpflichtung und Gesamtverantwortung für die Aufgabenerfüllung obliegen. Das Sozialbudget erfasst neben den Leistungen, die von den Einrichtungen und Diensten der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe erbracht werden, auch die öffentliche Förderung der Träger der freien Jugendhilfe. Ausgewiesen werden die laufenden Ausgaben ohne Investitionen nach Abzug der Einnahmen (z. B. Gebühren, Entgelte), die von der öffentlichen Hand zu finanzieren sind.

Die Gesamtausgaben der Institution Kinder- und Jugendhilfe betragen 2012 rd. 28,9 Mrd. Euro (Tabelle 37). Der Anteil dieser Leistungen am Sozialbudget insgesamt belief sich auf 3,5 Prozent. Dies entspricht rd. 1,1 Prozent im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt.

Die Leistungen dieser Institution sind von 2008 bis 2012 deutlich gestiegen. Im Berichtszeitraum lag die Steigerungsrate bei jährlich durchschnittlich gut 7 Prozent. Maßgeblich für diese Entwicklung ist der bedarfsgerechte und qualitätsorientierte Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder im Alter unter drei Jahren im Rahmen des am 16. Dezember 2008 in Kraft getretenen Kinderförderungsgesetzes (KiföG), das per 1. August 2013 einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab vollendetem ersten Lebensjahr begründet.

Für die Zukunft ist aufgrund der Leistungsausweitungen nach dem KiföG, nach denen aktuellen Erhebungen zufolge bis zum Eintritt des Rechtsanspruches für bundesdurchschnittlich 39 Prozent der unter 3-jährigen Kinder Betreuungsplätze zu schaffen sind – das sind 30 000 zusätzliche Plätze gegenüber dem ursprünglichen Ausbauziel –, mit weiter steigenden Ausgaben zu rechnen. Ziel ist es, Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege von Anfang an optimal in ihrer individuellen und

Tabelle 37: Kinder- und Jugendhilfe

Leistungsart	2008	2009	2010	2011p	2012s	2013s	2017s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	21,8	23,6	25,6	27,2	28,9	30,5	34,8
Tageseinrichtungen für Kinder	10,4	11,7	12,8	13,7	14,7	15,5	17,9
Jugendhilfeleistungen	7,9	8,7	9,6	10,2	11,0	11,6	13,3
Einrichtungen der Jugendhilfe	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,8	1,9
Unterhaltsvorschussgesetz ¹⁾	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,8	0,8
Kinder- und Jugendplan des Bundes	0,2	0,2	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3
Verwaltungsausgaben	0,9	0,7	0,6	0,5	0,5	0,5	0,6

1) Nettoaufwendungen: Zahlungen an Kinder abzüglich Rückgriff bei zahlungspflichtigen Eltern.

sozialen Entwicklung zu fördern und zu bilden und damit Chancengerechtigkeit zu schaffen.

2.3.19 Wohngeld

Wohngeld wird an Haushalte mit geringem Einkommen gezahlt, die keine Transferleistung erhalten, bei der die Kosten der Unterkunft berücksichtigt sind. Mit dem Wohngeld werden einkommensschwache Haushalte wirksam auf dem Wohnungsmarkt unterstützt. Wohngeld ist ein Zuschuss zu den Wohnkosten im Rahmen bestimmter Höchstgrenzen für Miete bzw. Belastung. Wohngeld wird auf Antrag als Mietzuschuss für Mieter und als Lastenzuschuss für Eigentümerhaushalte gezahlt. Die Höhe des Wohngeldes hängt vom Einkommen, der Miet- bzw. Belastungshöhe und der Haushaltsgröße ab.

Im Jahr 2008 ging die Zahl der Haushalte von Wohngeldempfängern auf 0,6 Millionen Haushalte zurück. Mit der Wohngeldreform 2009 wurden die Wohngeldleistungen deutlich erhöht. Das Wohngeld erreicht seitdem deutlich mehr Haushalte. Ende 2010 entlastete das Wohngeld 1,1 Millionen Haushalte bei den Wohnkosten. Darunter waren 0,2 Millionen (Misch-)Haushalte, bei denen Personen, die Wohngeld erhalten, mit Transferleistungsempfängerinnen und -empfängern zusammenleben. Ab 2011 wurde wegen der Konsolidierung des Bundeshaushaltes der Betrag für Heizkosten gestrichen. Das Leistungsniveau blieb dennoch höher als vor der Wohngeldreform 2009. Die Zahl der Wohngeldempfängerhaushalte sank bis Ende 2011 auf 0,9 Millionen Haushalte.

Die Wohngeldausgaben lagen im Jahr 2008 bei 0,8 Mrd. Euro (Tabelle 38). Infolge der Wohngeldreform 2009 erhöhte sich das Ausgabenniveau 2010 bis auf 1,9 Mrd. Euro deutlich. Mit der Streichung der Heizkostenkompo-

nente und der Änderung des § 12a SGB II 2011, der einen Rückgang der sogenannten Kinderwohngeldfälle zur Folge hatte, gingen die Wohngeldausgaben 2012 auf 1,3 Mrd. Euro zurück. Es wird damit gerechnet, dass die Ausgaben bis 2017 auf diesem Niveau bleiben.

Die Finanzierung des Wohngeldes erfolgt grundsätzlich je zur Hälfte durch Bund und Länder. Für die Jahre 2003 bis 2008 übernahm der Bund als Ausgleich für Mehrbelastungen der Länder im Rahmen des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jährlich 409 Mio. Euro über einen Transfermechanismus im Rahmen des Wohngeldgesetzes.

2.4 Finanzierung der Sozialleistungen

Die Finanzierungsseite des Sozialbudgets bildet die Mittelherkunft ab. Sie gibt Auskunft über Umfang und Struktur der Mittel, die zur Erbringung der Sozialleistungen in den Institutionen eingenommen werden. Neben Zahlungsströmen im engeren Sinne – wie zum Beispiel bei der Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge – handelt es sich dabei auch um kalkulatorische Zahlungen sowie um Mindereinnahmen der öffentlichen Hand wie etwa bei Steuerminderungen durch Kinderfreibeträge. Die Mittel werden aufgeschlüsselt nach den Institutionen, denen sie zufließen, nach der Art ihrer Erhebung und nach den Quellen, denen sie entstammen. Der Finanzierungssaldo der Institutionen kann dabei sowohl Einnahme- als auch Ausgabenüberschüsse ausweisen. Auf der Finanzierungsseite des Sozialbudgets ergibt sich für das Jahr 2012 ein Volumen von rd. 844,1 Mrd. Euro, sodass bei Leistungen in einer Größenordnung von rd. 782,4 Mrd. Euro der Finanzierungssaldo bei rd. 61,6 Mrd. Euro liegt (Tabelle 39).

Tabelle 38: Wohngeld

Leistungsart	2008	2009	2010	2011	2012p	2013s	2017s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt ¹⁾	0,8	1,7	1,9	1,6	1,3	1,4	1,4

1) Einschließlich geschätzter Verwaltungskosten.

Tabelle 39: Finanzierung der Sozialleistungen

	2008	2009	2010	2011p	2012s	2013s	2017s
	Milliarden Euro						
Ausgaben der Sicherungszweige	693,7	747,4	764,6	768,1	782,4	808,3	902,5
Einnahmen der Sicherungszweige	737,0	773,0	810,4	826,2	844,1	853,0	947,4
Finanzierungssaldo	43,3	25,6	45,8	58,2	61,6	44,8	44,9

Finanzsalden entstehen z. B. dann, wenn Leistung und Finanzierung nicht im gleichen Jahr zusammenfallen. Insbesondere in Fällen, in denen Anwartschaften erst schrittweise aufgebaut werden, stehen nennenswerten Beitragseinnahmen derzeit noch eher geringe Leistungen gegenüber.

Wie auf der Leistungsseite sind auch auf der Finanzierungsseite bei Summenbildungen die Zahlungen der einzelnen Institutionen untereinander konsolidiert, um Mehrfachzahlungen zu vermeiden. So umfassen etwa die Ausgaben der Rentenversicherung einen Anteil, der als Beitrag der Rentnerinnen und Rentner an die Krankenversicherung weiter fließt. Indem diese Zahlungsströme zwischen den Institutionen verrechnet werden, werden Doppelerfassungen vermieden, die anderenfalls das Leistungs- und Finanzierungsvolumen irreführend aufblähen würden. Es gilt somit auch auf der Finanzierungsseite, dass die Einnahmensumme im Sozialbudget geringer ausfällt als die Summe der Einnahmen der einzelnen Institutionen. Die Differenz entspricht dabei den herausgerechneten Zahlungsströmen der Institutionen untereinander.

2.4.1 Finanzierungsarten

Die beiden wesentlichen Finanzierungsarten des Sozialbudgets sind Sozialbeiträge und Zuschüsse des Staates (Tabelle 40). Bei den Sozialbeiträgen wird danach unterschieden, von wem sie erbracht werden, wobei auf der obersten Gliederungsebene eine Unterteilung in Versicherte und Arbeitgeber erfolgt.

Beitragseinnahmen sind das Hauptfinanzierungsinstrument der Sozialversicherungszweige (Renten-, Kranken-, Arbeitslosen-, Pflege- und Unfallversicherung). Sozialleistungen außerhalb dieser Systeme werden überwiegend aus Steuermitteln finanziert (vor allem in den Entschädigungs- sowie den Förder- und Fürsorgesystemen) oder als Arbeitgebersysteme von den privaten und öffentlichen Arbeitgebern getragen. In welchem Umfang die Finanzierung des Sozialbudgets über Beiträge oder über Zu-

schüsse erfolgt, hängt daher wesentlich davon ab, welcher Anteil der Sozialleistungen über die gesetzliche Sozialversicherung erbracht wird. Entsprechend dem Gewicht der Sozialversicherung im sozialen Sicherungsgefüge stellen die Beiträge damit auch für das Sozialbudget insgesamt die dominierende Finanzierungsart dar: Die Einnahmen aus Sozialbeiträgen betragen 2012 rd. 537,3 Mrd. Euro, dies entspricht einem Finanzierungsanteil am Finanzvolumen von rd. 63,7 Prozent. Der Finanzierungsanteil der Zuschüsse des Staates ist mit rd. 34,7 Prozent deutlich geringer.

Allerdings haben die Zuschüsse des Staates in den letzten beiden Dekaden wesentlich an Bedeutung gewonnen (Abbildung 7). Während 1990, als ein historischer Tiefstand erreicht wurde, die Zuschüsse des Staates lediglich rd. 25 Prozent des Sozialbudgets ausmachten, ist ihr Anteil bis 2010 weitgehend kontinuierlich auf knapp 37 Prozent gewachsen. Einen Beitrag an dieser Entwicklung haben z. B. die Bundeszuschüsse an die Rentenversicherung. Hinzu kommt ab 2007 die Teilfinanzierung der Arbeitslosenversicherung aus Umsatzsteuereinnahmen (in einem Umfang, der einem Prozentpunkt der Umsatzsteuer entspricht). Weiter wirkt sich auch der deutliche Ausbau der steuerfinanzierten Förder- und Fürsorgesysteme aus, unter anderem beim Familienleistungsausgleich ab 1996. Spiegelbildlich zu diesem Anstieg ist der Anteil der Beitragsfinanzierung gefallen und liegt nach einem Wert von gut 70 Prozent im Jahr 1991 im Zeitraum 2003 bis 2009 weitgehend stabil bei rd. 63 Prozent.

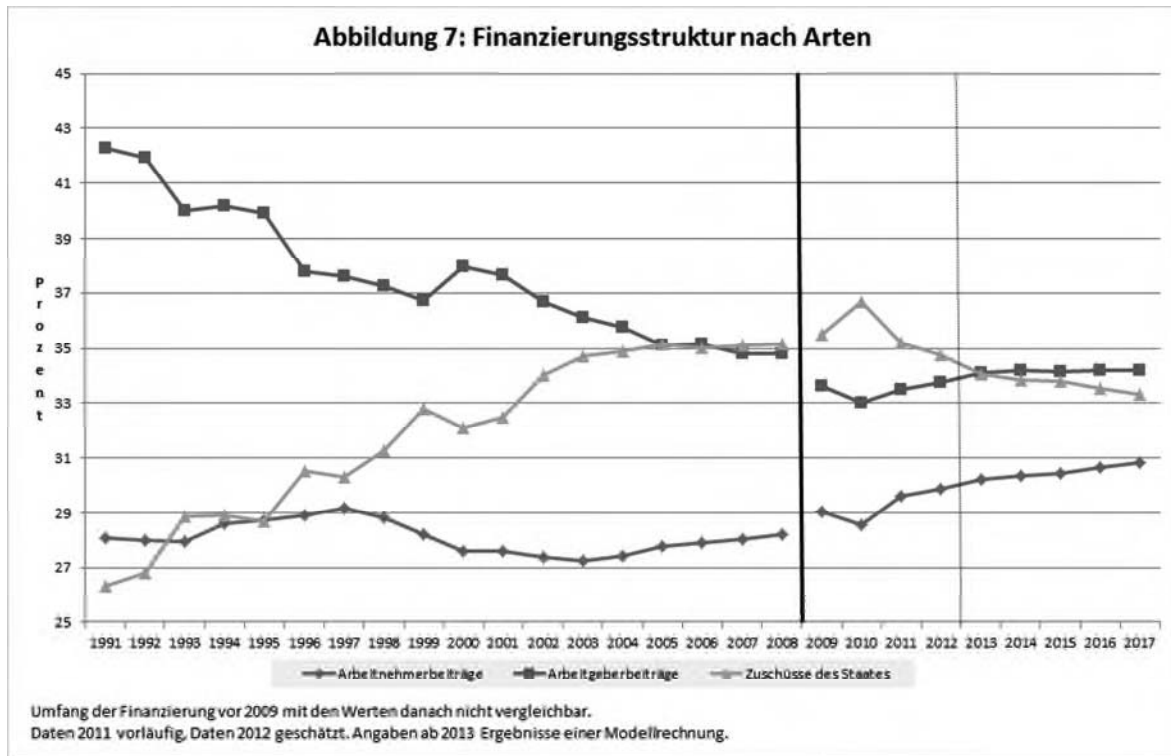
In 2010 stiegen die Zuschüsse des Staates kurzfristig deutlich an. Zum Ausgleich des restlichen Finanzierungsdefizits aus 2009 war in 2010 eine zusätzliche Liquiditätshilfe an die Bundesagentur für Arbeit notwendig. Die erhöhten Zuschüsse führen dazu, dass der Finanzierungsanteil der Sozialbeiträge spiegelbildlich deutlich zurückgeht.

Am aktuellen Rand sorgt die gute Konjunktur für weitere zusätzliche Einnahmen durch Sozialbeiträge. Dies führt

Tabelle 40: Finanzierung nach Arten

	2008	2009	2010	2011p	2012s	2013s	2017s
	Milliarden Euro						
Insgesamt	737,0	773,0	810,4	826,2	844,1	853,0	947,4
Sozialbeiträge	464,5	484,3	498,9	521,6	537,3	548,4	616,1
Versicherte	207,9	224,3	231,3	244,7	252,3	257,6	292,1
Arbeitnehmer	164,0	168,3	173,4	183,1	189,6	192,6	217,4
Selbständige	10,1	13,9	14,5	14,9	15,3	15,7	17,7
Eigenbeiträge ¹⁾	24,4	31,8	32,3	33,6	34,4	36,1	41,5
Übrige	9,5	10,3	11,1	13,1	13,0	13,2	15,5
Arbeitgeber	256,6	260,0	267,6	276,9	285,0	290,9	324,0
tatsächliche Beiträge	177,8	179,7	185,9	192,3	198,3	201,9	225,3
unterstellte Beiträge	78,7	80,3	81,7	84,6	86,7	89,0	98,7
Zuschüsse des Staates	259,2	274,4	297,2	290,9	293,2	290,7	315,9
Sonstige Einnahmen	13,4	14,3	14,4	13,7	13,5	13,9	15,5

1) Beiträge von Leistungsempfängern



zu einer leichten strukturellen Verschiebung der Finanzierungsanteile. Das Gewicht der Sozialbeiträge nahm 2012 gegenüber dem Vorjahr um einen Prozentpunkt auf rd. 64 Prozent zu. Im Gegenzug fällt das Gewicht der Zuschüsse des Staates. Diese Veränderungen werden sich nach der Modellrechnung in ähnlicher Größenordnung bis 2017 weiter fortsetzen.

Anders als die überwiegend paritätische Finanzierung der Sozialbeiträge durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und durch Arbeitgeber zunächst erwarten lässt, ist der auf die Arbeitgeber entfallende Anteil der Beiträge erheblich größer. Hauptursache hierfür ist die Bewertung verschiedener Arbeitgeberleistungen außerhalb der Sozialversicherung als sogenannte „unterstellte Beiträge“ entsprechend der Verbuchungspraxis in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Für diese werden zwar faktisch keine Beiträge erhoben, sie entfalten jedoch grundsätzlich vergleichbare Wirkungen wie ein äquivalentes Beitragssystem.

Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber werden zum einen bei Pensionen und Beihilfen im öffentlichen Dienst und zum anderen bei Entgeltfortzahlungen und Leistungen der betrieblichen Altersversorgung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern gebucht. Die weitere Aufteilung der Sozialbeiträge nach den Beitragsträgern weist darauf hin, dass der seit den 1990er Jahren bis kurz nach der Jahrtausendwende festzustellende Rückgang des beitragsfinanzierten Anteils vor allem auf die den Arbeitgebern zugerechneten Beiträge entfällt, dies ist sowohl für

die tatsächlichen als auch für die unterstellten Arbeitgeberbeiträge festzustellen.

Da das Sozialbudget Beiträge nicht nur im Sinne der Sozialversicherung ausweist, sondern einen breiteren Beitragsbegriff verwendet, wirkt sich auch der Ausbau der geförderten privaten Altersvorsorge aus, die neben der staatlichen Förderung – die als Zuschuss verbucht wird – nur Beiträge der Versicherten umfasst. Zu einem weiteren Teil lassen sich die auseinanderlaufenden Entwicklungen der Sozialbeiträge von Arbeitgebern und Versicherten auf Abweichungen von der paritätischen Finanzierung der Sozialbeiträge zwischen Arbeitgebern und -nehmern zurückführen. Mit den 2005 eingeführten Zusatzbeiträgen in der Pflege- (Beitragsatzzuschlag für Kinderlose) und in der Krankenversicherung stieg der Anteil der von den Versicherten zu erbringenden Beiträge. Trotz dieser Veränderungen bewegt sich der Beitragsanteil der Versicherten langfristig in einem vergleichsweise schmalen Korridor mit mehrfachen Auf- und Abwärtsbewegungen.

Die Sozialbeiträge der Versicherten lassen sich weiter nach verschiedenen Versichertengruppen untergliedern. Die bedeutendste Beitragszahlergruppe bilden die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Beiträge in den letzten Jahren rd. 22 Prozent der Finanzierung des Sozialbudgets ausmachten (2012: 22,5 Prozent). Im Vergleich zu den Jahren bis 1998 entspricht dies einem Rückgang um rd. 1,3 Prozentpunkte, für die nächsten Jahre bis 2017 wird wieder ein leichter Anstieg dieses Anteils erwartet.

Der Anteil der Beiträge der Selbständigen, die überwiegend Zahlungen an Versorgungswerke darstellen, ist mit

Werten im Bereich von 1,1 bis 1,8 Prozent ebenso stabil wie gering. In näherer Zukunft sind hier kaum Änderungen zu erwarten. Die Beträge reflektieren zum einen den vergleichsweise niedrigen Anteil von Selbständigen an der Erwerbsbevölkerung. Darüber hinaus sind Selbständige eher privat abgesichert, dieser Beitragsteil wird jedoch – abgesehen von den Grundleistungen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung – im Sozialbudget nicht erfasst werden.

Eigenbeiträge der Leistungsempfänger umfassen hauptsächlich Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die von Renten abgeführt werden. In den letzten Jahren ist der Anteil leicht gestiegen, u. a. auch weil seit 2004 nicht, wie zuvor der halbe, sondern der gesamte Pflegeversicherungsbeitrag von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragen ist. Durch die Berücksichtigung der privaten Krankenversicherung im Sozialbudget ab 2009 kommt es zu einem weiteren Anstieg des Anteils. Ein zusätzlicher Anstieg der Eigenbeiträge der Leistungsempfänger ergibt sich aus den demografischen Verschiebungen, wenn mit einem steigenden Altenquotienten der Anteil der Leistungsempfänger an der Bevölkerung wächst. Nachdem die Anteile der Eigenbeiträge der Leistungsempfänger am Sozialbudget direkt nach der Wiedervereinigung bei 2,1 Prozent lagen, ergibt sich für 2012 ein Wert von 4,1 Prozent, der bis 2017 voraussichtlich gering auf 4,4 Prozent ansteigen wird.

2.4.2 Finanzierungsquellen

Die Aufschlüsselung der rd. 844,1 Mrd. Euro (2012) der Finanzierungsseite nach Quellen erfolgt wie in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Hiernach werden Unternehmen (Kapitalgesellschaften), Staat, private Organisationen ohne Erwerbszweck, private Haushalte und die übrige Welt unterschieden. Die Kategorie „übrige Welt“ umfasst Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds

und ist für das Sozialbudget quantitativ unbedeutend (Tabelle 41).

Die Differenzierung der Finanzierungsseite nach Quellen weist einige Parallelen zur obigen Betrachtung nach Arten auf. So entsprechen die von den privaten Haushalten stammenden Einnahmen im Sozialbudget weitgehend den oben als Sozialbeiträge der Versicherten aufgeführten Werten. Bei einem Finanzierungsvolumen 2012 in Höhe von rd. 256,3 Mrd. Euro ergibt sich ein Finanzierungsanteil in Höhe von rd. 30,4 Prozent.

Unter der Kategorie „Staat“ als Finanzierungsquelle sind hingegen mehr Einnahmen erfasst als unter den im vorherigen Unterkapitel ausgewiesenen Staatszuschüssen als Finanzierungsart. Ausschlaggebend hierfür ist die Rolle des Staates als Arbeitgeber. Sein Finanzierungsbeitrag umfasst neben den aus Steuermitteln gewährten Sozialleistungen hier auch die für die öffentlich Bediensteten anfallenden Arbeitgeberbeiträge, die bei der Betrachtung der Finanzierungsarten als tatsächliche oder unterstellte Beiträge erscheinen. In der Quellendarstellung ist der Staat aus diesen beiden Funktionen heraus der Hauptfinanzier des Sozialbudgets. Das Finanzierungsvolumen 2012 beträgt 349,2 Mrd. Euro, dies entspricht einem Finanzierungsanteil von rd. 41,4 Prozent.

Eine weitere Aufschlüsselung des Staates nach Gebietskörperschaften weist auf die dominierende Rolle des Bundes innerhalb des Staatssektors hin. Sein Finanzierungsvolumen beträgt 2012 rd. 191,5 Mrd. Euro, dies entspricht einem Finanzierungsanteil an dem Finanzierungsbeitrag des Staates in Höhe von rd. 54,8 Prozent. Der Finanzierungsanteil des Bundes an den Leistungen des Staates ist seit 1991 deutlich gewachsen, nach 2010 in Folge der guten wirtschaftlichen Entwicklung jedoch wieder leicht gesunken. Der Rückgang wurde durch den seit 2011 erhöhten Anteil des Bundes an den Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung für Arbeitsuchende gedämpft.

Tabelle 41: Finanzierung nach Quellen

Finanzierungsquellen	2008	2009	2010	2011p	2012s	2013s	2017s
	Milliarden Euro						
Insgesamt	737,0	773,0	810,4	826,2	844,1	853,0	947,4
Unternehmen (Kapitalgesellschaften)	204,9	206,7	212,6	219,8	225,9	230,6	257,9
Staat	309,5	326,4	350,3	345,6	349,2	347,8	378,3
- Bund	173,2	181,9	199,0	191,6	191,5	187,8	202,1
- Länder	63,1	67,3	70,3	72,1	73,9	75,4	82,6
- Gemeinden	70,0	74,2	78,0	78,7	80,6	81,3	89,9
- Sozialversicherung	3,2	3,0	3,0	3,2	3,2	3,3	3,7
Private Organisationen	11,2	11,4	11,8	12,2	12,6	12,9	14,5
Private Haushalte	211,5	228,5	235,6	248,6	256,3	261,7	296,7
Übrige Welt	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0

Von den Unternehmen werden 2012 rd. 225,9 Mrd. Euro für die Finanzierung der Sozialleistungen bereitgestellt. Die Abweichung zu dem Finanzierungsvolumen durch Arbeitgeberbeiträge ergibt sich ebenfalls durch die besondere Funktion des Staates als Arbeitgeber. Der Finanzierungsanteil beträgt rd. 26,8 Prozent.

Die Entwicklung der Finanzierungsstruktur nach Quellen zeigt Abbildung 8. Der zeitliche Verlauf ist ähnlich wie der der Finanzierung nach Arten.

Die Anteile der privaten Haushalte an der Finanzierung des Sozialbudgets weisen 2003 bis 2012 eine steigende Tendenz auf. Der Korridor der Auf- und Abwärtsbewegungen ist wiederum sehr schmal. Die Finanzierungsanteile der Unternehmen (Kapitalgesellschaften) sind dagegen im Zeitraum 1991 bis 2012 deutlich rückläufig. Sie gehen von rd. 35 Prozent in 1991 bis 2012 um gut 8 Prozentpunkte auf rd. 26,8 Prozent zurück. In den Jahren bis 2017 wird der Anteil voraussichtlich wieder moderat steigen.

In den Jahren seit 1991 hat der Anteil des Staates als Finanzierungsquelle bis 2010 deutlich um 6,5 Prozentpunkte zugenommen. Da im gleichen Zeitraum der Anteil der Zuschüsse um 8,4 Prozentpunkte und somit stärker gestiegen ist, ist der wachsende Anteil des Staates in der Darstellung der Finanzierung nach Quellen auf einen Ausbau steuerfinanzierter Leistungen zurückzuführen, während die relative Bedeutung des Staates als Arbeitgeber im gleichen Zeitraum gefallen ist. Nach den Modellrechnungen wird sich der Finanzierungsanteil des Staates als Folge der wieder leicht zunehmenden Bedeutung der

privaten Haushalte und der Unternehmen leicht verringern.

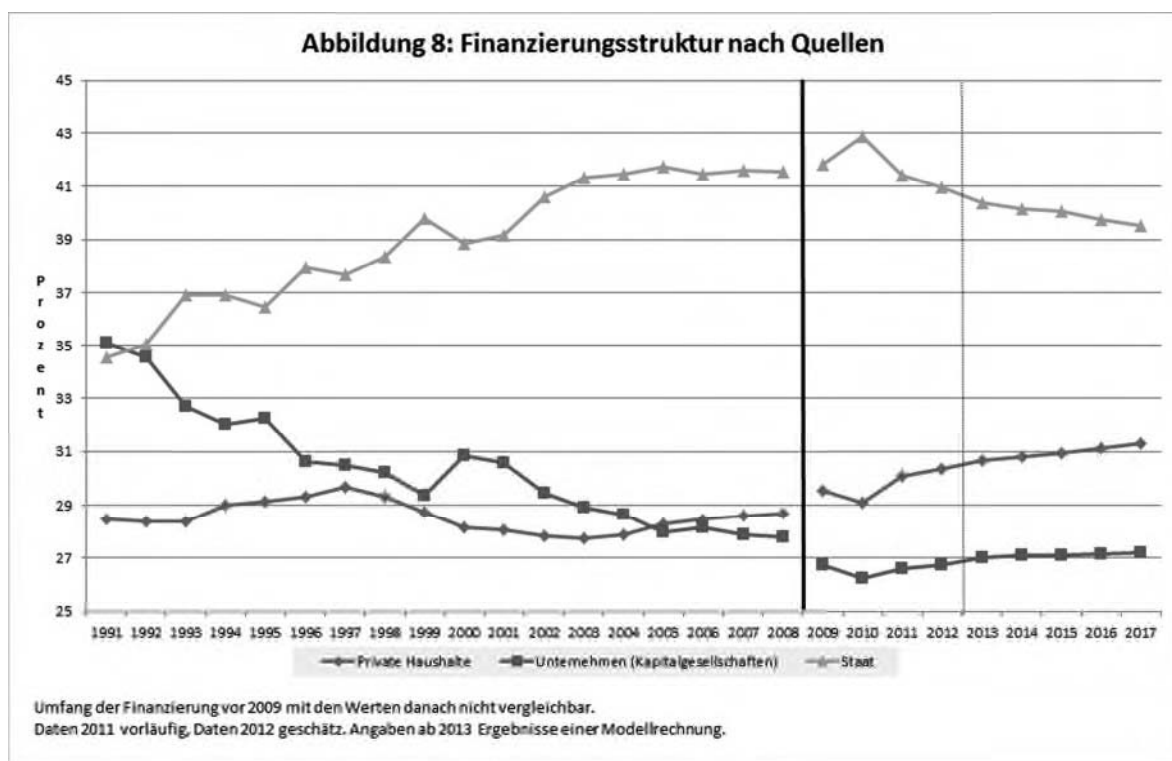
Die im Sozialbudget den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck zugeordneten Finanzierungsbeiträge entstammen deren Funktion als Arbeitgeber. Sie entsprechen Arbeitgeberleistungen, die als tatsächliche oder unterstellte Beiträge für die bei diesen Organisationen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anfallen. Ihr Anteil am Sozialbudget spiegelt damit im Wesentlichen die Bedeutung privater Organisationen als Arbeitgeber wieder und nicht soziale (Dienst-)Leistungen, die von ihnen erbracht werden. Mit recht konstanten Finanzierungsanteilen von rd. 1,5 Prozent ist die Bedeutung eher gering.

3. Soziale Sicherung im europäischen Vergleich

Um einen europäischen Vergleich der Sozialschutzleistungen und ihrer Finanzierung zu ermöglichen, erfasst das statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) in dem Europäischen System der Integrierten Sozialschutzstatistik (ESSOSS) die notwendigen Daten der einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Der in ESSOSS erfasste Umfang des Sozialschutzes ist klar definiert, damit die Vergleichbarkeit zwischen den Mitgliedstaaten gewährleistet ist.¹⁵ Der Leistungsumfang

¹⁵ Eurostat Handbuch „The European System of Integrated Social Protection Statistics“.



und die Sozialleistungsquote nach ESSOSS und dem Sozialbudget sind seit 2010 auf nationaler und europäischer Ebene identisch. Das trifft auch auf die strukturellen Untergliederungen zu: Auch in ESSOSS werden die Leistungen nach Institutionen, Arten und Funktionen kategorisiert. Lediglich bei den Funktionen gibt es noch einen kleinen Unterschied. Das europäische System kennt insgesamt acht Funktionen (Krankheit, Invalidität, Alter, Hinterbliebene, Familie, Arbeitslosigkeit, Wohnen und soziale Ausgrenzung). Das nationale Sozialbudget trennt dagegen die Funktion Familie und differenziert tiefer nach den Funktionen Kinder, Ehegatten und Mutterschaft.

Eurostat veröffentlicht die europäischen Daten mit einer zeitlichen Verzögerung von etwa 1 ½ Jahren. Die aktuellen Ergebnisse der europäischen Sozialschutzstatistik für das Jahr 2010 erschienen im November 2012. Rechtsgrundlage für die jährlichen Datenlieferungen an Eurostat sind die Rahmenverordnung des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ und weitere ergänzender Durchführungsverordnungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.¹⁷

Für das Jahr 2010 weist Eurostat für Deutschland eine Sozialleistungsquote – also das Verhältnis der Sozialleistungen zum nominalen Bruttoinlandsprodukt – von

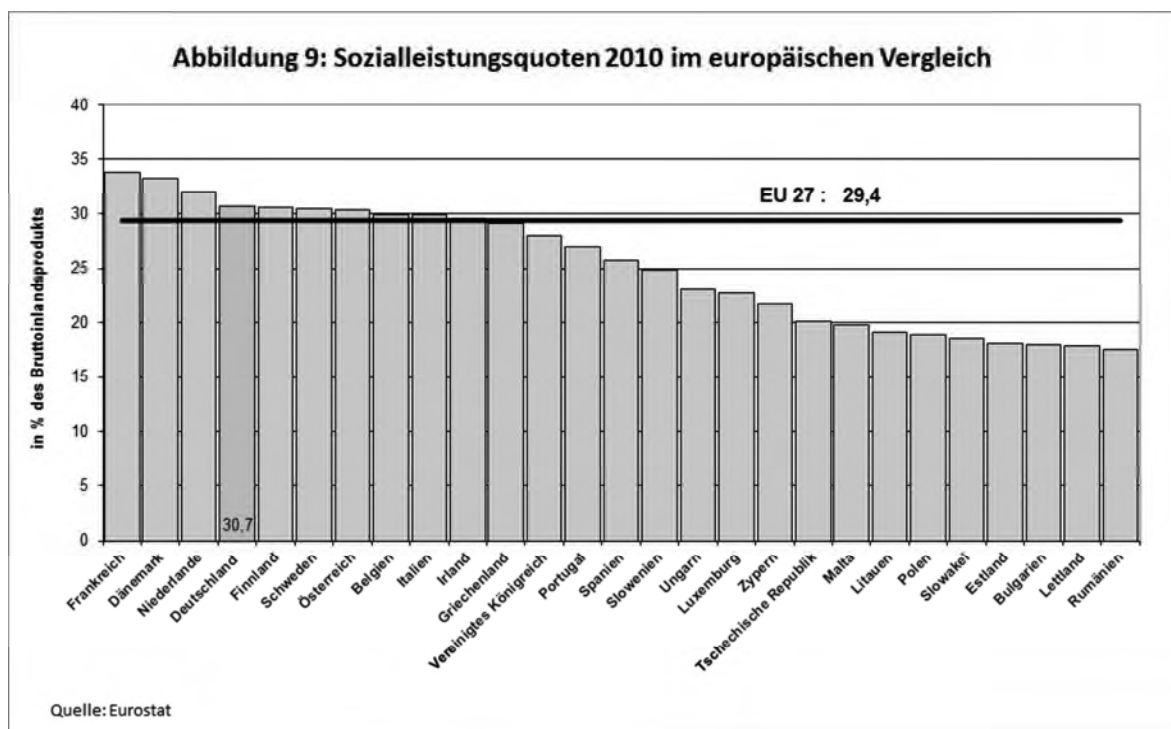
30,7 Prozent aus. Damit liegt Deutschland im aktuellen Ranking der insgesamt 27 Mitgliedstaaten an vierter Stelle und um rd. 1,3 Prozentpunkte über dem EU-Durchschnitt von 29,4 Prozent (Abbildung 9). Innerhalb der EU weisen nur Frankreich (33,8 Prozent), Dänemark (33,3 Prozent) und die Niederlande (32,1 Prozent) im Vergleich zu Deutschland höhere Sozialleistungsquoten auf, weitere skandinavische Länder (Finnland und Schweden) liegen auf einem ähnlichen Niveau. Die erst vor wenigen Jahren der EU beigetretenen Länder haben überwiegend sehr niedrige Sozialleistungsquoten; das Schlusslicht bildet dabei Rumänien mit 17,6 Prozent).

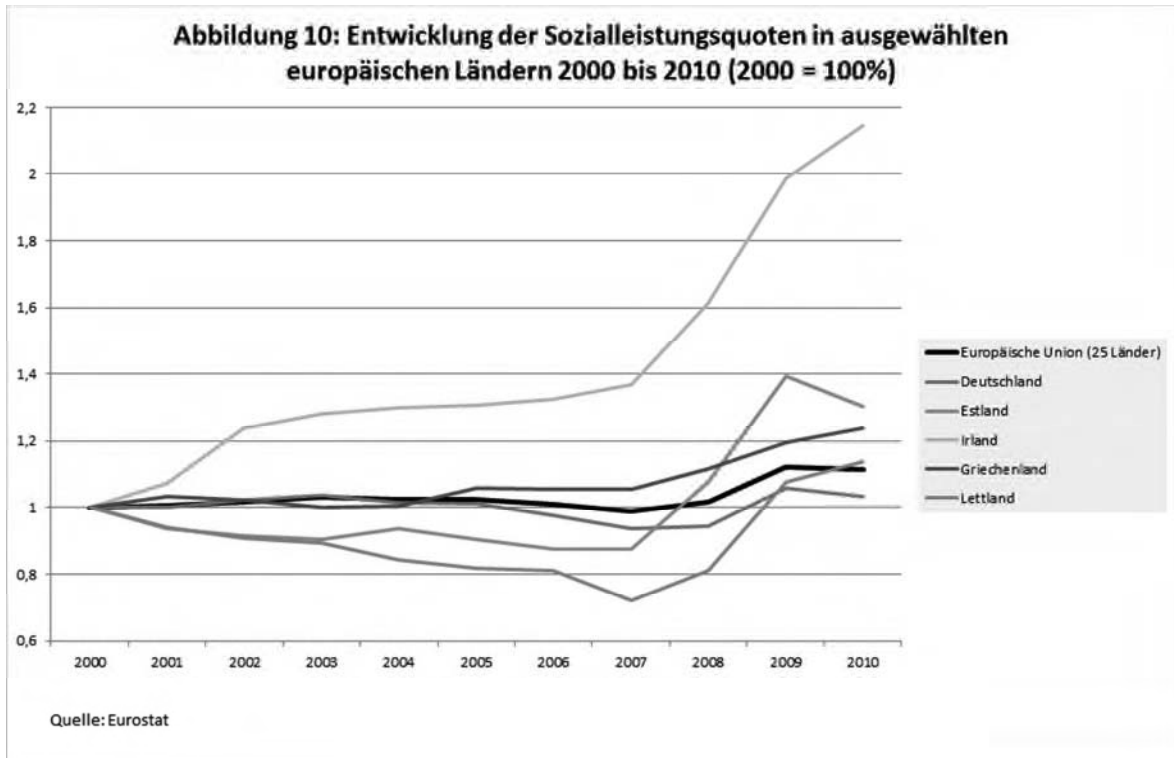
In dem Zeitraum 2000 bis 2010 haben sich die Sozialleistungsquoten in den europäischen Ländern zum Teil sehr unterschiedlich entwickelt (Abbildung 10). Gemessen an dem Stand im Jahr 2000 zeigen die Daten sowohl für den europäischen Durchschnitt (EU-25, d. h. ohne Bulgarien und Rumänien, für die noch keine 10-Jahresdaten vorliegen), als auch für Deutschland und hier stellvertretend für die großen Volkswirtschaften der Europäischen Union im Zehn-Jahresvergleich nur geringe Schwankungen. Der Anteil der Sozialschutzausgaben blieb – abgesehen vom Jahr 2009 – im Wesentlichen konstant. Der starke Anstieg 2009 als Folge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise zeigt sich bei allen Staaten. In den meisten Ländern sinkt die Sozialleistungsquote 2010 wieder, Griechenland, Irland und Lettland bilden hier eine Ausnahme, hier steigt die Sozialleistungsquote auch 2010 weiter deutlich an.¹⁸

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 458/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. April 2007 über das Europäische System integrierter Sozialschutzstatistiken (ESSOSS).

¹⁷ Durchführungsverordnungen (EG) Nr. 1322/2007 der Kommission vom 12. November 2007 und Nr. 10/2008 der Kommission vom 8. Januar 2008.

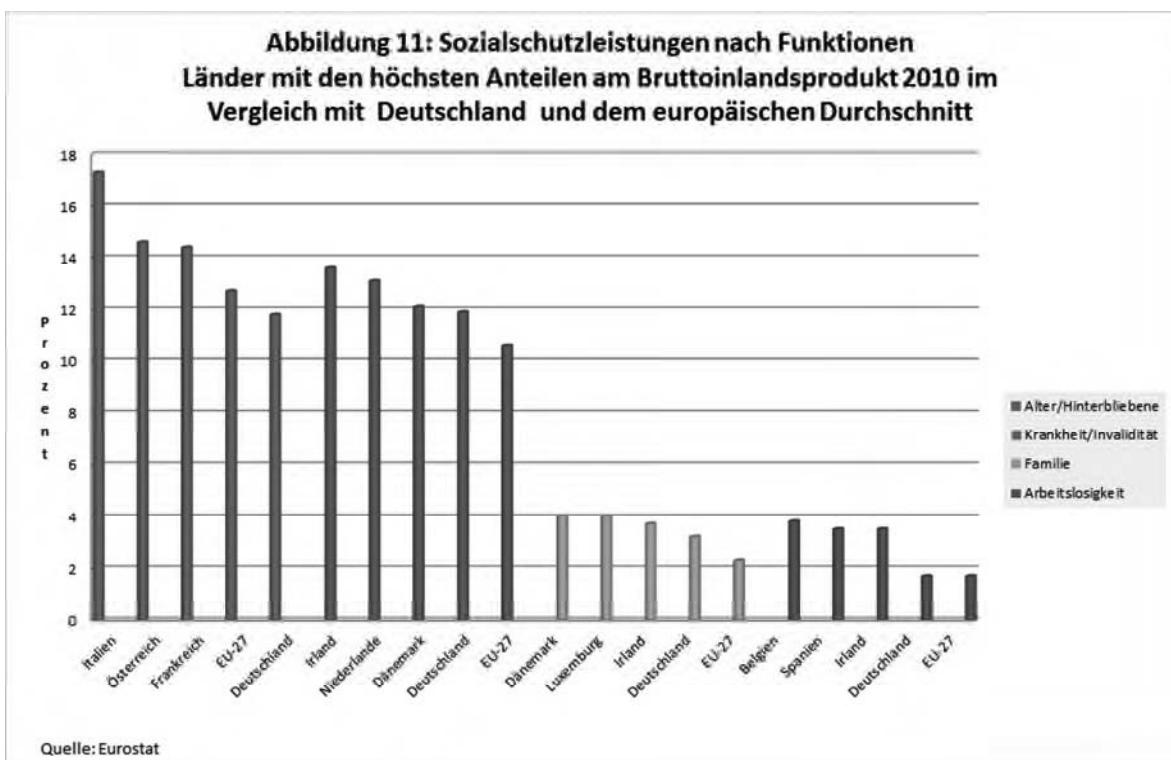
¹⁸ Dies gilt auch für Spanien und Zypern, allerdings fällt der Anstieg eher gering aus.





Eine ausgesprochen dynamische Entwicklung zeigt sich in Irland, aber auch in den baltischen Staaten Estland und Lettland. In diesen drei Ländern hat das Krisenjahr 2009 zu sehr großen Anstiegen der Sozialleistungsquote geführt. Der Anstieg der Quote ist dabei sowohl – vergli-

chen mit dem europäischen Durchschnitt – auf einen etwa doppelt so hohen Anstieg der Sozialschutzleistungen als auch auf einen ähnlich hohen Rückgang des Bruttoinlandsproduktes zurückzuführen.



ESSOSS ermöglicht auch die Betrachtung der Sozialausgaben nach ihrer Zweckbestimmung – den sozialen Funktionen. Ein Vergleich der Sozialausgaben nach Funktionen auf der europäischen Ebene (Abbildung 11) zeigt, dass hierbei in den einzelnen Mitgliedstaaten zum einen sehr unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt werden und zum anderen aber neben ökonomischen Auswirkungen auch strukturelle Unterschiede eine wesentliche Rolle spielen können.

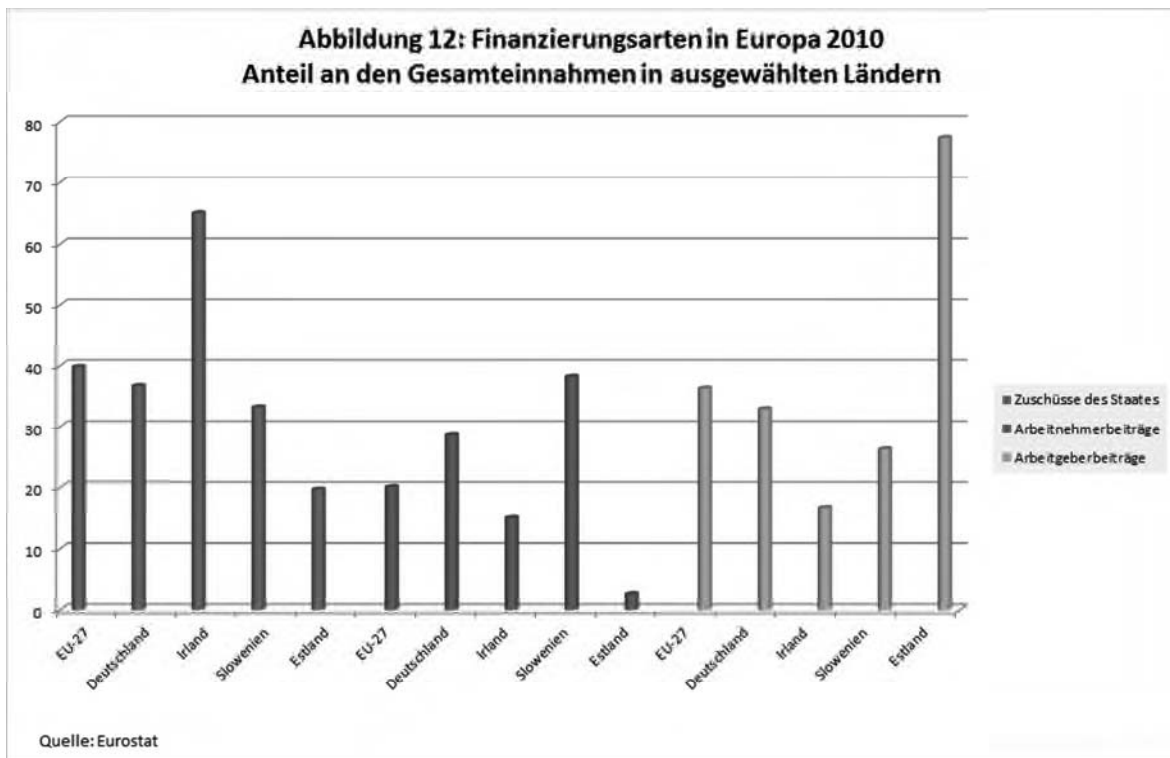
Während die deutschen Ausgaben für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung gemessen am BIP in etwa dem europäischen Durchschnitt entsprechen, gibt Italien im Ländervergleich am meisten für diese Funktion aus. Ein wesentlicher Grund hierfür ist die Altersstruktur. Italien weist den höchsten Anteil der Bevölkerung im Alter von 65 und mehr Jahren in der EU aus. Bei den Ausgaben für Familie und Kinder zeigt sich dagegen, dass in Irland, einem jungen Land mit hoher Geburtenrate und einem niedrigen Anteil Älterer gemessen am BIP im europäischen Vergleich mit am meisten für Familien und Kinder ausgegeben wird. Hier spielen allerdings neben strukturellen auch systembedingte Unterschiede eine Rolle. So werden die Familienleistungen in Italien nur bis zum 18. Lebensjahr und auch nur in Abhängigkeit vom Einkommen gewährt.

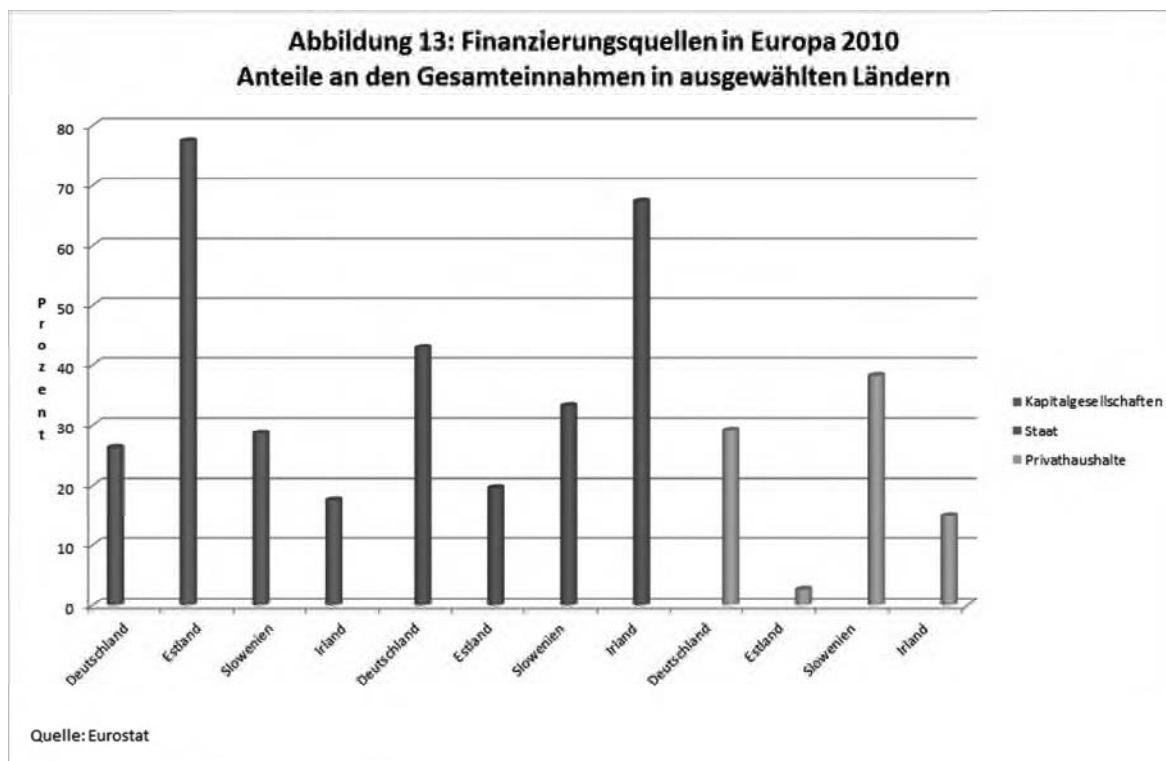
Irland zeigt bei den drei Funktionen Krankheit, Familie und Arbeitslosigkeit relativ hohe Werte. Dies liegt an einem vergleichsweise niedrigem Bruttoinlandsprodukt in diesem Jahr, aber auch an relativ hohen Ausgaben im Gesundheitswesen.

Die Finanzierungsrechnung gibt Auskunft über die von der Volkswirtschaft jährlich aufgebrauchten Finanzierungsmittel für sozialstaatliche Zwecke, über ihre Zusammensetzung nach Arten und Quellen. Die europäischen Länder unterscheiden sich sehr deutlich hinsichtlich ihrer Finanzierung (Abbildung 12). Dabei sind diese Ungleichheiten nicht nur systembedingt, sondern zum Teil auch auf strukturelle Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zurückzuführen, beispielsweise hinsichtlich der Altersstruktur der Bevölkerung oder des Anteils der Beamtinnen und Beamten an den Erwerbspersonen.

Eine Finanzierung überwiegend aus Beiträgen ist der Regelfall in den Ländern der Europäischen Union. Deutschland liegt im Jahr 2010 bei den Zuschüssen des Staates knapp unter dem EU-Durchschnitt, während der Finanzierungsanteil der Sozialbeiträge von Versicherten überdurchschnittlich ist. Deutlich vom europäischen Durchschnitt abweichende Finanzierungsarten findet man in Irland (überwiegend durch Zuschüsse), Slowenien (überwiegend durch Arbeitnehmerbeiträge) und in Estland (überwiegend Arbeitgeberbeiträge).

Die Struktur der Finanzierung nach Quellen sagt aus, in welchem Umfang die einzelnen volkswirtschaftlichen Sektoren (Quellen) zu der Gesamtfinanzierung der Sozialschutzleistungen beitragen (Abbildung 13). Die Finanzierungsstruktur nach Quellen ist in Deutschland gleichmäßiger als in den meisten anderen Ländern auf Staat, Unternehmen und private Haushalte verteilt. Der Anteil der Unternehmen liegt im Bereich des europäischen Durchschnitts. Auffällig ist der Anteil der Privathaushalte, der mit zu den höchsten in Europa gehört.





Spiegelbildlich dazu liegt der Finanzierungsanteil des Staates im unteren Drittel der europäischen Länder.

Wie bei den Finanzierungsarten findet sich auch bei den Finanzierungsquellen eine ungewöhnliche Struktur in Estland, Irland und Slowenien. In Estland sind die Unternehmen mit einem Finanzierungsanteil von fast 80 Prozent an der Finanzierung der Sozialschutzleistungen beteiligt, während der Staat lediglich rd. 17 Prozent und die Privathaushalte lediglich rd. 3 Prozent finanzieren. Irland finanziert seinen Sozialschutz dagegen zu fast 70 Prozent durch den Staat, Unternehmen und Privathaushalte finan-

zieren den Rest zu etwa gleichen Teilen. Die Finanzierung in Slowenien erfolgt zu rd. vier Zehnteln durch die Privathaushalte und jeweils zu drei Zehnteln durch die Unternehmen und den Staat.

Insgesamt ist die Finanzierungsstruktur der Sozialleistungen in Europa ausgesprochen heterogen. Wie auch bei den Sozialleistungen selbst zeigen sich deutliche Unterschiede, die immer auch vor dem Hintergrund nationaler Besonderheiten und der historischen Entwicklung in den jeweiligen Ländern interpretiert werden müssen.

4. Tabellenanhang

	Seite
Tabelle I-1 Sozialleistungen und Bruttoinlandsprodukt	166
Tabelle I-2 Leistungen nach Institutionen	167
Tabelle II Leistungen und Finanzierung Sozialbudget insgesamt	171
Tabelle III-1 Leistungen und Finanzierung nach Arten und Institutionen	175
Tabelle III-2 Finanzierung nach Quellen und Institutionen	179
Tabelle III-3 Leistungen nach Arten und Funktionen	183
Tabelle III-4 Finanzierung nach Arten und Quellen	185
Tabelle III-5 Leistungen nach Arten und Funktionen	187

Tabelle I-1

Sozialbudget 2012

Jahr	Sozialleistungen insgesamt			Bruttoinlandsprodukt	
	Milliarden Euro	Veränd. in % ggü. Vorjahr	Sozialleistungs- quote ¹⁾ in %	Milliarden Euro	Veränd. in % ggü. Vorjahr
1960	28,4	.	18,3	154,8	.
1961	31,6	11,6	18,7	169,6	9,6
1962	34,6	9,5	18,8	184,5	8,8
1963	37,1	7,0	19,0	195,5	6,0
1964	40,5	9,2	18,8	214,8	9,9
1965	45,6	12,7	19,4	234,8	9,3
1966	50,3	10,3	20,2	249,6	6,3
1967	54,4	8,2	21,5	252,8	1,3
1968	58,5	7,4	21,4	272,7	7,9
1969	64,2	9,8	21,0	305,2	11,9
1970	73,0	13,6	20,2	360,6	.
1971	82,8	13,5	20,7	400,2	11,0
1972	93,8	13,3	21,5	436,4	9,0
1973	107,4	14,5	22,1	486,0	11,4
1974	123,7	15,2	23,5	526,0	8,2
1975	145,2	17,3	26,3	551,0	4,8
1976	156,2	7,6	26,1	597,4	8,4
1977	166,4	6,5	26,1	636,5	6,6
1978	177,2	6,5	26,1	678,9	6,7
1979	188,5	6,4	25,6	737,4	8,6
1980	202,7	7,5	25,7	788,5	6,9
1981	216,5	6,8	26,2	825,8	4,7
1982	222,8	2,9	25,9	860,2	4,2
1983	228,7	2,7	25,5	898,3	4,4
1984	237,9	4,0	25,3	942,0	4,9
1985	247,9	4,2	25,2	984,4	4,5
1986	260,7	5,1	25,1	1.037,1	5,4
1987	273,7	5,0	25,7	1.065,1	2,7
1988	288,1	5,3	25,7	1.123,3	5,5
1989	295,9	2,7	24,6	1.200,7	6,9
1990	314,3	6,2	24,1	1.306,7	8,8
1991	397,3	.	25,9	1.534,6	.
1992	449,9	13,3	27,3	1.648,4	7,4
1993	474,1	5,4	27,9	1.696,9	2,9
1994	496,1	4,6	27,8	1.782,2	5,0
1995	522,4	5,3	28,3	1.848,5	3,7
1996	552,3	5,7	29,5	1.875,0	1,4
1997	556,4	0,7	29,1	1.912,6	2,0
1998	570,0	2,5	29,1	1.959,7	2,5
1999	590,7	3,6	29,5	2.000,2	2,1
2000	608,5	3,0	29,7	2.047,5	2,4
2001	625,2	2,7	29,7	2.101,9	2,7
2002	648,6	3,7	30,4	2.132,2	1,4
2003	661,6	2,0	30,8	2.147,5	0,7
2004	661,8	0,0	30,1	2.195,7	2,2
2005	669,3	1,1	30,1	2.224,4	1,3
2006	670,0	0,1	29,0	2.313,9	4,0
2007	675,6	0,8	27,8	2.428,5	5,0
2008	693,7	2,7	28,0	2.473,8	1,9
2009	747,4	.	31,5	2.374,5	-4,0
2010	764,6	2,3	30,6	2.496,2	5,1
2011p	768,1	0,5	29,6	2.592,6	3,9
2012s	782,4	1,9	29,6	2.643,9	2,0
2013s	808,3	3,3	29,9	2.701,6	2,2
2014s	827,7	2,4	29,7	2.791,4	3,3
2015s	852,4	3,0	29,6	2.875,0	3,0
2016s	877,8	3,0	29,6	2.961,1	3,0
2017s	902,5	2,8	29,6	3.049,8	3,0

1) Sozialleistungen im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt.

Bis 1969 unrvidierte Werte; Sozialleistungsquote bis 1969 nur eingeschränkt vergleichbar.

Ab 1991 einschließlich neue Länder.

Ab 2009 einschließlich privater Krankenversicherung.

Werte 2013 bis 2017 sind Ergebnisse von Modellrechnungen.

Datenstand Mai 2013

p: vorläufig, s: geschätzt

Tabelle I-2

Leistungen nach Institutionen

Sozialbudget 2012	1991	2000	2010	2011p	2012s	2013s	2017s
Millionen Euro							
Sozialbudget insgesamt.....	397.252	608.464	764.598	768.071	782.439	808.257	902.467
1 Sozialversicherungssysteme.....	252.674	396.714	471.360	471.080	479.157	497.421	561.297
11 Rentenversicherung.....	133.180	217.429	253.741	255.683	259.836	264.321	295.220
12 Krankenversicherung.....	92.682	132.080	173.879	177.810	182.841	194.297	226.377
13 Pflegeversicherung.....	-	16.668	21.483	21.903	22.882	24.464	28.540
14 Unfallversicherung.....	7.640	10.834	12.058	12.005	12.071	12.233	12.944
15 Arbeitslosenversicherung.....	35.640	49.696	36.181	29.348	27.625	29.374	27.789
2 Sondersysteme.....	3.568	5.747	25.205	26.207	26.419	27.923	32.583
21 Alterssicherung der Landwirte.....	2.457	3.271	2.946	2.889	2.862	2.805	2.705
22 Versorgungswerke.....	1.111	1.958	4.323	4.675	4.515	4.649	5.233
23 Private Altersvorsorge.....	-	-	145	175	200	270	570
24 Private Krankenversicherung.....	-	-	17.013	17.653	18.020	19.337	23.029
25 Private Pflegeversicherung.....	-	518	778	814	822	862	1.046
3 Systeme des öffentlichen Dienstes.....	35.835	51.295	59.477	60.583	62.763	64.504	72.527
31 Pensionen.....	23.490	34.962	43.663	44.590	46.376	47.790	54.439
32 Familienzuschläge.....	5.866	7.036	3.129	3.074	3.147	3.183	3.255
33 Beihilfen.....	6.479	9.297	12.684	12.920	13.240	13.532	14.833
4 Arbeitgebersysteme.....	43.363	53.457	64.293	66.864	69.145	71.452	81.503
41 Entgeltfortzahlung.....	23.344	26.803	30.127	32.002	33.456	34.998	41.669
42 Betriebliche Altersversorgung.....	12.760	17.400	22.900	23.380	23.830	24.311	26.351
43 Zusatzversorgung.....	5.960	8.193	10.691	10.877	11.230	11.495	12.756
44 Sonstige Arbeitgeberleistungen.....	1.299	1.061	576	605	629	647	727
5 Entschädigungssysteme.....	8.736	6.422	3.109	2.922	2.779	2.712	2.304
51 Soziale Entschädigung.....	6.496	4.471	1.917	1.727	1.583	1.441	1.094
52 Lastenausgleich.....	477	133	31	27	23	21	14
53 Wiedergutmachung.....	973	1.199	863	875	881	949	875
54 Sonstige Entschädigungen.....	790	619	298	292	291	302	321
6 Förder- und Fürsorgesysteme.....	55.566	100.252	149.017	147.221	148.322	150.390	158.437
61 Kindergeld und Familienleistungsausgleich...	10.435	33.143	41.995	41.637	41.998	41.627	40.547
62 Erziehungsgeld/Elterngeld.....	3.232	3.732	4.769	4.885	4.976	5.116	6.002
63 Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	-	-	46.385	41.518	40.214	39.819	38.848
64 Arbeitslosenhilfe / sonst. Arbeitsförderung....	9.042	15.094	552	573	573	566	564
65 Ausbildungs- und Aufstiegsförderung.....	1.326	875	2.186	2.469	2.529	2.484	2.588
66 Sozialhilfe.....	18.103	25.763	25.607	27.322	27.865	28.927	33.773
67 Kinder- und Jugendhilfe.....	10.900	17.328	25.616	27.202	28.885	30.485	34.751
68 Wohngeld.....	2.527	4.315	1.908	1.615	1.282	1.365	1.365
<u>nachrichtlich:</u>							
Steuerliche Leistungen.....	27.180	38.064	30.441	29.198	28.721	28.235	28.610

Institutionen oh. Verrechnungen. Sozialbudget insg. u. Sozialversicherungssysteme konsolidiert um Beiträge des Staates. Ab 2009 einschließlich privater Krankenversicherung.

Werte 2013 bis 2017 sind Ergebnisse von Modellrechnungen.

Datenstand Mai 2013

p: vorläufig, s: geschätzt

Tabelle I-2

Leistungen nach Institutionen

Sozialbudget 2012		1991	2000	2010	2011p	2012s	2013s	2017s
Struktur in %								
Sozialbudget insgesamt (einschl. Beiträge des Staates)		100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
1	Sozialversicherungssysteme.....	64,7	66,3	62,3	62,1	62,0	62,3	63,0
11	Rentenversicherung.....	32,0	33,8	31,8	31,9	31,9	31,4	31,5
12	Krankenversicherung.....	22,3	20,5	21,8	22,2	22,4	23,1	24,1
13	Pflegeversicherung.....	-	2,6	2,7	2,7	2,8	2,9	3,0
14	Unfallversicherung.....	1,8	1,7	1,5	1,5	1,5	1,5	1,4
15	Arbeitslosenversicherung.....	8,6	7,7	4,5	3,7	3,4	3,5	3,0
2	Sondersysteme.....	0,9	0,9	3,2	3,3	3,2	3,3	3,5
21	Alterssicherung der Landwirte.....	0,6	0,5	0,4	0,4	0,4	0,3	0,3
22	Versorgungswerke.....	0,3	0,3	0,5	0,6	0,6	0,6	0,6
23	Private Altersvorsorge.....	-	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
24	Private Krankenversicherung.....	-	-	2,1	2,2	2,2	2,3	2,5
25	Private Pflegeversicherung.....	-	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
3	Systeme des öffentlichen Dienstes.....	8,6	8,0	7,4	7,6	7,7	7,7	7,7
31	Pensionen.....	5,6	5,4	5,5	5,6	5,7	5,7	5,8
32	Familienzuschläge.....	1,4	1,1	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3
33	Beihilfen.....	1,6	1,4	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6
4	Arbeitgebersysteme.....	10,4	8,3	8,1	8,4	8,5	8,5	8,7
41	Entgeltfortzahlung.....	5,6	4,2	3,8	4,0	4,1	4,2	4,4
42	Betriebliche Altersversorgung.....	3,1	2,7	2,9	2,9	2,9	2,9	2,8
43	Zusatzversorgung.....	1,4	1,3	1,3	1,4	1,4	1,4	1,4
44	Sonstige Arbeitgeberleistungen.....	0,3	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
5	Entschädigungssysteme.....	2,1	1,0	0,4	0,4	0,3	0,3	0,2
51	Soziale Entschädigung.....	1,6	0,7	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1
52	Lastenausgleich.....	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
53	Wiedergutmachung.....	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
54	Sonstige Entschädigungen.....	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6	Förder- und Fürsorgesysteme.....	13,4	15,6	18,7	18,4	18,2	17,9	16,9
61	Kindergeld und Familienleistungsausgleich.....	2,5	5,1	5,3	5,2	5,2	4,9	4,3
62	Erziehungsgeld/Elterngeld.....	0,8	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
63	Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	-	-	5,8	5,2	4,9	4,7	4,1
64	Arbeitslosenhilfe / sonstige Arbeitsförderung.....	2,2	2,3	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
65	Ausbildungs- und Aufstiegsförderung.....	0,3	0,1	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
66	Sozialhilfe.....	4,3	4,0	3,2	3,4	3,4	3,4	3,6
67	Kinder- und Jugendhilfe.....	2,6	2,7	3,2	3,4	3,5	3,6	3,7
68	Wohngeld.....	0,6	0,7	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1

Institutionen oh. Verrechnungen. Sozialbudget insg. u. Sozialversicherungssysteme konsolidiert um Beiträge des Staates.

Ab 2009 einschließlich privater Krankenversicherung.

Werte 2013 bis 2017 sind Ergebnisse von Modellrechnungen.

Datenstand Mai 2013

p: vorläufig, s: geschätzt

Tabelle I-2

Leistungen nach Institutionen

Sozialbudget 2012	1991	2000	2010	2011p	2012s	2013s	2017s
	Durchschnittliche jährliche Veränderung in %						
Sozialbudget insgesamt.....	-	3,0	2,3	0,5	1,9	3,3	2,8
1 Sozialversicherungssysteme.....	-	2,5	1,5	-0,1	1,7	3,8	3,1
11 Rentenversicherung.....	-	3,5	1,4	0,8	1,6	1,7	2,8
12 Krankenversicherung.....	-	2,3	2,8	2,3	2,8	6,3	4,0
13 Pflegeversicherung.....	-	2,2	6,1	2,0	4,5	6,9	2,3
14 Unfallversicherung.....	-	1,8	1,6	-0,4	0,5	1,3	1,4
15 Arbeitslosenversicherung.....	-	-2,6	-8,6	-18,9	-5,9	6,3	-0,2
2 Sondersysteme.....	-	0,2	4,5	4,0	0,8	5,7	3,8
21 Alterssicherung der Landwirte.....	-	-3,6	-1,5	-1,9	-0,9	-2,0	-0,9
22 Versorgungswerke.....	-	6,7	11,3	8,2	-3,4	3,0	3,0
23 Private Altersvorsorge.....	-	-	-	-	-	-	-
24 Private Krankenversicherung.....	-	-	3,7	3,8	2,1	7,3	4,2
25 Private Pflegeversicherung.....	-	2,0	4,8	4,6	0,9	4,9	4,9
3 Systeme des öffentlichen Dienstes.....	-	3,2	2,4	1,9	3,6	2,8	2,8
31 Pensionen.....	-	3,5	2,5	2,1	4,0	3,0	3,0
32 Familienzuschläge.....	-	0,2	1,3	-1,8	2,4	1,1	0,6
33 Beihilfen.....	-	4,1	2,2	1,9	2,5	2,2	2,4
4 Arbeitgebersysteme.....	-	6,6	2,6	4,0	3,4	3,3	3,3
41 Entgeltfortzahlung.....	-	6,0	2,6	6,2	4,5	4,6	4,3
42 Betriebliche Altersversorgung.....	-	9,4	1,8	2,1	1,9	2,0	2,0
43 Zusatzversorgung.....	-	2,5	4,2	1,7	3,2	2,4	2,8
44 Sonstige Arbeitgeberleistungen.....	-	9,2	3,1	5,1	4,0	2,8	2,9
5 Entschädigungssysteme.....	-	-8,6	-7,6	-6,0	-4,9	-2,4	-2,7
51 Soziale Entschädigung.....	-	-6,0	-9,9	-9,9	-8,3	-9,0	-5,7
52 Lastenausgleich.....	-	-12,7	-14,2	-13,9	-14,3	-7,7	-8,4
53 Wiedergutmachung.....	-	-18,7	-5,1	1,4	0,7	7,7	-
54 Sonstige Entschädigungen.....	-	-3,9	1,7	-1,9	-0,4	3,5	1,6
6 Förder- und Fürsorgesysteme.....	-	1,3	4,4	-1,2	0,7	1,4	1,4
61 Kindergeld und Familienleistungsausgleich...	-	11,2	6,9	-0,9	0,9	-0,9	-0,4
62 Erziehungsgeld/Elterngeld.....	-	-3,4	1,4	2,4	1,9	2,8	0,0
63 Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	-	-	0,7	-10,5	-3,1	-1,0	0,5
64 Arbeitslosenhilfe / sonstige Arbeitsförderung	-	-17,5	-10,6	3,8	0,0	-1,2	-
65 Ausbildungs- und Aufstiegsförderung.....	-	4,2	6,2	13,0	2,4	-1,8	1,0
66 Sozialhilfe.....	-	0,8	3,8	6,7	2,0	3,8	4,0
67 Kinder- und Jugendhilfe.....	-	3,7	8,6	6,2	6,2	5,5	2,7
68 Wohngeld.....	-	11,7	12,4	-15,4	-20,6	6,5	-

Institutionen oh. Verrechnungen. Sozialbudget insg. u. Sozialversicherungssysteme konsolidiert um Beiträge des Staates.
Ab 2009 einschließlich privater Krankenversicherung.

Werte 2013 bis 2017 sind Ergebnisse von Modellrechnungen.

Datenstand Mai 2013

p: vorläufig, s: geschätzt

Tabelle I-2

Leistungen nach Institutionen

Sozialbudget 2012	1991	2000	2010	2011p	2012s	2013s	2017s
Anteile am Bruttoinlandsprodukt in %							
Sozialbudget insgesamt.....	25,9	29,7	30,6	29,6	29,6	29,9	29,6
1 Sozialversicherungssysteme.....	16,5	19,4	18,9	18,2	18,1	18,4	18,4
11 Rentenversicherung.....	8,7	10,6	10,2	9,9	9,8	9,8	9,7
12 Krankenversicherung.....	6,0	6,5	7,0	6,9	6,9	7,2	7,4
13 Pflegeversicherung.....	-	0,8	0,9	0,8	0,9	0,9	0,9
14 Unfallversicherung.....	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,4
15 Arbeitslosenversicherung.....	2,3	2,4	1,4	1,1	1,0	1,1	0,9
2 Sondersysteme.....	0,2	0,3	1,0	1,0	1,0	1,0	1,1
21 Alterssicherung der Landwirte.....	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
22 Versorgungswerke.....	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
23 Private Altersvorsorge.....	-	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
24 Private Krankenversicherung.....	-	-	0,7	0,7	0,7	0,7	0,8
25 Private Pflegeversicherung.....	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3 Systeme des öffentlichen Dienstes.....	2,3	2,5	2,4	2,3	2,4	2,4	2,4
31 Pensionen.....	1,5	1,7	1,7	1,7	1,8	1,8	1,8
32 Familienzuschläge.....	0,4	0,3	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
33 Beihilfen.....	0,4	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
4 Arbeitgebersysteme.....	2,8	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,7
41 Entgeltfortzahlung.....	1,5	1,3	1,2	1,2	1,3	1,3	1,4
42 Betriebliche Altersversorgung.....	0,8	0,8	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
43 Zusatzversorgung.....	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
44 Sonstige Arbeitgeberleistungen.....	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5 Entschädigungssysteme.....	0,6	0,3	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
51 Soziale Entschädigung.....	0,4	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0
52 Lastenausgleich.....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
53 Wiedergutmachung.....	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
54 Sonstige Entschädigungen.....	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6 Förder- und Fürsorgesysteme.....	3,6	4,9	6,0	5,7	5,6	5,6	5,2
61 Kindergeld und Familienleistungsausgleich...	0,7	1,6	1,7	1,6	1,6	1,5	1,3
62 Erziehungsgeld/Elterngeld.....	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
63 Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	-	-	1,9	1,6	1,5	1,5	1,3
64 Arbeitslosenhilfe / sonstige Arbeitsförderung	0,6	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
65 Ausbildungs- und Aufstiegsförderung.....	0,1	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
66 Sozialhilfe.....	1,2	1,3	1,0	1,1	1,1	1,1	1,1
67 Kinder- und Jugendhilfe.....	0,7	0,8	1,0	1,0	1,1	1,1	1,1
68 Wohngeld.....	0,2	0,2	0,1	0,1	0,0	0,1	0,0

Institutionen oh. Verrechnungen. Sozialbudget insg. u. Sozialversicherungssysteme konsolidiert um Beiträge des Staates.
Ab 2009 einschließlich privater Krankenversicherung.

Werte 2013 bis 2017 sind Ergebnisse von Modellrechnungen.

Datenstand Mai 2013

p: vorläufig, s: geschätzt

Sozialbudget 2012	Leistungen und Finanzierung						
	Sozialbudget insgesamt						
	Millionen Euro						
	1991	2000	2010	2011p	2012s	2013s	2017s
Leistungen nach Arten	397.252	608.464	764.598	768.071	782.439	808.257	902.467
Sozialschutzleistungen.....	382.808	587.030	733.920	737.404	751.708	776.177	869.162
<i>Period. Einkommensleistungen</i>	260.479	398.610	460.536	459.865	467.402	476.689	526.266
<i>Einmalige Einkommensleistungen</i>	2.611	3.859	7.267	5.712	5.223	5.359	5.268
<i>Sachleistungen</i>	119.718	184.561	266.117	271.827	279.083	294.129	337.628
Verwaltungsausgaben.....	13.536	19.918	28.410	28.319	28.250	29.026	30.808
Sonstige Ausgaben.....	908	1.517	2.269	2.348	2.482	3.054	2.497
Finanzierung nach Arten	420.220	636.403	810.446	826.246	844.063	853.012	947.369
Sozialbeiträge	295.521	417.235	498.893	521.617	537.285	548.434	616.063
<i>der Arbeitgeber</i>	177.565	241.561	267.594	276.872	285.016	290.862	323.990
- <i>Tatsächliche Beiträge</i>	117.112	165.297	185.863	192.317	198.303	201.892	225.286
- <i>Unterstellte Beiträge</i>	60.453	76.264	81.731	84.555	86.713	88.970	98.704
<i>der Versicherten</i>	117.956	175.674	231.298	244.745	252.269	257.572	292.073
- <i>Arbeitnehmer</i>	99.569	143.821	173.442	183.095	189.553	192.589	217.446
- <i>Selbständige</i>	4.684	7.701	14.483	14.938	15.294	15.690	17.650
- <i>Eigenbeiträge v. Empf. soz.Leist.</i>	8.873	15.717	32.256	33.617	34.413	36.057	41.524
- <i>Übrige</i>	4.830	8.435	11.118	13.095	13.009	13.236	15.453
Zuschüsse des Staates.....	110.550	204.312	297.153	290.907	293.240	290.706	315.854
Sonstige Einnahmen.....	14.150	14.855	14.400	13.721	13.538	13.872	15.453
Finanzierungssaldo	22.969	27.939	45.847	58.175	61.624	44.755	44.903
Leistungen nach Funktionen ¹⁾	382.808	587.030	733.920	737.404	751.708	776.177	869.162
Krankheit	124.243	174.206	238.655	245.413	252.864	267.191	312.198
Invalidity	29.469	47.680	56.822	57.879	59.722	62.087	70.663
Alter	115.805	192.723	242.472	244.692	249.503	254.054	284.021
Hinterbliebene	40.866	52.224	52.771	52.864	53.553	54.128	59.299
Kinder	29.522	59.962	75.537	77.684	79.881	81.200	85.312
Ehegatten	3.971	4.756	2.101	2.080	2.124	2.148	2.209
Mutterschaft	1.444	1.850	2.581	2.138	2.183	2.279	2.617
Arbeitslosigkeit	32.193	43.874	42.325	34.270	31.517	32.731	31.920
Wohnen	3.835	6.570	16.992	16.479	16.218	16.005	15.784
Allgemeine Lebenshilfen	1.459	3.185	3.663	3.906	4.143	4.352	5.141
Finanzierung nach Quellen	420.220	636.403	810.446	826.246	844.063	853.012	947.369
Unternehmen (Kapitalgesellschaften).....	147.477	196.441	212.612	219.766	225.935	230.647	257.850
Bund	77.018	131.908	199.005	191.560	191.527	187.776	202.078
Länder	33.765	58.732	70.290	72.148	73.865	75.370	82.598
Gemeinden	34.380	56.655	78.036	78.657	80.556	81.342	89.887
Sozialversicherung	1.455	2.754	2.982	3.213	3.244	3.289	3.747
Private Organisationen	6.349	10.462	11.808	12.244	12.646	12.912	14.485
Private Haushalte	119.620	178.998	235.648	248.635	256.287	261.673	296.719
Übrige Welt	156	451	65	23	3	4	5

1) ohne Verwaltungs- und Sonstige Ausgaben.

Ab 2009 einschließlich privater Krankenversicherung.

Werte 2013 bis 2017 sind Ergebnisse von Modellrechnungen.

Datenstand Mai 2013

p: vorläufig, s: geschätzt

Tabelle II		Leistungen und Finanzierung						
		Sozialbudget insgesamt						
		Struktur in %						
Sozialbudget 2012	1991	2000	2010	2011p	2012s	2013s	2017s	
Leistungen nach Arten	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	
Sozialschutzleistungen.....	96,4	96,5	96,0	96,0	96,1	96,0	96,3	
<i>Period. Einkommensleistungen.....</i>	<i>65,6</i>	<i>65,5</i>	<i>60,2</i>	<i>59,9</i>	<i>59,7</i>	<i>59,0</i>	<i>58,3</i>	
<i>Einmalige Einkommensleistungen.....</i>	<i>0,7</i>	<i>0,6</i>	<i>1,0</i>	<i>0,7</i>	<i>0,7</i>	<i>0,7</i>	<i>0,6</i>	
<i>Sachleistungen.....</i>	<i>30,1</i>	<i>30,3</i>	<i>34,8</i>	<i>35,4</i>	<i>35,7</i>	<i>36,4</i>	<i>37,4</i>	
Verwaltungsausgaben.....	3,4	3,3	3,7	3,7	3,6	3,6	3,4	
Sonstige Ausgaben.....	0,2	0,2	0,3	0,3	0,3	0,4	0,3	
Finanzierung nach Arten	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	
Sozialbeiträge	70,3	65,6	61,6	63,1	63,7	64,3	65,0	
<i>der Arbeitgeber</i>	<i>42,3</i>	<i>38,0</i>	<i>33,0</i>	<i>33,5</i>	<i>33,8</i>	<i>34,1</i>	<i>34,2</i>	
- <i>Tatsächliche Beiträge</i>	<i>27,9</i>	<i>26,0</i>	<i>22,9</i>	<i>23,3</i>	<i>23,5</i>	<i>23,7</i>	<i>23,8</i>	
- <i>Unterstellte Beiträge</i>	<i>14,4</i>	<i>12,0</i>	<i>10,1</i>	<i>10,2</i>	<i>10,3</i>	<i>10,4</i>	<i>10,4</i>	
<i>der Versicherten.....</i>	<i>28,1</i>	<i>27,6</i>	<i>28,5</i>	<i>29,6</i>	<i>29,9</i>	<i>30,2</i>	<i>30,8</i>	
- <i>Arbeitnehmer.....</i>	<i>23,7</i>	<i>22,6</i>	<i>21,4</i>	<i>22,2</i>	<i>22,5</i>	<i>22,6</i>	<i>23,0</i>	
- <i>Selbständige.....</i>	<i>1,1</i>	<i>1,2</i>	<i>1,8</i>	<i>1,8</i>	<i>1,8</i>	<i>1,8</i>	<i>1,9</i>	
- <i>Eigenbeiträge v. Empf. soz.Leist.....</i>	<i>2,1</i>	<i>2,5</i>	<i>4,0</i>	<i>4,1</i>	<i>4,1</i>	<i>4,2</i>	<i>4,4</i>	
- <i>Übrige.....</i>	<i>1,1</i>	<i>1,3</i>	<i>1,4</i>	<i>1,6</i>	<i>1,5</i>	<i>1,6</i>	<i>1,6</i>	
Zuschüsse des Staates.....	26,3	32,1	36,7	35,2	34,7	34,1	33,3	
Sonstige Einnahmen.....	3,4	2,3	1,8	1,7	1,6	1,6	1,6	
Leistungen nach Funktionen ¹⁾	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	
Krankheit	32,5	29,7	32,5	33,3	33,6	34,4	35,9	
Invalidität	7,7	8,1	7,7	7,8	7,9	8,0	8,1	
Alter	30,3	32,8	33,0	33,2	33,2	32,7	32,7	
Hinterbliebene	10,7	8,9	7,2	7,2	7,1	7,0	6,8	
Kinder	7,7	10,2	10,3	10,5	10,6	10,5	9,8	
Ehegatten	1,0	0,8	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	
Mutterschaft	0,4	0,3	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3	
Arbeitslosigkeit	8,4	7,5	5,8	4,6	4,2	4,2	3,7	
Wohnen	1,0	1,1	2,3	2,2	2,2	2,1	1,8	
Allgemeine Lebenshilfen	0,4	0,5	0,5	0,5	0,6	0,6	0,6	
Finanzierung nach Quellen	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	
Unternehmen (Kapitalgesellschaften).....	35,1	30,9	26,2	26,6	26,8	27,0	27,2	
Bund	18,3	20,7	24,6	23,2	22,7	22,0	21,3	
Länder	8,0	9,2	8,7	8,7	8,8	8,8	8,7	
Gemeinden	8,2	8,9	9,6	9,5	9,5	9,5	9,5	
Sozialversicherung	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	
Private Organisationen	1,5	1,6	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	
Private Haushalte	28,5	28,1	29,1	30,1	30,4	30,7	31,3	
Übrige Welt	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	

1) ohne Verwaltungs- und Sonstige Ausgaben.

Ab 2009 einschließlich privater Krankenversicherung.

Werte 2013 bis 2017 sind Ergebnisse von Modellrechnungen.

Datenstand Mai 2013

p: vorläufig, s: geschätzt

Sozialbudget 2012	Leistungen und Finanzierung						
	Sozialbudget insgesamt						
	Wachstum in %						
	1991	2000	2010	2011p	2012s	2013s	2017s
Leistungen nach Arten	-	3,0	2,3	0,5	1,9	3,3	2,8
Sozialschutzleistungen.....	-	3,0	2,3	0,5	1,9	3,3	2,9
<i>Period. Einkommensleistungen.....</i>	-	3,3	1,9	-0,1	1,6	2,0	2,6
<i>Einmalige Einkommensleistungen.....</i>	-	-6,7	-6,9	-21,4	-8,6	2,6	-0,4
<i>Sachleistungen.....</i>	-	2,6	3,3	2,1	2,7	5,4	3,4
Verwaltungsausgaben.....	-	1,6	2,9	-0,3	-0,2	2,7	1,8
Sonstige Ausgaben.....	-	20,1	-0,7	3,5	5,7	23,1	1,5
Finanzierung nach Arten	-	4,1	4,8	1,9	2,2	1,1	2,9
Sozialbeiträge	-	5,1	3,0	4,6	3,0	2,1	3,2
<i>der Arbeitgeber</i>	-	7,6	2,9	3,5	2,9	2,1	2,9
- <i>Tatsächliche Beiträge</i>	-	2,1	3,4	3,5	3,1	1,8	3,0
- <i>Unterstellte Beiträge</i>	-	22,1	1,8	3,5	2,6	2,6	2,6
<i>der Versicherten.....</i>	-	1,9	3,1	5,8	3,1	2,1	3,5
- <i>Arbeitnehmer.....</i>	-	1,9	3,1	5,6	3,5	1,6	3,3
- <i>Selbständige.....</i>	-	2,2	3,9	3,1	2,4	2,6	3,0
- <i>Eigenbeiträge v. Empf. soz. Leist.....</i>	-	2,7	1,5	4,2	2,4	4,8	3,8
- <i>Übrige.....</i>	-	-0,7	7,7	17,8	-0,7	1,7	4,5
Zuschüsse des Staates.....	-	1,9	8,3	-2,1	0,8	-0,9	2,3
Sonstige Einnahmen.....	-	7,5	0,7	-4,7	-1,3	2,5	2,6
Leistungen nach Funktionen ¹⁾	-	3,0	2,3	0,5	1,9	3,3	2,9
Krankheit	-	3,1	2,9	2,8	3,0	5,7	3,9
Invaldität	-	2,4	3,2	1,9	3,2	4,0	2,9
Alter	-	4,5	1,9	0,9	2,0	1,8	2,8
Hinterbliebene	-	0,0	0,9	0,2	1,3	1,1	2,4
Kinder	-	6,8	7,5	2,8	2,8	1,7	0,9
Ehegatten	-	1,0	1,4	-1,0	2,1	1,1	0,7
Mutterschaft	-	3,5	-5,3	-17,2	2,1	4,4	3,4
Arbeitslosigkeit	-	-3,7	-6,0	-19,0	-8,0	3,9	0,3
Wohnen	-	7,1	2,4	-3,0	-1,6	-1,3	0,9
Allgemeine Lebenshilfen	-	-7,9	3,9	6,6	6,1	5,1	4,5
Finanzierung nach Quellen	-	4,1	4,8	1,9	2,2	1,1	2,9
Unternehmen (Kapitalgesellschaften).....	-	9,5	2,9	3,4	2,8	2,1	3,0
Bund	-	-0,3	9,4	-3,7	-0,0	-2,0	2,2
Länder	-	4,7	4,4	2,6	2,4	2,0	2,3
Gemeinden	-	3,2	5,2	0,8	2,4	1,0	2,5
Sozialversicherung	-	13,4	-0,4	7,8	1,0	1,4	3,5
Private Organisationen	-	2,2	3,4	3,7	3,3	2,1	3,1
Private Haushalte	-	1,9	3,1	5,5	3,1	2,1	3,4
Übrige Welt	-	-	-	-	-	-	-

1) ohne Verwaltungs- und Sonstige Ausgaben.

Ab 2009 einschließlich privater Krankenversicherung.

Werte 2013 bis 2017 sind Ergebnisse von Modellrechnungen.

Datenstand Mai 2013

p: vorläufig, s: geschätzt

Tabelle II		Leistungen und Finanzierung						
		Sozialbudget insgesamt						
		Anteile am Bruttoinlandsprodukt in %						
Sozialbudget 2012		1991	2000	2010	2011p	2012s	2013s	2017s
Leistungen nach Arten		25,9	29,7	30,6	29,6	29,6	29,9	29,6
Sozialschutzleistungen.....		24,9	28,7	29,4	28,4	28,4	28,7	28,5
<i>Period. Einkommensleistungen.....</i>		<i>17,0</i>	<i>19,5</i>	<i>18,4</i>	<i>17,7</i>	<i>17,7</i>	<i>17,6</i>	<i>17,3</i>
<i>Einmalige Einkommensleistungen.....</i>		<i>0,2</i>	<i>0,2</i>	<i>0,3</i>	<i>0,2</i>	<i>0,2</i>	<i>0,2</i>	<i>0,2</i>
<i>Sachleistungen.....</i>		<i>7,8</i>	<i>9,0</i>	<i>10,7</i>	<i>10,5</i>	<i>10,6</i>	<i>10,9</i>	<i>11,1</i>
Verwaltungsausgaben.....		0,9	1,0	1,1	1,1	1,1	1,1	1,0
Sonstige Ausgaben.....		0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Finanzierung nach Arten		27,4	31,1	32,5	31,9	31,9	31,6	31,1
Sozialbeiträge		19,3	20,4	20,0	20,1	20,3	20,3	20,2
<i>der Arbeitgeber</i>		<i>11,6</i>	<i>11,8</i>	<i>10,7</i>	<i>10,7</i>	<i>10,8</i>	<i>10,8</i>	<i>10,6</i>
- <i>Tatsächliche Beiträge</i>		<i>7,6</i>	<i>8,1</i>	<i>7,4</i>	<i>7,4</i>	<i>7,5</i>	<i>7,5</i>	<i>7,4</i>
- <i>Unterstellte Beiträge</i>		<i>3,9</i>	<i>3,7</i>	<i>3,3</i>	<i>3,3</i>	<i>3,3</i>	<i>3,3</i>	<i>3,2</i>
<i>der Versicherten.....</i>		<i>7,7</i>	<i>8,6</i>	<i>9,3</i>	<i>9,4</i>	<i>9,5</i>	<i>9,5</i>	<i>9,6</i>
- <i>Arbeitnehmer.....</i>		<i>6,5</i>	<i>7,0</i>	<i>6,9</i>	<i>7,1</i>	<i>7,2</i>	<i>7,1</i>	<i>7,1</i>
- <i>Selbständige.....</i>		<i>0,3</i>	<i>0,4</i>	<i>0,6</i>	<i>0,6</i>	<i>0,6</i>	<i>0,6</i>	<i>0,6</i>
- <i>Eigenbeiträge v. Empf. soz.Leist.....</i>		<i>0,6</i>	<i>0,8</i>	<i>1,3</i>	<i>1,3</i>	<i>1,3</i>	<i>1,3</i>	<i>1,4</i>
- <i>Übrige.....</i>		<i>0,3</i>	<i>0,4</i>	<i>0,4</i>	<i>0,5</i>	<i>0,5</i>	<i>0,5</i>	<i>0,5</i>
Zuschüsse des Staates.....		7,2	10,0	11,9	11,2	11,1	10,8	10,4
Sonstige Einnahmen.....		0,9	0,7	0,6	0,5	0,5	0,5	0,5
Leistungen nach Funktionen ¹⁾.....		24,9	28,7	29,4	28,4	28,4	28,7	28,5
Krankheit		8,1	8,5	9,6	9,5	9,6	9,9	10,2
Invalidität		1,9	2,3	2,3	2,2	2,3	2,3	2,3
Alter		7,5	9,4	9,7	9,4	9,4	9,4	9,3
Hinterbliebene		2,7	2,6	2,1	2,0	2,0	2,0	1,9
Kinder		1,9	2,9	3,0	3,0	3,0	3,0	2,8
Ehegatten		0,3	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Mutterschaft		0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Arbeitslosigkeit		2,1	2,1	1,7	1,3	1,2	1,2	1,0
Wohnen		0,2	0,3	0,7	0,6	0,6	0,6	0,5
Allgemeine Lebenshilfen		0,1	0,2	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2
Finanzierung nach Quellen		27,4	31,1	32,5	31,9	31,9	31,6	31,1
Unternehmen (Kapitalgesellschaften).....		9,6	9,6	8,5	8,5	8,5	8,5	8,5
Bund		5,0	6,4	8,0	7,4	7,2	7,0	6,6
Länder		2,2	2,9	2,8	2,8	2,8	2,8	2,7
Gemeinden		2,2	2,8	3,1	3,0	3,0	3,0	2,9
Sozialversicherung		0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Private Organisationen		0,4	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Private Haushalte		7,8	8,7	9,4	9,6	9,7	9,7	9,7
Übrige Welt		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

1) ohne Verwaltungs- und Sonstige Ausgaben.
Ab 2009 einschließlich privater Krankenversicherung.
Werte 2013 bis 2017 sind Ergebnisse von Modellrechnungen.
Datenstand Mai 2013
p: vorläufig, s: geschätzt

Tabelle III-1

Leistungen und Finanzierung nach Arten und Institutionen

2011p

Millionen Euro

Sozialbudget 2012	Insge- samt	Leistungen				Verwal- tungs- aus- gaben	Son- stige Aus- gaben	Verrech- nungen
		Sozialschutzleistungen		Beiträge des Staates	Sach- leis- tungen			
		Einkom- mens- leis- tungen						
Sozialbudget insgesamt.....	768.071	465.577	271.827	-	28.319	2.348	-	
1 Sozialversicherungssysteme.....	477.631	260.866	189.658	-	18.308	2.248	6.551	
11 Rentenversicherung.....	256.200	231.435	4.263	16.306	3.534	145	517	
12 Krankenversicherung.....	178.721	7.499	159.087	1.636	8.576	1.012	911	
13 Pflegeversicherung.....	21.911	-	19.979	883	1.026	15	8	
14 Unfallversicherung.....	12.135	6.207	3.068	225	1.430	1.076	130	
15 Arbeitslosenversicherung.....	34.333	15.726	3.261	6.618	3.742	-	4.985	
2 Sondersysteme.....	26.220	7.765	16.491	29	1.856	67	13	
21 Alterssicherung der Landwirte.....	2.902	2.795	27	3	64	0	13	
22 Versorgungswerke.....	4.675	4.010	-	-	642	23	-	
23 Private Altersvorsorge.....	175	175	-	-	-	-	-	
24 Private Krankenversicherung.....	17.653	785	15.793	-	1.075	-	-	
25 Private Pflegeversicherung.....	814	-	671	26	74	44	-	
3 Systeme des öffentlichen Dienstes.....	60.583	47.371	12.786	-	427	-	-	
31 Pensionen.....	44.590	44.322	-	-	268	-	-	
32 Familienzuschläge.....	3.074	3.044	-	-	30	-	-	
33 Beihilfen.....	12.920	5	12.786	-	129	-	-	
4 Arbeitgebersysteme.....	66.864	65.298	605	-	945	16	-	
41 Entgeltfortzahlung.....	32.002	32.002	-	-	-	-	-	
42 Betriebliche Altersversorgung.....	23.380	23.380	-	-	-	-	-	
43 Zusatzversorgung.....	10.877	9.917	-	-	945	16	-	
44 Sonstige Arbeitgeberleistungen.....	605	-	605	-	-	-	-	
5 Entschädigungssysteme.....	3.019	2.149	613	-	159	0	97	
51 Soziale Entschädigung.....	1.822	1.268	361	-	97	0	95	
52 Lastenausgleich.....	29	24	0	-	3	-	2	
53 Wiedergutmachung.....	875	820	6	-	50	-	-	
54 Sonstige Entschädigungen.....	292	37	246	-	10	-	-	
6 Förder- und Fürsorgesysteme.....	147.221	82.126	51.674	6.779	6.625	16	-	
61 Kindergeld und Familienleistungsausgleich.....	41.637	41.389	-	-	248	-	-	
62 Erziehungsgeld/Elterngeld.....	4.885	4.879	-	-	6	-	-	
63 Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	41.518	18.724	13.339	5.108	4.347	-	-	
64 Arbeitslosenhilfe / sonst. Arbeitsförderung..	573	11	541	5	-	16	-	
65 Ausbildungs- und Aufstiegsförderung.....	2.469	2.347	-	-	122	-	-	
66 Sozialhilfe.....	27.322	14.776	9.585	1.667	1.295	-	-	
67 Kinder- und Jugendhilfe.....	27.202	-	26.719	-	483	-	-	
68 Wohngeld.....	1.615	-	1.491	-	124	-	-	

Summenbildung ohne Zahlungen der Institutionen untereinander (Verrechnungen und Beiträge des Staates).

Datenstand Mai 2013

p: vorläufig

Tabelle III-1

Leistungen und Finanzierung nach Arten und Institutionen								
2011p								
Millionen Euro								
Sozialbudget 2012	Insgesamt	der Versicherten	Finanzierung Sozialbeiträge der Arbeitgeber		Beiträge des Staates	Zu- schüsse des Staates	Son- stige Einnah- men	Verrech- nungen
			tatsäch- lich	unter- stellt				
Sozialbudget insgesamt.....	826.246	244.745	192.317	84.555	-	290.907	13.721	-
1 Sozialversicherungssysteme.....	493.800	202.570	174.060	-	6.808	107.434	2.552	376
11 Rentenversicherung.....	261.112	84.778	86.748	-	6.934	81.909	691	52
12 Krankenversicherung.....	188.357	90.639	56.084	-	24.045	16.693	590	306
13 Pflegeversicherung.....	22.242	13.043	7.838	-	1.248	-	113	-
14 Unfallversicherung.....	13.133	1.544	10.402	-	43	780	345	19
15 Arbeitslosenversicherung.....	34.624	12.567	12.987	-	207	8.052	813	-
2 Sondersysteme.....	50.532	36.392	3.113	-	0	5.235	5.791	-
21 Alterssicherung der Landwirte.....	2.898	643	-	-	0	2.254	1	-
22 Versorgungswerke.....	13.498	6.995	713	-	-	-	5.789	-
23 Private Altersvorsorge.....	12.818	9.837	-	-	-	2.981	-	-
24 Private Krankenversicherung.....	19.318	17.318	2.000	-	-	-	-	-
25 Private Pflegeversicherung.....	2.000	1.600	400	-	-	-	-	-
3 Systeme des öffentlichen Dienstes.....	61.770	251	-	25.318	-	32.487	2.010	1.704
31 Pensionen.....	45.638	251	-	15.318	-	27.594	1.075	1.400
32 Familienzuschläge.....	3.074	-	-	-	-	2.353	664	56
33 Beihilfen.....	13.059	-	-	10.000	-	2.540	271	249
4 Arbeitgebersysteme.....	83.371	5.531	15.144	59.237	-	520	2.939	-
41 Entgeltfortzahlung.....	32.002	-	-	32.002	-	-	-	-
42 Betriebliche Altersversorgung.....	34.768	4.338	3.800	26.630	-	-	-	-
43 Zusatzversorgung.....	15.996	1.193	11.344	-	-	520	2.939	-
44 Sonstige Arbeitgeberleistungen.....	605	-	-	605	-	-	-	-
5 Entschädigungssysteme.....	3.019	-	-	-	-	3.019	0	-
51 Soziale Entschädigung.....	1.822	-	-	-	-	1.822	-	-
52 Lastenausgleich.....	29	-	-	-	-	29	0	-
53 Wiedergutmachung.....	875	-	-	-	-	875	-	-
54 Sonstige Entschädigungen.....	292	-	-	-	-	292	-	-
6 Förder- und Fürsorgesysteme.....	147.222	-	-	-	-	142.212	430	4.580
61 Kindergeld und Familienleistungsausgleich.....	41.637	-	-	-	-	41.637	-	-
62 Erziehungsgeld/Elterngeld.....	4.885	-	-	-	-	4.885	-	-
63 Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	41.518	-	-	-	-	37.008	-	4.510
64 Arbeitslosenhilfe / sonst. Arbeitsförderung..	573	-	-	-	-	79	426	68
65 Ausbildungs- und Aufstiegsförderung.....	2.469	-	-	-	-	2.465	4	-
66 Sozialhilfe.....	27.322	-	-	-	-	27.320	-	2
67 Kinder- und Jugendhilfe.....	27.202	-	-	-	-	27.202	-	-
68 Wohngeld.....	1.615	-	-	-	-	1.615	-	-

Summenbildung ohne Zahlungen der Institutionen untereinander (Verrechnungen und Beiträge des Staates).

Datenstand Mai 2013

p: vorläufig

Tabelle III-1

Leistungen und Finanzierung nach Arten und Institutionen

2012s

Millionen Euro

Sozialbudget 2012	Insge- samt	Leistungen				Verwal- tungs- aus- gaben	Son- stige Aus- gaben	Verrech- nungen
		Sozialschutzleistungen		Beiträge des Staates	Sach- leis- tungen			
		Einkom- mens- leis- tungen						
Sozialbudget insgesamt.....	782.439	472.625	279.083		-	28.250	2.482	-
1 Sozialversicherungssysteme.....	485.389	263.689	194.578		-	18.504	2.387	6.232
11 Rentenversicherung.....	260.364	235.177	4.364	16.595	3.566	135	527	
12 Krankenversicherung.....	183.954	8.091	163.319	1.702	8.547	1.183	1.113	
13 Pflegeversicherung.....	22.890	-	20.915	888	1.077	1	9	
14 Unfallversicherung.....	12.196	6.283	3.070	231	1.420	1.067	126	
15 Arbeitslosenversicherung.....	32.082	14.139	2.909	6.683	3.895	-	4.457	
2 Sondersysteme.....	26.432	7.909	16.819	30	1.592	68	13	
21 Alterssicherung der Landwirte.....	2.875	2.771	25	3	63	0	13	
22 Versorgungswerke.....	4.515	4.137	-	-	356	22	-	
23 Private Altersvorsorge.....	200	200	-	-	-	-	-	
24 Private Krankenversicherung.....	18.020	801	16.121	-	1.098	-	-	
25 Private Pflegeversicherung.....	822	-	673	27	76	46	-	
3 Systeme des öffentlichen Dienstes.....	62.763	49.227	13.103	-	434	-	-	
31 Pensionen.....	46.376	46.105	-	-	271	-	-	
32 Familienzuschläge.....	3.147	3.116	-	-	31	-	-	
33 Beihilfen.....	13.240	5	13.103	-	132	-	-	
4 Arbeitgebersysteme.....	69.145	67.492	629	-	1.007	16	-	
41 Entgeltfortzahlung.....	33.456	33.456	-	-	-	-	-	
42 Betriebliche Altersversorgung.....	23.830	23.830	-	-	-	-	-	
43 Zusatzversorgung.....	11.230	10.207	-	-	1.007	16	-	
44 Sonstige Arbeitgeberleistungen.....	629	-	629	-	-	-	-	
5 Entschädigungssysteme.....	2.882	2.030	596	-	153	1	103	
51 Soziale Entschädigung.....	1.683	1.149	344	-	90	1	100	
52 Lastenausgleich.....	26	20	0	-	2	-	3	
53 Wiedergutmachung.....	881	826	5	-	50	-	-	
54 Sonstige Entschädigungen.....	291	34	247	-	10	-	-	
6 Förder- und Fürsorgesysteme.....	148.322	82.278	53.359	6.115	6.559	10	-	
61 Kindergeld und Familienleistungsausgleich.....	41.998	41.732	-	-	266	-	-	
62 Erziehungsgeld/Elterngeld.....	4.976	4.970	-	-	6	-	-	
63 Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	40.214	17.722	13.292	4.983	4.217	-	-	
64 Arbeitslosenhilfe / sonst. Arbeitsförderung..	573	17	542	4	-	10	-	
65 Ausbildungs- und Aufstiegsförderung.....	2.529	2.404	-	-	125	-	-	
66 Sozialhilfe.....	27.865	15.433	9.953	1.128	1.351	-	-	
67 Kinder- und Jugendhilfe.....	28.885	-	28.389	-	496	-	-	
68 Wohngeld.....	1.282	-	1.183	-	98	-	-	

Summenbildung ohne Zahlungen der Institutionen untereinander (Verrechnungen und Beiträge des Staates).

Datenstand Mai 2013

s: geschätzt

Tabelle III-1

Leistungen und Finanzierung nach Arten und Institutionen

2012s

Millionen Euro

Sozialbudget 2012	Insgesamt	der Versicherten	Finanzierung Sozialbeiträge der Arbeitgeber		Beiträge des Staates	Zu- schüsse des Staates	Son- stige Einnah- men	Verrech- nungen
			tatsäch- lich	unter- stellt				
Sozialbudget insgesamt.....	844.063	252.269	198.303	86.713	-	293.240	13.538	-
1 Sozialversicherungssysteme.....	503.325	209.018	179.651	-	6.146	106.173	1.892	446
11 Rentenversicherung.....	265.873	87.034	88.684	-	6.752	82.759	528	116
12 Krankenversicherung.....	192.490	93.775	58.503	-	23.981	15.392	528	311
13 Pflegeversicherung.....	22.994	13.491	8.166	-	1.244	-	93	-
14 Unfallversicherung.....	13.214	1.550	10.451	-	43	777	375	19
15 Arbeitslosenversicherung.....	34.852	13.168	13.848	-	224	7.245	368	-
2 Sondersysteme.....	51.761	37.368	3.135	-	-	5.286	5.972	-
21 Alterssicherung der Landwirte.....	2.875	640	-	-	-	2.233	1	-
22 Versorgungswerke.....	13.909	7.203	735	-	-	-	5.971	-
23 Private Altersvorsorge.....	13.335	10.282	-	-	-	3.053	-	-
24 Private Krankenversicherung.....	19.642	17.642	2.000	-	-	-	-	-
25 Private Pflegeversicherung.....	2.000	1.600	400	-	-	-	-	-
3 Systeme des öffentlichen Dienstes.....	64.307	251	-	25.598	-	34.395	2.055	2.008
31 Pensionen.....	47.792	251	-	15.345	-	29.387	1.110	1.699
32 Familienzuschläge.....	3.147	-	-	-	-	2.419	670	58
33 Beihilfen.....	13.368	-	-	10.253	-	2.589	274	252
4 Arbeitgebersysteme.....	85.968	5.631	15.517	61.115	-	505	3.200	-
41 Entgeltfortzahlung.....	33.456	-	-	33.456	-	-	-	-
42 Betriebliche Altersversorgung.....	35.294	4.404	3.860	27.030	-	-	-	-
43 Zusatzversorgung.....	16.590	1.227	11.657	-	-	505	3.200	-
44 Sonstige Arbeitgeberleistungen.....	629	-	-	629	-	-	-	-
5 Entschädigungssysteme.....	2.882	-	-	-	-	2.882	0	-
51 Soziale Entschädigung.....	1.683	-	-	-	-	1.683	-	-
52 Lastenausgleich.....	26	-	-	-	-	26	0	-
53 Wiedergutmachung.....	881	-	-	-	-	881	-	-
54 Sonstige Entschädigungen.....	291	-	-	-	-	291	-	-
6 Förder- und Fürsorgesysteme.....	148.321	-	-	-	-	143.999	420	3.902
61 Kindergeld und Familienleistungsausgleich.....	41.998	-	-	-	-	41.998	-	-
62 Erziehungsgeld/Elterngeld.....	4.976	-	-	-	-	4.976	-	-
63 Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	40.214	-	-	-	-	36.392	-	3.822
64 Arbeitslosenhilfe / sonst. Arbeitsförderung..	572	-	-	-	-	79	417	77
65 Ausbildungs- und Aufstiegsförderung.....	2.529	-	-	-	-	2.525	4	-
66 Sozialhilfe.....	27.865	-	-	-	-	27.862	-	3
67 Kinder- und Jugendhilfe.....	28.885	-	-	-	-	28.885	-	-
68 Wohngeld.....	1.282	-	-	-	-	1.282	-	-

Summenbildung ohne Zahlungen der Institutionen untereinander (Verrechnungen und Beiträge des Staates).

Datenstand Mai 2013

s: geschätzt

Tabelle III-2

Leistungen nach Funktionen und Institutionen

2011p

Millionen Euro

Sozialbudget 2012	Insgesamt	Sozial- schutz- leistun- gen	Krank- heit	Invaldi- tät	Alter	Hinter- bliebene	Kinder
Sozialbudget insgesamt.....	768.071	737.404	245.413	57.879	244.692	52.864	77.684
1 Sozialversicherungssysteme.....	471.080	450.524	181.608	32.575	177.440	41.266	104
11 Rentenversicherung.....	255.683	252.005	3.428	17.674	188.128	42.607	1
12 Krankenversicherung.....	177.810	168.222	166.312	1.363	-	-	-
13 Pflegeversicherung.....	21.903	20.862	10.462	10.400	-	-	-
14 Unfallversicherung.....	12.005	9.499	3.042	3.412	1.511	1.431	103
15 Arbeitslosenversicherung.....	29.348	25.606	-	2.382	-	-	-
2 Sondersysteme.....	26.207	24.284	16.929	547	4.934	1.367	21
21 Alterssicherung der Landwirte.....	2.889	2.825	27	64	1.494	753	-
22 Versorgungswerke.....	4.675	4.010	2	110	3.264	613	21
23 Private Altersvorsorge.....	175	175	-	-	175	-	-
24 Private Krankenversicherung.....	17.653	16.578	16.578	-	-	-	-
25 Private Pflegeversicherung.....	814	697	323	373	-	-	-
3 Systeme des öffentlichen Dienstes.....	60.583	60.157	12.618	4.669	31.555	8.271	1.401
31 Pensionen.....	44.590	44.322	-	4.641	31.555	8.125	-
32 Familienzuschläge.....	3.074	3.044	-	-	-	-	1.401
33 Beihilfen.....	12.920	12.791	12.618	28	-	145	-
4 Arbeitgebersysteme.....	66.864	65.904	31.050	2.938	29.049	1.309	-
41 Entgeltfortzahlung.....	32.002	32.002	30.445	-	-	-	-
42 Betriebliche Altersversorgung.....	23.380	23.380	-	2.338	21.042	-	-
43 Zusatzversorgung.....	10.877	9.917	-	600	8.007	1.309	-
44 Sonstige Arbeitgeberleistungen.....	605	605	605	-	-	-	-
5 Entschädigungssysteme.....	2.922	2.762	86	666	1.297	652	2
51 Soziale Entschädigung.....	1.727	1.630	80	428	453	651	1
52 Lastenausgleich.....	27	25	-	0	22	1	-
53 Wiedergutmachung.....	875	826	6	-	820	-	-
54 Sonstige Entschädigungen.....	292	282	-	238	3	-	1
6 Förder- und Fürsorgesysteme.....	147.221	140.580	3.121	18.148	419	-	76.156
61 Kindergeld und Familienleistungsausgleich.....	41.637	41.389	-	-	-	-	41.389
62 Erziehungsgeld/Elterngeld.....	4.885	4.879	-	-	-	-	4.879
63 Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	41.518	37.171	-	781	-	-	683
64 Arbeitslosenhilfe / sonstige Arbeitsförderung..	573	557	-	479	-	-	-
65 Ausbildungs- und Aufstiegsförderung.....	2.469	2.347	-	-	-	-	2.347
66 Sozialhilfe.....	27.322	26.027	3.121	16.888	419	-	138
67 Kinder- und Jugendhilfe.....	27.202	26.719	-	-	-	-	26.719
68 Wohngeld.....	1.615	1.491	-	-	-	-	-

Summenbildung ohne Zahlungen der Institutionen untereinander (Beiträge des Staates).

Datenstand Mai 2013

p: vorläufig

Tabelle III-2

Leistungen nach Funktionen und Institutionen							
2011p							
Millionen Euro							
Sozialbudget 2012	Ehegatten	Mutter-schaft	Arbeits-losigkeit	Wohnen	Allge-meine Lebens-hilfen	Verwal-tungs-aus-gaben	Sonstige Ausga-ben
Sozialbudget insgesamt.....	2.080	2.138	34.270	16.479	3.906	28.319	2.348
1 Sozialversicherungssysteme.....	-	547	16.968	16	-	18.308	2.248
11 Rentenversicherung.....	-	-	150	16	-	3.534	145
12 Krankenversicherung.....	-	547	-	-	-	8.576	1.012
13 Pflegeversicherung.....	-	-	-	-	-	1.026	15
14 Unfallversicherung.....	-	-	-	-	-	1.430	1.076
15 Arbeitslosenversicherung.....	-	-	23.223	-	-	3.742	-
2 Sondersysteme.....	426	-	-	-	61	1.856	67
21 Alterssicherung der Landwirte.....	426	-	-	-	61	64	0
22 Versorgungswerke.....	-	-	-	-	-	642	23
23 Private Altersvorsorge.....	-	-	-	-	-	-	-
24 Private Krankenversicherung.....	-	-	-	-	-	1.075	-
25 Private Pflegeversicherung.....	-	-	-	-	-	74	44
3 Systeme des öffentlichen Dienstes.....	1.643	-	-	-	-	427	-
31 Pensionen.....	-	-	-	-	-	268	-
32 Familienzuschläge.....	1.643	-	-	-	-	30	-
33 Beihilfen.....	-	-	-	-	-	129	-
4 Arbeitgebersysteme.....	-	1.557	-	-	-	945	16
41 Entgeltfortzahlung.....	-	1.557	-	-	-	-	-
42 Betriebliche Altersversorgung.....	-	-	-	-	-	-	-
43 Zusatzversorgung.....	-	-	-	-	-	945	16
44 Sonstige Arbeitgeberleistungen.....	-	-	-	-	-	-	-
5 Entschädigungssysteme.....	11	-	2	12	34	159	0
51 Soziale Entschädigung.....	8	-	2	1	5	97	0
52 Lastenausgleich.....	1	-	-	-	1	3	-
53 Wiedergutmachung.....	-	-	-	-	-	50	-
54 Sonstige Entschädigungen.....	2	-	-	11	28	10	-
6 Förder- und Fürsorgesysteme.....	-	34	22.412	16.451	3.839	6.625	16
61 Kindergeld und Familienleistungsausgleich.....	-	-	-	-	-	248	-
62 Erziehungsgeld/Eiterngeld.....	-	-	-	-	-	6	-
63 Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	-	34	22.334	13.339	-	4.347	-
64 Arbeitslosenhilfe / sonstige Arbeitsförderung..	-	-	78	-	-	-	16
65 Ausbildungs- und Aufstiegsförderung.....	-	-	-	-	-	122	-
66 Sozialhilfe.....	-	-	-	1.622	3.839	1.295	-
67 Kinder- und Jugendhilfe.....	-	-	-	-	-	483	-
68 Wohngeld.....	-	-	-	1.491	-	124	-

Summenbildung ohne Zahlungen der Institutionen untereinander (Beiträge des Staates).

Datenstand Mai 2013

p: vorläufig

Tabelle III-2

Leistungen nach Funktionen und Institutionen							
2012s							
Millionen Euro							
Sozialbudget 2012	Insgesamt	Sozial- schutz- leistun- gen	Krank- heit	Invaldi- tät	Alter	Hinter- bliebene	Kinder
Sozialbudget insgesamt.....	782.439	751.708	252.864	59.722	249.503	53.553	79.881
1 Sozialversicherungssysteme.....	479.157	458.266	186.889	33.660	180.270	41.626	105
11 Rentenversicherung.....	259.836	256.135	3.646	18.179	191.148	42.976	1
12 Krankenversicherung.....	182.841	173.111	171.129	1.422	-	-	-
13 Pflegeversicherung.....	22.882	21.803	10.766	11.038	-	-	-
14 Unfallversicherung.....	12.071	9.584	3.050	3.451	1.530	1.449	104
15 Arbeitslosenversicherung.....	27.625	23.730	-	2.286	-	-	-
2 Sondersysteme.....	26.419	24.758	17.266	552	5.069	1.368	21
21 Alterssicherung der Landwirte.....	2.862	2.799	25	57	1.489	745	-
22 Versorgungswerke.....	4.515	4.137	2	111	3.380	623	21
23 Private Altersvorsorge.....	200	200	-	-	200	-	-
24 Private Krankenversicherung.....	18.020	16.922	16.922	-	-	-	-
25 Private Pflegeversicherung.....	822	700	317	383	-	-	-
3 Systeme des öffentlichen Dienstes.....	62.763	62.329	12.931	4.856	32.828	8.598	1.427
31 Pensionen.....	46.376	46.105	-	4.828	32.828	8.449	-
32 Familienzuschläge.....	3.147	3.116	-	-	-	-	1.427
33 Beihilfen.....	13.240	13.108	12.931	28	-	149	-
4 Arbeitgebersysteme.....	69.145	68.122	32.496	3.001	29.698	1.338	-
41 Entgeltfortzahlung.....	33.456	33.456	31.867	-	-	-	-
42 Betriebliche Altersversorgung.....	23.830	23.830	-	2.383	21.447	-	-
43 Zusatzversorgung.....	11.230	10.207	-	618	8.251	1.338	-
44 Sonstige Arbeitgeberleistungen.....	629	629	629	-	-	-	-
5 Entschädigungssysteme.....	2.779	2.625	96	644	1.211	623	2
51 Soziale Entschädigung.....	1.583	1.493	91	400	364	623	1
52 Lastenausgleich.....	23	21	-	0	18	1	-
53 Wiedergutmachung.....	881	831	5	-	826	-	-
54 Sonstige Entschädigungen.....	291	281	-	244	2	-	0
6 Förder- und Fürsorgesysteme.....	148.322	141.752	3.187	18.137	431	-	78.326
61 Kindergeld und Familienleistungsausgleich.....	41.998	41.732	-	-	-	-	41.732
62 Erziehungsgeld/Elterngeld.....	4.976	4.970	-	-	-	-	4.970
63 Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	40.214	35.997	-	700	-	-	692
64 Arbeitslosenhilfe / sonstige Arbeitsförderung..	573	563	-	479	-	-	-
65 Ausbildungs- und Aufstiegsförderung.....	2.529	2.404	-	-	-	-	2.404
66 Sozialhilfe.....	27.865	26.514	3.187	16.958	431	-	138
67 Kinder- und Jugendhilfe.....	28.885	28.389	-	-	-	-	28.389
68 Wohngeld.....	1.282	1.183	-	-	-	-	-

Summenbildung ohne Zahlungen der Institutionen untereinander (Beiträge des Staates).

Datenstand Mai 2013

s: geschätzt

Tabelle III-2

Leistungen nach Funktionen und Institutionen

2012s

Millionen Euro

Sozialbudget 2012	Ehegatten	Mutter- schaft	Arbeits- losigkeit	Wohnen	Allge- meine Lebens- hilfen	Verwal- tungs- aus- gaben	Sonstige Ausga- ben
Sozialbudget insgesamt.....	2.124	2.183	31.517	16.218	4.143	28.250	2.482
1 Sozialversicherungssysteme.....	-	560	15.139	17	-	18.504	2.387
11 Rentenversicherung.....	-	-	168	17	-	3.566	135
12 Krankenversicherung.....	-	560	-	-	-	8.547	1.183
13 Pflegeversicherung.....	-	-	-	-	-	1.077	1
14 Unfallversicherung.....	-	-	-	-	-	1.420	1.067
15 Arbeitslosenversicherung.....	-	-	21.444	-	-	3.895	-
2 Sondersysteme.....	426	-	-	-	57	1.592	68
21 Alterssicherung der Landwirte.....	426	-	-	-	57	63	0
22 Versorgungswerke.....	-	-	-	-	-	356	22
23 Private Altersvorsorge.....	-	-	-	-	-	-	-
24 Private Krankenversicherung.....	-	-	-	-	-	1.098	-
25 Private Pflegeversicherung.....	-	-	-	-	-	76	46
3 Systeme des öffentlichen Dienstes.....	1.689	-	-	-	-	434	-
31 Pensionen.....	-	-	-	-	-	271	-
32 Familienzuschläge.....	1.689	-	-	-	-	31	-
33 Beihilfen.....	-	-	-	-	-	132	-
4 Arbeitgebersysteme.....	-	1.589	-	-	-	1.007	16
41 Entgeltfortzahlung.....	-	1.589	-	-	-	-	-
42 Betriebliche Altersversorgung.....	-	-	-	-	-	-	-
43 Zusatzversorgung.....	-	-	-	-	-	1.007	16
44 Sonstige Arbeitgeberleistungen.....	-	-	-	-	-	-	-
5 Entschädigungssysteme.....	9	-	2	6	33	153	1
51 Soziale Entschädigung.....	7	-	2	1	5	90	1
52 Lastenausgleich.....	1	-	-	-	1	2	-
53 Wiedergutmachung.....	-	-	-	-	-	50	-
54 Sonstige Entschädigungen.....	1	-	-	6	28	10	-
6 Förder- und Fürsorgesysteme.....	-	34	21.363	16.195	4.081	6.559	10
61 Kindergeld und Familienleistungsausgleich.....	-	-	-	-	-	266	-
62 Erziehungsgeld/Elterngeld.....	-	-	-	-	-	6	-
63 Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	-	34	21.279	13.292	-	4.217	-
64 Arbeitslosenhilfe / sonstige Arbeitsförderung..	-	-	84	-	-	-	10
65 Ausbildungs- und Aufstiegsförderung.....	-	-	-	-	-	125	-
66 Sozialhilfe.....	-	-	-	1.719	4.081	1.351	-
67 Kinder- und Jugendhilfe.....	-	-	-	-	-	496	-
68 Wohngeld.....	-	-	-	1.183	-	98	-

Summenbildung ohne Zahlungen der Institutionen untereinander (Beiträge des Staates).

Datenstand Mai 2013

s: geschätzt

Tabelle III-3

Finanzierung nach Quellen und Institutionen									
2011p									
Millionen Euro									
Sozialbudget 2012	Insgesamt	Unternehmen (Kapitalgesellschaften)	Bund	Länder	Gemeinden	Sozialversicherung	Private Organisationen	Private Haushalte	Übrige Welt
Sozialbudget insgesamt.....	826.246	219.766	191.560	72.148	78.657	3.213	12.244	248.635	23
1 Sozialversicherungssysteme.....	486.616	154.358	104.619	7.137	6.679	2.032	8.541	203.228	23
11 Rentenversicherung.....	261.061	76.450	79.073	5.232	2.664	1.083	4.534	92.024	-
12 Krankenversicherung.....	188.051	49.454	17.045	1.338	1.811	626	2.851	114.927	-
13 Pflegeversicherung.....	22.242	6.940	55	191	245	92	405	14.314	-
14 Unfallversicherung.....	13.114	9.372	329	80	1.560	76	69	1.628	-
15 Arbeitslosenversicherung.....	34.624	12.141	8.116	296	399	155	682	12.812	23
2 Sondersysteme.....	50.532	4.952	5.363	113	711	29	127	39.236	-
21 Alterssicherung der Landwirte.....	2.898	1	2.254	0	-	-	-	643	-
22 Versorgungswerke.....	13.498	2.856	116	58	637	-	-	9.832	-
23 Private Altersvorsorge.....	12.818	-	2.981	-	-	-	-	9.837	-
24 Private Krankenversicherung.....	19.318	1.746	10	46	62	24	106	17.324	-
25 Private Pflegeversicherung.....	2.000	349	2	9	12	5	21	1.601	-
3 Systeme des öffentlichen Dienstes.....	60.066	2.640	20.563	30.924	5.032	-	656	251	-
31 Pensionen.....	44.238	1.417	16.279	22.370	3.643	-	278	251	-
32 Familienzuschläge.....	3.017	611	385	1.703	265	-	53	-	-
33 Beihilfen.....	12.810	612	3.899	6.851	1.123	-	325	-	-
4 Arbeitgebersysteme.....	83.371	57.389	2.157	6.588	7.249	1.153	2.920	5.916	-
41 Entgeltfortzahlung.....	32.002	23.393	736	4.032	1.600	608	1.536	96	-
42 Betriebliche Altersversorgung.....	34.768	30.430	-	-	-	-	-	4.338	-
43 Zusatzversorgung.....	15.996	2.961	1.421	2.556	5.649	545	1.384	1.482	-
44 Sonstige Arbeitgeberleistungen.....	605	605	-	-	-	-	-	-	-
5 Entschädigungssysteme.....	3.019	-	2.349	624	46	-	-	0	-
51 Soziale Entschädigung.....	1.822	-	1.620	162	40	-	-	-	-
52 Lastenausgleich.....	29	-	18	9	2	-	-	0	-
53 Wiedergutmachung.....	875	-	615	260	-	-	-	-	-
54 Sonstige Entschädigungen.....	292	-	96	193	4	-	-	-	-
6 Förder- und Fürsorgesysteme.....	142.642	426	56.510	26.762	58.941	-	-	4	-
61 Kindergeld und Familienleistungsausgleich....	41.637	-	18.120	17.383	6.135	-	-	-	-
62 Erziehungsgeld/Elterngeld.....	4.885	-	4.709	176	-	-	-	-	-
63 Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	37.008	-	28.525	-	8.483	-	-	-	-
64 Arbeitslosenhilfe / sonstige Arbeitsförderung..	505	426	77	1	-	-	-	-	-
65 Ausbildungs- und Aufstiegsförderung.....	2.469	-	1.550	915	-	-	-	4	-
66 Sozialhilfe.....	27.320	-	2.221	3.793	21.307	-	-	-	-
67 Kinder- und Jugendhilfe.....	27.202	-	563	3.668	22.972	-	-	-	-
68 Wohngeld.....	1.615	-	745	826	43	-	-	-	-

Summenbildung ohne Zahlungen der Institutionen untereinander (Beiträge des Staates).

Datenstand Mai 2013

p: vorläufig

Tabelle III-3

Finanzierung nach Quellen und Institutionen

		2012s							
		Millionen Euro							
Sozialbudget 2012	Insgesamt	Unternehmen (Kapitalgesellschaften)	Bund	Länder	Gemeinden	Sozialversicherung	Private Organisationen	Private Haushalte	Übrige Welt
Sozialbudget insgesamt.....	844.063	225.935	191.527	73.865	80.556	3.244	12.646	256.287	3
1 Sozialversicherungssysteme.....	496.734	158.697	103.513	7.125	6.857	2.020	8.833	209.685	3
11 Rentenversicherung.....	265.757	78.005	80.071	5.137	2.722	1.093	4.637	94.091	-
12 Krankenversicherung.....	192.179	51.575	15.747	1.394	1.888	589	2.977	118.008	-
13 Pflegeversicherung.....	22.994	7.209	55	198	255	96	422	14.759	-
14 Unfallversicherung.....	13.196	9.440	327	79	1.567	77	69	1.637	-
15 Arbeitslosenversicherung.....	34.852	12.468	7.313	316	426	165	728	13.433	3
2 Sondersysteme.....	51.761	5.040	5.417	115	731	29	127	40.301	-
21 Alterssicherung der Landwirte.....	2.875	1	2.233	0	-	-	-	640	-
22 Versorgungswerke.....	13.909	2.944	119	60	657	-	-	10.129	-
23 Private Altersvorsorge.....	13.335	-	3.053	-	-	-	-	10.282	-
24 Private Krankenversicherung.....	19.642	1.746	10	46	62	24	106	17.648	-
25 Private Pflegeversicherung.....	2.000	349	2	9	12	5	21	1.601	-
3 Systeme des öffentlichen Dienstes.....	62.299	2.684	21.340	32.197	5.170	-	657	251	-
31 Pensionen.....	46.094	1.452	17.000	23.364	3.748	-	278	251	-
32 Familienzuschläge.....	3.089	617	395	1.751	273	-	54	-	-
33 Beihilfen.....	13.116	615	3.945	7.081	1.149	-	325	-	-
4 Arbeitgebersysteme.....	85.968	59.097	2.228	6.860	7.514	1.195	3.028	6.046	-
41 Entgeltfortzahlung.....	33.456	24.456	769	4.215	1.673	636	1.606	100	-
42 Betriebliche Altersversorgung.....	35.294	30.890	-	-	-	-	-	4.404	-
43 Zusatzversorgung.....	16.590	3.122	1.458	2.644	5.841	560	1.422	1.542	-
44 Sonstige Arbeitgeberleistungen.....	629	629	-	-	-	-	-	-	-
5 Entschädigungssysteme.....	2.882	-	2.230	610	42	-	-	0	-
51 Soziale Entschädigung.....	1.683	-	1.487	160	36	-	-	-	-
52 Lastenausgleich.....	26	-	16	8	2	-	-	0	-
53 Wiedergutmachung.....	881	-	637	244	-	-	-	-	-
54 Sonstige Entschädigungen.....	291	-	90	198	4	-	-	-	-
6 Förder- und Fürsorgesysteme.....	144.420	417	56.798	26.958	60.243	-	-	4	-
61 Kindergeld und Familienleistungsausgleich....	41.998	-	18.280	17.531	6.188	-	-	-	-
62 Erziehungsgeld/Elterngeld.....	4.976	-	4.825	151	-	-	-	-	-
63 Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	36.392	-	27.939	-	8.453	-	-	-	-
64 Arbeitslosenhilfe / sonstige Arbeitsförderung..	495	417	78	0	-	-	-	-	-
65 Ausbildungs- und Aufstiegsförderung.....	2.529	-	1.587	939	-	-	-	4	-
66 Sozialhilfe.....	27.862	-	2.987	3.802	21.073	-	-	-	-
67 Kinder- und Jugendhilfe.....	28.885	-	512	3.879	24.494	-	-	-	-
68 Wohngeld.....	1.282	-	592	656	34	-	-	-	-

Summenbildung ohne Zahlungen der Institutionen untereinander (Beiträge des Staates).

Datenstand Mai 2013

s: geschätzt

Tabelle III-4

Leistungen nach Arten und Funktionen

2011p

Millionen Euro

Sozialbudget 2012	Insgesamt	Sozialschutzleistungen			Sonstige Ausgaben
		Ein-kommens-leistungen	Sach-leistungen	Verwal-tungs-ausgaben	
Krankheit	245.413	39.355	206.057	-	-
Invalidität	57.879	38.237	19.643	-	-
Alter	244.692	244.267	425	-	-
Hinterbliebene	52.864	52.695	169	-	-
Kinder	77.684	50.937	26.746	-	-
Ehegatten	2.080	2.080	-	-	-
Mutterschaft	2.138	2.138	-	-	-
Arbeitslosigkeit	34.270	32.807	1.463	-	-
Wohnen	16.479	-	16.479	-	-
Allgemeine Lebenshilfen	3.906	3.060	846	-	-
Verwaltungsausgaben	28.319	-	-	28.319	-
Sonstige Ausgaben	2.348	-	-	-	2.348
insgesamt.....	768.071	465.577	271.827	28.319	2.348

Datenstand Mai 2013

p: vorläufig

Tabelle III-4

Leistungen nach Arten und Funktionen

2012s

Millionen Euro

Sozialbudget 2012	Insgesamt	Sozialschutzleistungen			Verwaltungs- ausgaben	Sonstige Ausgaben
		Ein- kommens- leistungen	Sach- leistungen			
Krankheit	252.864	41.474	211.390	-	-	
Invalidität	59.722	39.387	20.335	-	-	
Alter	249.503	249.067	436	-	-	
Hinterbliebene	53.553	53.379	174	-	-	
Kinder	79.881	51.464	28.417	-	-	
Ehegatten	2.124	2.124	-	-	-	
Mutterschaft	2.183	2.183	-	-	-	
Arbeitslosigkeit	31.517	30.328	1.190	-	-	
Wohnen	16.218	-	16.218	-	-	
Allgemeine Lebenshilfen	4.143	3.219	924	-	-	
Verwaltungsausgaben	28.250	-	-	28.250	-	
Sonstige Ausgaben	2.482	-	-	-	2.482	
insgesamt.....	782.439	472.625	279.083	28.250	2.482	

Datenstand Mai 2013

s: geschätzt

Tabelle III-5

Finanzierung nach Arten und Quellen

2011p

Millionen Euro

Sozialbudget 2012	Ins- gesamt	Sozialbeiträge der Versicherten				der Arbeitgeber		Zu- schüsse des Staates	Sonstige Ein- nahmen
		Arbeit- nehmer	Selb- ständige	Eigen- beiträge	Übrige	tat- sächlich	unter- stellt		
Unternehmen.....	219.766	-	-	-	-	160.346	51.315	-	8.104
Bund.....	191.560	-	-	-	-	1.363	4.440	185.165	591
Länder.....	72.148	-	-	-	-	6.076	21.605	44.088	379
Gemeinden.....	78.657	-	-	-	-	11.374	4.355	61.654	1.275
Sozialversicherung.....	3.213	-	-	-	-	2.575	608	-	30
Private Organisationen.....	12.244	-	-	-	-	10.052	2.136	-	56
Private Haushalte.....	248.635	183.095	14.938	33.617	13.095	531	96	-	3.264
Übrige Welt.....	23	-	-	-	-	-	-	-	23
insgesamt.....	826.246	183.095	14.938	33.617	13.095	192.317	84.555	290.907	13.721

Datenstand Mai 2013

p: vorläufig

Tabelle III-5

Finanzierung nach Arten und Quellen									
2012s									
Millionen Euro									
Sozialbudget 2012	Ins- gesamt	Sozialbeiträge der Versicherten				der Arbeitgeber		Zu- schüsse des Staates	Sonstige Ein- nahmen
		Arbeit- nehmer	Selb- ständige	Eigen- beiträge	Übrige	tat- sächlich	unter- stellt		
Unternehmen.....	225.935	-	-	-	-	165.366	52.802	-	7.768
Bund.....	191.527	-	-	-	-	1.392	4.613	184.886	635
Länder.....	73.865	-	-	-	-	6.266	21.878	45.313	407
Gemeinden.....	80.556	-	-	-	-	11.692	4.477	63.041	1.346
Sozialversicherung.....	3.244	-	-	-	-	2.657	636	-	-49
Private Organisationen.....	12.646	-	-	-	-	10.383	2.206	-	57
Private Haushalte.....	256.287	189.553	15.294	34.413	13.009	548	100	-	3.370
Übrige Welt.....	3	-	-	-	-	-	-	-	3
insgesamt.....	844.063	189.553	15.294	34.413	13.009	198.303	86.713	293.240	13.538

Datenstand Mai 2013
s: geschätzt